

BAPID IV

Strukturmodell Spezieller Pflegebildung



Katharina Genz & Wolfgang von Gahlen-Hoops

– Langfassung –

Kiel, September 2026

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Gesundheit

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Kurzfassung

Ausgangsproblem

Die pflegerische Bildungslandschaft in Deutschland ist durch eine große Vielfalt an Fortbildungen, Weiterbildungen, Fachweiterbildungen, Fachfortbildungen, Zusatzqualifikationen, Hochschulzertifikaten, Microcredentials (Mikrozertifikate) geprägt. Diese Vielfalt ist fachlich notwendig, führt aber zugleich zu uneinheitlichen Begriffen, unterschiedlichen Zuständigkeiten, variierenden Praxisanteilen, Prüfungsformen, Nachweisen sowie Anerkennungs- und Anrechnungslogiken. Dadurch entsteht ein hoher Bedarf an Orientierung, Vergleichbarkeit und Anschlussfähigkeit.

Ziel von BAPID IV

BAPID IV entwickelt innerhalb der Bildungsarchitektur Pflege in Deutschland ein Strukturmodell Spezieller Pflegebildung. Ziel ist nicht die Einführung einer weiteren starren Fachweiterbildungsordnung und auch nicht die abschließende Festlegung einzelner Fachprofile. Vielmehr soll eine gemeinsame Ordnungssprache entstehen, mit der unterschiedliche Bildungsformate systematisch beschrieben, eingeordnet, geprüft, und für Gleichwertigkeits-, Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren anschlussfähig gemacht und weiterentwickelt werden können.

Kern des Strukturmodells

Das BAPID-IV-Strukturmodell beschreibt Spezielle Pflegebildung als Drei-Ebenen-Logik:

1. **Qualifikations- und Spezialisierungsmatrix:** Verbindung von BAPID-Typ II–V und Spezialisierungsgrad S0–S4.
2. **A–F-Bausteinlogik:** A–F werden als Bausteine des Strukturmodells gefasst. A bildet den profilübergreifenden Bildungskern, F den profilkonstitutiven fachlichen Profilraum.
3. **Praxis-, Nachweis- und Governancelogik:** Sicherung von Praxislernen, Praxisniveau, Prüfung, Kompetenzfeststellung, Gleichwertigkeitsprüfung beziehungsweise Anerkennung, Anrechnung, Scope of Practice, Qualitätssicherung und Kompetenzaktualität.

Die zentrale Formel lautet:

$$\text{BAPID-IV-Strukturmodell} = \text{BAPID-Typ} \times \text{Spezialisierungsgrad} + \text{A–F-Bausteinlogik} + \text{Praxis-, Nachweis- und Governancelogik}$$

Damit wird deutlich: Ein Fachgebiet allein beschreibt noch keine Spezialisierungstiefe, ein BAPID-Typ allein noch keinen Spezialisierungsgrad und ein Kompetenznachweis allein noch keine rechtliche oder organisationale Befugnis. Die Spezialisierungsgrade S0–S4 werden qualitativ anhand von Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxislernen, Nachweis und Profilkohärenz bestimmt. S4 bezeichnet den qualitativ am stärksten vertieften Spezialisierungsgrad und ist nicht automatisch mit einem Masterabschluss, Advanced Practice oder heilkundlichen Kompetenzen gleichzusetzen.

Praktischer Nutzen

Das Modell macht bestehende und neue Bildungsformate vergleichbar und anschlussfähig. Weiterbildungen, Fachfortbildungen, Zusatzqualifikationen, Hochschulzertifikate oder Microcredentials können anhand gemeinsamer Kriterien eingeordnet werden. Neue

Bildungsformate können so entwickelt werden, dass sie von Beginn an praxisnah, qualitätsgesichert, für spätere Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren anschlussfähig und durchlässig gestaltet sind. Berufliche, hochschulische und hybride Bildungswege können dabei miteinander verbunden werden; BAPID-Typ, Spezialisierungsgrad und Lern- beziehungsweise Anbieterform bleiben eigenständige Dimensionen.

Ein besonderer Nutzen liegt in der kombinierbaren und anrechenbaren Bausteinlogik: Einzelne Module können geprüft, dokumentiert und bei nachgewiesener Gleichwertigkeit auf weitere Bildungswege angerechnet werden. Voraussetzung ist, dass die fachliche Kohärenz des entstehenden Gesamtprofils gewahrt bleibt. Fachverbände und Fachgesellschaften können an der fachlichen Ausgestaltung von Profilmodulen im Baustein F mitwirken, während BAPID IV die gemeinsame Struktur bereitstellt.

Besondere Bedeutung heilkundlicher Kompetenzen

Heilkundliche Kompetenzen werden im BAPID-IV-Modell nicht ausschließlich als Bestandteil klassischer Fachweiterbildungen verstanden. Sie können als Profilmodule im Baustein F gestaltet werden: integriert in Fachweiterbildungen, als Aufbau auf bestehende Spezialisierungen oder als eigenständiges Modulbündel. Entscheidend sind transparente Kompetenzbeschreibungen, Zugangsvoraussetzungen, Praxisnachweise, Prüfung, Kompetenzfeststellung, Gleichwertigkeitsprüfung beziehungsweise Anerkennung, Scope of Practice und Governance. Scope of Practice bezeichnet dabei den fachlichen Kompetenz-, Beurteilungs- und Entscheidungsraum. Kompetenz, Entscheidung, Zugang beziehungsweise Befugnis, Sicherheit und organisationale Umsetzung sind getrennt zu prüfen. Heilkundliche Kompetenzen führen nicht automatisch zu einer Einstufung als S4 und begründen für sich genommen keine rechtliche Befugnis.

Anschlussfähigkeit an Leistungsrecht

BAPID IV schafft keine unmittelbare leistungsrechtliche Abrechnungsgrundlage. Das Modell kann jedoch eine fachliche Vorstruktur liefern, um pflegerische Leistungen, Qualifikationsanforderungen, Praxisniveaus, fachliche Kompetenz- und Entscheidungsräume, Nachweisformen und Qualitätssicherungsanforderungen künftig leistungsrechtlich präziser beschreiben zu können.

Zentrale Empfehlung

Spezielle Pflegebildung sollte künftig nicht allein über Fachprofile, Stundenumfänge oder Abschlussbezeichnungen geordnet werden. Entscheidend ist eine mehrdimensionale Beschreibung über BAPID-Typ, Spezialisierungsgrad, A–F-Bausteinlogik, Praxislernen, Praxisniveau, Scope of Practice, Kompetenzfeststellung, Prüfungs- und Nachweisform, Gleichwertigkeitsprüfung beziehungsweise Anerkennung, Anrechnung, Qualitätssicherung und Kompetenzaktualität. So entsteht ein transparentes, durchlässiges und zukunftsfähiges Strukturmodell Spezieller Pflegebildung innerhalb der Bildungsarchitektur Pflege in Deutschland.

Inhalt

Abbildungsverzeichnis	7
Tabellenverzeichnis	8
1. Ausgangslage und Zielsetzung	11
2. Dokumentenkörper und methodisches Vorgehen.....	17
2.1 Ziel der Dokumentenanalyse.....	18
2.2 Dokumentenkörper	19
2.3 Auswahl- und Einschlusslogik	21
2.4 Analytisches Vorgehen	22
2.5 Analyseebenen	24
2.6 KI-gestützte Unterstützung der Analyse und Qualitätssicherung	26
2.7 Umgang mit heterogenen Begriffen	28
2.8 Von der Dokumentenanalyse zur Modellbildung	28
2.9 Grenzen der Dokumentenanalyse.....	29
2.10 Zwischenfazit	31
3. Begriffsbestimmungen und analytische Grundannahmen	32
3.1 Fortbildung, Weiterbildung und Fachweiterbildung	33
3.2 Spezielle Pflegebildung als übergeordneter Strukturbegriff	35
3.3 BAPID-Typ / Qualifikationsniveau.....	36
3.4 Spezialisierungsgrad.....	37
3.5 Praxisniveau	39
3.6 Scope of Practice	40
3.7 Modul und A–F-Bausteinlogik.....	42
3.8 ECTS-Orientierung als Anschlusslogik	44
3.9 Nachweisformen, Kompetenzfeststellung, Anerkennung und Anrechnung.....	45
3.10 Kompetenzaktualität und Revalidierung	47
3.11 Zusammenfassende Strukturformel.....	47
4. Ergebnisverdichtung der Dokumentenanalyse	49
4.1 Wiederkehrende Strukturmuster.....	50
4.2 Zentrale Befunde	55
4.3 Spannungsfelder und Ausgestaltungsfragen.....	58
4.4 Konsequenzen für das BAPID-IV-Strukturmodell.....	62
4.5 Leitsätze für das BAPID-IV-Strukturmodell.....	63
4.6 Zwischenfazit	66
5. BAPID-IV-Strukturmodell Spezieller Pflegebildung	67
5.1 Grundlogik des Strukturmodells	68

5.2	Die drei Ebenen des Strukturmodells.....	70
5.3	Ebene 1: Qualifikations- und Spezialisierungsmatrix.....	73
5.4	Ebene 2: A–F-Bausteinlogik	78
5.5	Ebene 3: Praxis-, Nachweis- und Governancelogik.....	81
5.6	Zusammenspiel der drei Ebenen	85
5.7	Kurzdefinition des Strukturmodells	88
6.	Erläuterung der Modellbestandteile	90
6.1	BAPID-Typen und Spezialisierungsgrade.....	90
6.2	A–F-Bausteinstruktur	92
6.3	Praxisniveau und Scope of Practice	101
6.4	Prüfungs-, Nachweis- und Anrechnungslogik.....	102
6.5	Praxislernen und Theorie-Praxis-Verknüpfung	103
6.6	Qualitätssicherung und Kompetenzaktualität.....	105
6.7	Zusammenführung der Modellbestandteile.....	106
7.	Strukturbausteine einer Meta-MWBO für Spezielle Pflegebildung.....	108
7.1	Ziel und Funktion einer Meta-MWBO.....	108
7.2	Mindeststruktur Spezieller Pflegebildung	110
7.3	Workload- und ECTS-Orientierung als Transparenz- und Anschlusslogik.....	114
7.4	Differenzierte Regelungstiefe nach Profilanforderungen.....	114
7.5	Ziel- und Kompetenzprofil.....	116
7.6	Zugangsvoraussetzungen und Zielgruppen	117
7.7	Modulstruktur und Kombinationslogik	117
7.8	Praxisanteile und Praxiskontexte	119
7.9	Prüfungen, Abschluss und Nachweise	120
7.10	Kompetenzfeststellung, Gleichwertigkeitsprüfung, Anerkennung und Anrechnung	121
7.11	Qualitätssicherung und Anbieteranforderungen	123
7.12	Bezeichnungslogik und Abschlussformen	124
7.13	Kompetenzaktualität und mögliche Sicherungsinstrumente	126
7.14	Kurzfazit.....	127
8.	Operationalisierung des BAPID-IV-Strukturmodells.....	128
8.1	Qualitative Kriterien der Spezialisierungsgrade S0–S4	128
8.2	Baustein F als profilkonstitutiver fachlicher Profilraum.....	132
8.3	Überführungsraster für bestehende Bildungsformate.....	151
8.4	Differenzierte Anforderungen an Praxislernen, Praxisassessment und Kompetenznachweise	164

8.5	Governancelogik Spezieller Pflegebildung	169
8.6	Beispielhafte Anwendung des Operationalisierungsrasters	182
8.7	Zusammenführung der Operationalisierung	185
9.	Implikationen für Pflegebildung, Praxis und Ordnungspolitik	188
9.1	Bedeutung für die Pflegebildung	188
9.2	Bedeutung für die Pflegepraxis und Personalentwicklung	189
9.3	Bedeutung für Anerkennung, Anrechnung und Durchlässigkeit	190
9.4	Bedeutung für Scope of Practice und die Sicherheit der zu pflegenden Personen	191
9.5	Bedeutung für Qualitätssicherung und Kompetenzaktualität	192
9.6	Bedeutung für Ordnungspolitik und Regelungssysteme	193
9.7	Perspektivische Anschlussfähigkeit an Leistungsrecht und Finanzierungslogiken	194
9.8	Weiterführende Entwicklungsbereiche	198
9.9	Zusammenfassung der Implikationen	200
10.	Fazit und Ausblick	202
11.	Literaturverzeichnis	208
12.	Anhang: BAPID-IV-Entwicklungsraster für neue Bildungsformate Spezieller Pflegebildung	212
13.	Anhang: BAPID-IV-Überführungsraster für bestehende Bildungsformate Spezieller Pflegebildung	229

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: BAPID IV als gemeinsame Ordnungssprache Spezieller Pflegebildung.....	11
Abbildung 2: Arbeitsformel zur Beschreibung Spezieller Pflegebildung im BAPID-IV-Strukturmodell	48
Abbildung 3: Strukturformel der BAPID-IV-Ausgestaltung	69
Abbildung 4: BAPID-IV-Strukturmodell Spezieller Pflegebildung.....	72
Abbildung 5: Ebene 1 – Qualifikations- und Spezialisierungsmatrix (Quelle: eigene konzeptionelle Darstellung; Visualisierung KI-gestützt erstellt).....	73
Abbildung 6: Spezialisierungsgrade S0–S4 im Überblick	74
Abbildung 7: Matrix von BAPID-Typ und Spezialisierungsgrad im BAPID-IV-Strukturmodell	77
Abbildung 8: Ebene 2 – A–F-Bausteinlogik Spezieller Pflegebildung.....	79
Abbildung 9: Ebene 3 – Praxis-, Nachweis- und Governancelogik.....	82
Abbildung 10: Zusammenspiel von Qualifikations- und Spezialisierungsmatrix, A–F-Bausteinlogik und Praxis-, Nachweis- und Governancelogik	87
Abbildung 11: Kombinierbare Profilbildung im BAPID-IV-Strukturmodell	100
Abbildung 12: Beispielhafte Einordnung eines heilkundlichen Kompetenzprofils zur diabetischen Stoffwechsellage in die A–F-Bausteinstruktur	112
Abbildung 13: BAPID-IV-Entwicklungsraster für neue Bildungsformate Spezieller Pflegebildung (Quelle: eigene konzeptionelle Darstellung; Visualisierung KI-gestützt erstellt).....	145
Abbildung 14: Stickeralbum-Prinzip kumulierbarer Profilbildung im BAPID-IV-Modell ...	149
Abbildung 15: Überführungslogik bestehender Bildungsformate in das BAPID-IV-Strukturmodell	152
Abbildung 16: Leistungsrechtliche Anschlussfähigkeit als Übersetzungsraster im BAPID-IV-Model.....	195

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Dokumentengruppen und ihre Funktion in der BAPID-IV-Dokumentenanalyse ..	20
Tabelle 2: Analyseschritte der BAPID-IV-Dokumentenanalyse	23
Tabelle 3: Analysekategorien und Leitfragen der BAPID-IV-Dokumentenanalyse	25
Tabelle 4: Einsatzbereiche KI-gestützter Unterstützung im Analyseprozess	26
Tabelle 5: Funktionale Unterscheidung von Fortbildung, Weiterbildung, Fachweiterbildung und Fachfortbildung	34
Tabelle 6: Arbeitsdefinitionen der Spezialisierungsgrade S0–S4 im BAPID-IV- Strukturmodell.....	37
Tabelle 7: Praxisniveaus im BAPID-IV-Strukturmodell	40
Tabelle 8: Prüfbereiche zur Anwendung des Scope of Practice im BAPID-IV- Strukturmodell.....	41
Tabelle 9: A–F-Bausteinstruktur Spezieller Pflegebildung im BAPID-IV-Strukturmodell	43
Tabelle 10: Nachweisformen und ihre Aussagekraft im BAPID-IV-Strukturmodell.....	45
Tabelle 11: Strukturmuster der Dokumentenanalyse und Konsequenzen für BAPID IV	50
Tabelle 12: Zentrale Spannungsfelder und Klärungsbedarfe im BAPID-IV-Strukturmodell ..	59
Tabelle 13: Drei Ebenen des BAPID-IV-Strukturmodells	70
Tabelle 14: Grundlogik der BAPID-Typen II–V	75
Tabelle 15: Grundlogik der Spezialisierungsgrade S0–S4	75
Tabelle 16: A–F-Bausteine im BAPID-IV-Strukturmodell	79
Tabelle 17: Zusammenhang von Spezialisierungsgrad und A–F-Bausteinstruktur im BAPID-IV-Strukturmodell	81
Tabelle 18: Strukturmerkmale der Praxis-, Nachweis- und Governancelogik im BAPID-IV-Strukturmodell	83
Tabelle 19: Typische Governance- und Nachweismerkmale der Spezialisierungsgrade im BAPID-IV-Strukturmodell	84
Tabelle 20: Leitfragen zur Anwendung des BAPID-IV-Strukturmodells	85
Tabelle 21: Spezialisierungsgrade S0–S4 im BAPID-IV-Strukturmodell.....	91
Tabelle 22: A–F-Bausteinstruktur im BAPID-IV-Strukturmodell	93
Tabelle 23: Beispielhafte Anwendung der A–F-Bausteinstruktur am Profil Wundversorgung	98
Tabelle 24: Beispielhafte Anwendung der A–F-Bausteinlogik am Profil spezialisierte Pflegeberatung bei komplexem Versorgungsbedarf.....	99
Tabelle 25: Nachweisformen und Aussagekraft im BAPID-IV-Strukturmodell.....	102
Tabelle 26: Typische Praxislernmerkmale der Spezialisierungsgrade im BAPID-IV- Strukturmodell.....	104
Tabelle 27: Typische Qualitätssicherungsmerkmale der Spezialisierungsgrade im BAPID-IV-Strukturmodell	105
Tabelle 28: Bestandteile und Funktionen des BAPID-IV-Strukturmodells	106

Tabelle 29: Zentrale Funktionen einer Meta-MWBO für Spezielle Pflegebildung	109
Tabelle 30: Entwicklungsraster für Bildungsformate Spezieller Pflegebildung	110
Tabelle 31: Beispielhafte Ausgestaltung einer Meta-MWBO für ein heilkundliches Kompetenzprofil.....	113
Tabelle 32: Spezialisierungsgrade, mögliche Bildungsformen und Regelungstiefe im BAPID-IV-Strukturmodell	115
Tabelle 33: Kernelemente zur Beschreibung von Spezialisierungen im BAPID-IV- Strukturmodell.....	116
Tabelle 34: Modulmerkmale zur Beschreibung von Bildungsbausteinen im BAPID-IV- Strukturmodell.....	118
Tabelle 35: Praxisformate und ihre Funktion im BAPID-IV-Strukturmodell	119
Tabelle 36: Prüfungsformen und ihre besondere Eignung im BAPID-IV-Strukturmodell	120
Tabelle 37: Kriterien zur Prüfung von Anerkennung und Anrechnung im BAPID-IV- Strukturmodell.....	122
Tabelle 38: Mögliche Ergebnisse der Anerkennungs- und Anrechnungsprüfung	123
Tabelle 39: Qualitätsbereiche und Anforderungen im BAPID-IV-Strukturmodell	124
Tabelle 40: Abschluss- und Nachweisformen und ihre mögliche Verwendung im BAPID-IV-Strukturmodell	125
Tabelle 41: Prüffragen zur Einordnung von Bildungsformaten nach Spezialisierungsgrad ..	129
Tabelle 42: Entscheidungskriterien zur Einordnung der Spezialisierungsgrade S1–S4.....	132
Tabelle 43: Einordnung heilkundlicher Kompetenzentwicklung im BAPID-IV- Strukturmodell.....	135
Tabelle 44: Einordnung der Fachkommissionsmodule G und W1–W8 in das BAPID-IV- Strukturmodell.....	137
Tabelle 45: Arten von Profilmodulen im Baustein F des BAPID-IV-Strukturmodells	139
Tabelle 46: Mindestangaben für Profilmodule im Baustein F	140
Tabelle 47: Profilmodulsteckbrief für Baustein F im BAPID-IV-Strukturmodell	141
Tabelle 48: Entwicklungsschritte für Profilmodule im Baustein F im BAPID-IV- Strukturmodell.....	143
Tabelle 49: Kombinationsformen von Profilmodulen im Baustein F am Beispiel gerontologischer Versorgung	147
Tabelle 50: Governancefunktionen im Profilraum des Bausteins F des BAPID-IV- Strukturmodells	150
Tabelle 51: Prüfdimensionen des Überführungsrasters für bestehende Bildungsformate	152
Tabelle 52: Mögliche Ergebnisse der Gleichwertigkeitsprüfung und Konsequenzen für Anerkennung beziehungsweise Anrechnung.....	155
Tabelle 53: Bewertungsstufen für die Prüfung von Strukturkriterien im BAPID-IV- Überführungsraster	156
Tabelle 54: Prüfraster zur Bewertung zentraler Strukturkriterien im BAPID-IV-Modell.....	157

Tabelle 55: Prüfkriterien und Nachweise für die Gleichwertigkeitsprüfung im BAPID-IV-Strukturmodell	158
Tabelle 56: Ergebnisse der Gleichwertigkeitsprüfung und Konsequenzen für Anerkennung und Anrechnung.....	159
Tabelle 57: Ablauf der individuellen Gleichwertigkeits-, Anerkennungs- und Anrechnungsprüfung im BAPID-IV-Strukturmodell	160
Tabelle 58: Beispiele möglicher Anrechnungsbeziehungen im BAPID-IV-Strukturmodell.....	161
Tabelle 59: Beispielhafte Einordnung einer Fachweiterbildung Intensiv- und Anästhesiepflege im BAPID-IV-Strukturmodell.....	163
Tabelle 60: Typische Merkmale von Praxislernen, Praxisassessment und Kompetenznachweis bei den Spezialisierungsgraden S0–S4	165
Tabelle 61 Beispielhafte Eignung von Prüfungs-, Assessment- und Nachweisformen für unterschiedliche Merkmalsprofile der Spezialisierungsgrade	167
Tabelle 62: Elemente strukturierter Praxislernprozesse im BAPID-IV-Strukturmodell	168
Tabelle 63: Geeignete Assessmentformen und ergänzende Sicherungsinstrumente nach Kompetenz- und Verantwortungsbereich	169
Tabelle 64: Analytische Prüfdimensionen des Scope-of-Practice-Bezugs im BAPID-IV-Strukturmodell.....	171
Tabelle 65: Prüffragen zum Scope-of-Practice-Bezug im BAPID-IV-Strukturmodell	172
Tabelle 66: Governance-Bereiche Spezieller Pflegebildung im BAPID-IV-Strukturmodell.....	173
Tabelle 67: Typische Qualitätssicherungsmerkmale der Spezialisierungsgrade im BAPID-IV-Strukturmodell	175
Tabelle 68: Kriterien für belastbare digitale oder analoge Kompetenznachweise im BAPID-IV-Strukturmodell.....	177
Tabelle 69: Instrumente zur Sicherung von Kompetenzaktualität im BAPID-IV-Strukturmodell.....	178
Tabelle 70: Organisationsbereiche für die Anwendung des BAPID-IV-Strukturmodells in der Pflegepraxis.....	179
Tabelle 71: Governancefunktionen für Qualitätssicherung und Weiterentwicklung Spezieller Pflegebildung.....	181
Tabelle 72: Beispielhafte Einordnung ausgewählter Bildungsformate und Anwendungsfelder im BAPID-IV-Strukturmodell.....	183
Tabelle 73: Ergebnisbausteine der Operationalisierung des BAPID-IV-Strukturmodells	185
Tabelle 74: Prüfdimensionen für eine perspektivische leistungsrechtliche Überführung pflegerischer Leistungen	196
Tabelle 75: Zentrale Implikationen des BAPID-IV-Strukturmodells für Bildung, Praxis und Ordnungspolitik.....	200

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Die pflegerische Bildungslandschaft in Deutschland befindet sich in einem tiefgreifenden Wandel. Demografische Entwicklungen, zunehmende Versorgungsbedarfe, Fachkräftemangel, veränderte Versorgungsstrukturen, Digitalisierung, Akademisierung und erweiterte Verantwortungsbereiche führen dazu, dass pflegerische Qualifikations- und Bildungswege differenzierter beschrieben werden müssen. Gleichzeitig zeigt sich, dass die bestehenden Regelungen zu Fortbildung, Weiterbildung, Fachweiterbildung, Fachfortbildung, Zusatzqualifikationen, hochschulischen Bildungsformaten und erweiterten pflegerischen Kompetenzen sehr heterogen ausgestaltet sind. Unterschiedliche Zuständigkeiten von Ländern, Kammern, Hochschulen, Fachgesellschaften, DKG-nahen Strukturen und weiteren Akteur*innen führen zu einer Vielfalt an Begriffen, Nachweisformen, Prüfungslogiken und Anerkennungsverfahren.

Vor diesem Hintergrund verfolgt BAPID IV das Ziel, innerhalb der Bildungsarchitektur Pflege in Deutschland ein Strukturmodell Spezieller Pflegebildung zu entwickeln. Dieses Strukturmodell soll nicht einzelne Fachweiterbildungen oder Spezialprofile abschließend festlegen. Vielmehr geht es darum, eine gemeinsame Ordnungssprache zu schaffen, mit der unterschiedliche Formen Spezieller Pflegebildung systematisch beschrieben, verglichen, geprüft sowie für Gleichwertigkeits-, Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren anschlussfähig gemacht und weiterentwickelt werden können. Damit knüpft BAPID IV an die Vorarbeiten der BAPID-Projekte an und erweitert diese um eine strukturierende Perspektive auf postqualifikatorische Pflegebildung (Genz & Gahlen-Hoops, 2024, 2026a, 2026b).



Abbildung 1: BAPID IV als gemeinsame Ordnungssprache Spezieller Pflegebildung
(Quelle: eigene konzeptionelle Darstellung; Visualisierung KI-gestützt erstellt)

Die Abbildung zeigt, wie unterschiedliche Bildungsformate über einen gemeinsamen Strukturrahmen vergleichbar beschrieben, eingeordnet, geprüft, anerkannt, angerechnet und weiterentwickelt werden können.

Die zentrale Leitidee lautet dabei: BAPID IV entwickelt keine weitere starre Fachweiterbildungsordnung, sondern ein Strukturmodell Spezieller Pflegebildung mit einer gemeinsamen A-F-Bausteinlogik. Diese verbindet gemeinsame Strukturbausteine mit einem flexiblen fachlichen Profilraum. Während die gemeinsamen Strukturkriterien Vergleichbarkeit, Qualitätssicherung, Anrechenbarkeit und Durchlässigkeit ermöglichen, bleibt der fachliche Profilraum offen genug, um unterschiedliche Versorgungsfelder, Settings, Zielgruppen und Rollenentwicklungen aufzunehmen.

Die Notwendigkeit eines solchen Strukturmodells ergibt sich aus mehreren Entwicklungen. Erstens haben sich die pflegerischen Qualifikationsniveaus ausdifferenziert. Neben assistenz- und unterstützungsnahen Qualifikationen, beruflich qualifizierten Pflegefachpersonen und hochschulisch qualifizierten Pflegefachpersonen treten zunehmend Masterprofile sowie Rollenprofile mit hoher Komplexität, Verantwortungsreichweite und erweitertem fachlichem Entscheidungsraum hinzu. Zweitens entstehen vielfältige Formen der Spezialisierung, die nicht immer eindeutig voneinander abgrenzbar sind. Dazu gehören Einzelmodule, Microcredentials, Zusatzqualifikationen, Fachweiterbildungen, Fachfortbildungen, Hochschulzertifikate und heilkundliche Profilmodule.

Heilkundliche Kompetenzen, verstanden als Kompetenzen für die eigenverantwortliche Wahrnehmung heilkundlicher Aufgaben, erhalten dabei eine besondere Bedeutung. Die rechtliche Befugnis zur Aufgabenwahrnehmung ist hiervon getrennt zu prüfen. Sie sind nicht lediglich als Zusatzaspekt klassischer Fachweiterbildungen zu verstehen, sondern als eigenständiger Strukturfall Spezieller Pflegebildung. Heilkundliche Kompetenzen können in bestehende Fachweiterbildungen integriert, auf Fachweiterbildungen aufgesetzt oder als eigenständige Profilmodule beziehungsweise Profilmodulbündel im fachlichen Profilraum F entwickelt werden. Entscheidend ist dabei nicht die Bezeichnung des Bildungsformats, sondern ob die erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen, Praxisanteile, Prüfungsformen, Nachweise, Kompetenzfeststellungs- und Anerkennungsverfahren sowie Scope-of-Practice- und Governance-Anforderungen erfüllt sind. Heilkundliche Kompetenzen begründen dabei für sich genommen keinen bestimmten Spezialisierungsgrad. Drittens wird deutlich, dass Qualifikationsniveau und Spezialisierungstiefe nicht automatisch identisch sind. Eine akademisch qualifizierte Pflegefachperson ist nicht zwingend in einem konkreten Fachbereich spezialisiert; umgekehrt kann eine beruflich qualifizierte Pflegefachperson durch eine umfassende Fachweiterbildung eine hohe fachliche Spezialisierung erreichen. Entsprechend ist auch der höchste Spezialisierungsgrad S4 nicht automatisch mit einem Masterabschluss, Advanced Practice oder heilkundlichen Kompetenzen gleichzusetzen.

BAPID IV greift diese Problemlage auf und entwickelt ein Strukturmodell, das Spezielle Pflegebildung mehrdimensional beschreibt. Im Mittelpunkt steht die Verbindung von BAPID-Typ, Spezialisierungsgrad, A–F-Bausteinlogik sowie Praxis-, Nachweis- und Governancelogik. Damit wird Spezielle Pflegebildung nicht über Fachgebiete allein definiert, sondern über die Kombination von Qualifikationsniveau, Spezialisierungstiefe, Bausteinstruktur, Praxisniveau, Scope of Practice, Nachweisform, Qualitätssicherung und Einsatzkontext.

Der BAPID-Typ beschreibt dabei das formale Qualifikationsniveau. Der Spezialisierungsgrad beschreibt die Tiefe der fachlichen oder funktionsbezogenen Spezialisierung. Die Spezialisierungsgrade S0–S4 werden qualitativ über Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxislernen, Nachweis und Profilkohärenz bestimmt. Der Baustein A bildet den profilübergreifenden Bildungskern. Die Bausteine B–E strukturieren weitere Anforderungen an

Setting und Versorgungskontext, Rolle und Verantwortung, Praxislernen sowie Kompetenzfeststellung und Nachweis. Baustein F bildet den profilkonstitutiven fachlichen Profilraum und ist ausdrücklich keine Restkategorie. Praxislogik, Nachweislogik und Governancelogik sichern, dass Spezialisierung nicht nur als Wissenszuwachs verstanden wird, sondern als überprüfbare, verantwortbare und im Versorgungskontext wirksame Kompetenzentwicklung. Kurz gefasst: A–F beschreiben unterschiedliche strukturelle Funktionen Spezieller Pflegebildung; F konstituiert dabei das fachliche Profil.

Die begriffliche und strukturelle Klärung ist auch deshalb erforderlich, weil zentrale Begriffe in den analysierten Dokumenten nicht einheitlich verwendet werden. So unterscheiden sich Fortbildung, Weiterbildung, Fachweiterbildung und Fachfortbildung nicht nur sprachlich, sondern auch funktional. Fortbildung dient vor allem der Aktualisierung und Aufrechterhaltung vorhandener Kompetenz; sie zielt darauf, durch Ausbildung erworbene Fähigkeiten und Kenntnisse zu erneuern oder zu vertiefen (Arbeiterkammer Oberösterreich, 2022). Weiterbildung beschreibt demgegenüber eine strukturierte Erweiterung oder Vertiefung beruflicher Handlungskompetenz nach der Erstqualifikation; entsprechend wird Weiterbildung als Wissensvertiefung mit einem Mindestumfang von 160 Stunden beschrieben (Arbeiterkammer Oberösterreich, 2022). Fachweiterbildung beziehungsweise Fachfortbildung bezeichnet eine geregelte, fachlich oder funktional profilierte Form der Weiterbildung mit besonderem Aufgabenbezug, Prüfung und gegebenenfalls Bezeichnungswirkung. Diese funktionale Unterscheidung wird im weiteren Bericht als analytische Grundlage verwendet.

Methodisch basiert der Bericht auf einer strukturierenden Dokumentenanalyse. Ausgewertet wurden nationale und landesrechtliche Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen, sozial- und leistungsrechtliche Rahmendokumente, Qualifikationsrahmen, Anerkennungs- und Anrechnungsdokumente, hochschulische Referenzdokumente sowie internationale Vergleichsdokumente zu Enhanced Practice, Advanced Practice, Scope of Practice, Continuing Professional Development und Revalidierung. Die Analyse folgt einer strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse, bei der deduktiv gesetzte Kategorien mit induktiv aus dem Material gewonnenen Strukturmustern KI-gestützt verbunden werden in Anlehnung an Kuckartz & Rädiker, 2024. Die Ergebnisse werden in dieser Publikation zu einem verdichteten Strukturmodell zusammengeführt, das bestehende Regelungen nicht ersetzt, sondern in eine gemeinsame Beschreibungs-, Vergleichs- und Entwicklungslogik übersetzt. Die auf dieser Grundlage entwickelte Modellfassung wurde anschließend in einem Review-Panel fachlich plausibilisiert und weiterentwickelt. Die Rückmeldungen führten nicht zu einer grundlegenden Revision des Modells, sondern insbesondere zu Schärfungen von Begriffen, Abgrenzungen, Verfahrenslogiken und Governance.

Ergänzend zur breiten strukturierenden Dokumentenanalyse wurde für die Operationalisierung des Modells eine kontrastierende Vertiefungsanalyse ausgewählter Weiterbildungsdokumente durchgeführt. Einbezogen wurden insbesondere aktuelle kammerrechtliche Rahmenvorgaben der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen, Rahmenvorgaben der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz sowie DKG-nahe Modul- und Fachweiterbildungsdokumente. Ergänzend wurde infolge des Review-Prozesses die Musterweiterbildungsordnung des Deutschen Bildungsrates für Pflegeberufe (DBR) von 2020 als professionsbezogene Referenz kontrastierend einbezogen. Sie ist nicht Bestandteil des ursprünglichen Dokumentenkorpus, sondern dient der zusätzlichen fachlichen Einordnung der entwickelten Struktur. Ziel dieser Zusatzsichtung war nicht eine vollständige bundesweite Bestandsaufnahme aller Weiterbildungsangebote, sondern die Plausibilisierung konkreter Strukturmerkmale wie

Workload, Theorie-Praxis-Verhältnis, Modulgrößen, Prüfungsformen, Praxisanteile, Nachweisformen, Anrechnung und Qualitätssicherung. Die Ergebnisse dieser vertiefenden Sichtung fließen insbesondere in die Operationalisierung des BAPID-IV-Strukturmodells ein.

Als fachliche Bezugspunkte werden insbesondere Qualifikationsrahmen, Microcredential-Logiken, Weiterbildungsordnungen und internationale Advanced-Practice-Frameworks herangezogen. Qualifikationsrahmen wie der Deutsche Qualifikationsrahmen und der Hochschulqualifikationsrahmen ermöglichen eine Beschreibung von Kompetenzniveaus über Lernergebnisse, Verantwortung und Selbstständigkeit (Arbeitskreis Deutscher Qualifikationsrahmen, 2011; Kultusministerkonferenz, 2017). Die europäische Empfehlung zu Microcredentials betont die Bedeutung kleinerer, transparenter, lernergebnisorientierter und übertragbarer Bildungsnachweise (Rat der Europäischen Union, 2022). Landesrechtliche Weiterbildungsordnungen machen sichtbar, wie geregelte Fachweiterbildungen mit Zugangsvoraussetzungen, Theorie- und Praxisanteilen, Praxisanleitung, Leistungsnachweisen, Abschlussprüfungen und Anerkennung verbunden werden können (Land Schleswig-Holstein, 2018, 2026a, 2026b). Kammerrechtliche Rahmenvorgaben und DKG-nahe Dokumente ergänzen diese Perspektive, weil sie konkrete Modul-, Workload-, Praxis-, Prüfungs- und Nachweislogiken aus bestehenden Fach-, Funktions- und Spezialisierungsweiterbildungen sichtbar machen. Internationale Vergleichsdokumente zu Enhanced und Advanced Practice zeigen darüber hinaus, dass erweiterte pflegerische Praxis nicht allein über Fachwissen, sondern über Praxisniveau, Autonomie, komplexe Entscheidungsverantwortung, Scope of Practice, Governance, Supervision, Kompetenzaktualität und organisationale Einbettung beschrieben werden muss (Canadian Nurses Association, 2019; International Council of Nurses, 2020; Leary, 2019; NHS England, 2025). Scope of Practice wird in BAPID IV dabei als fachlicher Kompetenz-, Beurteilungs- und Entscheidungsraum verstanden. Fachliche Kompetenz, Entscheidung, Zugang beziehungsweise Befugnis, Sicherheit und organisationale Umsetzung sind davon ausgehend getrennt zu prüfen.

Eine besondere Bedeutung erhält in diesem Zusammenhang die ECTS- und Workload-Orientierung. Sie wird in BAPID IV nicht als Verpflichtung verstanden, alle Weiterbildungen hochschulisch zu organisieren. Vielmehr dient sie als Übersetzungs- und Anschlusslogik. Präsenzzeiten, Selbststudium, Praxisaufgaben, Reflexion, Portfolioarbeit und Prüfungsleistungen können dadurch transparenter beschrieben und zwischen beruflicher Weiterbildung, Fachweiterbildung, Hochschulzertifikaten und Studienformaten besser vergleichbar gemacht werden. ECTS ist in diesem Verständnis keine Hochschulpflicht, sondern eine Zukunfts- und Anschlusslogik. Sie erleichtert Anerkennung, Anrechnung und Durchlässigkeit und bereitet das System darauf vor, Bildungsanteile bei einer späteren stärkeren Akademisierung leichter überführen zu können. Workload und ECTS sind dabei kein eigenständiger Qualitätsmaßstab und begründen weder Gleichwertigkeit noch einen bestimmten Spezialisierungsgrad.

Die in diesem Bericht herangezogenen Workload- und ECTS-Angaben dienen deshalb als ergänzende Transparenz- und Übersetzungsgrößen. Sie sind weder als starre Rechtsvorgaben noch als eigenständige Kriterien für Kompetenzniveau, Spezialisierungsgrad oder Gleichwertigkeit zu verstehen. Sie beruhen auf einer synthetisierenden Verdichtung unterschiedlicher Strukturmuster aus Weiterbildungsordnungen, kammerrechtlichen Rahmenvorgaben, DKG-nahen Modulstrukturen und hochschulischen Anschlusslogiken. Sie dienen der Orientierung, Einordnung und Vergleichbarkeit und müssen bei einer späteren rechtlichen oder fachprofilbezogenen Umsetzung weiter konkretisiert werden.

Der Bericht verfolgt damit drei zentrale Zielsetzungen. Erstens soll eine begriffliche Grundlage geschaffen werden, die Fortbildung, Weiterbildung, Fachweiterbildung, Spezielle Pflegebildung, Spezialisierungsgrad, Praxisniveau und Scope of Practice systematisch voneinander unterscheidet. Zweitens soll ein BAPID-IV-Strukturmodell entwickelt werden, das Spezielle Pflegebildung über mehrere Dimensionen ordnet. Drittens sollen daraus Strukturbausteine für eine mögliche Meta-Muster-Weiterbildungsordnung abgeleitet werden, die bestehende Regelungen nicht ersetzt, sondern vergleichbar, anschlussfähig und weiterentwickelbar macht.

Diese Zielsetzungen werden im Bericht um eine operative Perspektive ergänzt: Das Strukturmodell wird nicht nur konzeptionell beschrieben, sondern anhand ausgewählter Dokumente in konkrete Anwendungsinstrumente übersetzt. Dazu gehören qualitative Kriterien der Spezialisierungsgrade S0–S4, ergänzende Workload- und ECTS-Orientierungsgrößen zur Transparenz, ein Regelwerk für den fachlichen Profilraum F, ein Überführungsaster für bestehende Bildungsformate, differenzierte Anforderungen an Praxislernen und Kompetenznachweise sowie eine Governancelogik Spezieller Pflegebildung. Für Anerkennung und Anrechnung wird dabei eine gestufte Verfahrenslogik zugrunde gelegt: Kompetenzfeststellung → Gleichwertigkeitsprüfung beziehungsweise Anerkennung → Anrechnung. Die Überführung eines bestehenden Bildungsformats in das Strukturmodell und die individuelle Prüfung bereits erworbener Kompetenzen werden voneinander unterschieden.

Praktisch soll das Modell für mehrere Zwecke nutzbar werden: für die Einordnung bestehender Weiterbildungen, die Entwicklung neuer Bildungsbausteine, Anerkennung und Anrechnung, Vergleichbarkeit zwischen Bundesländern, Anschlussfähigkeit an Hochschulbildung, spätere Akademisierung, die strukturierte Beteiligung von Fachverbänden sowie für Personal- und Organisationsentwicklung in der Pflegepraxis. Damit richtet sich BAPID IV nicht nur an Bildungseinrichtungen und Regelungsgeber, sondern auch an Fachverbände, Hochschulen, Träger, Einrichtungen, Pflegepolitik und Versorgungspraxis. BAPID IV selbst bestimmt dabei weder quantitative zukünftige Qualifikationsbedarfe noch Finanzierungsmodelle oder die Wirkung einzelner Bildungsangebote. Berufs- und Bedarfsanalysen, Wirkungs-Evaluation, Finanzierungsfragen und digitale Implementierungsinstrumente werden als weiterführende Anschlussfragen verstanden.

Die zentrale Leitfrage des Berichts lautet daher:

Wie kann Spezielle Pflegebildung im Rahmen von BAPID IV so strukturiert werden, dass unterschiedliche Bildungsformate, Qualifikationsniveaus, Spezialisierungstiefen, Praxisniveaus, Nachweisformen und Verantwortungsbereiche vergleichbar, prüfbar, anrechenbar und ordnungspolitisch anschlussfähig beschrieben werden können, ohne die fachliche Vielfalt pflegerischer Spezialisierungen zu verlieren?

Ergänzend dazu fragt der Bericht, wie das entwickelte Strukturmodell so operationalisiert werden kann, dass bestehende Weiterbildungen, Fachfortbildungen, Zusatzqualifikationen, Hochschulzertifikate und Microcredentials anhand gemeinsamer Kriterien eingeordnet und weiterentwickelt werden können.

Der Bericht ist entsprechend aufgebaut. Zunächst werden Dokumentenkörper und methodisches Vorgehen beschrieben. Anschließend werden die zentralen Ergebnisse der Dokumentenanalyse verdichtet. Darauf aufbauend wird das BAPID-IV-Strukturmodell als Herzstück des Berichts vorgestellt. Die weiteren Kapitel erläutern die Modellbestandteile, leiten

Strukturbausteine einer Meta-MWBO ab und operationalisieren das Modell in Form von Orientierungsgrößen und qualitativen Kriterien, orientierenden Workload- und ECTS-Größen, einer Beschreibung des fachlichen Profilraums F, Überführungsraster, Praxis- und Nachweisanforderungen sowie Governancelogik. Abschließend werden Implikationen für Pflegebildung, Praxis und Ordnungspolitik sowie Entwicklungsperspektiven für eine übergreifende Strukturierung Spezieller Pflegebildung dargestellt.

Zusammenfassend versteht BAPID IV Spezielle Pflegebildung nicht als Sammlung einzelner Fachprofile, sondern als mehrdimensionales Strukturmodell. Dieses macht sichtbar, wie Qualifikationsniveau, Spezialisierungstiefe, A-F-Bausteinlogik, Praxislernen, Scope of Practice, Prüfung, Nachweis, Kompetenzfeststellung, Anerkennung, Anrechnung, Qualitätssicherung und Kompetenzaktualität zusammenspielen. Es verbindet gemeinsame Strukturbausteine mit einem profilkonstitutiven fachlichen Profilraum. Nur so können Vergleichbarkeit, Qualität, Durchlässigkeit, Praxisnähe und Zukunftsfähigkeit miteinander verbunden werden. Damit soll ein Beitrag zu einer transparenten, durchlässigen und zukunftsfähigen Pflegebildungsarchitektur geleistet werden.

Der besondere Beitrag des Berichts liegt darin, das Strukturmodell nicht nur theoretisch zu begründen, sondern auch in ein praktisch nutzbares Instrumentarium zu übersetzen. BAPID IV ordnet damit nicht nur die Vielfalt Spezieller Pflegebildung, sondern bietet zugleich Kriterien, mit denen bestehende Bildungsformate eingeordnet, neue fachliche Profilbausteine entwickelt, Anerkennung und Anrechnung systematisch vorbereitet und Verantwortungsübernahme qualitätsgesichert beschrieben werden kann.

2. Dokumentenkörper und methodisches Vorgehen

Für die Entwicklung des BAPID-IV-Strukturmodells wurde eine strukturierende Dokumentenanalyse durchgeführt. Ziel der Analyse war es, zentrale Strukturmerkmale Spezieller Pflegebildung herauszuarbeiten und in ein übergeordnetes Modell zu überführen. Im Mittelpunkt stand dabei nicht die vollständige Beschreibung einzelner Fachweiterbildungen oder Fachprofile. Vielmehr ging es darum, wiederkehrende Muster in unterschiedlichen Regelungs- und Referenzdokumenten zu identifizieren, die für eine bundesweit anschlussfähige Struktur Spezieller Pflegebildung relevant sind. Methodisch ist BAPID IV damit als dokumentenanalytisch-konzeptionelle Untersuchung angelegt, in der die strukturierende Analyse des Dokumentenkörpers mit einer darauf aufbauenden Modellbildung und einer anschließenden fachlichen Plausibilisierung verbunden wurde.

Die Dokumentenanalyse wurde dabei als mehrstufiges Verfahren angelegt. Zunächst wurden einschlägige Dokumente identifiziert, gesichtet und nach Regelungs- beziehungsweise Referenzbereichen geordnet. Anschließend wurden sie entlang zuvor festgelegter Analysekatoren strukturiert ausgewertet. In einem weiteren Schritt wurden wiederkehrende Strukturmerkmale, Unterschiede und Spannungsfelder vergleichend verdichtet. Abschließend wurden die Ergebnisse in die Entwicklung des BAPID-IV-Strukturmodells überführt. Damit war die Analyse nicht auf eine bloße Sammlung vorhandener Regelungen gerichtet, sondern auf die Ableitung übergreifender Strukturprinzipien. Die aus der Dokumentenanalyse entwickelte Modellfassung wurde anschließend einem externen fachlichen Review unterzogen und auf Grundlage der Review-Ergebnisse gezielt präzisiert.

Analysiert wurden Dokumente aus unterschiedlichen Regelungs- und Bezugssystemen. Dazu gehören sozial- und leistungsrechtliche Rahmendokumente, pflegeberufsrechtliche Regelungen, Qualifikationsrahmen, Anerkennungs- und Anrechnungsdokumente, landesrechtliche Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen, kammerrechtliche und DKG-nahe Ordnungen sowie internationale Vergleichsdokumente zu Enhanced Practice, Advanced Practice, Scope of Practice, Continuing Professional Development (CPD) und Revalidierung. Diese breite Anlage war erforderlich, weil Spezielle Pflegebildung nicht durch ein einzelnes Ordnungssystem beschrieben werden kann, sondern an verschiedenen Schnittstellen von Berufsrecht, Weiterbildungsrecht, Hochschulbildung, Versorgungspraxis, Kompetenzentwicklung und Professionalisierung verortet ist. Analysierte Regelungs- und Referenzdokumente werden dabei vom ergänzend herangezogenen wissenschaftlichen und konzeptionellen Schrifttum unterschieden.

Methodisch orientiert sich die Analyse an der strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse. Dabei wurden deduktiv entwickelte Kategorien mit induktiv aus dem Material gewonnenen Strukturmustern verbunden (Kuckartz & Rädiker, 2024). Die deduktiven Kategorien ergaben sich aus der Zielsetzung von BAPID IV und den Vorarbeiten der BAPID-Projekte. Dazu gehörten insbesondere Qualifikationsniveau, Spezialisierungstiefe, Bildungs- und Modulstruktur, Praxisniveau, Scope of Practice, Nachweisform, Kompetenzfeststellung, Anerkennung, Anrechnung, Qualitätssicherung und Kompetenzaktualität. Im Zuge der Modellbildung wurden diese Kategorien weiter verdichtet und in die BAPID-IV-Strukturlogik mit Spezialisierungsgraden S0–S4 und A–F-Bausteinlogik überführt. Ergänzend wurden aus den Dokumenten wiederkehrende Strukturmuster herausgearbeitet, etwa die Unterscheidung zwischen Teilnahme und Kompetenznachweis, die Bedeutung von Praxisanteilen, Praxisanleitung und Praxisbegleitung, die Rolle von Prüfungsordnungen, die Bedeutung von

Urkunden und Weiterbildungsbezeichnungen, Anrechnungslogiken sowie internationale Konzepte von Governance, Supervision, Credentialing und Revalidierung.

Die Analyse erfolgte KI-gestützt, jedoch nicht KI-automatisiert. Das bedeutet: Künstliche Intelligenz wurde als unterstützendes Werkzeug zur Sichtung, Strukturierung, Vergleichsbildung und sprachlichen Verdichtung eingesetzt. Die inhaltliche Steuerung, die Auswahl der Dokumente, die Festlegung der Analysekategorien, die Bewertung der Ergebnisse und die Modellbildung lagen bei den Projektverantwortlichen. KI-generierte Zwischenergebnisse wurden fachlich geprüft, mit den Dokumenten abgeglichen, überarbeitet und in den Kontext der BAPID-IV-Zielsetzung eingeordnet. Die KI hatte damit eine assistierende, nicht aber eine entscheidende oder eigenständig bewertende Funktion.

An die dokumentenanalytische Modellbildung schloss sich ein Review-Panel als eigenständige Phase der fachlichen Plausibilisierung und Weiterentwicklung an. Im Review-Zeitraum vom 1. Juni bis 31. Juli 2026 wurden 14 Review-Dokumente aus unterschiedlichen Perspektiven der beruflichen Selbstverwaltung, von Berufsverbänden, Fachgesellschaften, Wissenschaft und Hochschule, Weiterbildung und Versorgungspraxis ausgewertet. Die Rückmeldungen wurden in 155 inhaltlich unterscheidbare Einzelhinweise zerlegt, thematisch verdichtet und in zwei Entscheidungsrunden systematisch bearbeitet. Ausschlaggebend waren dabei nicht Häufigkeiten oder Mehrheitsverhältnisse, sondern fachliche Relevanz, Reichweite, Widerspruchsfreiheit sowie die Konsequenzen eines Hinweises für Konsistenz und Anwendbarkeit des Strukturmodells.

Das Review führte nicht zu einer grundlegenden Revision des Strukturmodells, sondern insbesondere zu Präzisierungen der Begriffshierarchie, der A–F-Bausteinlogik, der Spezialisierungsgrade S0–S4, des Scope of Practice, des Praxislernens sowie der Verfahren von Kompetenzfeststellung, Anerkennung und Anrechnung. Zugleich wurden Grenzen des Projektauftrags gegenüber weiterführenden Fragen wie Berufsfeld- und Bedarfsanalysen, Wirkungs-Evaluation, Finanzierung und digitalen Implementierungsinstrumenten deutlicher ausgewiesen.

Im Zuge des Reviews wurde zudem mit der Muster-Weiterbildungsordnung des Deutschen Bildungsrates für Pflegeberufe (DBR) von 2020 eine weitere professionsbezogene Referenz identifiziert. Sie wird in der finalen Fassung ergänzend und kontrastierend herangezogen, jedoch nicht rückwirkend als Bestandteil des ursprünglichen Dokumentenkörpus ausgewiesen. Auf diese Weise bleiben Ausgangskörpus, nachträglich ergänzte Referenzen und reviewinduzierte Modelländerungen methodisch nachvollziehbar voneinander getrennt.

2.1 Ziel der Dokumentenanalyse

Die Dokumentenanalyse verfolgte drei zentrale Ziele. Erstens sollte ermittelt werden, wie Fortbildung, Weiterbildung, Fachweiterbildung, Fachfortbildung, Zusatzqualifikation, Microcredential und Bildungsformate mit Bezug zu Advanced Practice in unterschiedlichen Dokumenten beschrieben werden. Zweitens sollten Strukturmerkmale herausgearbeitet werden, die für eine vergleichbare und anschlussfähige Beschreibung Spezieller Pflegebildung bedeutsam sind. Drittens sollte geprüft werden, welche Schlussfolgerungen sich daraus für ein mehrdimensionales Strukturmodell im Rahmen von BAPID IV ableiten lassen.

Die Analyse war damit nicht nur begriffsanalytisch angelegt. Sie zielte zugleich auf eine strukturelle Verdichtung der Dokumente. Entscheidend war nicht allein, welche Begriffe verwendet werden, sondern welche ordnungspolitischen, curricularen, prüfungsbezogenen,

praxisbezogenen und qualitätssichernden Logiken hinter diesen Begriffen stehen. Dazu gehören insbesondere Zugangsvoraussetzungen, Struktur- und Bausteinlogik, Theorie-Praxis-Verhältnis, Praxislernen, Prüfungsformen, Abschluss- und Nachweisformen, Kompetenzfeststellung, Gleichwertigkeits- und Anerkennungsverfahren, Anrechnungsmöglichkeiten, Qualitätssicherung und Verantwortungszuschreibungen.

Damit unterscheidet sich das methodische Vorgehen von einer klassischen Rechtsanalyse oder einer vollständigen Synopse aller Einzelregelungen. Die Dokumente wurden nicht primär daraufhin untersucht, welche Regelung in welchem Bundesland gilt. Vielmehr wurden sie daraufhin ausgewertet, welche Strukturelemente übergreifend für Spezielle Pflegebildung bedeutsam sind. Der analytische Fokus lag daher auf Vergleichbarkeit, Übertragbarkeit und Modellbildung.

2.2 Dokumentenkorpus

Der Dokumentenkorpus wurde breit angelegt, um die unterschiedlichen Regelungsebenen Spezieller Pflegebildung abzubilden. Einbezogen wurden nationale, landesrechtliche, kammerrechtliche, hochschulische, sozial- und leistungsrechtliche sowie internationale Dokumente. Dadurch konnte Spezielle Pflegebildung nicht nur aus der Perspektive klassischer Fachweiterbildung betrachtet werden, sondern auch mit Blick auf Durchlässigkeit, Qualifikationsrahmen, Microcredentials, Advanced Practice und Scope of Practice.

Der Korpus wurde sukzessive aufgebaut. Ausgangspunkt waren zentrale gesetzliche und ordnungspolitische Dokumente zur Pflegebildung, zur Pflegeausbildung, zu Weiterbildungsstrukturen und zur hochschulischen Anschlussfähigkeit. Diese wurden durch landesrechtliche Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen, ausgewählte Fachfortbildungsordnungen, internationale Frameworks sowie Dokumente zu CPD (Continuing Professional Development / kontinuierliche berufliche Kompetenzentwicklung), Revalidierung und Advanced Practice ergänzt. Die Auswahl folgte dem Ziel, unterschiedliche Ordnungslogiken sichtbar zu machen und nicht nur einen einzelnen Regelungstyp abzubilden. Der analysierte Dokumentenkorpus wurde dabei von der wissenschaftlichen und methodischen Literatur unterschieden, die zur theoretischen Einordnung, methodischen Begründung und Interpretation der Ergebnisse herangezogen wurde.

Für die Operationalisierung des BAPID-IV-Strukturmodells wurde innerhalb des Gesamtkorpus zusätzlich ein kontrastierender Vertiefungskorpus ausgewählter Weiterbildungsdokumente gebildet. Dieser umfasste insbesondere kammerrechtliche Rahmenvorgaben der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen, Rahmenvorgaben der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz sowie DKG-nahe Modul- und Fachweiterbildungsdokumente. Berücksichtigt wurden Dokumente, die konkrete Angaben zu Umfang, Workload, Modulstruktur, Theorie-Praxis-Verhältnis, Praxisanteilen, Prüfungsformen, Nachweislogik, CP-/ECTS-Orientierung, Anerkennung, Anrechnung und Qualitätssicherung enthalten (Deutsche Krankenhausgesellschaft [DKG], o. J.-a, o. J.-b, o. J.-c, o. J.-d; Landespflegekammer Rheinland-Pfalz, 2018a, 2018b, 2019a, 2019b, 2019c, 2021a, 2021b, 2021c; Pflegekammer Nordrhein-Westfalen, 2023, 2025a, 2025b, 2025c, 2026a, 2026b, 2026c, 2026d). Ziel dieses Vertiefungskorpus war nicht eine vollständige bundesweite Bestandsaufnahme aller bestehenden Weiterbildungsangebote, sondern die Plausibilisierung und Präzisierung konkreter Strukturmerkmale für die Operationalisierung des Strukturmodells. Die Dokumente wurden insbesondere herangezogen, um die qualitativen Kriterien der Spezialisierungsgrade S0–S4, ergänzende Workload- und ECTS-Orientierungsgrößen, die Ausgestaltung des fachlichen

Profilraums F, die Kriterien des fachlichen Profilraums F, das Überführungsrastraster sowie differenzierte Anforderungen an Praxislernen, Prüfung, Nachweis und Governance dokumentengestützt zu schärfen. Workload- und CP-/ECTS-Angaben dienten dabei als Orientierungs- und Übersetzungsgrößen; Kompetenzniveau, Praxisqualität und Nachweisqualität wurden davon getrennt betrachtet.

Im Zuge des Review-Panels wurde mit der Muster-Weiterbildungsordnung des Deutschen Bildungsrates für Pflegeberufe (DBR) von 2020 eine weitere professionsbezogene Referenz identifiziert. Diese wurde für die finale Modellschärfung ergänzend und kontrastierend herangezogen. Sie wird ausdrücklich nicht rückwirkend als Bestandteil des ursprünglichen Dokumentenkörpus oder des Vertiefungskörpus ausgewiesen, sondern als reviewinduzierte zusätzliche Referenz kenntlich gemacht.

Der Korpus umfasst insbesondere folgende Dokumentengruppen:

Tabelle 1: Dokumentengruppen und ihre Funktion in der BAPID-IV-Dokumentenanalyse

Dokumentengruppe	Funktion in der Analyse
Sozial- und leistungsrechtliche Rahmendokumente	Einordnung pflegerischer Aufgaben, Versorgungskontexte und leistungsrechtlicher Anschlussfragen
Pflegeberufsrecht und Pflegeausbildung	Bezug zu beruflicher Erstqualifikation, hochschulischer Pflegebildung und heilkundlicher Erweiterung
Qualifikationsrahmen	Beschreibung von Kompetenzniveaus, Lernergebnissen, Verantwortung und Selbstständigkeit
Anerkennungs- und Anrechnungsdokumente	Grundlagen für Kompetenzfeststellung, Gleichwertigkeit, Anerkennung und Anrechnung erworbener Kompetenzen
Landesrechtliche Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen	Analyse geregelter Fachweiterbildungsstrukturen, Praxisanteile, Prüfungen und Anerkennung
Kammerrechtliche und DKG-nahe Dokumente	Vergleich von Weiterbildungsordnungen, Empfehlungen und berufspolitischen Ordnungslogiken
Hamburgische Fachfortbildungs- und Prüfungsordnungen	Einordnung des Begriffs Fachfortbildung und Analyse formalisierter Prüfungsarchitekturen
Internationale Vergleichsdokumente	Vergleichsfolie für Enhanced Practice, Advanced Practice, Scope of Practice, CPD und Revalidierung
Vertiefungskörpus ausgewählter kammerrechtlicher und DKG-naher Weiterbildungsdokumente	Plausibilisierung und Operationalisierung des Strukturmodells anhand konkreter Angaben zu Workload, Theorie- und Praxisanteilen, Modulstruktur, Prüfungsformen, Nachweisen, CP-/ECTS-Orientierung, Anrechnung und Qualitätssicherung
Reviewinduzierte zusätzliche Referenz	Kontrastierende Einordnung der MWBO DBR 2020 zur professionsbezogenen Plausibilisierung und Schärfung des Strukturmodells; kein Bestandteil des ursprünglichen Dokumentenkörpus

Die Tabelle zeigt, welche Dokumentengruppen in die Analyse einbezogen wurden und welche analytische Funktion sie für Begriffsbestimmung, Modellbildung, Operationalisierung und Anschlussfähigkeit des BAPID-IV-Strukturmodells übernehmen. Die reviewinduziert ergänzte Referenz wird dabei gesondert ausgewiesen, um ursprüngliche Dokumentenanalyse und nachfolgende Modellschärfung methodisch transparent voneinander zu unterscheiden.

Ergänzend wurden hamburgische Rahmenfortbildungsprüfungs- sowie Fachfortbildungs- und Prüfungsordnungen in den Korpus aufgenommen. Sie zeigen exemplarisch, wie Fachfortbildung, Prüfungsarchitektur, Bezeichnungslogik und fachlich profilierte Fortbildungsformate landesspezifisch geregelt werden (Freie und Hansestadt Hamburg, 2011, 2022, 2025a, 2025b, 2025c, 2025d, 2025e, 2025f).

Diese Breite des Korpus war erforderlich, weil Spezielle Pflegebildung im deutschen Kontext nicht durch ein einzelnes Ordnungssystem bestimmt wird. Vielmehr überlagern sich landesrechtliche Regelungen, kammerrechtliche Ordnungen, DKG-nahe Empfehlungen, hochschulische Logiken, sozialrechtliche Anforderungen und internationale Professionalisierungsdiskurse. Der Korpus wurde daher nicht als homogener Rechtskorpus verstanden, sondern als heterogenes Materialfeld, aus dem wiederkehrende Strukturmuster rekonstruiert wurden. Die Heterogenität des Materials wurde methodisch nicht als Störfaktor behandelt, sondern als Ausgangspunkt der Analyse. Gerade die Unterschiede zwischen Begriffen, Zuständigkeiten, Prüfungslogiken, Praxisanteilen und Anerkennungsverfahren machten sichtbar, warum ein übergreifendes Strukturmodell erforderlich ist.

Der Vertiefungskorpus hatte eine operationalisierende Funktion. Er wurde genutzt, um die im Gesamtkorpus gewonnenen Strukturmuster an besonders strukturreichen Weiterbildungsdokumenten zu plausibilisieren und in orientierende qualitative Kriterien, ergänzende Workload- und ECTS-Orientierungsgrößen, Kriterien des fachlichen Profilraums F, Überführungsraster sowie Praxis-, Nachweis- und Governanceanforderungen zu übersetzen. Die daraus abgeleiteten Korridore und Raster sind als orientierende Strukturwerte zu verstehen, nicht als abschließende rechtliche Mindestvorgaben (Deutsche Krankenhausgesellschaft, o. J.-a, o. J.-b, o. J.-c, o. J.-d; Landespflegekammer Rheinland-Pfalz, 2018a, 2018b, 2019a, 2019b, 2019c, 2021a, 2021b, 2021c; Pflegekammer Nordrhein-Westfalen, 2023, 2025a, 2025b, 2025c, 2026a, 2026b, 2026c, 2026d). Insbesondere sind Workload- und ECTS-Orientierungsgrößen nicht als Qualitäts-, Kompetenz- oder Gleichwertigkeitsmaß zu verstehen, sondern als ergänzende Größen für Transparenz und Anschlussfähigkeit.

2.3 Auswahl- und Einschlusslogik

In die Analyse wurden Dokumente aufgenommen, wenn sie mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllten:

1. Sie regeln oder beschreiben Fortbildung, Weiterbildung, Fachweiterbildung, Fachfortbildung oder Zusatzqualifikation in der Pflege beziehungsweise in Gesundheitsfachberufen.
2. Sie enthalten Aussagen zu Modulen, Lernergebnissen, Praxisanteilen, Prüfungen, Nachweisen, Kompetenzfeststellung, Gleichwertigkeit, Anerkennung oder Anrechnung.
3. Sie beschreiben Qualifikationsniveaus, Kompetenzniveaus oder Durchlässigkeit zwischen Bildungsbereichen.
4. Sie enthalten Regelungen oder Konzepte zu erweiterten pflegerischen Kompetenzen, heilkundlicher Erweiterung, Advanced Practice oder Scope of Practice.
5. Sie bieten internationale Vergleichsperspektiven für Praxisniveau, CPD, Credentialing, Governance oder Revalidierung.

Für die Aufnahme in den in Kapitel 2.2 beschriebenen Vertiefungskorpus war zusätzlich entscheidend, ob ein Dokument konkrete Strukturparameter für die Operationalisierung des Modells enthält. Dazu gehörten insbesondere Angaben zu Workload, Modulstruktur, Theorie-Praxis-Verhältnis, Praxislernen, Prüfungsformen, Nachweisformen, CP-/ECTS-Bezügen, Anerkennung, Anrechnung und Qualitätssicherung. Die Auswahl folgte einer kontrastierenden Logik und zielte auf besonders strukturreiche Dokumente, nicht auf eine vollständige bundesweite Erhebung aller Weiterbildungsangebote. Workload- und CP-/ECTS-Angaben wurden dabei als Struktur- und Vergleichsparameter berücksichtigt, nicht als eigenständige Qualitäts-, Kompetenz- oder Gleichwertigkeitskriterien.

Zusätzlich wurde darauf geachtet, dass der Korpus unterschiedliche Regelungsebenen und Dokumenttypen abbildet. Berücksichtigt wurden daher sowohl verbindliche Rechtsnormen als auch Rahmenordnungen, fachliche Empfehlungen, internationale Kompetenz- und Praxisrahmen sowie Dokumente mit stärker konzeptionellem Charakter. Dadurch konnte sichtbar gemacht werden, welche Elemente rechtlich geregelt sind, welche eher fachlich-professionell entwickelt werden und wo Schnittstellen zwischen beiden Bereichen bestehen.

Nicht im Zentrum standen rein einrichtungsinterne Fortbildungsprogramme, unsystematische Kursangebote oder einzelne Anbieterbeschreibungen ohne erkennbare ordnungspolitische, curriculare oder nachweisbezogene Struktur. Solche Dokumente können für spätere Praxisvergleiche relevant sein, bilden jedoch keine tragfähige Grundlage für die Entwicklung eines übergeordneten Strukturmodells.

Ebenfalls nicht angestrebt wurde eine vollständige bundesweite Erhebung aller vorhandenen Einzelangebote. Für die Zielsetzung des Berichts war entscheidend, Strukturprinzipien aus regelungs- und referenzrelevanten Dokumenten abzuleiten. Die Analyse erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit aller Weiterbildungsangebote, sondern auf eine begründete, strukturorientierte Auswahl einschlägiger Dokumente.

Eine gesonderte Logik galt für Referenzen, die erst im Rahmen des fachlichen Reviews als relevant identifiziert wurden. Diese konnten ergänzend und kontrastierend in die finale Modellschärfung einbezogen werden, ohne sie rückwirkend als Bestandteil des ursprünglichen Dokumentenkorpus auszuweisen. Dies betrifft insbesondere die im Review ergänzend herangezogene MWBO DBR 2020.

2.4 Analytisches Vorgehen

Das analytische Vorgehen folgte einer strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse. Dabei wurden zunächst zentrale Kategorien festgelegt, die sich aus der Zielsetzung des Projekts und aus den bisherigen BAPID-Typen ableiten. Dazu gehörten insbesondere Qualifikationsniveau, Spezialisierungsgrad, A-F-Bausteinlogik, Praxisniveau, Scope of Practice, Kompetenzfeststellung, Gleichwertigkeitsprüfung beziehungsweise Anerkennung, Nachweisform, Anerkennung und Anrechnung, Qualitätssicherung sowie Kompetenzaktualität.

Anschließend wurden die Dokumente entlang dieser Kategorien gesichtet und vergleichend ausgewertet. Dabei wurden sowohl explizite Regelungen als auch implizite Strukturmuster berücksichtigt. Von Interesse war beispielsweise nicht nur, ob ein Dokument den Begriff „Modul“ verwendet, sondern auch, ob es Bildungsbausteine, Theorie-Praxis-Anteile, Leistungsnachweise oder Abschlussprüfungen strukturell miteinander verbindet. Dabei wurde zwischen den in den Ausgangsdokumenten verwendeten Begriffen und der daraus entwickelten BAPID-IV-Strukturlogik unterschieden.

Die Analyse erfolgte in einer Kombination aus fallbezogener und fallübergreifender Auswertung. Zunächst wurden einzelne Dokumente beziehungsweise Dokumentengruppen für sich betrachtet. Dabei wurde erfasst, welche Begriffe, Ziele, Zugangsvoraussetzungen, Modulstrukturen, Praxisanteile, Prüfungsformen und Nachweislogiken jeweils enthalten sind. Anschließend wurden die Dokumente quervergleichend ausgewertet, um Gemeinsamkeiten, Unterschiede und wiederkehrende Strukturmuster herauszuarbeiten.

Ergänzend wurde nach der ersten Modellbildung eine kontrastierende Operationalisierungsprüfung durchgeführt. Dafür wurde der in Kapitel 2.2 beschriebene Vertiefungskorpus herangezogen. Die Prüfung diente dazu, die in Kapitel 8 entwickelten qualitativen Kriterien, ergänzende Workload- und ECTS-Orientierungsgrößen, Kriterien für den fachlichen Profilraum F, Überführungsraster sowie Praxis-, Nachweis- und Governanceanforderungen an bestehenden Bildungsformaten zu plausibilisieren. Workload- und CP-/ECTS-Angaben wurden dabei als Orientierungs- und Übersetzungsgrößen behandelt; Rückschlüsse auf Kompetenzniveau, Praxisqualität, Nachweisqualität oder Gleichwertigkeit wurden daraus nicht automatisch abgeleitet.

An die dokumentenanalytische Modellbildung und Operationalisierungsprüfung schloss sich das Review-Panel als eigenständiger Schritt der fachlichen Plausibilisierung an. Die Rückmeldungen wurden nicht als Mehrheitsvotum ausgewertet, sondern hinsichtlich ihrer fachlichen Relevanz, Reichweite, Widerspruchsfreiheit und Konsequenzen für Konsistenz und Anwendbarkeit des Modells geprüft. Die daraus hervorgegangenen Entscheidungen wurden anschließend auf das Strukturmodell zurückgespiegelt.

Das Vorgehen lässt sich in sechs Schritten zusammenfassen:

Tabelle 2: Analyseschritte der BAPID-IV-Dokumentenanalyse

Analyseschritt	Ziel
1. Sichtung und Ordnung des Materials	Zuordnung der Dokumente zu Regelungs- und Referenzbereichen
2. Strukturierende Codierung	Erfassung zentraler Merkmale wie Bildungs- und Strukturbausteine, Praxisanteile, Prüfungen, Nachweise, Kompetenzfeststellung, Anerkennung, Anrechnung und Scope
3. Vergleichende Verdichtung	Herausarbeitung wiederkehrender Strukturmuster und Spannungsfelder
4. Modellbildung	Überführung der Analyseergebnisse in das BAPID-IV-Strukturmodell
5. Kontrastierende Operationalisierungsprüfung	Plausibilisierung der qualitativen Kriterien der Spezialisierungsgrade, ergänzender Workload-/ECTS-Orientierungsgrößen, Kriterien des fachlichen Profilraums F, Praxisanforderungen, Nachweisformen und Governance-Kriterien anhand des Vertiefungskorpus
6. Fachliche Plausibilisierung und Modellschärfung	Prüfung des entwickelten Strukturmodells im Review-Panel und begründete Präzisierung von Begriffen, Abgrenzungen, Verfahrenslogiken und Governance

Die Tabelle fasst die zentralen Schritte des analytischen Vorgehens zusammen – von der Sichtung und Ordnung des Materials über Codierung und vergleichende Verdichtung bis zur Modellbildung und kontrastierenden Operationalisierungsprüfung anhand des Vertiefungskorpus sowie der anschließenden fachlichen Plausibilisierung im Review-Panel.

Die Analyse zielte somit nicht auf eine rein deskriptive Zusammenfassung der Dokumente, sondern auf eine konzeptionelle Verdichtung. Aus dem Material wurden Strukturprinzipien abgeleitet, die für unterschiedliche Formen Spezieller Pflegebildung tragfähig sind. Für die Modellbildung wurden die Ergebnisse nicht schematisch aus einzelnen Dokumenten übernommen. Vielmehr wurden die im Material erkennbaren Strukturmuster fachlich bewertet und in eine eigene BAPID-IV-Logik übersetzt. Dadurch konnte vermieden werden, bestehende landesrechtliche oder institutionelle Einzelregelungen unreflektiert zu verallgemeinern. Die daraus entwickelte Modelllogik wurde im Review nochmals auf Verständlichkeit, innere Konsistenz, Anschlussfähigkeit und praktische Überführbarkeit geprüft und dort, wo erforderlich, präzisiert.

Dies gilt insbesondere für die Operationalisierung in Kapitel 8. Die dort vorgeschlagenen ergänzenden Workload- und ECTS-Orientierungsgrößen, qualitativen Kriterien und Raster wurden nicht unmittelbar aus einzelnen Dokumenten übernommen. Sie beruhen auf einer synthetisierenden Verdichtung unterschiedlicher dokumentierter Strukturmuster. Konkrete Angaben aus bestehenden Weiterbildungsdokumenten wurden genutzt, um realistische Orientierungsbereiche und Prüfkriterien abzuleiten. Die Ergebnisse sind daher als modellbezogene Strukturvorschläge zu verstehen, nicht als rechtsverbindliche Mindestvorgaben. Insbesondere stellen Workload beziehungsweise ECTS weder einen eigenständigen Qualitätsmaßstab noch einen automatischen Nachweis von Kompetenzniveau, Spezialisierungsgrad oder Gleichwertigkeit dar.

Die Operationalisierungsprüfung hatte damit eine vermittelnde Funktion: Sie verband die abstrakte Modellbildung mit konkreten Regelungs- und Weiterbildungslogiken. Auf diese Weise konnte geprüft werden, ob das BAPID-IV-Strukturmodell unterschiedliche Bildungsformate nicht nur theoretisch beschreibt, sondern auch praktisch auf bestehende Weiterbildungen, Fachfortbildungen, Modulstrukturen und Zertifikatslogiken anwendbar ist. Das anschließende Review ergänzte diese dokumentenbezogene Plausibilisierung um eine fachliche Prüfung aus unterschiedlichen institutionellen und professionellen Perspektiven.

2.5 Analysekategorien

Für die Auswertung wurden zentrale Analysekategorien gebildet. Diese Kategorien dienten dazu, die sehr unterschiedlichen Dokumente entlang gemeinsamer Vergleichsdimensionen auszuwerten. Im Zuge der Modellbildung und des anschließenden Reviews wurden einzelne Kategorien terminologisch und analytisch geschärft, ohne die zugrunde liegende Dokumentenauswertung zu verändern.

Tabelle 3: Analysekategorien und Leitfragen der BAPID-IV-Dokumentenanalyse

Analysekategorie	Leitfrage
Begriffsverwendung	Wie werden Fortbildung, Weiterbildung, Fachweiterbildung, Fachfortbildung oder Spezialisierung verstanden?
Zielgruppe und Zugang	Für wen ist das Bildungsformat vorgesehen und welche Voraussetzungen gelten?
Qualifikationsniveau	Auf welches Bildungs- oder Kompetenzniveau bezieht sich das Dokument?
Spezialisierungstiefe	Welche Breite und Tiefe der Spezialisierung, Komplexität, Praxisanforderungen, Nachweise und fachliche Profilbildung werden beschrieben?
Bildungs- und Baueinstruktur	Werden Module, Grundmodule, Fachmodule, Praxismodule oder andere Bildungs- und Strukturbausteine beschrieben?
Lernergebnisse und Kompetenzen	Werden Kompetenzen, Ziele oder Lernergebnisse explizit formuliert?
Theorie-Praxis-Verhältnis	Welche Rolle spielen Unterricht, Praxislernen, Hospitationen, Praxiseinsätze oder Simulation?
Prüfungslogik	Welche Leistungsnachweise, Prüfungsformen oder Abschlussprüfungen sind vorgesehen?
Nachweisform	Welche Bescheinigung, welches Zeugnis, Zertifikat, welche Urkunde oder welches Credential wird ausgestellt?
Kompetenzfeststellung, Anerkennung und Anrechnung	Wie werden erworbene Kompetenzen festgestellt, wie wird Gleichwertigkeit beziehungsweise Anerkennung geprüft und unter welchen Bedingungen erfolgt eine Anrechnung auf weitere Bildungswege?
Scope of Practice	Welche fachlichen Kompetenzen und Entscheidungen werden beschrieben und wie werden Zugang beziehungsweise Befugnis, Sicherheitsanforderungen und organisationale Umsetzung davon abgegrenzt?
Qualitätssicherung	Welche Anforderungen bestehen an Anbieter, Lehrende, Prüfende, Praxislernkontexte oder Evaluation?
Governance	Welche Funktionen und Verfahren werden für fachliche Profilentwicklung, Qualitätsstandards, Anerkennung, Aktualisierung und Koordination beschrieben?
Kompetenzaktualität	Werden Fortbildungspflicht, CPD, Revalidierung oder Aktualitätsnachweise beschrieben?
Operationalisierungsmerkmale	Welche konkreten Angaben zu Stundenumfang, Workload, CP/ECTS, Modulgrößen, Praxisanteilen, Prüfungsformen, Nachweisen und Qualitätssicherung lassen sich als Orientierungsgrößen für die Operationalisierung des Strukturmodells nutzen?

Die Tabelle zeigt die zentralen Kategorien, mit denen die Dokumente hinsichtlich Begriffsverwendung, Zielgruppen, Qualifikationsniveau, Spezialisierungstiefe, Bildungs- und Bausteinstruktur, Theorie-Praxis-Verhältnis, Prüfungs-, Nachweis-, Kompetenzfeststellungs-, Anerkennungs-, Anrechnungs- und Governancelogiken sowie operationalisierungsrelevanter Strukturmerkmale ausgewertet wurden.

Für die Operationalisierung wurden die Kategorien im Vertiefungskorpus zusätzlich auf konkrete Strukturparameter zugespitzt. Dazu gehörten insbesondere Umfang, Workload, CP-/ECTS-Bezüge, Modulgrößen, Praxisanteile, Prüfungsformen, Nachweise, Kompetenzfeststellungs- und Anrechnungstatbestände sowie Anforderungen an Anbieter, Lehrende, Prüfende und Praxislernkontexte. Diese Merkmale wurden nicht mechanisch übernommen, sondern vergleichend verdichtet und in die BAPID-IV-Struktur übersetzt. Workload und CP-/ECTS-Angaben wurden dabei als Transparenz-, Orientierungs- und Übersetzungsgrößen behandelt. Kompetenzniveau, Praxisqualität, Nachweisqualität und Gleichwertigkeit wurden davon getrennt beurteilt.

2.6 KI-gestützte Unterstützung der Analyse und Qualitätssicherung

Die Dokumentenanalyse wurde durch den Einsatz künstlicher Intelligenz unterstützt. KI wurde dabei als Arbeitsinstrument genutzt, um große Textmengen systematisch zu erschließen, Dokumente entlang der Analysekatégorien vorzustrukturieren, Vergleichstabellen vorzubereiten, begriffliche Unterschiede sichtbar zu machen und Zwischenergebnisse sprachlich zu verdichten. Der Einsatz von KI erfolgte damit im Sinne einer assistierenden Analyseunterstützung.

Die fachliche Verantwortung für die Analyse blieb durchgehend bei den Projektverantwortlichen. Die KI entschied nicht eigenständig über die Relevanz von Dokumenten, die Gültigkeit von Kategorien oder die Einordnung einzelner Regelungen. Alle KI-gestützten Arbeitsergebnisse wurden geprüft, fachlich eingeordnet und bei Bedarf korrigiert. Aussagen, die für die Modellbildung bedeutsam waren, wurden mit den zugrunde liegenden Dokumenten abgeglichen. Dies galt auch für die Operationalisierungsanalyse: KI unterstützte die Vorstrukturierung ausgewählter Strukturmerkmale aus dem Vertiefungskorpus. Die daraus gewonnenen Hinweise wurden nicht automatisiert übernommen, sondern fachlich geprüft, mit den Originaldokumenten abgeglichen und in die BAPID-IV-Systematik übersetzt. Konkret wurde KI in fünf Arbeitsbereichen eingesetzt:

Tabelle 4: Einsatzbereiche KI-gestützter Unterstützung im Analyseprozess

Einsatzbereich	Funktion
Sichtung und Vorstrukturierung	Unterstützung bei der Ordnung umfangreicher Dokumente nach Themen, Begriffen und Strukturmerkmalen
Vergleich und Verdichtung	Herausarbeitung möglicher Gemeinsamkeiten, Unterschiede und wiederkehrender Muster über Dokumentengruppen hinweg
Plausibilitätsprüfung	Identifikation möglicher Inkonsistenzen, Dopplungen, unklarer Begriffe oder argumentativer Lücken

Textentwicklung	Unterstützung bei der sprachlichen Verdichtung, Gliederung und Formulierung veröffentlichungsfähiger Textfassungen
Erfassung anwendungs-relevanter Strukturmerkmale	Unterstützung bei der Erfassung und Vorstrukturierung von Angaben aus dem Vertiefungskorpus

Die Tabelle zeigt, in welchen Phasen der BAPID-IV-Dokumentenanalyse KI unterstützend eingesetzt wurde – von Sichtung und Vorstrukturierung über Vergleich, Verdichtung und Plausibilitätsprüfung bis zur Textentwicklung und Extraktion operationalisierungsrelevanter Strukturmerkmale.

Der KI-Einsatz hatte damit keine ersetzende, sondern eine unterstützende Funktion. Er beschleunigte Such-, Strukturierungs- und Verdichtungsprozesse, ersetzte jedoch nicht die fachwissenschaftliche Bewertung. Insbesondere bei rechtlichen, ordnungspolitischen und professionsbezogenen Fragen wurden KI-generierte Hinweise nicht als Belege verwendet, sondern als Ausgangspunkt für eine erneute Prüfung am Dokument.

Die Ableitung der Workload- und ECTS-Orientierungsgrößen, qualitative Kriterien der Spezialisierungsgrade, Kriterien für den fachlichen Profilraum F, Überföhrungsrafter und Governance-Anforderungen erfolgte somit nicht durch KI, sondern durch fachliche Interpretation dokumentierter Strukturmuster. KI-gestützte Zwischenergebnisse dienten lediglich dazu, relevante Textstellen, Tabellenangaben und Strukturmerkmale schneller sichtbar zu machen und für die weitere fachliche Bewertung aufzubereiten. Workload- und CP-/ECTS-Angaben wurden dabei als Orientierungs- und Übersetzungsgrößen behandelt und nicht automatisiert als Maß für Kompetenzniveau, Qualität oder Gleichwertigkeit interpretiert.

Um die Nachvollziehbarkeit des Vorgehens zu sichern, wurden zentrale Analyseentscheidungen nicht allein aus KI-Ausgaben abgeleitet, sondern im Verhältnis zu den Dokumenten, zur BAPID-Systematik und zur Zielsetzung des Strukturmodells bewertet. Damit wurde KI als reflexives Werkzeug eingesetzt: Sie unterstützte die Analyse, blieb aber Gegenstand fachlicher Kontrolle.

Für die Qualitätssicherung wurden insbesondere drei Prüfbewegungen genutzt: Erstens wurden KI-gestützte Extraktionen mit den zugrunde liegenden Dokumenten abgeglichen. Zweitens wurden unklare oder widersprüchliche Einordnungen fachlich nachbewertet. Drittens wurden die verdichteten Ergebnisse daraufhin geprüft, ob sie zur BAPID-IV-Logik aus BAPID-Typ, Spezialisierungsgrad, A–F-Bausteinlogik sowie Praxis-, Nachweis- und Governancelogik passen.

Ergänzend wurde die auf dieser Grundlage entwickelte Modellfassung im Review-Panel einer externen fachlichen Plausibilisierung unterzogen. Damit wurde die Qualitätssicherung um Perspektiven aus beruflicher Selbstverwaltung, Berufsverbänden, Fachgesellschaften, Wissenschaft und Hochschule, Weiterbildung und Versorgungspraxis erweitert. Die Review-Rückmeldungen wurden fachlich geprüft und führten insbesondere zu Präzisierungen von Begriffen, Abgrenzungen, Verfahrenslogiken und Governance.

Für die Ergebnispublikation bedeutet dies: Die dargestellten Befunde sind nicht als automatisierte KI-Auswertung zu verstehen, sondern als fachlich verantwortete, dokumentenbasierte und KI-gestützt strukturierte Analyse mit anschließender fachlicher Plausibilisierung.

Dies betrifft insbesondere Kapitel 8: Die dort dargestellten Operationalisierungsinstrumente beruhen auf einer dokumentengestützten fachlichen Synthese. KI unterstützte die Sichtung, Extraktion und Strukturierung; die Bewertung, Verdichtung und Modellentscheidung erfolgte durch die Projektverantwortlichen. Die daraus entwickelte Operationalisierung wurde anschließend im Review auf Konsistenz, Verständlichkeit und Anwendbarkeit geprüft und entsprechend dem dokumentierten Beschlussstand geschärft.

2.7 Umgang mit heterogenen Begriffen

Ein zentraler Befund der Analyse ist die uneinheitliche Verwendung zentraler Begriffe. Insbesondere Fortbildung, Weiterbildung, Fachweiterbildung und Fachfortbildung werden nicht in allen Dokumenten trennscharf verwendet. Während einige Regelwerke Weiterbildung als übergeordneten Begriff verwenden, beziehen andere Dokumente Fortbildung stärker auf Kompetenzaktualisierung. Hamburg nutzt wiederum den Begriff Fachfortbildung für Formate, die funktional eher einer geregelten Fachweiterbildung entsprechen.

Für BAPID IV wurde daher eine funktionale Begriffslogik gewählt. Entscheidend ist nicht allein die Bezeichnung eines Dokuments, sondern dessen Struktur. Dazu zählen Umfang, Ziel, Zugangsvoraussetzungen, Praxisanteile, Prüfungsform, Nachweisform, Anerkennung und Bezeichnungswirkung. Für die Einordnung in das BAPID-IV-Strukturmodell werden darüber hinaus insbesondere Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxislernen, Nachweisqualität und Profilkohärenz berücksichtigt. Eine Fachfortbildung kann daher trotz abweichender Bezeichnung strukturelle Merkmale einer umfassenden Spezialisierung aufweisen; die Zuordnung zu einem Spezialisierungsgrad erfolgt jedoch nicht allein aufgrund ihrer Bezeichnung, ihres Umfangs oder ihrer formalen Abschlusslogik.

Diese Vorgehensweise vermeidet, landesspezifische Begriffe vorschnell zu vereinheitlichen. Stattdessen werden sie in eine übergeordnete Struktur übersetzt. Damit bleibt die föderale und institutionelle Vielfalt sichtbar, wird aber analytisch vergleichbar gemacht.

Diese funktionale Begriffslogik ist für BAPID IV zentral. Sie ermöglicht es, unterschiedliche Bezeichnungen nicht gegeneinander auszuspielen, sondern nach ihrer tatsächlichen Bildungs-, Prüfungs- und Anerkennungslogik einzuordnen. Ein Bildungsformat wird daher nicht allein deshalb als Fortbildung, Weiterbildung oder Fachweiterbildung verstanden, weil es so bezeichnet wird. Entscheidend ist, ob es lediglich vorhandene Kompetenzen aktualisiert, ob es neue Kompetenzbereiche erschließt, ob es eine geregelte Spezialisierung begründet oder ob es mit einem erweiterten Verantwortungs- und Praxisniveau verbunden ist. Davon getrennt ist die Zuordnung des Spezialisierungsgrades S0–S4 zu prüfen. BAPID-Typ, Bildungsformat und Spezialisierungsgrad sind eigenständige Dimensionen und dürfen nicht unmittelbar voneinander abgeleitet werden.

2.8 Von der Dokumentenanalyse zur Modellbildung

Die Dokumentenanalyse führte zu der Annahme, dass Spezielle Pflegebildung nicht eindimensional beschrieben werden kann. Weder das Fachgebiet noch der Abschluss, der Stundenumfang oder die Bezeichnung eines Bildungsformats reichen aus, um die Bedeutung einer Spezialisierung angemessen zu erfassen. Stattdessen müssen mehrere Dimensionen miteinander verbunden werden.

Aus der Analyse wurden deshalb drei zentrale Modellebenen abgeleitet:

1. **Qualifikations- und Spezialisierungsmatrix:** Verbindung von BAPID-Typen und Spezialisierungsgraden.
2. **A–F-Bausteinlogik:** Ordnung der Strukturbausteine nach Grundlagen, Setting, Verantwortung, Praxis, Nachweis und Fachlichkeit. A bildet dabei den profilübergreifenden Bildungskern, F den profilkonstitutiven fachlichen Profilraum.
3. **Praxis-, Nachweis- und Governancelogik:** Sicherung von Praxislernen, Prüfung, Kompetenzfeststellung, Gleichwertigkeitsprüfung beziehungsweise Anerkennung, Anrechnung, Scope of Practice, Qualitätssicherung und Kompetenzaktualität.

Diese drei Ebenen bilden das Herzstück des BAPID-IV-Strukturmodells. Sie sind aus der Analyse der Dokumente abgeleitet und dienen dazu, Spezielle Pflegebildung als mehrdimensionale Architektur beschreibbar zu machen.

Die Modellbildung erfolgte damit in einem interpretativ-konzeptionellen Schritt. Sie ist nicht als direkte Übernahme eines bestehenden Ordnungssystems zu verstehen. Vielmehr wurden die im Material identifizierten Strukturmuster in ein eigenständiges Modell überführt, das unterschiedliche Bildungsformate vergleichbar macht und zugleich fachliche Entwicklungsspielräume offenhält. Die so entwickelte Modellfassung wurde anschließend im Review-Panel fachlich plausibilisiert und insbesondere hinsichtlich Begriffen, Abgrenzungen und Verfahrenslogiken weiter geschärft.

Besonders bedeutsam war dabei die Unterscheidung zwischen gemeinsamen Strukturbausteinen und profilkonstitutivem fachlichem Profilraum. Die Analyse zeigte, dass Vergleichbarkeit nicht dadurch entsteht, dass alle Spezialisierungen fachlich gleich gestaltet werden. Vergleichbarkeit entsteht vielmehr dadurch, dass sie nach gemeinsamen Strukturkriterien beschrieben werden. Diese Kriterien betreffen unter anderem Zugang, Kompetenzniveau, Workload als Transparenz- und Orientierungsgröße, Praxislernen, Nachweis, Prüfung, Kompetenzfeststellung, Anerkennung beziehungsweise Gleichwertigkeitsprüfung, Anrechnung und Qualitätssicherung. Workload allein erlaubt dabei keine Aussage über Kompetenzniveau, Spezialisierungsgrad oder Gleichwertigkeit. Die fachliche Ausgestaltung kann dagegen in einem flexiblen Profilraum erfolgen. Genau daraus ergibt sich die BAPID-IV-Logik: A–F beschreiben unterschiedliche strukturelle Funktionen Spezieller Pflegebildung; F konstituiert dabei das fachliche Profil.

2.9 Grenzen der Dokumentenanalyse

Die Dokumentenanalyse bietet eine belastbare Grundlage für die Entwicklung des Strukturmodells, hat jedoch auch Grenzen. Erstens bilden die analysierten Dokumente nicht die gesamte Weiterbildungsrealität in Deutschland ab. Neben gesetzlichen und ordnungspolitischen Dokumenten existieren zahlreiche einrichtungsinterne, trägerbezogene oder anbieter-spezifische Bildungsformate, die nicht vollständig erfasst wurden.

Zweitens unterscheiden sich die Dokumente in ihrer rechtlichen Verbindlichkeit. Gesetzliche Regelungen, Verordnungen, Empfehlungen, Rahmenordnungen, internationale Frameworks und hochschulische Handreichungen besitzen unterschiedliche normative Reichweiten. Sie können daher nicht unterschiedslos als verbindliche Vorgaben behandelt werden.

Drittens ist zu berücksichtigen, dass internationale Vergleichsdokumente nicht unmittelbar auf den deutschen Kontext übertragbar sind. Sie dienen im Bericht als konzeptionelle

Vergleichsfolie, insbesondere für Fragen zu Advanced Practice, Scope of Practice, Governance, CPD und Revalidierung.

Viertens können aus der Dokumentenanalyse keine unmittelbaren Aussagen darüber abgeleitet werden, welcher Spezialisierungsgrad für bestimmte Berufs- oder Rollenprofile erforderlich ist. Insbesondere ist S4 nicht mit Masterabschluss, Advanced Practice oder heilkundlichen Kompetenzen gleichzusetzen. Die Spezialisierungsgrade S0–S4 beschreiben vielmehr unterschiedliche Tiefen Spezieller Pflegebildung und sind qualitativ anhand von Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxislernen, Nachweis und Profilkohärenz zu bestimmen.

Fünftens ist der Vertiefungskorpus bewusst selektiv angelegt. Die berücksichtigten Weiterbildungsdokumente wurden kontrastierend ausgewählt, weil sie besonders aussagekräftige Strukturmerkmale enthalten. Sie repräsentieren nicht die gesamte Weiterbildungslandschaft in Deutschland. Die daraus abgeleiteten Workload- und ECTS-Orientierungsgrößen und qualitativen Kriterien, Prüfanforderungen, Kriterien für den fachlichen Profilraum F und Governance-Elemente sind daher als orientierende Strukturvorschläge zu verstehen, nicht als empirisch-statistische Durchschnittswerte oder rechtsverbindliche Mindestvorgaben.

Sechstens ist zu berücksichtigen, dass konkrete Stunden-, Workload- und Praxisanteile je nach Fachprofil, Regelungssystem und rechtlichem Kontext unterschiedlich ausgestaltet sein können. Die in Kapitel 8 herangezogenen Workload- und ECTS-Orientierungsgrößen ersetzen keine fachprofilbezogene Ausarbeitung und ermöglichen für sich genommen keine Zuordnung zu einem Spezialisierungsgrad. Sie dienen der Transparenz und Vergleichbarkeit des Bildungsaufwands. Workload und ECTS sind dabei als Transparenz- und Orientierungsgrößen zu verstehen und erlauben für sich genommen keine Aussage über Kompetenzniveau, Spezialisierungsgrad, Qualität oder Gleichwertigkeit. Eine spätere bundesweite Vollerhebung könnte diese Korridore weiter überprüfen und fachprofilbezogen schärfen.

Siebtens liegt eine Grenze darin, dass Dokumente vor allem normative, curriculare oder ordnungspolitische Strukturen abbilden. Sie zeigen nicht immer, wie Weiterbildungen tatsächlich umgesetzt werden, welche Qualität Praxislernen in der Durchführung erreicht oder wie Anrechnung und Anerkennung im Einzelfall praktiziert werden. Für solche Fragen wären ergänzende empirische Erhebungen, Expert*inneninterviews oder Fallanalysen erforderlich. Dies gilt ebenso für die Frage, welche Spezialisierungen und Qualifikationen in welchen Versorgungsbereichen künftig in welchem Umfang benötigt werden. BAPID IV stellt hierfür eine Struktur- und Beschreibungssystematik bereit, ersetzt jedoch keine Berufs-, Versorgungs- oder Bedarfsanalyse.

Achtens ist der KI-gestützte Analyseprozess selbst als methodische Begrenzung zu reflektieren. KI kann große Textmengen strukturieren, Muster vorschlagen und Formulierungen verdichten. Sie kann jedoch rechtliche Geltung, professionspolitische Bedeutung und fachliche Angemessenheit nicht eigenständig bewerten. Deshalb wurden KI-gestützte Zwischenergebnisse nicht ungeprüft übernommen, sondern fachlich kontrolliert und mit den Dokumenten abgeglichen.

Neuntens können aus der Dokumentenanalyse keine Aussagen über die tatsächlichen Wirkungen des BAPID-IV-Strukturmodells oder einzelner Formen Spezieller Pflegebildung abgeleitet werden. Fragen der Wirksamkeit, Versorgungsqualität, Personalentwicklung oder

Implementierung bedürfen eigenständiger Evaluationen. Ebenso sind konkrete Finanzierungsmodelle und digitale Implementierungsinstrumente nicht Gegenstand der Dokumentenanalyse.

Trotz dieser Grenzen ermöglicht die Dokumentenanalyse eine strukturierte Verdichtung zentraler Muster. Sie bildet damit eine tragfähige Grundlage für das BAPID-IV-Strukturmodell, ohne die Heterogenität der bestehenden Regelungslandschaft zu verdecken.

Gerade durch die Verbindung eines breiten Gesamtkorpus mit einem kontrastierenden Vertiefungskorpus und der anschließenden fachlichen Plausibilisierung wird deutlich, dass BAPID IV weder eine vollständige Bestandsaufnahme aller Weiterbildungsangebote noch eine neue Einzelordnung anstrebt. Ziel ist vielmehr die Ableitung eines belastbaren Strukturmodells, das bestehende und zukünftige Formen Spezieller Pflegebildung vergleichbar, prüfbar, anrechenbar und weiterentwickelbar macht.

2.10 Zwischenfazit

Die Dokumentenanalyse zeigt, dass Spezielle Pflegebildung in einem heterogenen Feld aus landesrechtlichen, kammerrechtlichen, DKG-nahen, hochschulischen, sozialrechtlichen und internationalen Bezugssystemen verortet ist. Trotz dieser Heterogenität lassen sich wiederkehrende Strukturmuster erkennen: Bildungs- und Bausteinstrukturen, Lernergebnisorientierung, Praxislernen, Prüfungs- und Nachweislogik, Kompetenzfeststellung, Anerkennung und Anrechnung, Scope of Practice, Qualitätssicherung und Kompetenzaktualität.

Diese Strukturmuster bilden die Grundlage für das BAPID-IV-Strukturmodell. Der Bericht nutzt die Dokumentenanalyse daher nicht als reine Bestandsaufnahme, sondern als Ausgangspunkt für eine konzeptionelle Modellbildung. Die daraus entwickelte Modellfassung wurde anschließend im Review-Panel fachlich plausibilisiert und gezielt geschärft. Das folgende Kapitel verdichtet die zentralen Ergebnisse der Analyse und leitet daraus die Notwendigkeit eines mehrdimensionalen Strukturmodells Spezieller Pflegebildung ab.

Die Methodik macht zugleich deutlich, dass BAPID IV nicht versucht, die bestehende Vielfalt durch eine einheitliche Fachweiterbildungsordnung zu ersetzen. Stattdessen wird ein Strukturmodell entwickelt, das Vielfalt ordnet, ohne sie fachlich zu verengen. Der methodische Kern besteht darin, unterschiedliche Dokumente, Begriffe und Regelungslogiken in gemeinsame Vergleichsdimensionen zu übersetzen. Dadurch wird Spezielle Pflegebildung als strukturierbares, anschlussfähiges und weiterentwickelbares Feld beschreibbar. BAPID-Typ, Spezialisierungsgrad, Bildungsformat und fachliches Profil werden dabei als eigenständige, miteinander zu verbindende Dimensionen verstanden.

3. Begriffsbestimmungen und analytische Grundannahmen

Für die Entwicklung eines BAPID-IV-Strukturmodells ist eine begriffliche Klärung erforderlich. Die Dokumentenanalyse zeigt, dass zentrale Begriffe wie Fortbildung, Weiterbildung, Fachweiterbildung, Fachfortbildung, Spezialisierung, Spezialisierungsgrad, Praxisniveau, Scope of Practice, Advanced Practice, Kompetenzfeststellung, Anerkennung, Anrechnung und Revalidierung in den analysierten Dokumenten nicht immer einheitlich verwendet werden. Für BAPID IV werden diese Begriffe daher als analytische Arbeitsbegriffe gefasst. Sie dienen dazu, unterschiedliche Bildungsformate, Nachweisformen, Spezialisierungstiefen und Praxisniveaus systematisch voneinander abzugrenzen und in eine gemeinsame Struktur zu überführen. Ergänzend werden die A–F-Bausteine als spezifische Ordnungssprache des BAPID-IV-Strukturmodells definiert.

Die Begriffsbestimmungen folgen dabei einer funktionalen Logik. Entscheidend ist nicht allein, wie ein Bildungsformat in einem Dokument bezeichnet wird, sondern welche Struktur es aufweist: Welches Ziel verfolgt es? Für wen ist es vorgesehen? Welches Kompetenzniveau wird adressiert? Welche Praxisanteile sind vorgesehen? Wie werden Kompetenzen geprüft und nachgewiesen? Wie werden erworbene Kompetenzen festgestellt, Gleichwertigkeit beziehungsweise Anerkennung geprüft und Anrechnungsentscheidungen getroffen? Und mit welchem fachlichen Kompetenz-, Beurteilungs- und Entscheidungsraum ist das Bildungsformat verbunden?

Für BAPID IV ergeben sich daraus fünf analytische Grundannahmen. Erstens sind Qualifikationsniveau und Spezialisierungstiefe nicht identisch. Zweitens ist Spezialisierung nicht allein über Fachgebiete zu bestimmen, sondern über Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxislernen, Nachweis und Profilkohärenz. Drittens ist ein erweitertes Praxisniveau nicht automatisch mit einer bestimmten Fachweiterbildung, einem Qualifikationsniveau oder einem Spezialisierungsgrad gleichzusetzen. Viertens bezeichnet Scope of Practice den fachlichen Kompetenz-, Beurteilungs- und Entscheidungsraum. Fachliche Kompetenz und Entscheidung sind dabei von Zugang beziehungsweise rechtlicher Befugnis, Sicherheitsanforderungen und organisationaler Umsetzung zu unterscheiden. Fünftens sind Kompetenzfeststellung, Gleichwertigkeitsprüfung beziehungsweise Anerkennung und Anrechnung als aufeinander bezogene, aber eigenständige Verfahrensschritte zu betrachten.

Die folgenden Begriffsbestimmungen sind nicht als wortgleiche Übernahme einzelner Regelwerke zu verstehen. Sie wurden aus der dokumentenanalytischen Verdichtung wiederkehrender Strukturmuster abgeleitet und im anschließenden Review fachlich plausibilisiert und geschärft. Grundlage sind insbesondere nationale und landesrechtliche Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen, Qualifikationsrahmen, Anerkennungs- und Anrechnungsdokumente sowie internationale Vergleichsdokumente zu Enhanced Practice, Advanced Practice, Scope of Practice, Continuing Professional Development und Revalidierung. Die Analyse folgt einer strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse in Anlehnung an Kuckartz und Rädiker (2024). Die Kategorienbildung verband deduktiv gesetzte Kategorien mit induktiv aus dem Material gewonnenen Strukturmustern. KI wurde unterstützend für Strukturierung, Vergleich und Verdichtung eingesetzt; die fachliche Einordnung und Modellbildung erfolgten projektseitig (Kuckartz & Rädiker, 2024).

Die Begriffe bilden damit keine neue Rechtsdefinition, sondern eine analytische Ordnungssprache. Sie soll bestehende Begriffe nicht ersetzen, sondern vergleichbar machen.

Dies ist für BAPID IV zentral, weil Spezielle Pflegebildung in Deutschland föderal, institutionell und fachlich unterschiedlich geregelt ist. Ein gemeinsames Strukturmodell muss diese Vielfalt sichtbar halten und zugleich so übersetzen, dass Einordnung, Vergleichbarkeit, Kompetenzfeststellung, Anerkennung, Anrechnung und Weiterentwicklung möglich werden.

3.1 Fortbildung, Weiterbildung und Fachweiterbildung

Für das BAPID-IV-Strukturmodell ist eine klare Unterscheidung zwischen Fortbildung, Weiterbildung, Fachweiterbildung und Fachfortbildung erforderlich, da diese Begriffe in den analysierten Dokumenten nicht immer einheitlich verwendet werden. Während einige Regelwerke Weiterbildung als übergeordneten Begriff verwenden, arbeiten andere – insbesondere Hamburg – mit dem Begriff der Fachfortbildung. Für BAPID IV wird daher eine funktionale Unterscheidung vorgenommen: Fortbildung dient primär der Aktualisierung, Aufrechterhaltung und Reflexion vorhandener beruflicher Kompetenz. Weiterbildung bezeichnet demgegenüber einen strukturierten Bildungsprozess nach der Erstqualifikation, der berufliche Handlungskompetenz erweitert, vertieft oder spezialisiert. Fachweiterbildung beziehungsweise Fachfortbildung bezeichnet eine geregelte, fachlich oder funktional profilierte Form der Weiterbildung mit besonderem Aufgabenbezug, Prüfung, formalem Abschluss und gegebenenfalls Bezeichnungswirkung. Die begriffliche Setzung wird dabei vorrangig aus deutschen Regelungs- und professionsbezogenen Referenzkontexten abgeleitet; internationale Dokumente dienen nicht der Definition dieser Begriffe, sondern werden an anderer Stelle als Vergleichsperspektive herangezogen. Ergänzend wird die MWBO des Deutschen Bildungsrates für Pflegeberufe von 2020 als nationale professionsbezogene Referenz berücksichtigt.

Fortbildung wird im BAPID-IV-Strukturmodell als Bildungsaktivität verstanden, die primär der Erhaltung, Aktualisierung und Reflexion bereits erworbener beruflicher Kompetenzen dient. Diese Begriffsbestimmung ist eine analytische Setzung für BAPID IV, die aus der funktionalen Verdichtung der untersuchten deutschen Regelungs- und Bildungskontexte hervorgeht und der Abgrenzung gegenüber strukturierter Weiterbildung und geregelter Spezialisierung dient. Internationale Vergleichsdokumente stützen diese funktionale Unterscheidung, ohne für den deutschen Kontext definitorisch übernommen zu werden. So beschreibt etwa die österreichische Systematik Fortbildung als Erneuerung oder Vertiefung bereits durch Ausbildung erworbener Fähigkeiten und Kenntnisse (Arbeiterkammer Oberösterreich, 2022). Internationale CPD-Modelle unterstreichen ergänzend die Bedeutung kontinuierlicher Kompetenzaktualisierung, Dokumentation und Reflexion beruflicher Entwicklung (Nursing and Midwifery Board of Australia, 2016).

Weiterbildung geht darüber hinaus. Sie bezeichnet einen strukturierten Bildungsprozess nach der beruflichen Erstqualifikation, der auf eine Erweiterung, Vertiefung oder Spezialisierung beruflicher Handlungskompetenz zielt. Weiterbildung ist damit nicht nur Aktualisierung vorhandener Kompetenz, sondern eine systematische Kompetenzentwicklung mit definierten Lernzielen, Umfang, Struktur und häufig auch Nachweisen. In landesrechtlichen Weiterbildungsordnungen wird dies etwa durch Regelungen zu Zugangsvoraussetzungen, Lehrgangsdauer, Theorie- und Praxisanteilen, Modulen, Leistungsnachweisen und Prüfungen sichtbar (Land Schleswig-Holstein, 2018, 2026a, 2026b).

Fachweiterbildung bezeichnet eine umfassende, geregelte Form der Weiterbildung, die auf besondere Aufgaben in einem spezifischen Fach-, Funktions-, Setting- oder Versorgungsbereich vorbereitet. Sie ist in der Regel mit definierten Zugangsvoraussetzungen, Theorie- und Praxisanteilen, Praxisanleitung, Leistungsnachweisen, Abschlussprüfung, Anerkennung,

Urkunde und gegebenenfalls einer geschützten Weiterbildungsbezeichnung verbunden. Die schleswig-holsteinischen Verordnungen zur Intensiv- und Anästhesiepflege sowie zur pädiatrischen Intensivpflege und Anästhesiepflege zeigen diese Struktur exemplarisch: Weiterbildung wird dort mit Weiterbildungsbezeichnung, staatlicher Anerkennung, theoretischem und praktischem Unterricht, berufspraktischen Anteilen, Leistungsnachweisen und Abschlussprüfung verbunden (Land Schleswig-Holstein, 2018, 2026b).

Der Begriff **Fachfortbildung** ist vor allem in den Hamburger Dokumenten relevant. Dort werden frühere Fortbildungs- und Prüfungsordnungen sprachlich in Fachfortbildungs- und Prüfungsordnungen überführt. So wird beispielsweise die Ordnung zum Operationsdienst 2025 zur Fachfortbildungsordnung zur Fachkraft für Pflege im Operationsdienst umbenannt (Freie und Hansestadt Hamburg, 2025d). Für BAPID IV kann Fachfortbildung daher nicht als bloße Fortbildung im Sinne kurzfristiger Kompetenzaktualisierung verstanden werden. Funktional weist sie in diesen Regelungskontexten Merkmale auf, die mit einer geregelten Fachweiterbildung beziehungsweise einem fachlich profilierten Weiterbildungsformat vergleichbar sind. Die jeweilige landesrechtliche Bezeichnung und Rechtswirkung bleibt davon unberührt.

Für BAPID IV ergibt sich daraus folgende begriffliche Setzung: Fortbildung sichert Kompetenzaktualität, Weiterbildung erweitert und vertieft berufliche Handlungskompetenz strukturiert nach der Erstqualifikation, und Fachweiterbildung beziehungsweise Fachfortbildung bezeichnet eine geregelte, fachlich oder funktional profilierte Weiterbildung mit besonderem Aufgabenbezug, formalem Abschluss und gegebenenfalls Bezeichnungswirkung. Diese Unterscheidung dient als analytische Ordnungssprache für BAPID IV und stellt keine neue Rechtsdefinition der verwendeten Begriffe dar.

Damit wird eine begriffliche Gleichsetzung vermieden. Nicht jede Fortbildung ist Spezielle Pflegebildung im engeren Sinne. Nicht jede Weiterbildung führt zu einer Fachweiterbildungsbezeichnung. Und nicht jede fachliche Spezialisierung ist automatisch Advanced Practice. Für die Einordnung im BAPID-IV-Strukturmodell ist daher jeweils zu prüfen, welche Funktion, Tiefe, Verbindlichkeit und Nachweislogik ein Bildungsformat besitzt. Aus der Bezeichnung eines Bildungsformats lässt sich zugleich kein Spezialisierungsgrad S0–S4 unmittelbar ableiten.

Tabelle 5: Funktionale Unterscheidung von Fortbildung, Weiterbildung, Fachweiterbildung und Fachfortbildung

Begriff	Funktion im BAPID-IV-Strukturmodell	Typische Strukturmerkmale
Fortbildung	Aktualisierung und Erhalt vorhandener Kompetenz	kurze Formate, Continuing Professional Development (CPD), Fortbildungspflicht, Kompetenzaktualität
Weiterbildung	strukturierte Erweiterung, Vertiefung oder Spezialisierung nach Erstqualifikation	Module, definierte Lernziele, ggf. Praxisanteile und Nachweise

Fachweiterbildung	geregelte Spezialisierung für besondere Aufgaben	Zugangsvoraussetzungen, Theorie/Praxis, Prüfung, Anerkennung, Urkunde
Fachfortbildung	landesspezifischer Begriff für fachlich profilierte Fortbildungs-/Prüfungsordnungen	funktional anhand ihrer tatsächlichen Strukturmerkmale einzuordnen; kann Merkmale geregelter Fachweiterbildungsstrukturen aufweisen

Die Tabelle ordnet zentrale Bildungsbegriffe im BAPID-IV-Strukturmodell nach ihrer Funktion und typischen Strukturmerkmalen. Sie verdeutlicht, dass die Einordnung nicht allein über die Bezeichnung, sondern über Ziel, Umfang, Verbindlichkeit, Praxisbezug, Prüfung und Nachweislogik erfolgt.

Die Abgrenzung ist funktional zu verstehen. Entscheidend ist nicht allein die Bezeichnung eines Bildungsangebots, sondern dessen Struktur: Ziel, Umfang, Verbindlichkeit, Praxisanteile, Prüfungsform, Nachweisform, Anerkennung, Anrechnung und Bezug zum Scope of Practice. Damit kann ein Format im BAPID-IV-Strukturmodell auch dann funktional mit einer Fachweiterbildung beziehungsweise Fachfortbildung verglichen werden, wenn es landesspezifisch anders bezeichnet wird, sofern es eine geregelte Spezialisierung mit belastbarer Prüfungs- und Nachweislogik aufweist. Die Zuordnung zu einem Spezialisierungsgrad S0–S4 erfolgt davon getrennt und berücksichtigt insbesondere Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxislernen, Nachweis und Profilkohärenz.

3.2 Spezielle Pflegebildung als übergeordneter Strukturbegriff

Auf dieser Grundlage wird **Spezielle Pflegebildung** im BAPID-IV-Kontext als übergeordneter Strukturbegriff verstanden. Sie umfasst postqualifikatorische, kompetenzorientierte Bildungsprozesse unterschiedlicher Form und Reichweite, die auf eine Erweiterung, Vertiefung oder Spezialisierung pflegerischer Handlungskompetenz in bestimmten Fach-, Setting-, Zielgruppen-, Funktions-, Verantwortungs- oder Versorgungsbereichen zielen.

Spezielle Pflegebildung ist damit breiter als Fachweiterbildung, aber nicht identisch mit allgemeiner Fortbildung. Sie kann unterschiedliche Formen annehmen, darunter Einzelmodule, Zusatzqualifikationen, Fachweiterbildungen, Fachfortbildungen, Hochschulzertifikate, Microcredentials und heilkundliche Profilmodule. Fachweiterbildung ist folglich eine mögliche Ausprägung Spezieller Pflegebildung, jedoch nicht mit ihr gleichzusetzen. Ebenso können heilkundliche Bildungsprofile oder Bildungsformate mit Bezug zu Advanced Practice vorliegen, ohne dass daraus unmittelbar ein bestimmter Spezialisierungsgrad abgeleitet werden kann.

Diese breite Begriffsbestimmung ist anschlussfähig an den europäischen Ansatz zu Microcredentials, der kleinere, transparente und übertragbare Lerneinheiten als Nachweise innerhalb lebenslangen Lernens versteht (Rat der Europäischen Union, 2022). Zugleich bleibt Spezielle Pflegebildung an nationale und landesrechtliche Strukturen gebunden, wenn es um geregelte Weiterbildungsbezeichnungen, staatliche Anerkennung, Prüfungen oder berufliche Befugnisse geht. Bildungsseitig nachgewiesene Kompetenzen und rechtliche Befugnisse sind dabei voneinander zu unterscheiden.

Für BAPID IV hat der Begriff eine ordnende Funktion. Er ermöglicht, unterschiedliche Bildungsformate unter einem gemeinsamen Strukturmodell zu erfassen, ohne sie

gleichzusetzen. Eine kurze Fortbildung, ein Microcredential, eine Zusatzqualifikation und eine Fachweiterbildung können alle Teil Spezieller Pflegebildung sein, unterscheiden sich aber in Umfang, Tiefe, Nachweisform, Praxisanteil, fachlichem Kompetenz-, Beurteilungs- und Entscheidungsraum und Bezeichnungswirkung.

Spezielle Pflegebildung bezeichnet damit keinen neuen einzelnen Bildungsgang, sondern ein Strukturfeld. Dieses Strukturfeld kann sowohl kleine, kombinierbare und gegebenenfalls anrechenbare Bildungsbausteine als auch umfassende Fachweiterbildungen umfassen. Entscheidend ist, dass diese Formate nicht isoliert nebeneinanderstehen, sondern über gemeinsame Strukturkriterien beschreibbar werden. Eine Kombination oder Anrechnung einzelner Bildungsbausteine begründet dabei nicht automatisch ein kohärentes Spezialisierungsprofil; entscheidend ist die nachgewiesene Profilkohärenz.

Im BAPID-IV-Modell wird Spezielle Pflegebildung daher über die A–F-Bausteinlogik geordnet. A bildet den profilübergreifenden Bildungskern, die weiteren Bausteine strukturieren unter anderem Setting, Verantwortung, Praxis und Nachweis, während F den profilkonstitutiven fachlichen Profilraum bildet. Die Bausteinlogik beschreibt gemeinsame Anforderungen an Kompetenzorientierung, Praxislernen, Nachweis, Kompetenzfeststellung, Anerkennung, Anrechnung und Qualitätssicherung. Der fachliche Profilraum F ermöglicht die fachliche Ausgestaltung in konkreten Versorgungsfeldern, Settings, Zielgruppen oder Rollen.

3.3 BAPID-Typ / Qualifikationsniveau

Der **BAPID-Typ** beschreibt im Strukturmodell das formale Qualifikationsniveau einer Person innerhalb der BAPID-Bildungsarchitektur. Diese Einordnung ist anschlussfähig an qualifikationsrahmenbezogene Logiken, in denen Bildungsabschlüsse und Kompetenzniveaus über Lernergebnisse, Fachkompetenz, personale Kompetenz, Verantwortung und Selbstständigkeit beschrieben werden (Arbeitskreis Deutscher Qualifikationsrahmen, 2011; Kultusministerkonferenz, 2017).

Im BAPID-IV-Kontext werden vier Typen zugrunde gelegt: Typ II als assistenz- und unterstützungsnahe Pflegepraxis, Typ III als Pflegefachperson, Typ IV als Pflegefachperson Bachelor und Typ V als Pflegefachperson auf Masterniveau. Der BAPID-Typ beschreibt damit zunächst die Qualifikationsebene. Er sagt jedoch nicht automatisch etwas darüber aus, wie tief eine Person in einem konkreten Fach-, Setting- oder Funktionsbereich spezialisiert ist. Auch Advanced Practice beziehungsweise eine APN-Rolle ergibt sich nicht allein aus der Zuordnung zu Typ V, sondern setzt ein entsprechendes fachliches Kompetenz- und Rollenprofil voraus.

Diese Differenzierung wird auch durch aktuelle berufsrechtliche Entwicklungen gestützt. Das Pflegefachassistentengesetz (PflFAssG) schafft die bundesgesetzliche Grundlage für eine ab 2027 bundeseinheitliche Pflegefachassistentenausbildung. Das Pflegeberufegesetz (PflBG) und das Pflegestudiumstärkungsgesetz (PflStudStG) adressieren demgegenüber berufliche und hochschulische Pflegequalifikationen sowie deren Praxisanteile, Kompetenzüberprüfung und Finanzierung. Für BAPID IV folgt daraus, dass Qualifikationsniveau, Spezialisierungstiefe und konkrete fachliche Praxisverantwortung analytisch getrennt beschrieben werden müssen.

Diese Trennung ist für das Modell grundlegend. Der BAPID-Typ beantwortet die Frage: Auf welchem formalen Qualifikationsniveau befindet sich eine Person? Er beantwortet nicht die Frage, in welchem Fachgebiet, mit welcher Tiefe, mit welcher Praxisverantwortung oder mit welchem fachlichen Kompetenz-, Beurteilungs- und Entscheidungsraum sie spezialisiert ist. Genau hierfür werden die weiteren Dimensionen des BAPID-IV-Strukturmodells benötigt.

BAPID-Typ und Spezialisierungsgrad S0–S4 bilden damit zwei voneinander unabhängige, im Modell miteinander kombinierbare Dimensionen.

3.4 Spezialisierungsgrad

Der Spezialisierungsgrad beschreibt, wie tief eine Person innerhalb eines konkreten Fach-, Setting-, Zielgruppen-, Funktions- oder Verantwortungsbereichs spezialisiert ist. Er ergänzt den BAPID-Typ als zweite analytische Achse. Diese Trennung ist erforderlich, weil Qualifikationsniveau und fachliche Spezialisierungstiefe nicht deckungsgleich sind. Der Spezialisierungsgrad wird dabei nicht primär über Bezeichnung, Umfang oder Format eines Bildungsangebots bestimmt, sondern qualitativ anhand von Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxislernen, Nachweis und Profilkohärenz.

Internationale Vergleichsdokumente flankieren diese Differenzierung. Das Royal College of Nursing betont im Kontext von Enhanced Level Nursing, dass spezialisiertes Wissen und Können auf unterschiedlichen Ebenen pflegerischer Praxis vorkommen kann und „specialist“ daher nicht als eigenständiges Praxisniveau verstanden werden sollte (Royal College of Nursing, o. J.). Auch das walisische Framework unterscheidet Enhanced, Advanced und Consultant Practice ausdrücklich als Praxisniveaus und nicht als einzelne Rollenprofile (Health Education and Improvement Wales, 2023). Diese internationalen Modelle werden für BAPID IV als Vergleichsperspektive herangezogen; die Spezialisierungsgrade S0–S4 sind eine eigenständige Ordnungssystematik des BAPID-IV-Strukturmodells.

Für BAPID IV ergibt sich daraus: Eine Typ-IV-Person verfügt über ein höheres akademisches Qualifikationsniveau als eine Typ-III-Person. Eine Typ-III-Person mit umfassender Fachweiterbildung kann jedoch in einem konkreten Fachgebiet stärker spezialisiert sein als eine Typ-IV-Person ohne formalisierte Spezialisierung. Diese Unterscheidung begründet das Arbeitsmodell der Spezialisierungsgrade S0 bis S4.

Die nachfolgende Tabelle 6 gibt einen kompakten Überblick über die Spezialisierungsgrade S0–S4 und zeigt, wie unterschiedliche Formen Spezieller Pflegebildung nach qualitativen Merkmalen ihrer Spezialisierungstiefe eingeordnet werden.

Tabelle 6: Arbeitsdefinitionen der Spezialisierungsgrade S0–S4 im BAPID-IV-Strukturmodell

Spezialisierungsgrad	Arbeitsdefinition
S0	Aktualisierung und Orientierung ohne eigenständiges Spezialisierungsprofil
S1	begrenzte fachliche Spezialisierung mit klar umrissenen zusätzlichen Kompetenzen, überschaubarer Kompetenzbreite und -tiefe sowie angemessenem Kompetenznachweis
S2	erweiterte und zusammenhängende Spezialisierung mit vertiefter Kompetenzentwicklung, zunehmender Komplexität und erkennbarer fachlicher Profilbildung
S3	umfassende und kohärente Spezialisierung mit hoher Kompetenzbreite und -tiefe, strukturierter Bearbeitung komplexer

	Handlungssituationen, verbindlichem und nachweisbarem Praxislernen sowie belastbarer Kompetenzprüfung
S4	hochgradig vertiefte und profilierte Spezialisierung mit besonders hoher Kompetenz- und Entscheidungskomplexität, anspruchsvollem Praxislernen, belastbarer Nachweislogik und ausgeprägter Profilkohärenz; nicht an Masterabschluss, Advanced Practice oder Heilkunde gebunden

Die Spezialisierungsgrade S0 bis S4 sind nicht als zwingend sequenziell zu durchlaufende Bildungsstufen zu verstehen. Sie beschreiben keine Pflichtlaufbahn, sondern Einordnungs- und Anspruchsniveaus Spezieller Pflegebildung. Ein Bildungsformat kann daher unmittelbar einem höheren Spezialisierungsgrad zugeordnet werden, wenn es die entsprechenden qualitativen Anforderungen an Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxislernen, Nachweis und Profilkohärenz erfüllt.

Dabei ist insbesondere S3 nicht an die Organisationsform einer klassischen Fachweiterbildung gebunden. Verbindlich sind ein strukturiertes, nachweisbares Praxislernen und ein kohärentes Kompetenzprofil; ob diese Anforderungen beruflich, hochschulisch oder in hybriden Bildungswegen realisiert werden, bleibt formatneutral. Kompetenzen aus S1- oder S2-Kontexten können im Rahmen einer Kompetenzfeststellung berücksichtigt und bei nachgewiesener Gleichwertigkeit anerkannt beziehungsweise angerechnet werden; ihre Addition führt jedoch nicht automatisch zu einem höheren Spezialisierungsgrad.

S4 bezeichnet den qualitativ am stärksten vertieften Spezialisierungsgrad des Modells, nicht jedoch eine eigenständige Advanced-Practice-, Master- oder Heilkunde-Kategorie. Eine S4-Einordnung setzt eine entsprechend hohe Kompetenzbreite und insbesondere Kompetenzvertiefung, die Bearbeitung besonders komplexer fachlicher Situationen, anspruchsvolles und nachweisbares Praxislernen, belastbare Kompetenznachweise sowie ein kohärentes fachliches Profil voraus. Advanced-Practice-Kompetenzen oder heilkundliche Kompetenzen können innerhalb eines S4-Profiles vorkommen, begründen für sich genommen jedoch keine S4-Zuordnung. Ebenso führt ein Masterabschluss nicht automatisch zu S4. Umgekehrt ist S4 nicht grundsätzlich an einen bestimmten BAPID-Typ gebunden. Rechtliche Befugnisse und organisationale Voraussetzungen sind zusätzlich und getrennt vom Spezialisierungsgrad zu prüfen.

Damit können auch Pflegefachpersonen des BAPID-Typs III hohe Spezialisierungsgrade erreichen, sofern die jeweils erforderlichen fachlichen Kompetenzen, das Praxislernen und die Nachweise vorliegen. Eine Zuordnung zu S4 sagt dabei zunächst etwas über die Tiefe und Komplexität der Spezialisierung aus, nicht darüber, ob eine Person heilkundliche Aufgaben wahrnehmen darf oder eine Advanced-Practice-Rolle innehat. Für BAPID IV ist deshalb zwischen vier Fragen zu unterscheiden: Wer ist die Person formal? Das beschreibt der BAPID-Typ. Wie tief ist die Person in einem Bereich spezialisiert? Das beschreibt der Spezialisierungsgrad. Über welchen fachlichen Kompetenz-, Beurteilungs- und Entscheidungsraum verfügt die Person? Das beschreibt der Scope of Practice. Welche Zugänge und rechtlichen Befugnisse bestehen und wie ist deren organisationale Umsetzung geregelt? Diese Fragen sind vom Scope of Practice und vom Spezialisierungsgrad getrennt zu prüfen.

Wichtig ist: Der Spezialisierungsgrad beschreibt nicht automatisch eine neue Berufsgruppe oder einen neuen Titel. Er beschreibt die Tiefe und Struktur einer Spezialisierung. Dadurch

können sehr unterschiedliche Formate – vom Einzelmodul bis zur umfassenden Fachweiterbildung – in eine gemeinsame Ordnung gebracht werden, ohne sie fachlich oder rechtlich gleichzusetzen. Einzelmodule, Microcredentials, Fachweiterbildungen, Hochschulzertifikate oder Studienanteile sind damit mögliche Bildungswege beziehungsweise Formate, aber keine vorab festgelegten Synonyme für S1, S2, S3 oder S4.

3.5 Praxisniveau

Das Praxisniveau beschreibt den Grad an Komplexität, Autonomie, Verantwortung, Risiko und Entscheidungsfähigkeit, mit dem eine pflegerische Tätigkeit oder Rolle ausgeübt wird. Es ist sowohl vom formalen Qualifikationsniveau als auch vom Spezialisierungsgrad zu unterscheiden. Gerade die internationale Diskussion zu Enhanced Practice macht deutlich, dass zwischen zusätzlicher fachlicher Expertise, erweiterten Rollenanforderungen und Advanced Practice unterschieden werden muss. Leary (2019) zeigt im Kontext eines Workforce-Modelling-Projekts für Health Education England, dass Enhanced Practice als Zwischenbeziehungsweise Entwicklungsbereich verstanden werden kann, der über die Grundqualifikation hinausgeht, aber nicht automatisch mit Advanced Practice gleichzusetzen ist.

Internationale Frameworks flankieren diese Differenzierung. NHS England beschreibt Advanced Practice als ein Praxisniveau, das durch hohe Autonomie, ausgewiesene Verantwortung für komplexe Entscheidungen und eine postregistrierungsbezogene Qualifikation auf Masterlevel oder Äquivalent gekennzeichnet ist. Zugleich wird betont, dass Advanced Practice innerhalb eines spezifischen Scope of Practice und in unterschiedlichen Settings ausgeübt wird (NHS England, 2025). Das walisische Framework unterscheidet ergänzend Enhanced, Advanced und Consultant Practice als unterschiedliche Entwicklungs- und Praxisniveaus (Health Education and Improvement Wales, 2023). Diese internationalen Kategorien werden in BAPID IV nicht unmittelbar übernommen, sondern als Vergleichsperspektive für die Beschreibung unterschiedlicher Grade von Autonomie, Komplexität und Verantwortung genutzt.

Für BAPID IV folgt daraus: Ein Fachgebiet allein sagt noch nicht, auf welchem Praxisniveau gehandelt wird. Wundversorgung, Intensivpflege, Palliative Care oder Community Health können beispielsweise auf mitwirkendem, fachpflegerischem, spezialisiertem, Advanced- oder strategischem Expert*innenniveau ausgestaltet werden. Das Praxisniveau beschreibt dabei die Art und den Grad der Verantwortungsübernahme in der konkreten Praxis und ist weder mit einem bestimmten BAPID-Typ noch mit einem bestimmten Spezialisierungsgrad gleichzusetzen.

Tabelle 7: Praxisniveaus im BAPID-IV-Strukturmodell

Praxisniveau	Bedeutung
Mitwirkende Praxis	unterstützende, delegierte oder assistierende Tätigkeit innerhalb definierter Verantwortungsgrenzen
Eigenverantwortliche Fachpraxis	selbstständige pflegfachliche Tätigkeit im Rahmen beruflicher Zuständigkeit
Spezialisierte Fachpraxis	vertiefte Tätigkeit in einem spezifischen Bereich mit erhöhtem Komplexitäts- und Verantwortungsgrad
Advanced Practice	erweiterte Praxis mit hoher Autonomie, komplexer Entscheidungsverantwortung und erweitertem fachlichem Kompetenz-, Beurteilungs- und Entscheidungsraum
Strategische Expert*innenpraxis	system-, forschungs-, leitlinien-, governance- oder innovationsorientierte Praxis auf übergeordneter Ebene

Die Tabelle unterscheidet zentrale Praxisniveaus von mitwirkender Praxis über eigenverantwortliche und spezialisierte Fachpraxis bis hin zu Advanced Practice und strategischer Expert*innenpraxis. Sie verdeutlicht, dass Praxisniveau nicht allein aus dem Bildungsabschluss folgt, sondern über Autonomie, Komplexität, Verantwortungsgrad und Entscheidungsanforderungen in der Praxis bestimmt wird. Die dargestellten Praxisniveaus sind dabei analytische Kategorien des BAPID-IV-Strukturmodells und keine eigenständigen Berufs- oder Rechtskategorien.

Das Praxisniveau macht sichtbar, dass dieselbe fachliche Spezialisierung auf unterschiedlichen Verantwortungs- und Komplexitätsstufen ausgestaltet werden kann. Damit verhindert es eine Gleichsetzung von Fachgebiet, Spezialisierung und Advanced Practice. Ebenso begründet ein höheres Praxisniveau für sich genommen keine bestimmte rechtliche Befugnis.

Für die praktische Anwendung des BAPID-IV-Modells ist diese Unterscheidung besonders bedeutsam. Sie erlaubt, ein fachliches Profil nicht nur danach zu beschreiben, worum es inhaltlich geht, sondern auch danach, auf welchem Praxisniveau die entsprechende Kompetenz eingesetzt wird. Dadurch kann beispielsweise zwischen einer Zusatzkompetenz in Wundversorgung, einer spezialisierten Fachpraxis Wundmanagement und einer Advanced-orientierten Rolle mit erweitertem klinischem Entscheidungsrahmen unterschieden werden. Ob mit einem solchen Praxisniveau zugleich besondere Zugangs- oder Ausübungsbefugnisse verbunden sind, ist davon getrennt rechtlich und organisational zu prüfen.

3.6 Scope of Practice

Der **Scope of Practice** beschreibt im BAPID-IV-Strukturmodell den fachlichen Kompetenz-, Beurteilungs- und Entscheidungsraum, innerhalb dessen eine Person auf Grundlage nachgewiesener Kompetenzen fachliche Aufgaben und Entscheidungen übernehmen kann. Diese Kategorie ist für BAPID IV zentral, weil Kompetenz und Befugnis nicht gleichzusetzen sind. Der Scope of Practice beschreibt daher zunächst den fachlichen Handlungs- und Entscheidungsraum; die Frage, ob und unter welchen Bedingungen dieser rechtlich ausgeübt werden darf, ist davon getrennt zu prüfen.

NHS England hebt hervor, dass Advanced Practitioners ihre Praxis innerhalb eines spezifischen Scope of Practice entfalten und dass die professionelle Identität der registrierten Berufsgruppe dabei grundlegend bleibt (NHS England, 2025). Auch der International Council of Nurses verbindet Advanced Practice Nursing mit erweiterter Autonomie, komplexer Entscheidungsfähigkeit, formaler Anerkennung beziehungsweise Credentialing und möglichen regulatorischen Befugnissen wie Diagnostik, Verschreibung, Überweisung oder Aufnahme- und Entlassungsentscheidungen (International Council of Nurses, 2020). Das kanadische APN-Framework unterscheidet darüber hinaus ausdrücklich rechtliche beziehungsweise regulatorische, professionelle, organisationale und individuelle Einflussbereiche auf die Ausübung eines Scope of Practice (Canadian Nurses Association, 2019). Diese internationalen Modelle werden in BAPID IV als Vergleichsperspektive genutzt. Die dort teilweise unter dem Begriff Scope zusammengefassten Ebenen werden für das BAPID-IV-Strukturmodell analytisch stärker voneinander getrennt.

Für BAPID IV bedeutet dies: Je höher Verantwortung, Risiko oder Autonomie eines Bildungs- oder Rollenprofils sind, desto präziser muss beschrieben werden, welche Kompetenzen vorliegen, welche fachlichen Entscheidungen daraus abgeleitet werden können und welche zusätzlichen Voraussetzungen für ihre tatsächliche Ausübung bestehen. Scope of Practice ist damit der fachliche Kompetenz-, Beurteilungs- und Entscheidungsraum und nicht selbst die Summe aus Kompetenz, rechtlicher Befugnis, organisationaler Einbettung und individueller Nachweisbarkeit. Für die praktische Anwendung werden vielmehr fünf miteinander verbundene, aber getrennt zu prüfende Dimensionen unterschieden: Kompetenz, Entscheidung, Zugang beziehungsweise Befugnis, Sicherheit und organisationale Umsetzung.

Die Tabelle 8 unterscheidet deshalb nicht mehr verschiedene „Ebenen des Scope of Practice“, sondern die für seine Anwendung relevanten Prüfbereiche. Sie verdeutlicht, dass berufliches Handeln nicht allein durch formale Qualifikation bestimmt wird, sondern dass ein nachgewiesener fachlicher Scope erst im Zusammenspiel mit rechtlichen Zugangs- und Befugnisregelungen, Sicherheitsanforderungen und organisationalen Voraussetzungen praktisch wirksam werden kann.

Tabelle 8: Prüfbereiche zur Anwendung des Scope of Practice im BAPID-IV-Strukturmodell

Prüfbereich	Leitfrage
Kompetenz	Welche fachlichen Kompetenzen sind nachgewiesen und aktuell vorhanden?
Entscheidung	Welche fachlichen Beurteilungen und Entscheidungen können auf Grundlage dieser Kompetenzen fachlich begründet und verantwortet werden?
Zugang bzw. Befugnis	Welche Aufgaben und Entscheidungen dürfen nach den geltenden rechtlichen und regulatorischen Vorgaben tatsächlich ausgeübt werden?
Sicherheit	Welche Grenzen, Risiken, Red Flags, Eskalationswege oder Anforderungen an Mitbehandlung und Kooperation sind zu berücksichtigen?
Organisationale Umsetzung	Welche Voraussetzungen bestehen im konkreten Einsatzkontext, etwa durch Stellenprofile, Verfahren, Verantwortungsregelungen und Versorgungsaufträge?

Für BAPID IV ist Scope of Practice damit der fachliche Kompetenz-, Beurteilungs- und Entscheidungsraum und zugleich eine zentrale Schnittstelle zwischen Bildung und Versorgungspraxis. Ein Bildungsformat kann Kompetenzen vermitteln und deren Erwerb nachweisen. Welche fachlichen Beurteilungen und Entscheidungen daraus abgeleitet werden können, beschreibt der Scope of Practice. Ob und wie diese im Versorgungsalltag tatsächlich ausgeübt werden dürfen, hängt zusätzlich von rechtlichen beziehungsweise regulatorischen Zugangs- und Befugnisregelungen, Sicherheitsanforderungen, organisationalen Festlegungen und der Aktualität der individuell nachgewiesenen Kompetenz ab. Damit wird verhindert, dass Bildungsabschlüsse automatisch mit erweiterten Befugnissen gleichgesetzt werden. Umgekehrt wird sichtbar, dass erweiterte Verantwortungsübernahme nicht allein durch Stellenbeschreibungen begründet werden kann, sondern eine belastbare Kompetenz- und Nachweislogik benötigt. Kompetenz begründet damit nicht automatisch Befugnis; Befugnis ohne nachgewiesene Kompetenz begründet umgekehrt keinen fachlich tragfähigen Scope of Practice.

3.7 Modul und A–F-Bausteinlogik

Ein Modul ist im BAPID-IV-Kontext als abgegrenzter, kompetenzorientierter und nachweisbarer Bildungsbaustein zu verstehen. Module beschreiben nicht nur Inhalte, sondern auch Lernergebnisse, Workload, Niveau, Praxisanteile, Prüfungsform, Nachweisform und Anrechenbarkeit. Diese Modulauffassung ist anschlussfähig an qualifikationsrahmenbezogene und hochschulische Logiken, die Lernergebnisse, Workload, Niveau und Anrechnung als zentrale Elemente von Durchlässigkeit und Vergleichbarkeit beschreiben (Hochschulrektorenkonferenz, 2022; Kultusministerkonferenz, 2002, 2008; Rat der Europäischen Union, 2022). Workload und ECTS dienen dabei vor allem der Transparenz und Übersetzbarkeit und sind für sich genommen keine Maßstäbe für Kompetenzniveau, Qualität oder Spezialisierungsgrad.

Module können einzeln nachgewiesen, zu Zusatzqualifikationen gebündelt oder in umfassendere Weiterbildungs- und Profilstrukturen integriert werden. Sie stellen damit eine mögliche strukturierte Bildungseinheit innerhalb Spezieller Pflegebildung dar, ohne dass BAPID IV alle Bildungsformate zwingend modular organisiert. Gerade mit Blick auf Microcredentials und Hochschulanschluss ist es zentral, Module so zu beschreiben, dass sie transparent, prüfbar, anrechenbar und kumulierbar sind (Rat der Europäischen Union, 2022). Die Kombination mehrerer Module führt dabei nicht automatisch zu einem höheren Spezialisierungsgrad oder einem vollständigen fachlichen Profil; hierfür sind insbesondere Kompetenzniveau, Praxislernen, Nachweis und Profilkohärenz zu prüfen.

Die **A–F-Bausteinlogik** dient der strukturellen Ordnung Spezieller Pflegebildung. Sie bildet keine Fachprofil-Liste, sondern eine Systematik, mit der Grundlagen, Settings, Verantwortung, Praxislernen, Prüfung und fachliche Profilbildung miteinander verbunden werden können. Die Bezeichnung als Bausteine verdeutlicht, dass A–F Kategorien des übergeordneten Strukturmodells sind und nicht zwingend als sechs einzelne curriculare Module umgesetzt werden müssen.

Dabei haben die Bausteine A–E eine andere Funktion als Baustein F. A bildet den profilübergreifenden Bildungskern. Die Bausteine B–E strukturieren weitere gemeinsame Anforderungen an Setting und Versorgungskontext, Verantwortung, Praxislernen sowie Kompetenzfeststellung und Nachweis. Baustein F bildet den profilkonstitutiven fachlichen Profilraum. Dort werden konkrete Fach-, Setting-, Zielgruppen-, Versorgungs- oder Rollen-

profile ausgestaltet. F ist damit keine Restkategorie für fachliche Inhalte, sondern der Bereich, durch den ein Spezialisierungsprofil seine fachliche Identität und Kohärenz erhält.

Die Tabelle 9 beschreibt die sechs Bausteine des BAPID-IV-Strukturmodells und ihre jeweilige Funktion für gemeinsame Grundlagen, setting- und versorgungsbezogene Vertiefung, Rollen- und Verantwortungsprofile, Praxislernen, Prüfungs- und Nachweislogik sowie die fachliche Profilbildung.

Tabelle 9: A–F-Bausteinstruktur Spezieller Pflegebildung im BAPID-IV-Strukturmodell

Baustein	Funktion
Baustein A: profilübergreifender Bildungskern	Bildet den gemeinsamen professionellen Bildungskern Spezieller Pflegebildung, etwa Evidenzbasierung, Ethik, Recht, Kommunikation, Beratung, Rollenverständnis, Interprofessionalität, Qualitätsmanagement und Sicherheit der zu pflegenden Personen.
Baustein B: Setting- und Versorgungskontext	Verortet Spezielle Pflegebildung in konkreten Settings, Zielgruppen, Versorgungsbereichen oder Versorgungspfaden, etwa ambulante Pflege, Langzeitpflege, Krankenhaus, Community Health, AKI oder Palliativversorgung.
Baustein C: Rolle und Verantwortung	Beschreibt Rolle und Verantwortung einschließlich Delegation, Substitution, Koordination, Leitung sowie heilkundlicher und Qualitätsverantwortung, den fachlichen Kompetenz-, Beurteilungs- und Entscheidungsraum sowie dessen Bezug zum Praxisniveau. Rechtlicher Zugang beziehungsweise Befugnis und der Schutz der zu Pflegenden werden davon getrennt geprüft.
Baustein D: Praxislernen	Sichert strukturiertes und nachweisbares Praxislernen durch geeignete Formen wie Praxiseinsätze, Praxisaufträge, Anleitung, Begleitung, Reflexion, Portfolio, Supervision, Simulation und praktische Kompetenzentwicklung. Die konkrete Form kann je nach Profil und Spezialisierungsgrad variieren.
Baustein E: Kompetenzfeststellung, Prüfung, Nachweis, Gleichwertigkeit/ Anerkennung und Anrechnung	Strukturiert Kompetenzprüfung und -nachweis sowie Kompetenzfeststellung, Gleichwertigkeitsprüfung beziehungsweise Anerkennung und darauf aufbauende Anrechnung. Dazu können etwa Modulprüfungen, Microcredentials, Portfolios, Zeugnisse, Urkunden, Register oder Verfahren zur Sicherung der Kompetenzaktualität gehören.
Baustein F: profilkonstitutiver fachlicher Profilraum	Konstituiert das fachliche Spezialisierungsprofil, etwa in Intensivpflege, Onkologie, Psychiatrie, Hygiene, Wundversorgung, Palliative Care, Praxisanleitung, Leitung oder Community Health. Die konkrete Ausgestaltung kann fach-, setting-, zielgruppen-, versorgungs-, rollen- oder funktionsbezogen erfolgen.

Die A–F-Bausteinlogik verdichtet Strukturmuster aus Weiterbildungsordnungen, Prüfungsordnungen, Qualifikationsrahmen und internationalen Vergleichsdokumenten. Sie ermöglicht es, Spezielle Pflegebildung nicht nur inhaltlich, sondern auch bezogen auf Niveau, Verantwortung, Praxislernen, Nachweis und Anschlussfähigkeit zu beschreiben. Die Bausteine geben dabei eine gemeinsame Beschreibungsstruktur vor, ohne ihre curriculare Umsetzung als einzelne Module festzulegen.

Baustein F ist als fachlicher Profilraum offen für unterschiedliche Spezialisierungsfelder, zugleich aber profilkonstitutiv. Er kann fachliche, settingbezogene, zielgruppenbezogene, versorgungsbezogene sowie rollen- oder funktionsbezogene Profile und Profilbausteine aufnehmen. Dadurch können bestehende Fachweiterbildungen als kohärente Spezialisierungsprofile beschrieben werden, während zugleich kleinere, kombinierbare und gegebenenfalls anrechenbare Bildungsbausteine möglich bleiben. Deren Kombination begründet jedoch erst dann ein umfassenderes Spezialisierungsprofil, wenn die erforderlichen Kompetenzen, Praxisanteile und Nachweise vorliegen und eine fachliche Profilkohärenz erkennbar ist. Diese Logik erlaubt eine Entwicklung Spezieller Pflegebildung, die weder auf starre Fachkataloge noch auf beliebige Einzelangebote reduziert wird.

3.8 ECTS-Orientierung als Anschlusslogik

Für die Beschreibung und Übersetzung des Bildungsaufwands Spezieller Pflegebildung wird eine ECTS-orientierte Perspektive empfohlen. ECTS bildet nicht nur Unterrichtsstunden, sondern den gesamten Workload der Lernenden ab. Dazu zählen Präsenzzeiten, Selbststudium, Praxisaufgaben, Reflexion, Portfolioarbeit und Prüfungsleistungen. Dadurch können berufliche Weiterbildungen, hochschulische Zertifikate und Studienanteile hinsichtlich ihres Bildungsaufwands transparenter beschrieben und miteinander in Beziehung gesetzt werden. Dies kann Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren unterstützen, begründet jedoch für sich genommen weder Gleichwertigkeit noch Anrechenbarkeit.

Die ECTS-Orientierung bedeutet nicht, dass alle Weiterbildungen unmittelbar hochschulisch organisiert sein müssen. Sie dient vielmehr als Übersetzungslogik für eine durchlässige Pflegebildungsarchitektur. Sollte die Akademisierung der Pflege in Deutschland perspektivisch umfassender umgesetzt werden, könnten ECTS-kompatible Weiterbildungsanteile leichter an hochschulische Bildungswege anschlussfähig gemacht werden, ohne dass daraus eine automatische Überführung oder Anerkennung folgt.

ECTS ist in diesem Verständnis keine Hochschulpflicht, sondern eine Zukunfts- und Anschlusslogik. Sie macht Bildungsaufwand transparenter, unterstützt die Vergleichbarkeit unterschiedlicher Formate und erleichtert Übergänge zwischen beruflicher Weiterbildung, hochschulischen Zertifikaten und Studienprogrammen. ECTS beziehungsweise Workload erlaubt dabei für sich genommen keine Aussage über Kompetenzniveau, Qualität, Spezialisierungsgrad oder Gleichwertigkeit eines Bildungsformats. Für BAPID IV ist daher nicht entscheidend, ob ein Bildungsbaustein bereits hochschulisch verortet ist, sondern ob er so beschrieben wird, dass sein Niveau, sein Workload, seine Lernergebnisse und seine Nachweise anschlussfähig sind. Eine tatsächliche Anerkennung oder Anrechnung setzt darüber hinaus eine Kompetenzfeststellung und eine Prüfung der Gleichwertigkeit voraus.

3.9 Nachweisformen, Kompetenzfeststellung, Anerkennung und Anrechnung

Die **Nachweisform** beschreibt, wie erworbene Kompetenzen beziehungsweise absolvierte Bildungsleistungen dokumentiert, geprüft, festgestellt und sichtbar gemacht werden. Die Dokumentenanalyse zeigt, dass Teilnahme allein nicht mit einem belastbaren Kompetenznachweis gleichgesetzt werden kann.

Die Hamburger Rahmenfortbildungsprüfungsordnung zeigt exemplarisch, dass Prüfungsarchitektur formale Elemente wie Prüfungsausschüsse, Zulassung, Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen, Durchführung der Prüfung, Bewertung, Ergebnisfeststellung, Prüfungszeugnis und Wiederholungsprüfung umfasst (Freie und Hansestadt Hamburg, 2011). Schleswig-Holsteinische Weiterbildungsverordnungen verknüpfen Weiterbildungsbezeichnungen, staatliche Anerkennung, Urkunden, theoretisch-praktischen Unterricht, berufspraktische Anteile, Leistungsnachweise und Abschlussprüfungen miteinander (Land Schleswig-Holstein, 2026a, 2026b).

Für BAPID IV folgt daraus, dass Teilnahmebescheinigung, Modulbescheinigung, Modulzeugnis, Microcredential, Zusatzqualifikationszeugnis, Profilzeugnis, Urkunde, Portfolio und Register- bzw. Revalidierungsnachweise unterschiedliche Aussagekraft besitzen. Je höher Verantwortung, Risiko oder Komplexität des fachlichen Kompetenz-, Beurteilungs- und Entscheidungsraums sind, desto belastbarer muss die Nachweisform ausgestaltet sein.

Tabelle 10: Nachweisformen und ihre Aussagekraft im BAPID-IV-Strukturmodell

Nachweisform	Aussagekraft
Teilnahmebescheinigung	dokumentiert Teilnahme, aber keine geprüfte Kompetenz
Modulbescheinigung	dokumentiert den Abschluss eines Moduls, ohne zwingend eine Kompetenzprüfung nachzuweisen
Modulzeugnis	weist geprüfte Lernergebnisse eines Moduls aus
Microcredential (Mikrozertifikat)	weist eine kleinere, klar beschriebene Lerneinheit bzw. deren Lernergebnisse aus; die Aussage über Kompetenz hängt von der zugrunde liegenden Prüfungs- und Nachweisform ab
Zusatzqualifikationszeugnis	dokumentiert eine zusammenhängende Zusatzqualifikation bzw. ein Bündel von Bildungsleistungen
Profilzeugnis	weist eine umfassendere Spezialisierung oder einen Kompetenzschwerpunkt aus
Urkunde / geschützte Weiterbildungsbezeichnung	dokumentiert einen regulierten Abschluss mit Bezeichnungswirkung
Portfolio	dokumentiert Kompetenzentwicklung, Praxislernen, Reflexion und Fallarbeit; als Kompetenznachweis ist seine Aussagekraft von den zugrunde liegenden Bewertungs- und Prüfungsverfahren abhängig
Register / Revalidierung	dokumentiert Qualifikations- bzw. Kompetenznachweise und kann die fortlaufende Kompetenzaktualität über definierte Zeiträume sichtbar machen

Die Tabelle ordnet unterschiedliche Nachweisformen nach ihrer Aussagekraft für Teilnahme, Modulabschluss, geprüfte Kompetenz, Spezialisierungsprofile, regulierte Abschlüsse und Kompetenzaktualität. Sie verdeutlicht, dass Nachweise im BAPID-IV-Strukturmodell nach ihrem Prüfungs-, Kompetenz- und Anerkennungsgehalt differenziert werden müssen.

Kompetenzfeststellung, Anerkennung und Anrechnung sind im BAPID-IV-Strukturmodell zu unterscheiden. Kompetenzfeststellung bezeichnet zunächst die strukturierte Ermittlung und Bewertung bereits erworbener Kompetenzen. Eine Gleichwertigkeitsprüfung beziehungsweise Anerkennung prüft anschließend, ob diese Kompetenzen oder Qualifikationen für einen bestimmten Zweck als vergleichbar beziehungsweise gültig angesehen werden können. Anrechnung bezeichnet demgegenüber die Berücksichtigung bereits erworbener Kompetenzen auf eine neue Weiterbildung, ein Modul, eine Zusatzqualifikation oder einen Studiengang, um Wiederholungen zu vermeiden.

Diese Unterscheidung ist anschlussfähig an hochschulische Anrechnungslogiken, in denen außerhochschulisch erworbene Kompetenzen auf Hochschulstudiengänge angerechnet werden können, sofern sie nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind (Kultusministerkonferenz, 2002, 2008). Das HRK/MODUS-Praxishandbuch betont ebenfalls die Bedeutung transparenter Verfahren, Lernergebnisorientierung, Qualitätssicherung und individueller beziehungsweise pauschaler Anrechnung (Hochschulrektorenkonferenz, 2022).

Auch landesrechtliche Weiterbildungsordnungen enthalten entsprechende Strukturmuster. Die Schleswig-Holsteinische Weiterbildungsverordnung zur Leitung einer Pflegeeinheit sieht beispielsweise vor, dass eine nach anderen Anforderungen durchgeführte gleichwertige Weiterbildung anerkannt werden kann. Zugleich enthält sie konkrete Anrechnungslogiken, etwa für Fortbildungen, abgeschlossene pflegerische Weiterbildungen oder berufspädagogische Zusatzqualifikationen (Land Schleswig-Holstein, 2026a).

Für BAPID IV lässt sich daraus die Kurzformel ableiten: Kompetenzfeststellung klärt, was eine Person nachweislich kann; Gleichwertigkeitsprüfung beziehungsweise Anerkennung bewertet, inwieweit dies einem geforderten Kompetenz- oder Qualifikationsprofil entspricht; Anrechnung entscheidet, welche bereits erworbenen Kompetenzen oder Bildungsleistungen auf einen weiteren Bildungsweg angerechnet werden können. Die Verfahrenslogik lautet damit: Kompetenzfeststellung → Gleichwertigkeitsprüfung beziehungsweise Anerkennung → Anrechnung. Die Verfahren setzen transparente Lernergebnisse, Niveauangaben, geeignete Kompetenz- und Prüfungsnachweise sowie Qualitätskriterien voraus. Workload- oder ECTS-Angaben können die Vergleichbarkeit und Übersetzung unterstützen, begründen jedoch für sich genommen keine Gleichwertigkeit.

Im BAPID-IV-Modell sind Kompetenzfeststellung, Anerkennung und Anrechnung deshalb nicht nur verwaltungstechnische Verfahren, sondern zentrale Elemente von Durchlässigkeit. Sie ermöglichen, bereits erworbene Kompetenzen sichtbar zu machen, Doppelqualifizierungen zu vermeiden und Bildungswege flexibler zu gestalten. Zugleich schützen sie vor Beliebigkeit, weil Anrechnung nur auf Grundlage einer nachvollziehbaren Kompetenzfeststellung und Gleichwertigkeitsprüfung erfolgen kann.

3.10 Kompetenzaktualität und Revalidierung

Kompetenzaktualität beschreibt, ob erworbene Kompetenzen fachlich, wissenschaftlich und praktisch weiterhin auf dem aktuellen Stand sind und im jeweiligen Versorgungskontext sicher angewendet werden können. Veränderungen rechtlicher Rahmenbedingungen können die Ausübung dieser Kompetenzen beeinflussen, sind jedoch von der Kompetenzaktualität selbst zu unterscheiden. Internationale Vergleichsdokumente zeigen, dass Kompetenzentwicklung nicht mit dem einmaligen Erwerb einer Qualifikation endet.

Das Royal College of Nursing beschreibt Enhanced Level Nursing als postregistrierungsbezogene Entwicklung, die zusätzliche Bildung, Erfahrungslernen, Reflexion und die Anwendung spezifischer Kenntnisse in komplexen Situationen umfasst (Royal College of Nursing, o. J.). Das NHS-Framework verweist zudem auf ePortfolio-Routen, Capability Mapping und Advanced-Practice-Governance als Verfahren, mit denen vorhandene Kompetenzen sichtbar gemacht und gegen definierte Anforderungen geprüft werden können (NHS England, 2025). Die Nursing and Midwifery Board of Australia beschreibt Continuing Professional Development (CPD) als kontinuierlichen Prozess, der Planung, Durchführung, Dokumentation, Reflexion und Erneuerung beruflicher Kompetenz umfasst (Nursing and Midwifery Board of Australia, 2016). Diese internationalen Ansätze werden in BAPID IV als Vergleichsperspektive für die Sicherung kontinuierlicher Kompetenzentwicklung und -aktualität herangezogen und nicht unmittelbar als regulatorische Vorgabe für Deutschland übernommen.

Revalidierung bezeichnet in diesem Zusammenhang ein mögliches Verfahren, mit dem der Fortbestand oder die Aktualität einer Kompetenz oder eines nachgewiesenen Kompetenzbeziehungsweise Profilstatus in regelmäßigen Abständen überprüft und bestätigt wird. Für BAPID IV ist Revalidierung insbesondere in fachlich dynamischen, risikogeneigten oder verantwortungsintensiven Kompetenzbereichen relevant. Sie kann dazu beitragen, dass Spezielle Pflegebildung nicht nur erworben, sondern auch aktuell gehalten und sichtbar nachgewiesen wird. Revalidierung ist dabei nicht mit einer rechtlichen Befugnis gleichzusetzen; ob eine Kompetenz ausgeübt werden darf, ist zusätzlich anhand der jeweils geltenden Zugangs- und Befugnisregelungen zu prüfen.

Mögliche Instrumente zur Sicherung von Kompetenzaktualität sind Continuing Professional Development (CPD), Fortbildungspflichten, Praxisnachweise, Portfolioarbeit, Peer Feedback, Supervision, Re-Registrierung, Fallnachweise, Kompetenzgespräche und Aktualitätsprüfungen. Welche Instrumente erforderlich sind, ist risikoadaptiert nach Fachprofil, Komplexität, Verantwortungsumfang und Anforderungen an die sichere Kompetenzausübung festzulegen. BAPID IV schreibt damit kein einheitliches Revalidierungsverfahren für alle Formen Spezieller Pflegebildung vor, verankert Kompetenzaktualität jedoch als Bestandteil der Qualitätssicherungs- und Governancelogik.

3.11 Zusammenfassende Strukturformel

Auf Grundlage der dokumentenanalytischen Verdichtung lässt sich Spezielle Pflegebildung im BAPID-IV-Strukturmodell nicht eindimensional beschreiben. Weder der BAPID-Typ noch das Fachgebiet allein reichen aus, um die tatsächliche Position einer Qualifikation oder Rolle zu bestimmen. Erst die Verbindung von Qualifikationsniveau, Spezialisierungstiefe, A-F-Bausteinlogik, Praxisniveau, Scope of Practice, Nachweisform und Einsatzkontext ermöglicht eine transparente, anschlussfähige und ordnungspolitisch belastbare Struktur. Daraus ergibt sich folgende Arbeitsformel:

Strukturformel des BAPID-IV-Strukturmodells

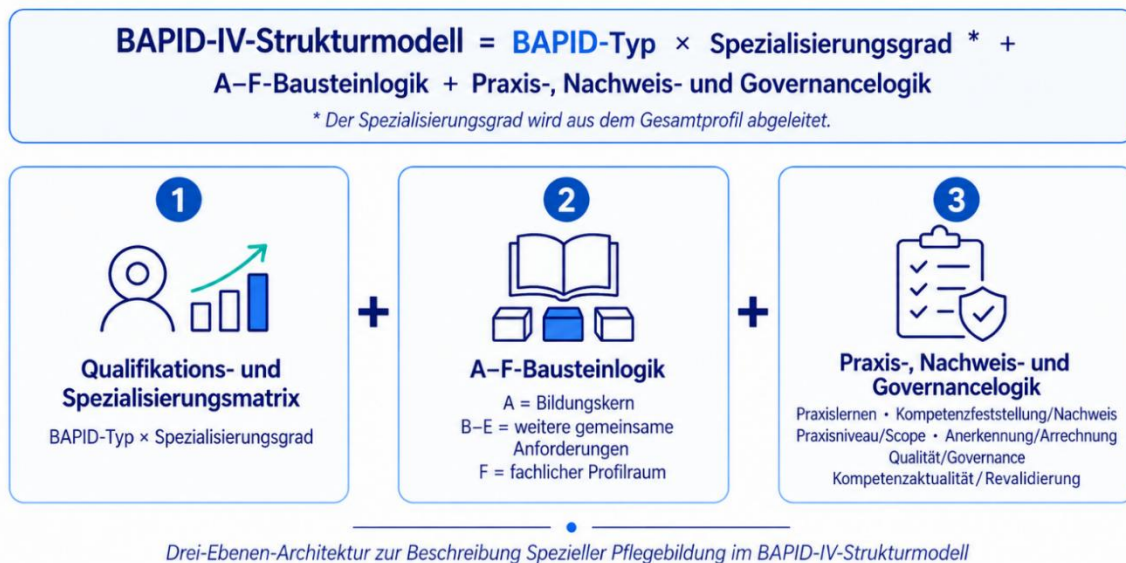


Abbildung 2: Arbeitsformel zur Beschreibung Spezieller Pflegebildung im BAPID-IV-Strukturmodell

(Quelle: eigene konzeptionelle Darstellung; Visualisierung KI-gestützt erstellt)

Die Abbildung verdeutlicht, dass Spezielle Pflegebildung im BAPID-IV-Strukturmodell nicht über ein einzelnes Merkmal bestimmt wird, sondern aus dem Zusammenspiel von BAPID-Typ, Spezialisierungsgrad, A-F-Bausteinlogik, Praxisniveau, Scope of Practice, Nachweisform und Einsatzkontext entsteht. Diese Formel macht sichtbar, dass Spezielle Pflegebildung als mehrdimensionale Architektur verstanden werden muss. Der BAPID-Typ beschreibt das Qualifikationsniveau, der Spezialisierungsgrad die Tiefe der fachlichen oder funktions-bezogenen Spezialisierung, das Praxisniveau den Grad an Verantwortung und Komplexität, der Scope of Practice den fachlichen Kompetenz-, Beurteilungs- und Entscheidungsraum und die Nachweisform die Belastbarkeit und Aussagekraft des Kompetenznachweises. Ob die innerhalb des Scope beschriebenen Kompetenzen und Entscheidungen tatsächlich ausgeübt werden dürfen, ist zusätzlich anhand von Zugang beziehungsweise Befugnis, Sicherheitsanforderungen und organisationaler Umsetzung zu prüfen.

Damit bildet Kapitel 3 die begriffliche Grundlage für das BAPID-IV-Strukturmodell. Es zeigt, warum Spezielle Pflegebildung nicht allein über Fachgebiete, Stundenumfänge oder Abschlussbezeichnungen geordnet werden kann. Entscheidend ist die Verbindung mehrerer Dimensionen. Erst dadurch wird sichtbar, welche Kompetenz auf welchem Qualifikationsniveau, mit welcher Spezialisierungstiefe, in welchem Praxisniveau, mit welchem Scope of Practice und mit welcher Nachweisqualität beschrieben wird. Die einzelnen Dimensionen bleiben dabei analytisch unterscheidbar: Aus einem bestimmten BAPID-Typ folgt weder automatisch ein Spezialisierungsgrad noch ein Praxisniveau, ein bestimmter Scope of Practice oder eine rechtliche Befugnis.

Diese Strukturformel bereitet zugleich die weitere Modelllogik vor: Die BAPID-Typen ordnen das Qualifikationsniveau, die Spezialisierungsgrade ordnen die Tiefe der Spezialisierung, die A–F-Bausteinlogik strukturiert die unterschiedlichen Funktionen Bestandteile Spezieller Pflegebildung, und Praxis-, Nachweis- und Governancelogiken sichern die praktische Verantwortbarkeit. A bildet dabei den profilübergreifenden Bildungskern, während F den profilkonstitutiven fachlichen Profilraum beschreibt.

4. Ergebnisverdichtung der Dokumentenanalyse

Die Dokumentenanalyse zeigt, dass Spezielle Pflegebildung in Deutschland nicht über ein einzelnes Ordnungssystem, ein einheitliches Begriffsverständnis oder eine konsistente Weiterbildungslogik beschrieben werden kann. Vielmehr liegen unterschiedliche rechtliche, fachliche, hochschulische, kammerrechtliche, landesrechtliche, DKG-nahe und internationale Strukturmuster nebeneinander. Diese Heterogenität betrifft nicht nur die Bezeichnungen einzelner Bildungsformate, sondern auch Zugangsvoraussetzungen, Modulstrukturen, Praxisanteile, Prüfungsformen, Nachweise, Kompetenzfeststellung, Gleichwertigkeits-, Anerkennungs- und Anrechnungslogiken sowie Fragen von Verantwortung und Scope of Practice.

Für BAPID IV ergibt sich daraus die Aufgabe, diese unterschiedlichen Strukturmuster nicht durch eine neue Einzelordnung zu ersetzen, sondern in eine übergeordnete, anschlussfähige Ordnung zu überführen. Ziel ist ein Strukturmodell, die bestehende und zukünftige Formen Spezieller Pflegebildung vergleichbar, prüfbar, anerkennbar, anrechenbar und weiterentwickelbar macht. Die folgende Ergebnisverdichtung bündelt zentrale Befunde aus der Dokumentenanalyse und leitet daraus Konsequenzen für das BAPID-IV-Strukturmodell ab.

Die Ergebnisverdichtung berücksichtigt neben der breiten Dokumentenanalyse auch die kontrastierende Vertiefungsanalyse ausgewählter kammerrechtlicher und DKG-naher Weiterbildungsdokumente. Diese Zusatzsichtung diene dazu, die aus dem Gesamtkorpus gewonnenen Strukturmuster an konkreten Bildungsformaten zu plausibilisieren. Besonders relevant waren dabei Angaben zu Workload, Theorie- und Praxisanteilen, Modulgrößen, Prüfungsformen, Nachweisen, Anrechnung, CP-/ECTS-Orientierung und Qualitätssicherung. Workload sowie CP-/ECTS-Angaben werden dabei als Transparenz-, Vergleichs- und Übersetzungsgrößen ausgewertet; sie erlauben für sich genommen keine Aussage über Kompetenzniveau, Qualität, Spezialisierungsgrad oder Gleichwertigkeit. Die Verdichtung folgt dabei einer strukturierenden Logik: Zunächst werden wiederkehrende Strukturmuster dargestellt. Anschließend werden zentrale Befunde, Spannungsfelder und Konsequenzen für das BAPID-IV-Modell herausgearbeitet. Dadurch wird sichtbar, dass die Heterogenität der Weiterbildungslandschaft nicht nur ein Problem der Begrifflichkeit ist. Sie betrifft auch die Frage, wie Kompetenzentwicklung, Praxisverantwortung, Prüfung, Kompetenzfeststellung, Gleichwertigkeitsprüfung beziehungsweise Anerkennung, Anrechnung und Qualitätssicherung künftig zusammen gedacht werden können.

Zentral ist dabei die Grundannahme: Spezielle Pflegebildung benötigt gemeinsame und nachvollziehbare Strukturkriterien sowie einen profilkonstitutiven fachlichen Profilraum. Nur so lassen sich Vergleichbarkeit, Qualitätssicherung und Durchlässigkeit mit fachlicher Vielfalt, Praxisnähe und Innovationsfähigkeit verbinden. Die gemeinsame Struktur wird im BAPID-IV-Modell durch die A–F-Bausteinlogik beschrieben; F bildet dabei den profilkonstitutiven fachlichen Profilraum und keine Restkategorie für fachliche Inhalte.

Die vertiefende Sichtung konkreter Weiterbildungsdokumente zeigt zugleich, dass ein solches Strukturmodell grundsätzlich operationalisierbar angelegt werden kann. Viele bestehende Ordnungsdokumente enthalten bereits Elemente, die für BAPID IV zentral sind: Stunden- und Workloadangaben, modulare Strukturen, Praxisanteile, Prüfungslogiken, Nachweisformen, Regelungen zu Kompetenzfeststellung, Gleichwertigkeit, Anerkennungs- und Anrechnungstatbestände sowie Anforderungen an Anbieter, Lehrende, Prüfende und Praxislernkontexte. Diese Elemente werden im weiteren Bericht nicht schematisch übernommen, sondern in eine gemeinsame A–F-Baustein- sowie Praxis-, Nachweis- und Governancelogik des BAPID-IV-Strukturmodells übersetzt.

4.1 Wiederkehrende Strukturmuster

Tabelle 11: Strukturmuster der Dokumentenanalyse und Konsequenzen für BAPID IV

Strukturmuster	Befund aus der Dokumentenanalyse	Konsequenz für BAPID IV
Weiterbildung als postqualifikatorische Kompetenzentwicklung	Weiterbildung wird in vielen Dokumenten als Erweiterung, Vertiefung oder Spezialisierung beruflicher Handlungskompetenz nach einer Erstqualifikation verstanden. Sie unterscheidet sich damit von bloßer Kompetenzaktualisierung.	BAPID IV sollte Spezielle Pflegebildung als postqualifikatorischen Strukturbegriff fassen, der Fortbildung, Weiterbildung, Fachweiterbildung, Zusatzqualifikation und Microcredential und differenziert einordnet.
Fortbildung, Weiterbildung und Fachweiterbildung sind zu unterscheiden	Fortbildung dient vor allem der Aktualisierung und Erhaltung vorhandener Kompetenz. Weiterbildung erweitert oder vertieft berufliche Handlungskompetenz. Fachweiterbildung beziehungsweise Fachfortbildung bezeichnet geregelte, fachlich oder funktional profilierte Weiterbildung mit Prüfung und Abschlusslogik.	BAPID IV braucht eine klare Begriffssystematik, damit Fortbildung nicht mit Fachweiterbildung und Teilnahme nicht mit Kompetenznachweis gleichgesetzt wird. Die Begriffe werden dabei als funktionale analytische Arbeitsbegriffe verwendet und nicht als neue Rechtsdefinitionen.
Modularisierung als zentrales Strukturprinzip	Viele Dokumente arbeiten mit Modulen, Grundmodulen, Fachmodulen, praktischen Anteilen, Leistungsnachweisen oder anrechenbaren Bildungseinheiten. Die europäische Microcredential-Logik verstärkt diese anschlussfähige und kombinierbare Perspektive (Rat der Europäischen Union, 2022).	Für BAPID IV wird daraus eine A–F-Bausteinlogik auf der Metaebene abgeleitet. A–F sind Strukturbausteine und nicht zwingend curriculare Module. Konkrete Module sollten Lernergebnisse, Niveau, Praxisbezug, Prüfung und Nachweis transparent ausweisen; Workload unterstützt dabei die Beschreibung und Übersetzbarkeit.
Qualifikationsniveau und Spezialisierungsgrad sind nicht identisch	Qualifikationsrahmen beschreiben Bildungsniveaus über Lernergebnisse, Verantwortung und Selbstständigkeit (Arbeitskreis Deutscher Qualifikationsrahmen, 2011; Kultusministerkonferenz, 2017). Internationale Dokumente zeigen zugleich, dass	BAPID IV sollte BAPID-Typ und Spezialisierungsgrad als zwei getrennte Achsen führen. Eine Person auf Typ IV ohne formalisierte Spezialisierung ist nicht automatisch fachlich spezialisierter als eine Person auf Typ III mit

	spezialisiertes Wissen auf unterschiedlichen Praxisniveaus vorkommen kann (Royal College of Nursing, o. J.).	umfassender Fachweiterbildung. Ebenso folgt aus Typ V nicht automatisch Advanced Practice.
Spezialisierung ist gestuft beschreibbar	Die Dokumente zeigen unterschiedliche Tiefen Spezieller Pflegebildung: kurze Fortbildungen, Einzelmodule, Zusatzqualifikationen und geregelte Fachweiterbildungen.	Die Spezialisierungsgrade S0–S4 bieten eine strukturierende Modelllogik, dürfen jedoch nicht unmittelbar mit bestimmten Bildungsformaten gleichgesetzt werden. Ihre Zuordnung erfolgt qualitativ anhand von Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxislernen, Nachweis und Profilkohärenz.
Konkrete Weiterbildungsdokumente enthalten operationalisierbare Strukturparameter	Ausgewählte kammerrechtliche und DKG-nahe Dokumente enthalten konkrete Angaben zu Theorieumfang, Praxisumfang, Selbststudium, Workload, CP-/ECTS-Bezügen, Modulgrößen, Prüfungsformen, Nachweisen, Anrechnung und Qualitätssicherung. Diese Angaben zeigen, dass Spezielle Pflegebildung nicht nur begrifflich, sondern auch über konkrete Strukturparameter beschrieben werden kann.	Die Operationalisierung von S0–S4 sollte nicht abstrakt bleiben, sondern über Orientierungsgrößen und qualitativen Kriterien zu Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxislernen, Nachweis und Profilkohärenz sowie ergänzende Orientierungsgrößen für Workload, Praxis und Prüfung konkretisiert werden. Workload- und ECTS-Orientierungsgrößen sind dabei keine eigenständigen Kriterien für S-Grade oder Gleichwertigkeit. Der fachliche Profilraum F ist anhand eigener Profilkriterien zu beschreiben.
Fachgebiet und Praxisniveau sind zu trennen	Internationale Frameworks und Workforce-Analysen unterscheiden Enhanced, Advanced und Consultant Practice als Praxisbeziehungswise Entwicklungsniveaus und nicht als einfache Fachgebiete oder Rollenbezeichnungen (Health Education and Improvement Wales, 2023; Leary, 2019; NHS England, 2025).	BAPID IV sollte Fachlichkeit nicht mit Praxisniveau gleichsetzen. Wundversorgung, Intensivpflege, Palliative Care oder Community Health können beispielsweise auf dem Niveau mitwirkender Praxis, eigenverantwortlicher Fachpraxis, spezialisierter Fachpraxis oder strategischer Expert*innenpraxis ausgestaltet werden. Advanced Practice bildet dabei ein eigenes Praxisniveau, das im BAPID-Modell mit einem entsprechenden Qualifikations- und

		Rollenprofil auf Typ V verbunden ist. Die internationalen Modelle dienen dabei als Vergleichsperspektive und werden nicht unmittelbar als deutsche Praxisniveaus übernommen.
Praxislernen ist konstitutiv	Geregelte Weiterbildungsordnungen verbinden Weiterbildung häufig mit berufspraktischen Anteilen, Praxisanleitung, Leistungsnachweisen und praktischen Prüfungen (Land Schleswig-Holstein, 2018, 2026b).	Baustein D weist Praxislernen als eigenständige Dimension des Strukturmodells aus. Praxislernen ist nicht bloße Arbeitszeit, sondern ein strukturierter, kompetenzorientierter und nachweisbarer Lernprozess; je nach Lernform angeleitet, begleitet, reflektiert, simuliert und/oder bewertet. Insbesondere für S3 ist ein strukturiertes und nachweisbares Praxislernen erforderlich; die konkrete Form bleibt kompetenzorientiert und formatneutral.
Prüfungen sind mehrteilig und kompetenzbezogen	Prüfungsordnungen enthalten schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen, Leistungsnachweise, Facharbeiten, Kolloquien, Prüfungsausschüsse, Bewertungsverfahren und Wiederholungsmöglichkeiten (Freie und Hansestadt Hamburg, 2011, 2022).	Baustein E strukturiert Kompetenzfeststellung, Prüfung, Nachweis, Anerkennung und Anrechnung. Prüfungsformen müssen zum Spezialisierungsgrad, Praxisniveau den nachzuweisenden Kompetenzen und Entscheidungsanforderungen passen.
Teilnahme ist kein Kompetenznachweis	Viele Dokumente unterscheiden zwischen Teilnahme, Leistungsnachweis, Prüfung, Zeugnis, Urkunde oder Anerkennung. Microcredentials setzen transparente Lernergebnisse, Bewertung und Qualitätssicherung voraus (Rat der Europäischen Union, 2022).	BAPID IV sollte Teilnahmebescheinigung, Modulbescheinigung, Modulzeugnis, Microcredential, Zertifikat, Prüfungszeugnis, Urkunde, Portfolio und Credentialing deutlich unterscheiden. Nicht die Bezeichnung eines Nachweises, sondern die zugrunde liegende Prüfungs- und Kompetenzfeststellungslogik bestimmt seine Aussagekraft.

Kompetenzfeststellung, Anerkennung und Anrechnung sind zentrale Durchlässigkeitsinstrumente	KMK und HRK/MODUS betonen Gleichwertigkeit nach Inhalt und Niveau, transparente Verfahren, Lernergebnisorientierung sowie individuelle und pauschale Anrechnung (Hochschulrektorenkonferenz, 2022; Kultusministerkonferenz, 2002, 2008).	BAPID IV muss Kompetenzfeststellung, Gleichwertigkeitsprüfung beziehungsweise Anerkennung und Anrechnung von Beginn an mitdenken. Die Verfahrenslogik lautet: Kompetenzfeststellung → Gleichwertigkeitsprüfung beziehungsweise Anerkennung → Anrechnung. Bildungsbausteine müssen so beschrieben werden, dass diese Verfahren transparent möglich sind.
Gleichwertigkeit braucht transparente Kriterien	Dokumente zu Anerkennung und Anrechnung verweisen auf Inhalt, Niveau, Umfang, Lernergebnisse, Prüfungsformen und Qualitätssicherung. Landesrechtliche Weiterbildungsordnungen enthalten zudem Anerkennungs- und Anrechnungstatbestände.	BAPID IV sollte Gleichwertigkeit anhand von Lernergebnissen, Niveau, Kompetenzprofil, Praxislernen, Prüfungs- und Nachweisqualität sowie Profilkohärenz prüfen.
Scope of Practice wird zur Schlüsselgröße	Internationale APN-Frameworks verbinden Advanced Practice mit erweitertem Scope, Governance, komplexer Entscheidungsverantwortung, Credentialing und kontinuierlicher Kompetenzentwicklung (Canadian Nurses Association, 2019; International Council of Nurses, 2020; NHS England, 2025).	Baustein C muss den fachlichen Kompetenz-, Beurteilungs- und Entscheidungsraum beschreiben. Kompetenz und fachliche Entscheidung sind dabei von Zugang beziehungsweise rechtlicher Befugnis, Sicherheitsanforderungen und organisationaler Umsetzung zu unterscheiden. Scope of Practice ist nicht mit rechtlicher Befugnis gleichzusetzen.
Advanced Practice ist nicht gleich Fachweiterbildung	Fachweiterbildungen begründen hohe fachliche Spezialisierung. Internationale Advanced-Practice-Dokumente beschreiben darüber hinaus Masterlevel beziehungsweise Äquivalenz, hohe Autonomie, komplexe Entscheidungsverantwortung, Scope, Governance und Credentialing (International Council of Nurses, 2020; NHS England, 2025).	Advanced Practice ist weder mit einem bestimmten Spezialisierungsgrad noch allein mit einem Masterabschluss gleichzusetzen. S4 bezeichnet den qualitativ am stärksten vertieften Spezialisierungsgrad, nicht automatisch Advanced Practice oder Heilkunde. Advanced-Practice-Profile sind anhand ihres Kompetenz-,

		Rollen-, Praxis- und Entscheidungsprofils gesondert zu bestimmen.
Qualitätssicherung betrifft Anbieter, Lehrende, Praxislernorte und Prüfungen	Landesrechtliche Ordnungen und Prüfungsordnungen enthalten Anforderungen an Weiterbildungseinrichtungen, Lehrende, Praxisanleitung, Prüfungen, Zeugnisse und Anerkennung.	BAPID IV benötigt eine nachvollziehbare Qualitätssicherungs- und Governancelogik, die Anforderungen an Bildungsanbieter, Lehrende, Praxislernen, Kompetenzfeststellung und Nachweise profilspezifisch bestimmt. Die Anforderungen orientieren sich insbesondere an Komplexität, Verantwortung, Risiko und Nachweisbedarf und nicht allein am S-Grad oder Scope.
Kompetenzaktualität gewinnt an Bedeutung	CPD- und Advanced-Practice-Dokumente verstehen Kompetenzentwicklung als fortlaufenden Prozess mit Planung, Dokumentation, Reflexion, Portfolio und ggf. Revalidierung (Nursing and Midwifery Board of Australia, 2016; NHS England, 2025).	BAPID IV sollte Kompetenzaktualität als Strukturmerkmal aufnehmen. Instrumente wie CPD, Praxisnachweise, Portfolio oder Revalidierung können risikoadaptiert nach Fachprofil, Komplexität und Verantwortungsumfang eingesetzt werden. Revalidierung ist dabei nicht auf Advanced Practice oder S4 begrenzt und nicht mit rechtlicher Befugnis gleichzusetzen.
Die Weiterbildungslandschaft ist ordnungspolitisch heterogen	Länder, Kammern, DKG-Strukturen, Hochschulen, Anbieter und internationale Modelle arbeiten mit unterschiedlichen Begriffen, Zuständigkeiten und Nachweislogiken.	BAPID IV sollte kammer-, landes-, hochschul- und DKG-anschlussfähig sein, ohne von einem einzelnen Ordnungssystem abhängig zu sein. Governance wird deshalb funktional gedacht und umfasst insbesondere Profilentwicklung und -aktualisierung, Qualitätssicherung, Kompetenzfeststellung und Anerkennung, Sicherung der Kompetenzaktualität sowie übergreifende Koordination.

Die Tabelle macht deutlich, dass sich die analysierten Dokumente trotz ihrer Unterschiede auf wiederkehrende Strukturfragen zurückführen lassen. Diese betreffen insbesondere die Bestimmung von Kompetenzniveau, Spezialisierungstiefe, Praxislernen, Prüfung, Nachweis, Kompetenzfeststellung, Gleichwertigkeitsprüfung beziehungsweise Anerkennung, Anrechnung, Verantwortung, Scope of Practice und Qualitätssicherung. Damit liefert die Dokumentenanalyse nicht nur Einzelbefunde, sondern die Grundlage für ein gemeinsames Strukturmodell Spezieller Pflegebildung.

Die vertiefende Operationalisierungsanalyse zeigt darüber hinaus, dass diese Strukturfragen in bestehenden Weiterbildungsdokumenten bereits häufig mit konkreten Parametern verbunden sind. Dazu zählen Stunden- und Workloadangaben, Modulgrößen, Praxisanteile, Prüfungsformen, Nachweisarten und Anrechnungsregelungen. Diese Parameter dienen vor allem der Transparenz, Vergleichbarkeit und operationalen Beschreibung; insbesondere Workload- und ECTS-Angaben erlauben für sich genommen keine Aussage über Kompetenzniveau, Spezialisierungsgrad oder Gleichwertigkeit. Diese Befunde bilden eine wichtige Brücke zwischen der dokumentenanalytischen Ergebnisverdichtung und der späteren Operationalisierung des BAPID-IV-Strukturmodells.

4.2 Zentrale Befunde

Aus den wiederkehrenden Strukturmustern lassen sich mehrere zentrale Befunde ableiten.

Erstens ist Spezielle Pflegebildung breiter als Fachweiterbildung. Fachweiterbildung ist eine wichtige und in vielen Bereichen stark geregelte Form Spezieller Pflegebildung, aber sie bildet nicht die gesamte Breite des Feldes ab. Neben Fachweiterbildungen existieren Einzelmodule, Zusatzqualifikationen, Microcredentials, Hochschulzertifikate und heilkundliche Profilmodule. Das BAPID-IV-Strukturmodell muss diese Vielfalt erfassen, ohne die Formate gleichzusetzen.

Damit wird Fachweiterbildung nicht abgewertet, sondern systematisch eingeordnet. Sie bleibt ein zentraler Bestandteil Spezieller Pflegebildung, wird aber nicht mehr als einzige Ordnungsform verstanden. BAPID IV erweitert den Blick auf ein Spektrum unterschiedlicher Bildungsbausteine, die je nach Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxisbezug, Nachweisqualität und Profilkohärenz unterschiedlich zu bewerten sind. Umfang und Workload können diese Einordnung ergänzend unterstützen, bestimmen sie jedoch nicht allein.

Zweitens zeigt sich, dass Qualifikationsniveau und Spezialisierungstiefe analytisch getrennt werden müssen. Die BAPID-Typen beschreiben das formale Qualifikationsniveau. Der Spezialisierungsgrad beschreibt demgegenüber die Tiefe Spezieller Pflegebildung in einem konkreten Fach-, Setting-, Zielgruppen-, Funktions- oder Verantwortungsbereich. Er wird qualitativ anhand von Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxislernen, Nachweis und Profilkohärenz beschrieben. Diese Trennung ist zentral, weil eine akademische Qualifikation nicht automatisch eine fachliche Spezialisierung bedeutet und eine beruflich qualifizierte Pflegefachperson mit Fachweiterbildung in einem konkreten Bereich hoch spezialisiert sein kann.

Daraus ergibt sich die Zwei-Achsen-Logik des Modells: BAPID-Typ und Spezialisierungsgrad müssen getrennt, aber miteinander kombinierbar dargestellt werden. Erst diese Verbindung ermöglicht eine präzise Einordnung, etwa von Typ III x S3, Typ IV x S1 oder Typ V x S4. Diese Kombinationen beschreiben mögliche Positionierungen im Modell und keine vorgegebenen Bildungs- oder Karrierewege. Insbesondere folgt aus Typ V nicht automatisch S4 und aus S4 nicht automatisch Master, Advanced Practice oder Heilkunde.

Drittens macht die Analyse deutlich, dass Spezialisierung nicht allein über Fachgebiete beschrieben werden kann. Ein Fachgebiet wie Wundversorgung, Intensivpflege, Palliativversorgung, Psychiatrie oder Community Health sagt noch nicht aus, auf welchem Praxisniveau gehandelt wird, welche Verantwortung übernommen wird oder welcher Scope of Practice besteht. Deshalb müssen Fachgebiet, Spezialisierungsgrad, Praxisniveau und Scope of Practice getrennt und zugleich aufeinander bezogen beschrieben werden. Rechtliche Befugnis und organisationale Umsetzung sind davon zusätzlich zu unterscheiden.

Damit verschiebt BAPID IV die Perspektive von der Frage „Welches Fachgebiet?“ hin zur Frage „Welche Kompetenz auf welchem Niveau, mit welcher Verantwortung, welchem fachlichen Kompetenz-, Beurteilungs- und Entscheidungsraum?“. Diese Perspektive ist entscheidend, um Spezialisierung nicht nur inhaltlich, sondern auch ordnungspolitisch und versorgungspraktisch belastbar zu beschreiben.

Viertens zeigt sich die hohe Bedeutung von Praxislernen. In geregelten Fachweiterbildungen sind Theorie- und Praxisanteile, Praxisanleitung, Leistungsnachweise und Abschlussprüfungen häufig strukturell miteinander verbunden (Land Schleswig-Holstein, 2018, 2026b). Daraus folgt für BAPID IV, dass Praxislernen nicht als bloße Berufstätigkeit oder unspezifischer Praxiseinsatz verstanden werden kann. Es muss als strukturierter, kompetenzorientierter und nachweisbarer Lernprozess gefasst werden. Je nach Lernform kann Praxislernen angeleitet, begleitet, reflektiert, simuliert und/oder bewertet ausgestaltet werden.

Dies ist besonders relevant, weil Spezielle Pflegebildung auf Anwendung, Urteilsfähigkeit und verantwortliches Handeln in konkreten Versorgungssituationen zielt. Praxislernen muss daher strukturell verankert, begleitet und nachweisbar sein. Für S3 bleibt strukturiertes und nachweisbares Praxislernen verbindlich; die konkrete Organisationsform bleibt dabei formatneutral und kompetenzbezogen.

Fünftens wird deutlich, dass Nachweise unterschiedliche Aussagekraft besitzen. Teilnahmebescheinigungen dokumentieren Teilnahme, aber keine geprüfte Kompetenz. Modulzeugnisse, Prüfungszeugnisse, Urkunden, Portfolios, Microcredentials und Credentials haben jeweils unterschiedliche Funktionen und Reichweiten. Je höher Komplexität, Verantwortung oder Risiko der nachzuweisenden Kompetenz sind, desto belastbarer müssen Prüfung und Nachweis ausgestaltet werden.

BAPID IV muss daher eine differenzierte Nachweislogik entwickeln. Nicht jedes Bildungsformat benötigt dieselbe Prüfungsarchitektur. Umgekehrt darf ein Format mit hoher Verantwortungsreichweite nicht allein durch Teilnahme oder informelle Bestätigung legitimiert werden. Nicht die Bezeichnung eines Nachweises, sondern die zugrunde liegende Kompetenzfeststellungs- und Prüfungslogik bestimmt seine Aussagekraft.

Sechstens ist Kompetenzfeststellung, Anerkennung und Anrechnung von Beginn an als zusammenhängende Verfahrenslogik mitzudenken. Anrechnung ist kein nachträglicher Verwaltungsakt, sondern ein Strukturprinzip. Wenn Bildungsbausteine, Zusatzqualifikationen oder Fachweiterbildungen anschlussfähig sein sollen, müssen Lernergebnisse, Niveau, Praxislernen Prüfungsform und Nachweisform transparent beschrieben werden. Workload kann ergänzend zur Transparenz und Übersetzung des Bildungsaufwands beitragen. Die hochschulischen Anrechnungslogiken der KMK und der HRK/MODUS-Praxis zeigen, dass Gleichwertigkeit nach Inhalt und Niveau sowie transparente Verfahren zentrale Voraussetzungen von Durchlässigkeit sind (Hochschulrektorenkonferenz, 2022; Kultusministerkonferenz, 2002, 2008).

Die Anschluss- und Anrechnungsfähigkeit muss deshalb bereits bei der Entwicklung von Bildungsbausteinen berücksichtigt werden. Sie kann nicht erst am Ende eines Bildungsgangs hergestellt werden. Für BAPID IV gilt dabei die Verfahrensfolge: Kompetenzfeststellung → Gleichwertigkeitsprüfung beziehungsweise Anerkennung → Anrechnung. ECTS- und Workload-Angaben machen Bildungsaufwand transparent und erleichtern die Übersetzung zwischen Bildungssystemen; sie begründen jedoch für sich genommen weder Kompetenzgleichwertigkeit noch Anrechenbarkeit.

Siebtens verweist die Analyse auf die Bedeutung von Scope of Practice. Scope of Practice beschreibt im BAPID-IV-Strukturmodell den fachlichen Kompetenz-, Beurteilungs- und Entscheidungsraum. Kompetenz, fachliche Entscheidung und rechtliche Befugnis sind nicht identisch. Ein Bildungsnachweis allein legt noch nicht fest, welche Aufgaben eine Person rechtlich oder organisational übernehmen darf. Besonders bei heilkundlicher Erweiterung, Delegation, Substitution und Rollen mit hoher Komplexität, Verantwortungsreichweite und erweitertem fachlichem Entscheidungsraum müssen fachliche Kompetenzen und Entscheidungen sowie davon getrennt Zugang beziehungsweise Befugnis, Sicherheitsanforderungen und organisationale Umsetzung ausdrücklich beschrieben werden.

Scope of Practice wird damit zu einer Schlüsselgröße zwischen Bildung und Versorgung. Er macht sichtbar, welche fachlichen Aufgaben, Beurteilungen und Entscheidungen auf Grundlage nachgewiesener Kompetenz verantwortet werden können. Ob diese tatsächlich ausgeübt werden dürfen, ist davon getrennt anhand rechtlicher und regulatorischer Zugangs- und Befugnisregelungen zu prüfen. Für die Anwendung des Modells werden daher Kompetenz, Entscheidung, Zugang beziehungsweise Befugnis, Sicherheit und organisationale Umsetzung als miteinander verbundene, aber getrennte Prüfbereiche betrachtet.

Achtens zeigt die Analyse, dass Fachlichkeit einen eigenständigen fachlichen Profilraum benötigt. Die untersuchten Dokumente machen sichtbar, dass Spezialisierungen in sehr unterschiedlichen Fach-, Funktions-, Setting- und Zielgruppenbereichen entstehen. Ein starres Fachprofilregister würde diese Dynamik nur begrenzt abbilden. BAPID IV sollte daher eine gemeinsame A–F-Bausteinlogik nutzen, in der A den profilübergreifenden Bildungskern und F den profilkonstitutiven fachlichen Profilraum bildet. F ist damit keine Restkategorie, sondern der Baustein, durch den ein Spezialisierungsprofil seine fachliche Identität erhält. Fachverbände, Fachgesellschaften und Expert*innengruppen können diesen Profilraum fachlich ausgestalten, müssen sich dabei aber an gemeinsame Strukturkriterien halten.

Neuntens zeigt die vertiefende Sichtung ausgewählter kammerrechtlicher und DKG-naher Weiterbildungsdokumente, dass konkrete Strukturparameter für eine Operationalisierung des Modells verfügbar sind. Besonders aussagekräftig sind Angaben zu Theorie- und Praxisstunden, Selbststudium, Workload, CP- beziehungsweise ECTS-Logiken, Modulgrößen, Prüfungsformen, Praxisanteilen, Nachweisformen, Anrechnung und Qualitätssicherung. Daraus folgt, dass BAPID IV die Spezialisierungsgrade S0–S4 nicht nur begrifflich, anhand qualitativer Kriterien zu Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxislernen, Nachweis und Profilkohärenz operationalisieren kann. Ergänzend können orientierende Angaben zu Workload, Praxisumfang oder Prüfungsanforderungen die Beschreibung und Vergleichbarkeit unterstützen. Diese Orientierungsgrößen sind jedoch nicht als starre Normwerte oder eigenständige Kriterien für die Zuordnung eines Spezialisierungsgrades zu verstehen, sondern als strukturierende Orientierung für Einordnung, Vergleichbarkeit und Weiterentwicklung.

Zehntens wird sichtbar, dass die Operationalisierung des Modells eine eigene Ergebnisdimension darstellt. Das BAPID-IV-Strukturmodell bleibt nicht bei der Unterscheidung von BAPID-Typ, Spezialisierungsgrad und A-F-Bausteinlogik stehen. Es muss in konkrete Anwendungsinstrumente übersetzt werden: qualitative Kriterien für die Einordnung von S0–S4, einen Steckbrief für fachliche Profile im Profilraum F, ein Überführungsraster für bestehende Bildungsformate, differenzierte Anforderungen an Praxislernen und Kompetenznachweise sowie Governance-Kriterien für Qualität, Aktualität und Verantwortungsübernahme. Dabei sind die Überführung eines bestehenden Bildungsformats in das Strukturmodell und die Kompetenzfeststellung bei einer einzelnen Person als unterschiedliche Prüfprozesse auszugestalten. Governance beschreibt die hierfür zu regelnden Funktionen, ohne bereits eine bestimmte institutionelle Zuständigkeit festzulegen.

4.3 Spannungsfelder und Ausgestaltungsfragen

Aus der Dokumentenanalyse ergeben sich neben wiederkehrenden Strukturmustern auch Spannungsfelder, die für die weitere Anwendung und Ausgestaltung des BAPID-IV-Strukturmodells bedeutsam sind. Diese Spannungsfelder markieren keine Schwäche des Modells, sondern zeigen, an welchen Stellen Spezielle Pflegebildung ordnungspolitisch, bildungsstrukturell und professionsbezogen präzise beschrieben und in konkrete Anwendungs- und Governancestrukturen übersetzt werden muss. Die grundlegenden Modellentscheidungen wurden im Review-Panel geklärt; die nachfolgend dargestellten Fragen beziehen sich daher vor allem auf Operationalisierung, Umsetzung und Weiterentwicklung.

Tabelle 12: Zentrale Spannungsfelder und Klärungsbedarfe im BAPID-IV-Strukturmodell

Spannungsfeld	Beschreibung	Klärungsbedarf für BAPID IV
Fachweiterbildung vs. Spezielle Pflegebildung	Fachweiterbildung ist nur eine Form Spezieller Pflegebildung, wird aber häufig als zentrale Referenz verstanden.	BAPID IV muss Spezielle Pflegebildung breiter fassen, ohne Fachweiterbildungen abzuwerten.
Fortbildung vs. Weiterbildung	Fortbildung dient Kompetenzaktualität, Weiterbildung Kompetenzentwicklung und Spezialisierung. In manchen Dokumenten werden die Begriffe jedoch uneinheitlich verwendet.	Das Strukturmodell verwendet eine funktionale analytische Begriffssystematik und ordnet insbesondere Fachfortbildung anhand ihrer tatsächlichen Strukturmerkmale ein, ohne landesrechtliche Bezeichnungen umzudeuten.
Qualifikationsniveau vs. Spezialisierungstiefe	Akademische Qualifikation und fachliche Spezialisierung verlaufen nicht automatisch parallel.	Die Zwei-Achsen-Logik aus BAPID-Typ und Spezialisierungsgrad muss konsequent beibehalten werden. Aus einem BAPID-Typ folgt kein bestimmter S-Grad und umgekehrt.
Fachgebiet vs. Praxisniveau	Ein Fachgebiet sagt noch nicht, auf welchem Praxisniveau gehandelt wird.	Praxisniveau muss gesondert beschrieben werden, insbesondere bei Enhanced-, Advanced- und Consultant-orientierten Entwicklungen. Internationale Praxisniveaus dienen dabei als Vergleichsperspektive und werden nicht unmittelbar in das deutsche Modell übertragen.
Spezialisierungsgrad vs. Advanced Practice	Eine hohe Spezialisierung ist nicht automatisch Advanced Practice. Ebenso sind S3 und S4 nicht an bestimmte Bildungsformate, Abschlüsse oder Rollen gebunden.	S0–S4 werden qualitativ anhand von Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxislernen, Nachweis und Profilkohärenz bestimmt. S4 ist weder automatisch Master, Advanced Practice noch Heilkunde. Advanced Practice ist als eigenständiges Kompetenz-, Rollen- und Praxisprofil zu beschreiben.
Kompetenz vs. Befugnis	Bildungsnachweise zeigen Kompetenzerwerb, begründen aber nicht automatisch rechtliche oder organisationale Befugnis.	Scope of Practice beschreibt den fachlichen Kompetenz-, Beurteilungs- und Entscheidungsraum. Davon getrennt sind Zugang beziehungsweise rechtliche Befugnis, Sicherheitsanforderungen und organisationale Umsetzung zu prüfen.

Microcredential vs. Weiterbildungsbezeichnung	Microcredentials können kleinere Lerneinheiten und Lernergebnisse sichtbar machen, ersetzen aber keine geregelte Fachweiterbildung oder geschützte Bezeichnung.	BAPID IV muss Nachweisformen nach Aussagekraft und gegebenenfalls vorhandener rechtlicher Bezeichnungs- oder Anerkennungswirkung unterscheiden.
Anrechnung vs. Gleichwertigkeit und Qualitätssicherung	Anrechnung setzt eine nachvollziehbare Kompetenzfeststellung und Gleichwertigkeitsprüfung voraus. Workload kann Transparenz unterstützen, ist jedoch kein eigenständiger Gleichwertigkeitsmaßstab.	Bildungsbausteine sollten von Beginn an so beschrieben werden, dass Kompetenzfeststellung, Gleichwertigkeitsprüfung beziehungsweise Anerkennung und Anrechnung möglich sind. Die Verfahrensfolge lautet: Kompetenzfeststellung → Gleichwertigkeitsprüfung beziehungsweise Anerkennung → Anrechnung.
Berufserfahrung vs. geprüfte Kompetenz	Berufserfahrung ist bedeutsam, aber nicht automatisch ein geprüfter Kompetenznachweis.	Informell erworbene Kompetenzen benötigen geeignete Verfahren der Kompetenzfeststellung, beispielsweise Portfolio, Praxisassessment oder andere valide Nachweisformen.
Bundesweite Struktur vs. föderale Zuständigkeit	Weiterbildung ist in Deutschland unterschiedlich über Länder, Kammern, DKG, Hochschulen und Anbieter geregelt.	BAPID IV bildet eine Meta-Struktur beziehungsweise gemeinsame Ordnungssprache und keine konkurrierende Einzelordnung.
Innovation vs. Regulierung	Neue Profile wie APN, Community Health, AKI, digitale Pflege oder heilkundliche Erweiterungen brauchen Struktur, dürfen aber nicht vorschnell normiert werden.	BAPID IV muss offen genug für neue Entwicklungen und präzise genug für Qualität und die Sicherheit der zu pflegenden Personen sein. Neue Profile werden anhand gemeinsamer Strukturkriterien eingeordnet, ohne sie vorab einem bestimmten BAPID-Typ oder Spezialisierungsgrad zuzuweisen.
Gemeinsame Struktur vs. fachlicher Profilraum	Vergleichbarkeit erfordert verbindliche Strukturkriterien; fachliche Entwicklung braucht zugleich einen eigenständigen profilkonstitutiven Profilraum.	Die A–F-Bausteinlogik bildet die gemeinsame Ordnungsstruktur. A beschreibt den profilübergreifenden Bildungskern, B–E weitere strukturelle Anforderungen und F den profilkonstitutiven fachlichen Profilraum. F ist keine Restkategorie.

Fachverbände vs. Gesamtarchitektur	Fachverbände verfügen über fachliche Expertise für konkrete Versorgungsfelder, entwickeln aber nicht automatisch eine übergreifende Bildungsarchitektur.	Fachverbände und Fachgesellschaften können insbesondere die fachliche Ausgestaltung des Profilraums F unterstützen; die übergreifenden Struktur- und Qualitätskriterien werden im BAPID-IV-Modell gemeinsam definiert und über funktionale Governanceprozesse weiterentwickelt.
Workload-Transparenz vs. qualitative Einordnung	Konkrete Weiterbildungsdokumente weisen sehr unterschiedliche Stunden-, Praxis- und Workloadlogiken aus. Quantitative Angaben erleichtern Vergleich und Übersetzung, bilden aber Spezialisierungstiefe und Kompetenzniveau nicht hinreichend ab.	BAPID IV kann orientierende Workload- und Umfangsangaben zur Transparenz und Übersetzung nutzen. Die Zuordnung zu S0–S4 erfolgt jedoch qualitativ und darf nicht aus Stunden-, CP- oder ECTS-Werten abgeleitet werden.
Operationalisierung vs. Überregulierung	Ein Strukturmodell muss konkret genug sein, um angewendet werden zu können. Gleichzeitig darf es kleinere Bildungsbausteine, Profilmodule oder innovative Spezialisierungen nicht durch zu hohe Regelungstiefe blockieren.	Die Anforderungen sollten kompetenz-, komplexitäts-, praxis- und risikoadaptiert ausgestaltet werden. Für höhere Spezialisierungsgrade steigen insbesondere die Anforderungen an Kompetenzbreite und -tiefe, Praxislernen, Nachweis und Profilkohärenz; daraus folgt jedoch nicht automatisch eine bestimmte Bildungsform oder institutionelle Governancestruktur.

Die Tabelle fasst zentrale begriffliche, strukturelle und governancebezogene Spannungsfelder Spezieller Pflegebildung zusammen und zeigt, welche Ausgestaltungsfragen sich daraus für die Anwendung und Weiterentwicklung des BAPID-IV-Strukturmodells ergeben. Sie verdeutlicht insbesondere die Notwendigkeit, Spezialisierung, Qualifikationsniveau, Praxisniveau, Scope of Practice, Nachweislogik, Kompetenzfeststellung, Anerkennung, Anrechnung und Qualitätssicherung analytisch zu unterscheiden und zugleich systematisch aufeinander zu beziehen. Die Spannungsfelder stellen dabei keine offenen Grundsatzentscheidungen des Modells dar, sondern markieren Schnittstellen, die bei seiner konkreten Anwendung berücksichtigt werden müssen.

Die Spannungsfelder verdeutlichen, dass BAPID IV keine einfache Vereinheitlichung leisten kann. Das Modell muss vielmehr zwischen unterschiedlichen Logiken vermitteln: zwischen föderaler Vielfalt und bundesweiter Vergleichbarkeit, zwischen Fachprofilen und Strukturkriterien, zwischen beruflicher Weiterbildung und Hochschulanschluss, zwischen Kompetenznachweis und Befugnis sowie zwischen Innovation und Sicherheit der zu pflegenden Personen.

Hinzu kommt die Spannung zwischen Konkretion und Offenheit. Die Operationalisierung benötigt qualitative Kriterien für die Spezialisierungsgrade, Anforderungen an Praxislernen und Kompetenznachweise sowie ergänzende Orientierungsgrößen für Workload und Bildungsumfang. Diese dürfen jedoch nicht als abschließende rechtliche Vorgaben missverstanden werden. Insbesondere Workload- und ECTS-Angaben dienen der Transparenz und Übersetzung und nicht als eigenständige Kriterien für Kompetenzniveau, Spezialisierungsgrad oder Gleichwertigkeit. Die Kriterien dienen der Strukturierung, Plausibilisierung und Anwendbarkeit des Modells und müssen bei einer späteren fachprofilbezogenen Umsetzung weiter konkretisiert werden.

4.4 Konsequenzen für das BAPID-IV-Strukturmodell

Aus den wiederkehrenden Strukturmustern und Spannungsfeldern lassen sich zentrale Konsequenzen für das BAPID-IV-Strukturmodell ableiten.

Erstens muss Spezielle Pflegebildung als übergeordneter Strukturbegriff gefasst werden. Sie umfasst unterschiedliche Bildungsformate und darf nicht auf Fachweiterbildung reduziert werden. Fachweiterbildung bleibt eine wichtige Ausprägung, bildet aber nicht den gesamten Gegenstandsbereich ab. Damit verbunden ist die Notwendigkeit, Fortbildung, Weiterbildung, Fachweiterbildung und Fachfortbildung funktional zu unterscheiden: Fortbildung aktualisiert Kompetenz, Weiterbildung erweitert und vertieft Kompetenz, Fachweiterbildung beziehungsweise Fachfortbildung beschreibt geregelte Spezialisierung mit Prüfung und Abschlusslogik. Diese Unterscheidung dient als analytische Ordnungssprache von BAPID IV und ersetzt keine bestehenden rechtlichen oder landesspezifischen Begriffssetzungen.

Zweitens müssen Qualifikationsniveau, Spezialisierungstiefe und Praxisniveau konsequent getrennt und zugleich aufeinander bezogen werden. Der BAPID-Typ beschreibt das Qualifikationsniveau, der Spezialisierungsgrad die Tiefe Spezieller Pflegebildung. Fachlichkeit muss darüber hinaus immer mit Praxisniveau, Verantwortung und Scope of Practice verbunden werden. Dasselbe Fachthema kann – abhängig vom jeweiligen Qualifikations- und Rollenprofil – auf den Praxisniveaus mitwirkende Praxis, eigenverantwortliche Fachpraxis, spezialisierte Fachpraxis, Advanced Practice oder strategische Expert*innenpraxis bezogen sein. Advanced Practice setzt dabei im BAPID-Modell ein entsprechendes Qualifikations- und Rollenprofil auf Typ V voraus. Der Scope of Practice beschreibt dabei den fachlichen Kompetenz-,

Beurteilungs- und Entscheidungsraum. Ob die entsprechenden Aufgaben und Entscheidungen tatsächlich ausgeübt werden dürfen, ist davon getrennt anhand von Zugang beziehungsweise rechtlicher Befugnis, Sicherheitsanforderungen und organisationaler Umsetzung zu prüfen.

Drittens braucht Spezielle Pflegebildung eine gemeinsame A–F-Bausteinlogik. Diese bildet die zentrale Ordnung des Strukturmodells: gemeinsame Grundlagen, Settingbezug, Verantwortungslogik, Praxislernen, Prüfungs- und Nachweislogik sowie fachliche Profilbildung. A bildet den profilübergreifenden Bildungskern; die Bausteine B–E strukturieren weitere gemeinsame Anforderungen an Setting und Versorgungskontext, Verantwortung, Praxislernen sowie Kompetenzfeststellung und Nachweis. F bildet den profilkonstitutiven fachlichen Profilraum. Dort können Fach-, Setting-, Zielgruppen-, Versorgungs- und Rollenprofile entwickelt und fachlich kohärent ausgestaltet werden. A–F sind dabei Bausteine des Strukturmodells und nicht zwingend als sechs curriculare Module umzusetzen.

Viertens müssen Praxislernen, Prüfung, Nachweis, Kompetenzfeststellung, Gleichwertigkeitsprüfung beziehungsweise Anerkennung und Anrechnung als zentrale Strukturelemente Spezieller Pflegebildung verstanden werden. Praxislernen ist kein bloßer Arbeitszeitanhang, sondern ein geplanter, angeleiteter, begleiteter, dokumentierter und bewertbarer Lernprozess. Teilnahme reicht nicht als Kompetenznachweis. Je höher Komplexität, Verantwortung und Risiko der nachzuweisenden Kompetenzen und Entscheidungen sind, desto belastbarer müssen Prüfung und Nachweis ausgestaltet werden. Für Anerkennung und Anrechnung gilt die Verfahrenslogik: Kompetenzfeststellung → Gleichwertigkeitsprüfung beziehungsweise Anerkennung → Anrechnung. Diese Verfahren sind von Beginn an mitzudenken, damit Gleichwertigkeit geprüft und Wiederholung vermieden werden kann.

Fünftens benötigt BAPID IV eine funktionale Governance- und Qualitätssicherungslogik. Anbieter, Lehrende, Praxislernkontexte, Prüfungen, Nachweise und Evaluation müssen den Anforderungen des jeweiligen fachlichen Profils, der Komplexität, dem Verantwortungsumfang und dem Nachweisbedarf entsprechen. Kompetenzaktualität ist dabei als eigenes Strukturmerkmal aufzunehmen, insbesondere bei risikogeneigten oder verantwortungsintensiven Kompetenzbereichen. Governance umfasst dabei insbesondere Funktionen der Profilentwicklung und -aktualisierung, Qualitätssicherung, Kompetenzfeststellung und Anerkennung, Sicherung der Kompetenzaktualität sowie übergreifende Koordination, ohne diese Funktionen bereits einer bestimmten Institution zuzuweisen. ECTS beziehungsweise Workload können als Transparenz- und Übersetzungslogik genutzt werden, ohne daraus eine Hochschulpflicht oder eine automatische Aussage über Kompetenzniveau, Spezialisierungsgrad oder Gleichwertigkeit abzuleiten. Qualitative Mindestmerkmale für S0–S4, ergänzende Orientierungsgrößen zu Workload und Praxislernen sowie ein Überföhrungsraster können dazu beitragen, bestehende Bildungsformate systematisch in das BAPID-IV-Modell einzuordnen und Nachschärfungsbedarfe sichtbar zu machen. Die Einordnung in einen Spezialisierungsgrad erfolgt dabei qualitativ anhand von Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxislernen, Nachweis und Profilkohärenz.

4.5 Leitsätze für das BAPID-IV-Strukturmodell

Aus der Ergebnisverdichtung lassen sich Leitsätze ableiten, die den BAPID-IV-Strukturmodell fachlich, ordnungspolitisch und operationalisierend orientieren. Sie verdichten die zuvor dargestellten Konsequenzen zu einer pointierten Struktur- und Entscheidungslogik:

1. **Meta-Struktur statt Fachprofil-Liste:** BAPID IV entwickelt keine Fachprofil-Liste, sondern eine Meta-Struktur Spezieller Pflegebildung.
2. **Spezielle Pflegebildung über Fachweiterbildung hinaus:** Spezielle Pflegebildung ist mehr als Fachweiterbildung.
3. **Funktionale Begriffslogik:** Fortbildung aktualisiert Kompetenz; Weiterbildung erweitert Kompetenz; Fachweiterbildung beziehungsweise Fachfortbildung spezialisiert Kompetenz geregelt und prüfungsbezogen. Diese Unterscheidung dient als analytische Ordnungssprache und ersetzt keine bestehenden Rechtsdefinitionen.
4. **BAPID-Typ ist nicht Spezialisierungstiefe:** Der BAPID-Typ beschreibt das Qualifikationsniveau, nicht automatisch die Spezialisierungstiefe.
5. **Spezialisierungsgrad beschreibt Tiefe und Qualität der Spezialisierung:** Der Spezialisierungsgrad beschreibt die qualitative Tiefe Spezieller Pflegebildung anhand von Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxislernen, Nachweis und Profilkohärenz. Er wird nicht allein aus Bildungsformat, Umfang oder Abschluss abgeleitet.
6. **Fachgebiet ist nicht Praxisniveau:** Fachgebiet und Praxisniveau sind analytisch zu trennen.
7. **Fachweiterbildung ist nicht automatisch Advanced Practice:** Eine Fachweiterbildung begründet nicht automatisch ein Advanced-Practice-Niveau. Ebenso sind weder Typ V noch S4 automatisch mit Advanced Practice gleichzusetzen.
8. **Microcredential ist kein Ersatz für geregelte Abschlüsse:** Ein Microcredential ist kein Ersatz für eine geregelte Fachweiterbildung oder geschützte Weiterbildungsbezeichnung.
9. **Teilnahme ist kein Kompetenznachweis:** Teilnahme allein weist keine geprüfte Kompetenz nach.
10. **Praxislernen ist ein strukturierter Lernprozess:** Praxislernen ist kein Arbeitszeitanhang, sondern ein geplanter, begleiteter und bewertbarer Lernprozess. Insbesondere für S3 ist strukturiertes und nachweisbares Praxislernen erforderlich; die konkrete Bildungsform bleibt formatneutral.
11. **Scope of Practice ist fachlicher Kompetenz-, Beurteilungs- und Entscheidungsraum:** Scope of Practice beschreibt die fachlichen Kompetenzen, Beurteilungen und Entscheidungen, die eine Person auf Grundlage nachgewiesener Kompetenz übernehmen kann. Zugang beziehungsweise rechtliche Befugnis, Sicherheit und organisationale Umsetzung sind davon getrennt zu prüfen.
12. **Anrechnung setzt Kompetenzfeststellung und Gleichwertigkeitsprüfung voraus:** Kompetenzfeststellung, Gleichwertigkeitsprüfung beziehungsweise Anerkennung und Anrechnung sind aufeinander bezogene, aber eigenständige Verfahrensschritte. Die Verfahrenslogik lautet: Kompetenzfeststellung → Gleichwertigkeitsprüfung beziehungsweise Anerkennung → Anrechnung.
13. **Kompetenz muss aktuell gehalten werden:** Spezialisierte Kompetenz muss kontinuierlich aktualisiert und nachweisbar gehalten werden.

14. **Anschlussfähigkeit ohne Systemabhängigkeit:** BAPID IV muss föderale, kammerrechtliche, hochschulische, DKG-nahe und internationale Anschlussfähigkeit ermöglichen, ohne sich auf ein einzelnes System zu verengen.
15. **A–F-Bausteinlogik mit profilkonstitutivem Profilraum:** A bildet den profilübergreifenden Bildungskern; B–E strukturieren weitere gemeinsame Anforderungen an Setting und Versorgungskontext, Verantwortung, Praxislernen sowie Kompetenzfeststellung und Nachweis. F bildet den profilkonstitutiven fachlichen Profilraum und ist keine Restkategorie.
16. **Fachliche Expertise gestaltet den Profilraum mit:** Fachverbände, Fachgesellschaften und weitere Expert*innengruppen können an der fachlichen Ausgestaltung des Profilraums F mitwirken; die Gesamtarchitektur folgt gemeinsamen Strukturkriterien und Governanceverfahren.
17. **ECTS als Übersetzungslogik:** ECTS ist keine Hochschulpflicht, sondern eine Anschluss- und Übersetzungslogik. ECTS und Workload schaffen Transparenz, bestimmen aber nicht automatisch Kompetenzniveau, Spezialisierungsgrad oder Gleichwertigkeit.
18. **Mehrdimensionale Strukturformel:** Die zentrale Strukturformel lautet: BAPID-Typ + Spezialisierungsgrad + A–F-Bausteinlogik + Praxisniveau + Scope of Practice + Nachweisform + Einsatzkontext.
19. **Qualitative Kriterien für S0–S4:** Die Spezialisierungsgrade S0–S4 benötigen qualitative und operationalisierbare Kriterien zu Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxislernen, Nachweis und Profilkohärenz, damit sie praktisch anwendbar werden.
20. **Workload und ECTS als Transparenz- und Übersetzungsgrößen:** Workload- und ECTS-Angaben unterstützen Transparenz, Übersetzung und Vergleichbarkeit des Bildungsaufwands, begründen jedoch weder einen Spezialisierungsgrad noch Gleichwertigkeit oder Anrechnung.
21. **Überföhrungsraster für bestehende Formate:** Ein Überföhrungsraster macht bestehende Bildungsformate im BAPID-IV-Modell einordenbar und zeigt Nachschärfungsbedarfe auf. Die Überföhrung eines Bildungsformats ist dabei von der Kompetenzfeststellung und Anerkennung bei einer einzelnen Person zu unterscheiden.
22. **Funktionale Governance statt festgelegter Institution:** BAPID IV beschreibt erforderliche Governancefunktionen – insbesondere Profilentwicklung und -aktualisierung, Qualitätssicherung, Kompetenzfeststellung und Anerkennung, Sicherung der Kompetenzaktualität sowie Koordination –, ohne diese Funktionen bereits einer bestimmten Institution zuzuweisen.

Die Leitsätze bündeln die wesentlichen Ergebnisse der Dokumentenanalyse und föhren sie in eine handhabbare Orientierungslogik über. Sie zeigen, welche Grundannahmen den BAPID-IV-Strukturmodell tragen und welche Anforderungen sich daraus für Modellbildung, Ordnungspolitik und praktische Anwendung ergeben. Zugleich spiegeln sie die im Review vorgenommenen begrifflichen, analytischen und verfahrensbezogenen Schärfungen des Modells wider.

Zugleich bilden sie die Brücke zum folgenden Kapitel, in dem das BAPID-IV-Strukturmodell als mehrdimensionales Strukturmodell vorgestellt wird. Die Ergebnisverdichtung zeigt damit

nicht nur, warum ein Strukturmodell erforderlich ist, sondern auch, welche konkreten Instrumente daraus abgeleitet werden müssen: qualitative Kriterien der Spezialisierungsgrade, ergänzende Workload-Orientierungen, Kriterien für den fachlichen Profilraum F, Überführungsraster sowie Praxis-, Nachweis- und Governancelogiken.

4.6 Zwischenfazit

Die Dokumentenanalyse bestätigt die Notwendigkeit eines übergeordneten Strukturmodells für Spezielle Pflegebildung. Die bestehende Weiterbildungslandschaft ist fachlich vielfältig, zugleich aber durch heterogene Begriffe, Zuständigkeiten, Nachweisformen, Prüfungslogiken sowie Kompetenzfeststellungs-, Gleichwertigkeits-, Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren geprägt. BAPID IV kann hier einen Beitrag leisten, indem es keine neue Einzelordnung neben bestehenden Systemen schafft, sondern eine gemeinsame Struktur- und Beschreibungssprache bereitstellt.

Der zentrale Mehrwert liegt in der systematischen Verbindung von Qualifikationsniveau, Spezialisierungsgrad, A–F-Bausteinlogik, Praxisniveau, Scope of Practice, Nachweisform, Qualitätssicherung und Einsatzkontext. Spezielle Pflegebildung wird damit nicht über einzelne Fachprofile oder Abschlussbezeichnungen definiert, sondern über die Strukturbedingungen, unter denen Spezialisierung transparent, prüfbar, anrechenbar, verantwortbar und anschlussfähig gestaltet werden kann. Die einzelnen Dimensionen bleiben dabei analytisch eigenständig und werden erst in ihrer Verbindung für die Einordnung eines Bildungs- oder Spezialisierungsprofils aussagekräftig.

Aus der Analyse ergibt sich damit eine zentrale Modellanforderung: Spezielle Pflegebildung braucht eine gemeinsame A–F-Bausteinlogik und einen profilkonstitutiven fachlichen Profilraum. A bildet den profilübergreifenden Bildungskern, B–E strukturieren weitere gemeinsame Anforderungen an Setting und Versorgungskontext, Verantwortung, Praxislernen sowie Kompetenzfeststellung und Nachweis. F bildet den profilkonstitutiven fachlichen Profilraum. Dieser ermöglicht fachliche Differenzierung, Innovation und die Beteiligung von Fachverbänden, Fachgesellschaften und Expert*innengruppen. Genau diese Verbindung bildet den Ausgangspunkt für das BAPID-IV-Strukturmodell.

Die vertiefende Sichtung ausgewählter Weiterbildungsdokumente zeigt darüber hinaus, dass diese Modellanforderung in konkrete Anwendungsinstrumente übersetzt werden kann. Bestehende Ordnungsdokumente enthalten bereits zahlreiche operationalisierungsrelevante Strukturparameter, etwa Workload, Modulgrößen, Praxisanteile, Prüfungsformen, Nachweise, Anrechnungsregelungen und Qualitätssicherungsanforderungen. Diese quantitativen und formalen Angaben können Transparenz, Vergleichbarkeit und Übersetzung unterstützen, bestimmen jedoch für sich genommen weder Kompetenzniveau noch Spezialisierungsgrad oder Gleichwertigkeit. Diese Befunde bilden die Grundlage dafür, das BAPID-IV-Modell im weiteren Bericht nicht nur konzeptionell zu beschreiben, sondern in qualitative Kriterien für die Spezialisierungsgrade S0–S4, ergänzende Workload-Orientierungen, Kriterien für den fachlichen Profilraum F, Überführungsraster sowie Praxis-, Nachweis- und Governancelogiken zu übersetzen.

Damit führt Kapitel 4 direkt zur Modellbildung und zur späteren Operationalisierung: Aus der Heterogenität der Dokumente wird kein einheitliches Fachprofil abgeleitet, sondern ein mehrdimensionales Strukturmodell, das Vielfalt ordnet, Vergleichbarkeit ermöglicht und konkrete Anwendungsschritte vorbereitet.

5. BAPID-IV-Strukturmodell Spezieller Pflegebildung

Das BAPID-IV-Strukturmodell bildet das Herzstück des Berichts. Es überführt die begrifflichen Klärungen und die Ergebnisse der Dokumentenanalyse in eine mehrdimensionale Ordnungsstruktur für Spezielle Pflegebildung. Ziel des Modells ist es nicht, eine abschließende Liste einzelner Fachweiterbildungen oder Spezialprofile zu erstellen. Vielmehr soll ein Strukturmodell bereitgestellt werden, mit dem unterschiedliche Bildungsformate, Qualifikationsniveaus, Spezialisierungstiefen, Praxisniveaus, Nachweisformen und Verantwortungsbereiche systematisch beschrieben, verglichen und weiterentwickelt werden können.

Die zentrale Leitidee lautet: BAPID IV entwickelt keine weitere starre Fachweiterbildungsordnung, sondern ein mehrdimensionales Strukturmodell Spezieller Pflegebildung mit gemeinsamer A–F-Bausteinlogik. A bildet den profilübergreifenden Bildungskern, die Bausteine B–E strukturieren weitere gemeinsame Anforderungen und F bildet den profilkonstitutiven fachlichen Profilraum. Die gemeinsame Struktur schafft Vergleichbarkeit, Qualitätssicherung, Anrechenbarkeit und Anschlussfähigkeit. Der fachliche Profilraum F ermöglicht fachliche Differenzierung, Praxisnähe und die Beteiligung von Fachverbänden, Fachgesellschaften und Expert*innengruppen. Er ist dabei keine Restkategorie, sondern konstituiert die fachliche Identität eines Spezialisierungsprofils.

Ausgangspunkt des Modells ist die Annahme, dass Spezielle Pflegebildung nicht eindimensional beschrieben werden kann. Weder das Fachgebiet noch der Abschluss, der Stundenumfang, die Bezeichnung eines Bildungsformats oder der BAPID-Typ allein reichen aus, um die tatsächliche Bedeutung einer Spezialisierung zu bestimmen. Eine Fachweiterbildung, ein Microcredential oder ein Hochschulzertifikat unterscheiden sich nicht nur im Umfang, sondern auch in Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxislernen, Prüfungs- und Nachweislogik, Praxisniveau und Scope of Practice sowie in der Qualitätssicherung. Ein bestimmtes Bildungsformat oder ein bestimmter Abschluss begründet dabei nicht automatisch einen bestimmten Spezialisierungsgrad.

Das Modell setzt daher nicht bei einzelnen Fachprofilen an, sondern bei den Strukturbedingungen Spezieller Pflegebildung. Es fragt nicht zuerst: Welche Fachweiterbildung gibt es? Sondern: Auf welchem Qualifikationsniveau wird welche Spezialisierungstiefe mit welchen Strukturbausteinen, welchem fachlichen Kompetenz-, Beurteilungs- und Entscheidungsraum beschrieben? Ob die daraus ableitbaren Aufgaben und Entscheidungen tatsächlich ausgeübt werden dürfen, ist zusätzlich anhand von Zugang beziehungsweise rechtlicher Befugnis, Sicherheitsanforderungen und organisationaler Umsetzung zu prüfen.

Das Strukturmodell ordnet Spezielle Pflegebildung daher über drei miteinander verbundene Ebenen:

1. Qualifikations- und Spezialisierungsmatrix
2. A–F-Bausteinlogik
3. Praxis-, Nachweis- und Governancelogik

Die erste Ebene ordnet das Verhältnis von Qualifikation und Spezialisierung. Die zweite Ebene beschreibt die gemeinsamen und profilkonstitutiven Strukturbausteine Spezieller Pflegebildung, ohne deren curriculare Umsetzung als einzelne Module vorzugeben. Die dritte

Ebene sichert, dass Kompetenzentwicklung praktisch, prüfbar, feststellbar, anerkennbar, anrechenbar, verantwortbar und qualitätsgesichert erfolgt. Sie umfasst insbesondere die Verfahrenslogik Kompetenzfeststellung → Gleichwertigkeitsprüfung beziehungsweise Anerkennung → Anrechnung sowie Funktionen der Qualitätssicherung und Kompetenzaktualität. Erst das Zusammenspiel dieser drei Ebenen macht Spezielle Pflegebildung als mehrdimensionales Strukturmodell beschreibbar.

5.1 Grundlogik des Strukturmodells

Die Grundlogik des BAPID-IV-Strukturmodells besteht darin, Qualifikationsniveau und Spezialisierungstiefe systematisch voneinander zu unterscheiden und zugleich miteinander zu verbinden. Der BAPID-Typ beschreibt das formale Qualifikationsniveau. Der Spezialisierungsgrad beschreibt demgegenüber, wie tief eine Person in einem bestimmten Fach-, Setting-, Zielgruppen-, Funktions- oder Verantwortungsbereich spezialisiert ist. Er wird qualitativ anhand von Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxislernen, Nachweis und Profilkohärenz bestimmt.

Diese Unterscheidung ist zentral, weil akademisches Qualifikationsniveau und fachliche Spezialisierung nicht automatisch deckungsgleich sind. Eine Pflegefachperson mit Bachelorabschluss verfügt über ein höheres formales Qualifikationsniveau als eine beruflich qualifizierte Pflegefachperson. Eine beruflich qualifizierte Pflegefachperson mit umfassender Fachweiterbildung kann jedoch in einem konkreten Fachgebiet eine höhere Spezialisierungstiefe aufweisen als eine Bachelorpflegefachperson ohne formalisierte Spezialisierung.

Das Strukturmodell verhindert damit eine lineare Fehlinterpretation, nach der ein höherer BAPID-Typ automatisch eine höhere fachliche Spezialisierung bedeutet. Stattdessen wird Spezielle Pflegebildung über zwei eigenständige Achsen von Qualifikationsniveau und Spezialisierungsgrad eingeordnet und darüber hinaus mehrdimensional beschrieben.

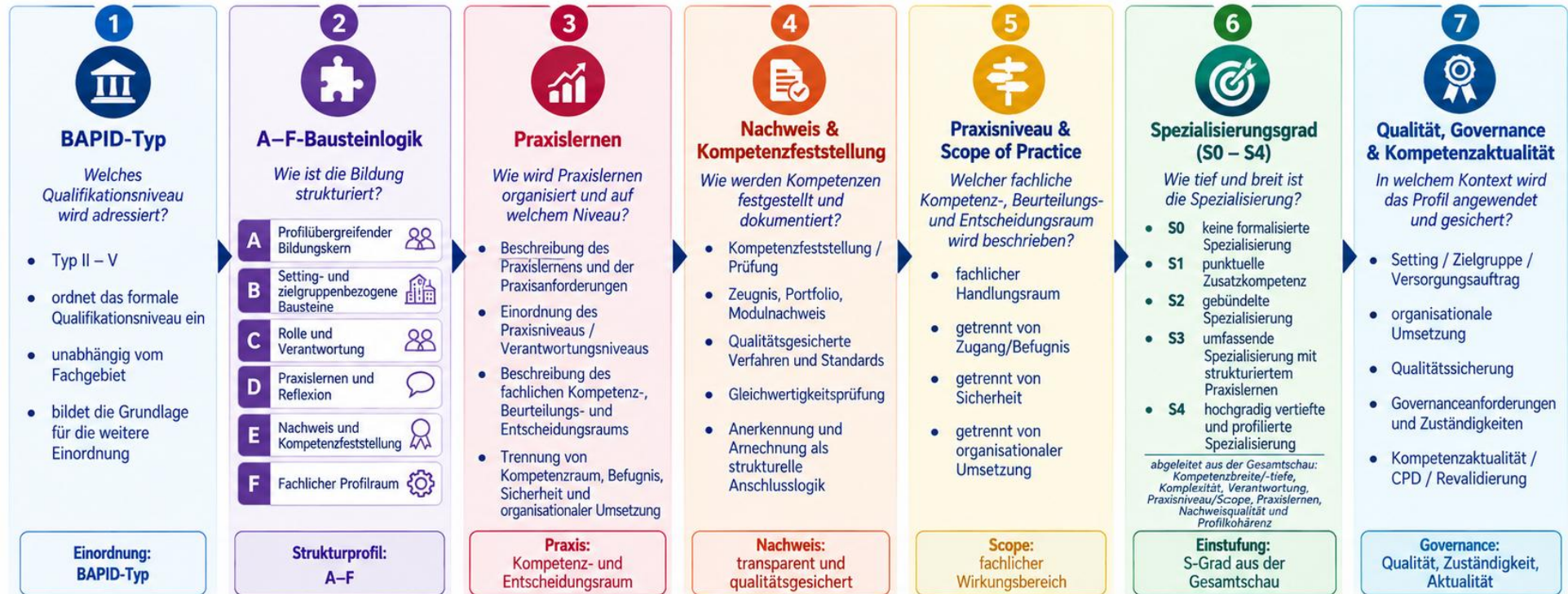
Diese Logik ist für die Praxis besonders bedeutsam. Sie ermöglicht, beruflich und akademisch qualifizierte Pflegepersonen sowie Pflegepersonen in Rollen mit hoher Komplexität, Verantwortungsreichweite und erweitertem fachlichem Entscheidungsraum differenziert einzuordnen, ohne Qualifikationsniveau, Fachlichkeit und Verantwortung miteinander zu vermischen. Eine Person kann formal höher qualifiziert sein, ohne in einem bestimmten Fachgebiet spezialisiert zu sein. Umgekehrt kann eine Person in einem Fachgebiet hoch spezialisiert sein, ohne automatisch auf Advanced-Practice-Niveau zu handeln. Ebenso folgt aus einem bestimmten Spezialisierungsgrad weder automatisch ein bestimmtes Praxisniveau noch eine rechtliche Befugnis.

Die nachfolgende Abbildung 3 zeigt, dass Spezielle Pflegebildung im BAPID-IV-Strukturmodell aus dem Zusammenspiel von BAPID-Typ, Spezialisierungsgrad, A–F-Bausteinlogik, Praxisniveau, Scope of Practice, Nachweisform und Einsatzkontext entsteht. Die Governancelogik bildet dabei die funktionale Klammer für Qualitätssicherung, Transparenz, Vergleichbarkeit, Kompetenzaktualität und Anschlussfähigkeit. Sie beschreibt die erforderlichen Governancefunktionen, ohne diese bereits einer bestimmten Institution zuzuweisen. Das BAPID-IV-Strukturmodell folgt querschnittlich den Prinzipien der Kompetenzorientierung, Wissenschaftsorientierung, professionellen Reflexivität sowie Kooperations- und Transferfähigkeit. BAPID III bildet hierfür den übergreifenden Kompetenz- und Verantwortungsrahmen; die A–F-Bausteine strukturieren dessen spezialisierte Vertiefung und Ausdifferenzierung. BAPID IV entwickelt damit kein neues eigenständiges Kompetenzmodell, sondern überführt die bestehende BAPID-Kompetenzlogik in die Struktur Spezieller Pflegebildung.

BAPID-IV-Ausgestaltung – Strukturformel

BAPID-IV-Strukturmodell = BAPID-Typ × Spezialisierungsgrad* + A–F-Bausteinlogik + Praxis-, Nachweis- und Governancelogik

* Der Spezialisierungsgrad wird aus dem Gesamtprofil abgeleitet.



Governancelogik – funktionale Klammer

Transparenz • Vergleichbarkeit • Qualitätssicherung • Anerkennung • Anrechnung • Kompetenzaktualität • Verantwortungsübernahme • Anschlussfähigkeit • Schutz der zu pflegenden Personen



Ergebnis: vergleichbare, prüfbare und anschlussfähige Spezielle Pflegebildung

Transparente Einordnung • Durchlässigkeit • Qualitätssicherung • Praxisnähe • Weiterentwicklung

Abbildung 3: Strukturformel der BAPID-IV-Ausgestaltung
(Quelle: eigene konzeptionelle Darstellung; Visualisierung KI-gestützt erstellt)

Diese Formel macht deutlich, dass keine Dimension für sich allein ausreicht. Ein Fachgebiet beschreibt noch kein Praxisniveau. Ein BAPID-Typ beschreibt noch keine Spezialisierungstiefe. Ein Bildungsformat beschreibt noch keinen Scope of Practice und begründet keine rechtliche Befugnis. Ein Nachweis hat nur dann eine belastbare Aussagekraft über erworbene Kompetenz, wenn Lernergebnisse, Prüfung, Praxisbezug und Qualitätssicherung transparent sind.

Damit folgt das Modell einer mehrdimensionalen Logik, die an Qualifikationsrahmen, modulare Bildungsstrukturen, Microcredential-Ansätze und internationale Advanced-Practice-Frameworks anschlussfähig ist. Qualifikationsrahmen beschreiben Bildungsniveaus über Lernergebnisse, Verantwortung und Selbstständigkeit (Arbeitskreis Deutscher Qualifikationsrahmen, 2011; Kultusministerkonferenz, 2017). Microcredentials machen kleinere, transparente und übertragbare Lerneinheiten und deren Lernergebnisse sichtbar (Rat der Europäischen Union, 2022). Internationale Advanced-Practice-Frameworks beschreiben erweiterte pflegerische Praxis unter anderem über hohe Autonomie, komplexe Entscheidungsverantwortung, einen spezifischen Scope of Practice, Governance, formale Qualifikations- beziehungsweise Äquivalenzanforderungen und Kompetenzaktualität (International Council of Nurses, 2020; NHS England, 2025). Sie dienen BAPID IV dabei als internationale Vergleichsperspektive und werden nicht unmittelbar als Definition oder Strukturvorgabe für den deutschen Kontext übernommen.

Die Grundlogik lässt sich damit auf einen Kernsatz verdichten: BAPID-Typen ordnen das Qualifikationsniveau, Spezialisierungsgrade ordnen die qualitative Tiefe der Spezialisierung, und die A–F-Bausteinlogik ordnet deren Bildungsstruktur. A bildet den profilübergreifenden Bildungskern, B–E strukturieren weitere gemeinsame Anforderungen, und F bildet den profilkonstitutiven fachlichen Profilraum.

5.2 Die drei Ebenen des Strukturmodells

Das BAPID-IV-Strukturmodell besteht aus drei Ebenen, die unterschiedliche Funktionen erfüllen und erst im Zusammenspiel eine tragfähige Struktur Spezieller Pflegebildung bilden.

Tabelle 13: Drei Ebenen des BAPID-IV-Strukturmodells

Ebene	Leitfrage	Strukturmerkmal	Funktion
Ebene 1: Qualifikations- und Spezialisierungsmatrix	Auf welchem Qualifikationsniveau und mit welcher Spezialisierungstiefe wird Spezielle Pflegebildung beschrieben?	BAPID-Typ II–V × Spezialisierungsgrad S0–S4	ordnet Qualifikationsniveau und Spezialisierungstiefe als eigenständige Dimensionen
Ebene 2: A–F-Bausteinlogik	Aus welchen Strukturbausteinen besteht die Spezialisierung?	Bausteine A–F: profilübergreifender Bildungskern, Setting- und Versorgungsbezug, Verantwortung und Rolle, Praxislernen, Kompetenzfeststellung und Nachweis sowie fachlicher Profilraum	strukturiert Grundlagen, Settings, Verantwortung, Praxislernen, Kompetenzfeststellung und Nachweis sowie die fachliche Profilbildung

Ebene 3: Praxis-, Kompetenz- feststellungs-, Nachweis- und Governancelogik	Wie wird Kompetenz praktisch entwickelt, festgestellt, nachgewiesen, anerkannt, angerechnet und verantwortet?	Praxislernen, Kompetenzfeststellung, Prüfung und Nachweis, Gleichwertigkeitsprüfung bzw. Anerkennung, Anrechnung, Scope of Practice, Qualitätssicherung, Kompetenzaktualität und Revalidierung	sichert Anschluss- fähigkeit, Qualität, Transparenz, Verantwortbarkeit, Kompetenzaktualität und die Sicherheit der zu pflegenden Personen
---	---	--	---

Die erste Ebene beantwortet die Frage nach dem Verhältnis von Qualifikation und Spezialisierung. Die zweite Ebene beschreibt, wie Spezielle Pflegebildung über gemeinsame und profilkonstitutive Strukturbausteine geordnet wird, ohne deren curriculare Umsetzung als einzelne Module vorzugeben. Die dritte Ebene klärt, wie Kompetenz praktisch entwickelt, festgestellt, geprüft, nachgewiesen, anerkannt, angerechnet, qualitätsgesichert und in Verantwortung überführt wird. Sie umfasst zugleich die funktionalen Governanceanforderungen an Qualitätssicherung, Profilentwicklung und -aktualisierung, Anerkennung, Kompetenzaktualität und Koordination.

Die auf der folgenden Seite dargestellte Abbildung 4 bündelt diese Drei-Ebenen-Logik als Gesamtmodell. Sie macht sichtbar, dass das BAPID-IV-Strukturmodell Spezielle Pflegebildung nicht als lineare Stufenfolge und nicht als Fachprofilkatalog versteht, sondern als Zusammenspiel von Qualifikations- und Spezialisierungsmatrix, A–F-Bausteinlogik sowie Praxis-, Nachweis- und Governancelogik.

Damit wird Spezielle Pflegebildung als mehrdimensionales Strukturmodell beschrieben. Dieses Modell kann bestehende Fachweiterbildungen ebenso einordnen wie neue Bildungsformate, etwa Microcredentials, Zusatzqualifikationen, hochschulische Zertifikat oder heilkundliche Profilmodule. Entscheidend ist dabei nicht allein, wie ein Bildungsformat heißt oder welchem Fachgebiet es zugeordnet ist, sondern wie es entlang der drei Ebenen strukturiert, geprüft, nachgewiesen und verantwortet wird. Dabei ist insbesondere zwischen dem fachlichen Scope of Practice und der rechtlichen beziehungsweise organisationalen Befugnis zur tatsächlichen Ausübung zu unterscheiden.

Die drei Ebenen erfüllen dabei unterschiedliche Aufgaben. Die Matrix macht sichtbar, auf welchem Qualifikationsniveau eine Person verortet ist und welche Spezialisierungstiefe für das betrachtete Profil beschrieben wird. Die A–F-Bausteinlogik beschreibt, aus welchen strukturellen Bestandteilen diese Spezialisierung besteht. Die Governance-Ebene klärt, wie belastbar, anschlussfähig und verantwortbar diese Spezialisierung im Versorgungskontext wird. Dabei wird Governance funktional beschrieben und nicht automatisch einer bestimmten Institution oder einem bestimmten Spezialisierungsgrad zugeordnet.

Für die spätere praktische Anwendung bedeutet dies: Ein Bildungsformat kann nicht allein durch Titel, Stundenumfang oder Fachgebiet eingeordnet werden. Es muss anhand aller drei Ebenen beschrieben werden. Erst dadurch wird deutlich, welches Kompetenz- und Spezialisierungsprofil ein Bildungsformat adressiert, welche Strukturbausteine es abbildet und welche Anforderungen an Praxislernen, Kompetenzfeststellung, Nachweis, Anerkennung und Governance bestehen. Die Bezeichnung als Einzelmodul, Modulbündel, Fachweiterbildung oder Hochschulzertifikat bestimmt diese Einordnung nicht automatisch. Abbildung 4 dient damit als Scharnier zwischen der Grundlogik des Modells und den folgenden Unterkapiteln, in denen die drei Ebenen nacheinander entfaltet werden.

BAPID-IV-Strukturmodell Spezieller Pflegebildung

Drei-Ebenen-Architektur: Matrix – Bausteinlogik – Governance

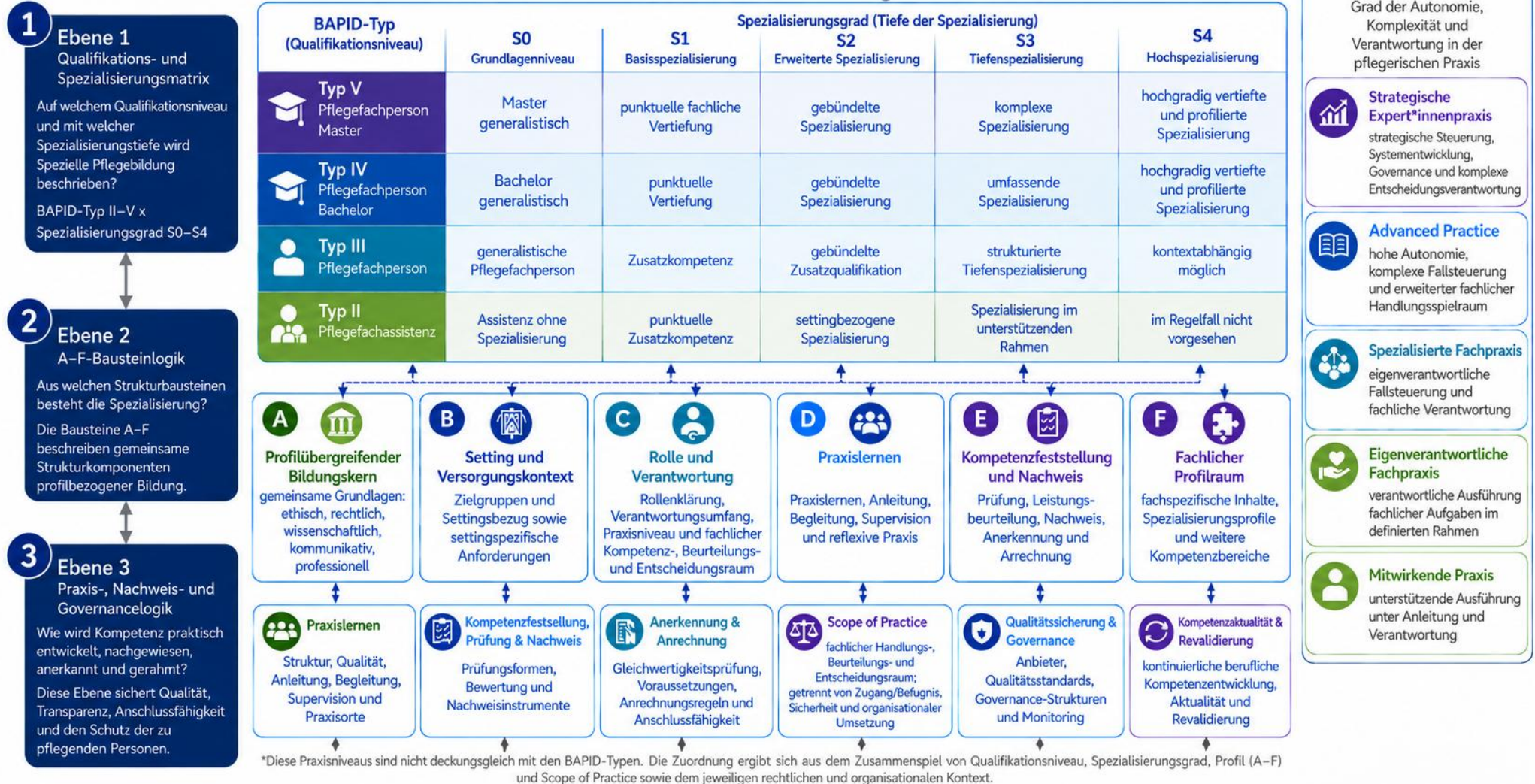


Abbildung 4: BAPID-IV-Strukturmodell Spezieller Pflegebildung
(Quelle: eigene konzeptionelle Darstellung; Visualisierung KI-gestützt erstellt)

5.3 Ebene 1: Qualifikations- und Spezialisierungsmatrix

Die erste Ebene des Strukturmodells verbindet die BAPID-Typen mit den Spezialisierungsgraden. Die BAPID-Typen beschreiben das formale Qualifikationsniveau, während die Spezialisierungsgrade die qualitative Tiefe Spezieller Pflegebildung anhand von Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxislernen, Nachweis und Profilkohärenz beschreiben. Abbildung 5 führt diese Grundlogik zunächst als Matrix ein: Auf der einen Achse steht das Qualifikationsniveau, auf der anderen Achse die Spezialisierungstiefe. Damit wird sichtbar, dass Spezielle Pflegebildung nicht allein über Berufsabschluss, Studienabschluss oder Fachgebiet beschrieben werden kann, sondern über die Kombination beider Dimensionen.

BAPID-IV-Strukturmodell Spezieller Pflegebildung
Ebene 1: Qualifikations- und Spezialisierungsmatrix

1

Ebene 1
Qualifikations- und Spezialisierungsmatrix

Auf welchem Qualifikationsniveau und mit welcher Spezialisierungstiefe wird Spezielle Pflegebildung angesiedelt?

BAPID-Typ II–V x Spezialisierungsgrad S0–S4

BAPID-Typ (Qualifikationsniveau)	Spezialisierungsgrad (Tiefe der Spezialisierung)				
	S0 Grundlagen-niveau	S1 Basisspezialisierung	S2 Erweiterte Spezialisierung	S3 Tiefenspezialisierung	S4 Hoch-spezialisierung
 Typ V – Pflegefachperson Master	Master generalistisch	punktueller fachliche Vertiefung	gebündelter Spezialisierung	komplexer Spezialisierung	hochgradig vertiefte und profilierter Spezialisierung
 Typ IV – Pflegefachperson Bachelor	Bachelor generalistisch	punktueller Vertiefung	gebündelter Spezialisierung	umfassender Spezialisierung	hochgradig vertiefte und profilierter Spezialisierung
 Typ III – Pflegefachperson	generalistische Pflegefachperson	Zusatzkompetenz	gebündelter Zusatzqualifikation	strukturierter Tiefenspezialisierung	kontextabhängig möglich
 Typ II – Pflegefachassistenz	Assistenz ohne Spezialisierung	punktueller Zusatzkompetenz	settingbezogene Spezialisierung	Spezialisierung im unterstützenden Rahmen	im Regelfall nicht vorgesehen



Typ V –
Pflegefachperson
Master



Typ IV –
Pflegefachperson
Bachelor



Typ III –
Pflegefachperson



Typ II –
Pflegefachassistenz

S0–S4 = Spezialisierungsgrad
Qualitative Stufung der Spezialisierungstiefe

Abbildung 5: Ebene 1 – Qualifikations- und Spezialisierungsmatrix
(Quelle: eigene konzeptionelle Darstellung; Visualisierung KI-gestützt erstellt)

Die Matrix macht sichtbar, dass Qualifikationsniveau und Spezialisierungstiefe analytisch getrennt betrachtet werden müssen. Ein höherer BAPID-Typ bedeutet nicht automatisch eine höhere Spezialisierung; umgekehrt kann Spezialisierung auch innerhalb unterschiedlicher Qualifikationsniveaus unterschiedlich ausgeprägt sein. Aus einem bestimmten BAPID-Typ folgt daher kein bestimmter Spezialisierungsgrad und aus einem Spezialisierungsgrad weder automatisch ein bestimmtes Praxisniveau noch eine bestimmte rechtliche Befugnis. Damit die zweite Achse der Matrix nachvollziehbar wird, vertieft Abbildung 6 die Spezialisierungsgrade S0–S4 gesondert. Sie zeigt, dass diese Grade keine starre Hierarchie und keine zwingende Durchlaufstruktur darstellen, sondern einen qualitativen Einordnungsrahmen für unterschiedliche Tiefen Spezieller Pflegebildung bieten. Bestehende und neue Bildungsformate – etwa einzelne Bildungsbausteine, Zusatzqualifikationen, Fachweiterbildungen oder hochschulische Bildungsangebote – können anhand dieser Kriterien eingeordnet werden, ohne dass ein bestimmtes Format automatisch einem bestimmten Spezialisierungsgrad entspricht.

Vertiefung der Spezialisierungsgrade S0–S4 im Überblick

Qualitativer Orientierungsrahmen zur Einordnung von Tiefe, Komplexität und struktureller Absicherung Spezieller Pflegebildung

Bestehende und neue Bildungsformate können anhand dieser Kriterien eingeordnet werden, ohne dass ein bestimmtes Format automatisch einem Spezialisierungsgrad entspricht.

Spezialisierungsgrad		Grundlogik	typische Ausprägung	strukturelle Ausprägung	Praxislernen / Praxisbezug	Kompetenzfeststellung / Nachweis	typische Nachweisform
S0		keine formalisierte Spezialisierung	generalistische Grundqualifikation	keine spezifische Spezialisierungsstruktur	kein spezifisch geregeltes Praxislernen	kein separater Spezialisierungsnachweis	Grundqualifikation
S1		punktueller Zusatzkompetenz	begrenzte, thematisch fokussierte Vertiefung	einzelner Bildungsbaustein oder Einzelmodul	Praxisauftrag, Fallreflexion oder Simulation möglich	einfache Kompetenzfeststellung	Modulbescheinigung, Microcredential oder vergleichbarer Nachweis
S2		gebündelte Spezialisierung	mehrere zusammenhängende Zusatzkompetenzen	gebündelte Bildungsbausteine / Modulbündel	strukturierte Praxisreflexion, Hospitation, Praxisprojekt oder Portfolio	mehrere Leistungsnachweise, Fachgespräch oder Projektprüfung	Zertifikat oder Zusatzqualifikationszeugnis
S3		umfassende geregelte Spezialisierung	kohärentes Profil mit erweiterter Fachverantwortung	vollständige A–F–Bausteinlogik	geregelte Praxiseinsätze, Anleitung, Begleitung und Leistungsnachweise	schriftliche, mündliche und/oder praktische Prüfung	Prüfungszeugnis, Urkunde oder geschützte Weiterbildungsbezeichnung
S4		hochgradig vertiefte und profilierte Spezialisierung	hochkomplexes Profil mit erweitertem fachlichem Handlungs-, Beurteilungs- und Entscheidungsraum	A–F–Bausteinlogik mit starkem C-, D- und E-Bereich sowie hoher Profilkohärenz	Supervision, Mentoring, komplexe Fallarbeit, Praxisassessment und reflektierte Rollenentwicklung	Portfolio, Praxisassessment, Fachgespräch sowie ggf. Revalidierung oder Credentialing	erweiterter Kompetenz- oder Profilnachweis; Credentialing, Register oder Revalidierung kontextabhängig



Kernaussage: Die Spezialisierungsgrade beschreiben die Tiefe, Komplexität und strukturelle Absicherung von Spezialisierung. Sie sind ein qualitativer Orientierungsrahmen für Einordnung und Entwicklung – keine starre Hierarchie, keine direkte Formalbezieher und kein festes Stunden-/ECTS-Schema.

Abbildung 6: Spezialisierungsgrade S0–S4 im Überblick

(Quelle: eigene konzeptionelle Darstellung; Visualisierung KI-gestützt erstellt)

Die Abbildung 6 verdeutlicht, dass sich mit zunehmender Spezialisierungstiefe die Anforderungen an Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, strukturelle Ausgestaltung, Praxislernen, Kompetenzfeststellung, Nachweis und Governance verändern beziehungsweise verdichten können. Der Spezialisierungsgrad wird dabei nicht allein durch Umfang, Workload oder Bildungsformat bestimmt. S0 beschreibt keine formalisierte Spezialisierung. S1 beschreibt eine begrenzte fachliche Spezialisierung mit klar umrissenen zusätzlichen Kompetenzen. Sie kann beispielsweise in einem einzelnen Bildungsbaustein, Modul oder Microcredential ausgestaltet sein, ohne dass das Bildungsformat für sich genommen die S1-Zuordnung begründet. S2 beschreibt eine gebündelte bzw. erweiterte Spezialisierung, die etwa aus mehreren Bildungsbausteinen, einem Modulbündel oder einer Zusatzqualifikation bestehen kann. S3 steht für umfassende geregelte Spezialisierung, wie sie bspw. durch eine Fachweiterbildung oder einen geregelten Profilabschluss abgebildet werden kann. S4 bezeichnet eine hochgradig vertiefte und profilierte Spezialisierung, bei der insbesondere ein erweiterter fachlicher Kompetenz-, Beurteilungs- und Entscheidungsraum, komplexes Praxislernen, belastbare Kompetenzfeststellung, Kompetenzaktualität und Governance bedeutsam werden. Die genannten Bildungsformate sind dabei typische Ausprägungen, begründen jedoch nicht automatisch den jeweiligen Spezialisierungsgrad. Im nächsten Schritt werden beide Achsen der Matrix noch einmal begrifflich verdichtet: zunächst die BAPID-Typen als Qualifikationsachse, anschließend die Spezialisierungsgrade als zweite Achse.

Die BAPID-Typen werden im Strukturmodell wie folgt verstanden:

Tabelle 14: Grundlogik der BAPID-Typen II–V

BAPID-Typ	Grundlogik
Typ II	assistent- und unterstützungsnahe Pflegepraxis
Typ III	Pflegefachperson
Typ IV	Pflegefachperson Bachelor
Typ V	Pflegefachperson Master

Die Spezialisierungsgrade werden als zweite Achse ergänzt:

Tabelle 15: Grundlogik der Spezialisierungsgrade S0–S4

Spezialisierungsgrad	Grundlogik
S0	Aktualisierung und Orientierung ohne eigenständiges Spezialisierungsprofil
S1	begrenzte fachliche Spezialisierung mit klar umrissenen zusätzlichen Kompetenzen
S2	erweiterte und zusammenhängende Spezialisierung mit vertiefter Kompetenzentwicklung und erkennbarer fachlicher Profilbildung
S3	umfassende und kohärente Spezialisierung mit hoher Kompetenzbreite und -tiefe sowie strukturiertem, nachweisbarem Praxislernen
S4	hochgradig vertiefte und profilierte Spezialisierung mit besonders hohen Anforderungen an Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxislernen, Nachweis und Profilkohärenz; nicht automatisch mit Masterabschluss, Advanced Practice oder Heilkunde gleichzusetzen

S4 bezeichnet die höchste Spezialisierungstiefe innerhalb des BAPID-IV-Strukturmodells. Sie ist nicht als automatische Steigerung von S3 und nicht als Synonym für Masterabschluss, Advanced Practice oder heilkundliche Befugnis zu verstehen. Entscheidend sind die qualitativen Anforderungen an Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxislernen, Nachweis und Profilkohärenz. Die Verbindung beider Achsen ergibt die Qualifikations- und Spezialisierungsmatrix. Die Abbildung 7 zeigt die Verknüpfung von Qualifikationsniveau und Spezialisierungstiefe. Sie verdeutlicht, dass Spezielle Pflegebildung nicht allein über den formalen BAPID-Typ, sondern über dessen Kombination mit dem jeweiligen Spezialisierungsgrad eingeordnet wird. BAPID-Typ und Spezialisierungsgrad bleiben dabei eigenständige Dimensionen: Aus einem bestimmten Qualifikationsniveau folgt kein bestimmter Spezialisierungsgrad und aus S4 folgt umgekehrt keine automatische Zuordnung zu BAPID-Typ V.

Die Matrix ist nicht als lineare Durchlaufstruktur zu lesen. Sie zeigt nicht, dass eine Person zwingend von S0 über S1 und S2 nach S3 oder S4 fortschreiten muss. Vielmehr verknüpft sie das formale Qualifikationsniveau einer Person mit der erreichten Spezialisierungstiefe. Eine Pflegefachperson kann daher bei entsprechenden Zugangsvoraussetzungen direkt eine umfassende geregelte Spezialisierung auf S3-Niveau beginnen, beispielsweise eine geregelte Fachweiterbildung. Ebenso können bereits erworbene Kompetenzen aus Bildungsbausteinen oder Bildungsformaten, die beispielsweise S1 oder S2 zugeordnet werden können, bei einer späteren S3- oder S4-Spezialisierung berücksichtigt werden. Voraussetzung hierfür sind Kompetenzfeststellung, Gleichwertigkeitsprüfung beziehungsweise Anerkennung und darauf aufbauend Anrechnung. Workload, Praxisbezug und Nachweisqualität können dabei als Prüfkriterien herangezogen werden, bestimmen die Gleichwertigkeit jedoch nicht für sich allein.

Die Matrix macht sichtbar, dass Spezielle Pflegebildung nicht als einfache Stufenleiter verstanden werden kann. Typ IV x S0 ist akademisch höher qualifiziert, aber nicht automatisch fachlich spezialisierter als Typ III x S3. Typ III x S3 kann in einem konkreten Fachgebiet eine hohe Spezialisierungstiefe aufweisen, ohne dass damit automatisch ein Advanced-Practice-Niveau verbunden ist. Ebenso ist S4 nicht an Typ V gebunden. S4 kann grundsätzlich in Verbindung mit unterschiedlichen BAPID-Typen auftreten, sofern die qualitativen Anforderungen des Spezialisierungsgrades erfüllt sind. Typ III x S4, Typ IV x S4 und Typ V x S4 beschreiben dabei unterschiedliche Kombinationen von Qualifikationsniveau und hochgradig vertiefter und profilierter Spezialisierung. Aus keiner dieser Kombinationen folgt automatisch ein bestimmtes Praxisniveau oder eine bestimmte rechtliche Befugnis.

S4 bezeichnet im BAPID-IV-Strukturmodell eine hochgradig vertiefte und profilierte Spezialisierung mit besonders hohen Anforderungen an Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxislernen, Nachweis und Profilkohärenz. Je nach Profil gewinnen darüber hinaus ein erweiterter fachlicher Kompetenz-, Beurteilungs- und Entscheidungsraum, Kompetenzaktualität und Governance besondere Bedeutung. S4 ist weder mit einem Masterabschluss noch mit Advanced Practice oder heilkundlicher Befugnis gleichzusetzen. Praxisniveau, Scope of Practice sowie rechtliche und organisationale Befugnisse sind als eigenständige Dimensionen gesondert zu bestimmen.

BAPID-Typ × Spezialisierungsgrad

Matrix im BAPID-IV-Strukturmodell

Zwei getrennte Ordnungsdimensionen: Qualifikationsniveau (BAPID-Typ) und Spezialisierungstiefe (S0–S4)

BAPID-Typ (Qualifikationsniveau)	Spezialisierungsgrad (S) – Spezialisierungstiefe				
	S0 keine formalisierte Spezialisierung	S1 punktuelle / grundlegende Spezialisierung	S2 gebündelte / erweiterte Spezialisierung	S3 umfassende geregelter Spezialisierung	S4 hochgradig vertiefte und profilierte Spezialisierung
 Typ V Pflegefachperson Master	Masterqualifikation ohne spezifische formalisierte Spezialisierung	Einzelmodul / Microcredential / vertiefende fachliche Fokussierung	Zusatzqualifikation / Modulbündel / Schwerpunktbildung	geregelter umfassende Spezialisierung / Fachweiterbildung / kohärentes Profil	hochgradig vertiefte und profilierte Spezialisierung mit fachlicher Handlungs-, Beurteilungs- und Entscheidungsraum; Credentialing / kontextabhängig zu prüfen
 Typ IV Pflegefachperson Bachelor	Bachelorqualifikation ohne spezifische formalisierte Spezialisierung	akademisches Spezialmodul / Microcredential / thematische Vertiefung	Hochschulzertifikat / Zusatzqualifikation / Modulbündel	Fachweiterbildung / geregelter Profilabschluss mit akademischer Anschlussfähigkeit	hochgradig vertiefte und profilierte Spezialisierung mit fachlicher Handlungsraum; Credentialing / Revalidierung möglich – unabhängig vom Masterabschluss
 Typ III Pflegefachperson	pflegefachliche Grundlagen	Spezialmodul / geprüfte Einzelkompetenz / thematische Vertiefung	Zusatzqualifikation / Zertifikatskurs / Modulbündel	klassische Fachweiterbildung / geregelter Profilabschluss	hochgradig vertiefte und profilierte Spezialisierung mit erweitertem fachlichem Handlungsraum; Credentialing / Revalidierung möglich – unabhängig vom Masterabschluss
 Typ II Pflegefachassistenz	Assistenz ohne formalisierte Spezialisierung	Basismodul / kurze Zusatz- kompetenz	settingbezogene Zusatzkompetenz / Modulbündel	nur sehr eingeschränkt und berufsrechtlich zu prüfen	in der Regel nicht vorgesehen

Legende

 1. Grundlagen- und Einstiegsniveau	 2. Aufbau- und Erweiterungsniveau	 3. gebündeltes Qualifikationsniveau	 4. geregeltes Profilniveau	 5. Expert*innen- und Praxisentwicklungsniveau	 6. zu prüfen / in der Regel nicht vorgesehen
---	--	--	---	--	--

① Typische Einordnungen; keine starre Formalleiter.



Kernaussage:

BAPID-Typ (Qualifikationsniveau) und Spezialisierungsgrad (S0–S4) sind zwei getrennte Ordnungsdimensionen. Welcher Spezialisierungsgrad erreicht wird, hängt nicht allein vom Format, Umfang oder Namen eines Bildungsangebots ab, sondern davon, welche Kompetenzen erworben, nachgewiesen und verantwortet werden. S4 setzt keinen Masterabschluss und keine Zuordnung zu Typ V voraus.

Abbildung 7: Matrix von BAPID-Typ und Spezialisierungsgrad im BAPID-IV-Strukturmodell (Quelle: eigene konzeptionelle Darstellung; Visualisierung KI-gestützt erstellt)

Die Matrix ist damit kein Hierarchieschema, sondern ein Einordnungsinstrument. Sie zeigt, dass unterschiedliche Kombinationen möglich sind und jeweils gesondert beschrieben werden müssen. Gerade darin liegt ihr praktischer Nutzen für Kompetenzfeststellung, Gleichwertigkeitsprüfung, Anerkennung, Anrechnung, Personalentwicklung, Rollenklärung und Weiterbildungsplanung.

5.4 Ebene 2: A–F-Bausteinlogik

Die zweite Ebene des Strukturmodells beschreibt, aus welchen strukturellen Bausteinen Spezielle Pflegebildung aufgebaut wird. Die A–F-Bausteinlogik bildet die strukturelle Ordnung des BAPID-IV-Strukturmodells. Sie verhindert, dass Spezielle Pflegebildung ausschließlich über fachliche Inhalte oder Fachprofile beschrieben wird (vgl. Abb. 8).

Module können in der curricularen Umsetzung eine wichtige Form von Bildungsbausteinen darstellen. Ein Modul wird dabei als abgegrenzte, kompetenzorientierte und nachweisbare Bildungseinheit verstanden. Es beschreibt nicht nur Inhalte, sondern auch Lernergebnisse, Niveau, Workload, Praxisbezug, Prüfungsform, Nachweisform und Anrechenbarkeit. Diese Modulauffassung ist anschlussfähig an hochschulische und qualifikationsrahmenbezogene Logiken sowie an die europäische Microcredential-Empfehlung (Hochschulrektorenkonferenz, 2022; Kultusministerkonferenz, 2002, 2008; Rat der Europäischen Union, 2022).

Die A–F-Bausteine selbst sind jedoch keine curricular vorgegebenen Module. Sie beschreiben auf der Metaebene Funktionen und Strukturmerkmale, die in unterschiedlichen Bildungsformaten curricular verschieden umgesetzt werden können. Workload- beziehungsweise ECTS-Angaben dienen dabei der Transparenz und Übersetzung; sie bestimmen weder Kompetenzniveau noch Qualität, Gleichwertigkeit oder Spezialisierungsgrad für sich allein.

Die A–F-Bausteinlogik unterscheidet unterschiedliche Funktionen innerhalb des Strukturmodells. A bildet den profilübergreifenden Bildungskern. Die Bausteine B–E strukturieren weitere gemeinsame Anforderungen an Setting- und Versorgungsbezug, Verantwortung, Praxislernen sowie Kompetenzfeststellung, Nachweis, Anerkennung und Anrechnung. F bildet den profilkonstitutiven fachlichen Profilraum. Dort werden konkrete Fach-, Setting-, Zielgruppen-, Versorgungs- oder Rollenprofile entwickelt.

Abbildung 8 veranschaulicht diese Bausteinlogik als zweite Ebene des BAPID-IV-Strukturmodells. Sie zeigt, dass Spezielle Pflegebildung über unterschiedliche strukturelle Funktionen beschrieben wird. A bildet den profilübergreifenden Bildungskern, B–E strukturieren weitere Anforderungen an Setting und Versorgungskontext, Rolle und Verantwortung, Praxislernen sowie Kompetenzfeststellung und Nachweis. F bildet den profilkonstitutiven fachlichen Profilraum und ist ausdrücklich keine Restkategorie. Die A–F-Bausteine sind dabei keine curricular vorgegebenen Module.

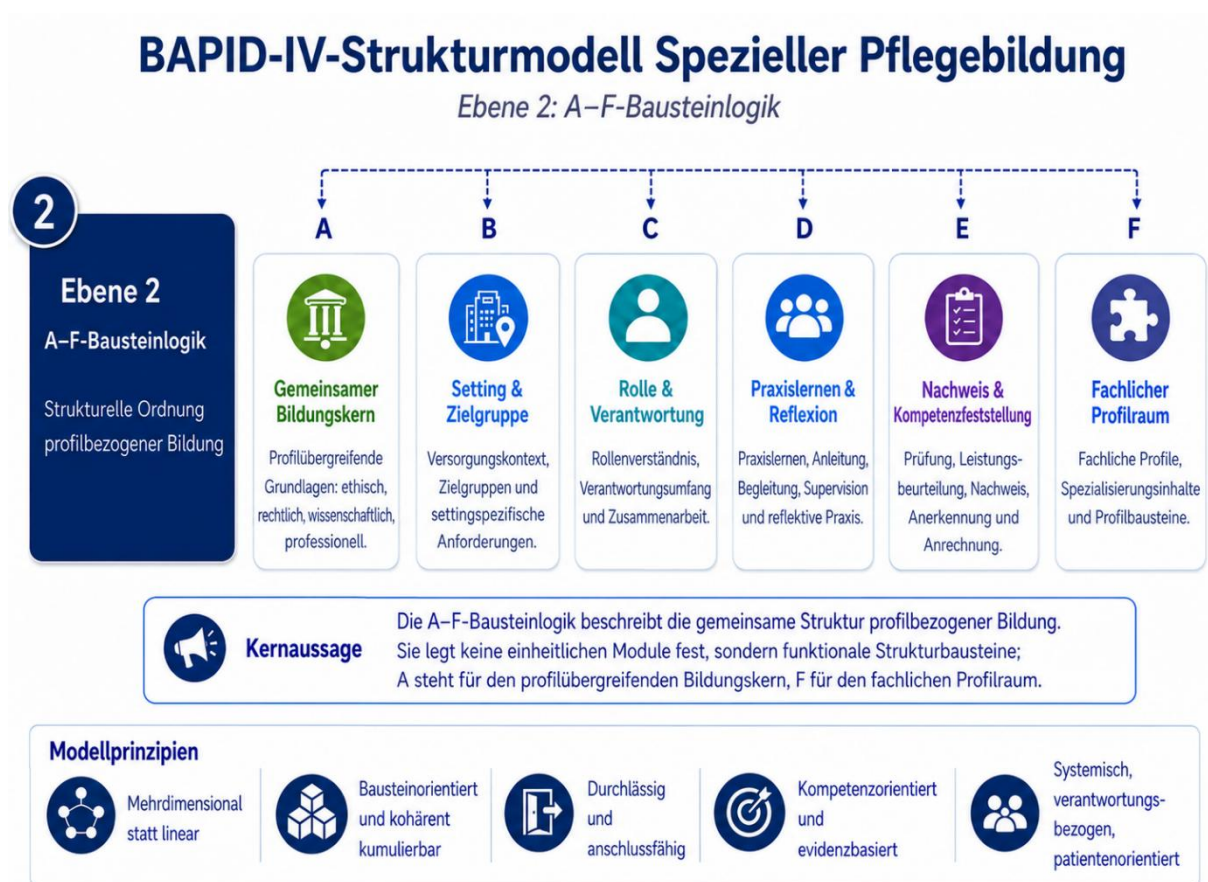


Abbildung 8: Ebene 2 – A–F-Bausteinlogik Spezieller Pflegebildung
(Quelle: eigene konzeptionelle Darstellung; Visualisierung KI-gestützt erstellt)

Im Anschluss konkretisiert Tabelle 16 die sechs Bausteine und ihre jeweilige Funktion. Damit wird die in Abbildung 8 dargestellte Bausteinlogik in beschreibbare Strukturmerkmale übersetzt. Wie diese curricular in Module, Modulbündel oder andere Bildungsformen überführt werden, bleibt der konkreten Ausgestaltung überlassen.

Tabelle 16: A–F-Bausteine im BAPID-IV-Strukturmodell

Baustein	Funktion
A – profilübergreifender Bildungskern	Bildet den gemeinsamen professionellen Bildungskern Spezieller Pflegebildung, etwa Evidenzbasierung, Ethik, Recht, Kommunikation, Beratung, professionelles Rollenverständnis, Interprofessionalität, Qualitätsmanagement und Sicherheit der zu pflegenden Personen.
B – Setting- und Versorgungsbezug	Sie verorten Spezielle Pflegebildung in konkreten Settings, Zielgruppen, Versorgungsbereichen oder Versorgungspfaden, etwa ambulante Pflege, Langzeitpflege, Krankenhaus, Community Health, AKI oder Palliativversorgung.
C– Rolle und Verantwortung	Klärt Verantwortung, Rolle, Praxisniveau und den fachlichen Kompetenz-, Beurteilungs- und Entscheidungsraum. Rechtlicher Zugang beziehungsweise Befugnis, Delegation oder Substitution,

	Sicherheitsanforderungen und organisationale Umsetzung werden davon getrennt betrachtet.
D – Praxislernen	Sie sichern Praxislernen durch Praxiseinsätze, Praxisaufträge, Anleitung, Begleitung, Reflexion, Portfolio, Supervision, Simulation und praktische Kompetenzentwicklung. Entscheidend sind strukturiertes und nachweisbares Praxislernen; die konkrete Organisationsform bleibt kompetenz- und profilbezogen.
E – Kompetenzfeststellung, Nachweis, Anerkennung und Anrechnung	Strukturiert Kompetenzfeststellung und Prüfung, Nachweise sowie die darauf aufbauenden Verfahren der Gleichwertigkeitsprüfung beziehungsweise Anerkennung und Anrechnung. Mögliche Instrumente sind etwa Modulprüfungen, Portfolio, Microcredentials, Zeugnisse oder Urkunden.
F – profilkonstitutiver fachlicher Profilraum	Bildet den fachlichen Profilraum, in dem spezialisierungsrelevante Fach-, Setting-, Zielgruppen-, Versorgungs-, Rollen- oder Funktionsprofile ausgestaltet werden, etwa Intensivpflege, Onkologie, Psychiatrie, Hygiene, Wundversorgung, Palliative Care, Praxisanleitung, Leitung oder Community Health. F konstituiert die fachliche Identität des jeweiligen Profils und ist ausdrücklich keine Restkategorie.

Die Tabelle beschreibt die sechs Bausteine der BAPID-IV-Strukturlogik und zeigt, welche Funktion sie für gemeinsame Grundlagen, settingbezogene Vertiefung, Rollen- und Verantwortungsprofile, Praxislernen, Kompetenzfeststellung, Nachweis, Anerkennung und Anrechnung sowie fachliche Spezial- und Profilbildung übernehmen.

Die A–F-Bausteinlogik macht deutlich, dass Spezialisierung nicht allein durch den fachlichen Profilraum F entsteht. F ist profilkonstitutiv, entfaltet seine Funktion jedoch erst im Zusammenspiel mit den für das jeweilige Profil erforderlichen weiteren Bausteinen. Die Ausprägung von Bildungskern, Settingbezug, Verantwortung, Praxislernen sowie Kompetenzfeststellung und Nachweis trägt gemeinsam mit Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität und Profilkohärenz zur Bestimmung des Spezialisierungsgrads bei.

Beispielsweise besteht eine geregelte Fachweiterbildung nicht nur aus fachlichen Spezialinhalten. Sie verbindet typischerweise Zugangsvoraussetzungen, theoretisch-praktischen Unterricht, berufspraktische Anteile, Praxisanleitung, Leistungsnachweise, Abschlussprüfungen und Abschlussnachweise (Land Schleswig-Holstein, 2018, 2026b). Entsprechend muss eine S3-Spezialisierung mehr umfassen als den fachlichen Profilraum F. Eine Einordnung als S3 setzt insbesondere eine kohärente Verbindung der erforderlichen A–F-Bausteine sowie strukturiertes und nachweisbares Praxislernen und die weiteren qualitativen Merkmale einer umfassenden Spezialisierung voraus.

Der fachliche Profilraum F ist bewusst nicht als starres Fachmodul mit einheitlichem Stundenumfang angelegt. Er ist ein profilkonstitutiver, fachlich auszugestaltender Strukturraum. In ihm können in der curricularen Umsetzung beispielsweise fachliche Profilmodule, settingbezogene Profilmodule, zielgruppenbezogene Profilmodule, versorgungsbezogene Profilmodule sowie rollen- oder funktionsbezogene Profilmodule entwickelt werden. Dadurch können bestehende Fachweiterbildungen als umfangreiche Profilbündel eingeordnet werden, während zugleich kleinere, kombinierbare Kompetenzbausteine möglich bleiben.

In dieser Logik können einzelne Bildungs- und Profilbausteine gesammelt, geprüft, dokumentiert und miteinander kombiniert sowie bei nachgewiesener Gleichwertigkeit angerechnet werden. Spezialisierung entsteht damit nicht nur durch einen einmaligen vollständigen Bildungsgang, sondern kann auch über kombinierbare, qualitätsgesicherte und anrechenbare Bildungswege entwickelt werden. Eine bloße Addition einzelner Bausteine reicht jedoch nicht aus; entscheidend ist die fachliche Profilkohärenz der entstehenden Spezialisierung.

Nachdem Tabelle 16 die Bausteine grundsätzlich beschreibt, zeigt Tabelle 17, welche typischen Ausprägungen der A–F-Bausteinstruktur mit den Spezialisierungsgraden S0–S4 verbunden sein können. Die dargestellten Merkmale dienen der kriteriengeleiteten Einordnung und werden nicht erst aus einem vorab festgelegten Spezialisierungsgrad abgeleitet.

Tabelle 17: Zusammenhang von Spezialisierungsgrad und A–F-Bausteinstruktur im BAPID-IV-Strukturmodell

Spezialisierungsgrad	typische Ausprägung der Bausteinstruktur“
S0	keine formalisierte Bausteinstruktur
S1	punktueller Ausprägung einzelner relevanter Bausteine; konkrete Bildungsform offen
S2	gebündelte und fachlich kohärente Ausprägung mehrerer relevanter Bausteine
S3	umfassende geregelte Spezialisierung mit kohärenter A–F-Ausgestaltung und strukturiertem, nachweisbarem Praxislernen
S4	hochgradig vertiefte und profilierte Spezialisierung mit besonders hohen Anforderungen an Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxislernen, Nachweis und Profilkohärenz sowie profil- und kontextbezogen erhöhten Governanceanforderungen

Die Tabelle zeigt typische qualitative Merkmalsprofile der Spezialisierungsgrade S0–S4. Die Zuordnung zu einem Spezialisierungsgrad ergibt sich aus der Gesamtschau dieser Merkmale und nicht umgekehrt.

Damit wird die A–F-Bausteinlogik zum zentralen Instrument, um Spezielle Pflegebildung transparent, vergleichbar, kombinierbar und anrechenbar zu machen.

Die Formel für diese Ebene lautet: A bildet den profilübergreifenden Bildungskern, B–E strukturieren weitere gemeinsame Anforderungen und F konstituiert den fachlichen Profilraum. Genau diese Funktionsdifferenzierung erlaubt es, fachliche Vielfalt zu erhalten und dennoch gemeinsame Anforderungen an Qualität, Vergleichbarkeit und Durchlässigkeit zu formulieren.

5.5 Ebene 3: Praxis-, Nachweis- und Governancelogik

Die dritte Ebene des BAPID-IV-Strukturmodells sichert, dass Spezielle Pflegebildung nicht nur strukturell beschrieben, sondern auch praktisch, nachweisbezogen, rechtlich anschlussfähig und governancebezogen tragfähig umgesetzt werden kann. Sie umfasst Praxislernen, Kompetenzfeststellung, Prüfung, Nachweis, Gleichwertigkeitsprüfung beziehungsweise Anerkennung,

Anrechnung, Scope of Practice, Zugang beziehungsweise Befugnis, Sicherheit, organisationale Umsetzung, Qualitätssicherung und Kompetenzaktualität (vgl. Abb. 9).

Diese Ebene ist erforderlich, weil der Erwerb einer Kompetenz nicht automatisch bedeutet, dass diese Kompetenz geprüft, anerkannt, aktuell gehalten oder in einem bestimmten Verantwortungsrahmen ausgeübt werden darf. Fachliche Kompetenz und Entscheidung, rechtlicher Zugang beziehungsweise Befugnis, Sicherheitsanforderungen und organisationale Umsetzung müssen daher getrennt geprüft und zugleich systematisch aufeinander bezogen werden.

Abbildung 9 bündelt diese dritte Ebene als Praxis-, Nachweis- und Governancelogik. Sie zeigt, dass Spezialisierung erst dann belastbar wird, wenn Kompetenzentwicklung, praktische Anwendung, Kompetenzfeststellung, Prüfung, Nachweis, Gleichwertigkeitsprüfung beziehungsweise Anerkennung, Anrechnung, Qualitätssicherung und Verantwortungsübernahme zusammengeführt werden.

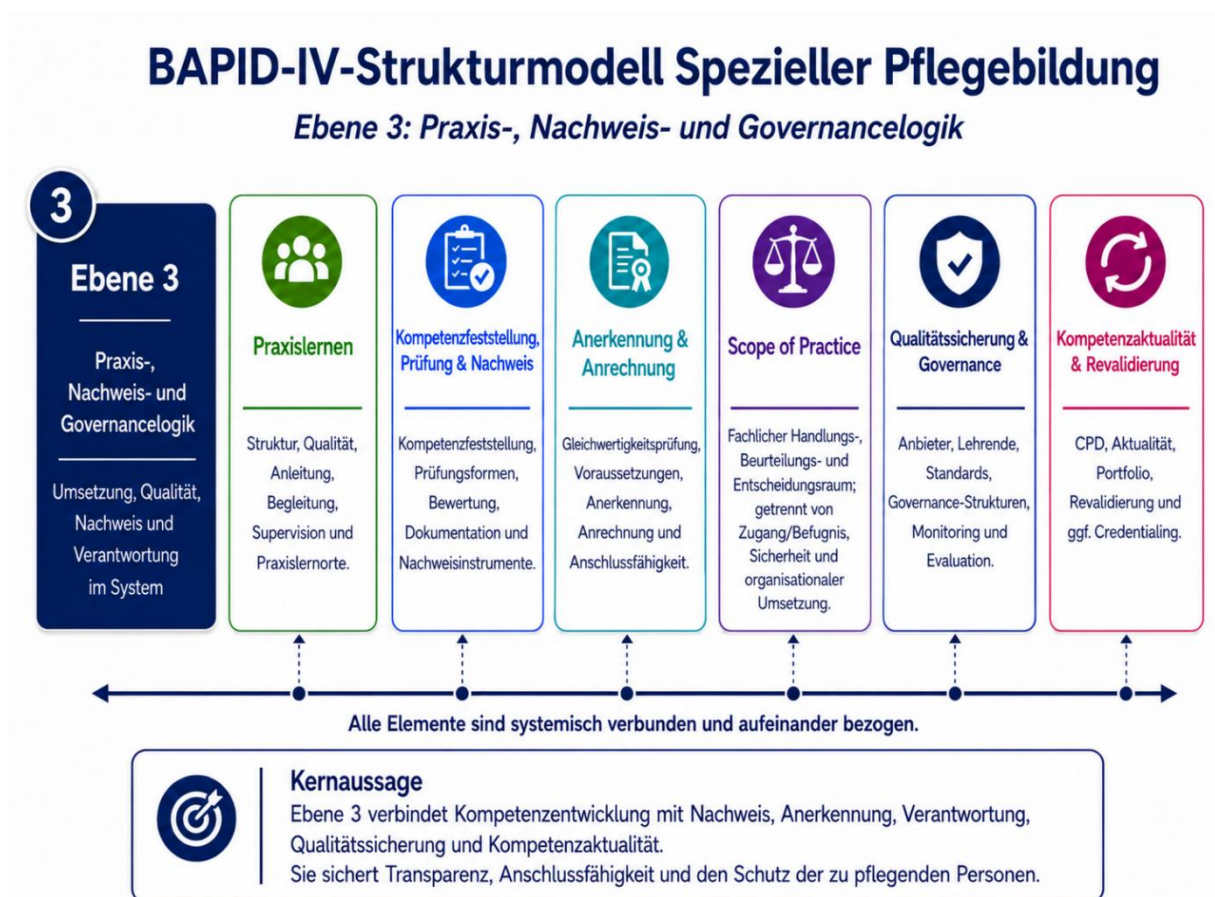


Abbildung 9: Ebene 3 – Praxis-, Nachweis- und Governancelogik
 (Quelle: eigene konzeptionelle Darstellung; Visualisierung KI-gestützt erstellt)

Die Governancelogik verbindet Bildung mit Verantwortung. Sie beschreibt die Funktionen und Verfahren, die erforderlich sind, um Profile zu entwickeln und aktuell zu halten, Qualität zu sichern, Kompetenzfeststellung und Anerkennung nachvollziehbar zu gestalten, Kompetenzaktualität zu gewährleisten und die erforderliche Koordination sicherzustellen. Dabei werden keine institutionellen Zuständigkeiten vorweggenommen. Sie begründet selbst keine rechtliche Befugnis, sondern macht sichtbar, welche fachlichen, rechtlichen, organisationalen und individuellen Voraussetzungen für die Umsetzung eines Profils geklärt

sein müssen. Damit schützt sie sowohl die Lernenden und Einrichtungen als auch zu Pflegende und Pflegebedürftige.

Tabelle 18 übersetzt diese Governancelogik in zentrale Prüfdimensionen. Sie macht sichtbar, welche Fragen beantwortet werden müssen, damit Spezielle Pflegebildung nicht nur beschrieben, sondern auch praktisch überprüfbar und verantwortbar wird.

Tabelle 18: Strukturmerkmale der Praxis-, Nachweis- und Governancelogik im BAPID-IV-Strukturmodell

Strukturmerkmal	Leitfrage
Praxislernen	Wie wird Kompetenz praktisch entwickelt, angeleitet, reflektiert und bewertet?
Kompetenzfeststellung, Prüfung und Nachweis	Wie werden erworbene Kompetenzen festgestellt, geprüft und nachvollziehbar dokumentiert?
Gleichwertigkeitsprüfung, Anerkennung und Anrechnung	Wie wird Gleichwertigkeit festgestellt, eine Qualifikation oder Kompetenz anerkannt und anschließend auf weitere Bildungswege angerechnet?
Scope of Practice	Welchen fachlichen Kompetenz-, Beurteilungs- und Entscheidungsraum umfasst das Profil?
Zugang/Befugnis, Sicherheit und organisationale Umsetzung	Welche rechtlichen Zugänge beziehungsweise Befugnisse bestehen, welche Sicherheitsanforderungen gelten und unter welchen organisationalen Bedingungen kann die Kompetenz eingesetzt werden?
Qualitätssicherung	Welche Anforderungen gelten für Anbieter, Lehrende, Praxislernorte und Prüfungen?
Kompetenzaktualität / Revalidierung	Wie wird sichergestellt, dass Kompetenz aktuell bleibt?
Governance und Koordination	Welche Funktionen und Verfahren sind für Profilentwicklung, Aktualisierung, Qualitätssicherung, Anerkennung und Koordination erforderlich?

Die Tabelle fasst zentrale Strukturmerkmale zusammen, über die Kompetenzentwicklung, Kompetenzfeststellung, Prüfung, Nachweisführung, Gleichwertigkeitsprüfung, Anerkennung, Anrechnung, Scope of Practice, Zugang und Befugnis, organisationale Umsetzung, Qualitätssicherung und Kompetenzaktualität im BAPID-IV-Strukturmodell systematisch beschrieben und überprüfbar gemacht werden. Dabei gilt für Anerkennung und Anrechnung die Verfahrensfolge: Kompetenzfeststellung → Gleichwertigkeitsprüfung beziehungsweise Anerkennung → Anrechnung. Die Überführung eines bestehenden Bildungsformats ist von der individuellen Prüfung und Anerkennung einer Person zu unterscheiden.

Die Anforderungen dieser Ebene können sich mit zunehmender Spezialisierungstiefe, Komplexität, Verantwortung und Scope-Relevanz verdichten. Sie werden jedoch nicht allein aus einem Bildungsformat oder einem Spezialisierungsgrad abgeleitet.

Typische Ausprägungen dieser Merkmale lassen sich den Spezialisierungsgraden S1–S4 zuordnen: Bei S1 kann eine schlanke Kompetenzfeststellungs- und Nachweislogik ausreichen, sofern Lernergebnisse, Kompetenzanspruch und Prüfungsform transparent sind. Eine Einordnung als S2 setzt eine kohärente Kompetenzfeststellungs-, Nachweis- und Anrechnungslogik über mehrere zusammenhängende Bildungsbausteine hinweg. Eine Einordnung als S3 setzt insbesondere strukturiertes und nachweisbares Praxislernen, belastbare Kompetenzfeststellung, formale Nachweise sowie geregelte Qualitätssicherungs- und Anerkennungsverfahren voraus. S4 ist durch besonders hohe Anforderungen an Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxislernen, Nachweisqualität und Profilkohärenz gekennzeichnet. S4 ist durch besonders hohe Anforderungen an Kompetenzbreite und -tiefe, komplexes Praxislernen und Praxisassessment, fachlichen Scope of Practice, Nachweis, Kompetenzaktualität und Governance. Credentialing, Register- oder Revalidierungsverfahren können abhängig vom jeweiligen Profil und Regelungskontext hinzukommen.

Tabelle 19 konkretisiert typische Governance- und Nachweismerkmale, die bei der kriteriengeleiteten Einordnung der Spezialisierungsgrade zu berücksichtigen sind.

Tabelle 19: Typische Governance- und Nachweismerkmale der Spezialisierungsgrade im BAPID-IV-Strukturmodell

Spezialisierungsgrad	Governance- und Nachweislogik
S1	transparente Lernergebnisse, angemessene Kompetenzfeststellung und nachvollziehbarer Nachweis; grundlegende Qualitätssicherung
S2	kohärente Kompetenzfeststellung über mehrere zusammenhängende Bausteine, gebündelter Nachweis sowie nachvollziehbare Gleichwertigkeits-, Anerkennungs- und Anrechnungslogik
S3	strukturiertes und nachweisbares Praxislernen, belastbare Kompetenzfeststellung, formale Nachweise sowie definierte Anforderungen an Anbieter-, Praxislernort- und Prüfungsqualität
S4	besonders belastbare Kompetenz- und Praxisfeststellung sowie hohe Nachweisqualität; fachlicher Scope of Practice, Governance, Supervision und Kompetenzaktualität sind entsprechend Profil, Komplexität, Risiko und Verantwortungsreichweite auszugestalten; Credentialing, Register oder Revalidierung sind profil- und kontextabhängig zu prüfen

Die Tabelle zeigt, wie sich Anforderungen an Kompetenzfeststellung, Nachweis, Praxislernen, Qualitätssicherung und Governance qualitativ verdichten können. Die genannten Anforderungen stellen jedoch keine feste Zuordnung bestimmter Zertifikats- oder Nachweisformen zu einem Spezialisierungsgrad dar. Entscheidend ist die Belastbarkeit des jeweiligen Verfahrens in Relation zu Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität und Verantwortungsreichweite.

Die dritte Ebene ist besonders wichtig für die Sicherheit der zu pflegenden Personen und Verantwortungsübernahme. Je höher Komplexität, Risiko, Autonomie oder die Reichweite fachlicher Entscheidungen sind, desto belastbarer müssen Praxislernen, Kompetenzfeststellung, Prüfung, Nachweis und Qualitätssicherung ausgestaltet werden. Internationale

Advanced-Practice-Frameworks zeigen, dass erweiterte Praxis nicht allein über fachliche Bildung, sondern über Governance, Scope, Supervision, Credentialing und kontinuierliche Kompetenzentwicklung beschrieben werden kann (Canadian Nurses Association, 2019; International Council of Nurses, 2020; NHS England, 2025). Diese Dokumente dienen BAPID IV als internationale Vergleichsperspektive und werden nicht unmittelbar als Vorgabe für den deutschen Kontext übernommen.

Für BAPID IV folgt daraus: Je größer der Verantwortungsbereich, desto stärker müssen Nachweis, Praxisassessment, Qualitätssicherung und Governance ausgeprägt sein. Eine Teilnahmebescheinigung kann für ein niedrigschwelliges Fortbildungsformat angemessen sein, weist jedoch für sich genommen keine geprüfte Kompetenz nach. Für Spezialisierungen mit hoher Komplexität, erweitertem fachlichem Kompetenz-, Beurteilungs- und Entscheidungsraum oder besonderer Verantwortungsrelevanz reicht sie daher nicht aus. Dort braucht es geprüfte Kompetenz, klar beschriebenen fachlichen Scope of Practice, gesondert geklärte rechtliche und organisationale Voraussetzungen, dokumentierte Praxisentwicklung und geregelte Aktualitätsnachweise.

5.6 Zusammenspiel der drei Ebenen

Das BAPID-IV-Strukturmodell funktioniert nur im Zusammenspiel aller drei Ebenen. Jede Ebene beantwortet eine andere Frage und ergänzt die anderen beiden Ebenen.

Tabelle 20 dient als Anwendungsscheck für das Gesamtmodell. Sie fasst die Leitfragen zusammen, mit denen Spezialisierungsprofile und Bildungsformate entlang der drei Ebenen geprüft werden können: Qualifikationsniveau, Spezialisierungstiefe, A-F-Bausteinlogik, Praxislernen, Kompetenzfeststellung und Nachweis, Scope of Practice, Zugang beziehungsweise Befugnis, Qualität, Kompetenzaktualität und Einsatzkontext.

Tabelle 20: Leitfragen zur Anwendung des BAPID-IV-Strukturmodells

Frage	Antwort im Strukturmodell
Welche Qualifikation liegt vor?	BAPID-Typ
Wie tief ist die Spezialisierung?	Spezialisierungsgrad
Woraus besteht die Spezialisierung strukturell?	A–F-Bausteinlogik
Wie wird praktisch gelernt?	Baustein D / Praxislernen
Wie wird Kompetenz festgestellt, geprüft und nachgewiesen?	Baustein E / Kompetenzfeststellungs- und Nachweislogik
Welchen fachlichen Kompetenz-, Beurteilungs- und Entscheidungsraum umfasst das Profil?	Scope of Practice
Unter welchen rechtlichen und organisationalen Bedingungen kann dieser Scope ausgeübt werden?	Zugang/Befugnis, Sicherheit und organisationale Umsetzung

Wie wird Qualität gesichert?	Anbieter-, Praxislernort- und Prüfungsqualität sowie Governance
Wie bleibt Kompetenz aktuell?	Continuing Professional Development (CPD; kontinuierliche berufliche Kompetenzentwicklung), Aktualitätsnachweise und gegebenenfalls Revalidierung
Wo wird die Kompetenz eingesetzt?	Einsatzkontext

Das Zusammenspiel lässt sich wie folgt beschreiben (vgl. Abb. 10):

Qualifikations- und Spezialisierungsmatrix + A–F-Bausteinlogik + Praxis-, Nachweis- und Governancelogik = BAPID-IV-Strukturmodell

Die drei Ebenen des BAPID-IV-Strukturmodells sind analytisch unterscheidbar, entfalten ihre eigentliche Ordnungsleistung jedoch erst im Zusammenspiel. Die Matrix aus BAPID-Typ und Spezialisierungsgrad beschreibt das Verhältnis von formalem Qualifikationsniveau und Spezialisierungstiefe. Die A–F-Bausteinlogik ordnet die strukturellen Funktionen Spezieller Pflegebildung, ohne einen bestimmten curricularen Aufbau vorzugeben. Die Praxis-, Nachweis- und Governancelogik regelt, wie Kompetenz entwickelt, überprüft, festgestellt und nachgewiesen sowie über Gleichwertigkeitsprüfung beziehungsweise Anerkennung und Anrechnung berücksichtigt und organisationsbezogen abgesichert wird.

Wie Abbildung 10 im Anschluss zeigt, reicht keine der drei Ebenen für sich allein aus. Die Matrix ordnet Qualifikationsniveau und Spezialisierungstiefe ein, sagt aber noch nichts über strukturelle Ausgestaltung der Spezialisierung. Die A–F-Bausteinlogik verortet Praxislernen sowie Kompetenzfeststellung und Nachweis strukturell in den Bausteinen D und E. Die dritte Ebene konkretisiert, wie diese Anforderungen praktisch umgesetzt, qualitätsgesichert und mit Gleichwertigkeitsprüfung beziehungsweise Anerkennung, Anrechnung, Scope of Practice, Kompetenzaktualität und Governance verbunden werden. Erst die dritte Ebene stellt sicher, dass Bildungsformate nicht nur beschrieben, sondern auch nachvollziehbar umgesetzt, geprüft und in organisationalen sowie rechtlichen Zusammenhängen anschlussfähig gemacht werden können.

Damit wird deutlich, dass BAPID IV keine starre Fachweiterbildungsordnung entwirft, sondern ein mehrdimensionalen Strukturmodell, in dem bestehende und neue Bildungsformate systematisch eingeordnet und weiterentwickelt werden können. Die Matrix klärt das Verhältnis von Qualifikation und Spezialisierung. Die A–F-Bausteinlogik beschreibt die strukturelle Ausgestaltung. Die dritte Ebene sichert Praxislernen, Kompetenzfeststellung, Prüfung, Anrechnung, Verantwortung, Qualität und Kompetenzaktualität. Das Modell ist damit offen genug, um unterschiedliche Regelungssysteme zu integrieren, und zugleich präzise genug, um zentrale Anforderungen an Spezielle Pflegebildung zu beschreiben.

Zusammenspiel der drei Ebenen

BAPID-IV-Strukturmodell Spezieller Pflegebildung



Beispiel

Eine Fachweiterbildung in der pädiatrischen Intensivpflege lässt sich nicht allein über das Fachgebiet beschreiben. Sie muss zugleich einem BAPID-Typ, einem Spezialisierungsgrad, einer A–F-Bausteinlogik, Praxislernen, einer Kompetenzfeststellungs- und Nachweislogik sowie einem Scope-of-Practice- und Einsatzkontext zugeordnet werden.



Kernaussage:

Erst das Zusammenspiel von Matrix, A–F-Bausteinlogik und Governance macht sichtbar, was ein Bildungsformat leistet und wie es mit anderen Formaten vergleichbar ist.

● Matrix = Einordnung
 ● A–F-Bausteinlogik = Struktur
 ● Governance = Absicherung

Abbildung 10: Zusammenspiel von Qualifikations- und Spezialisierungsmatrix, A–F-Bausteinlogik und Praxis-, Nachweis- und Governancelogik (Quelle: eigene konzeptionelle Darstellung; Visualisierung KI-gestützt erstellt)

Die praktische Nutzbarkeit des Modells liegt darin, dass bestehende und neue Bildungsformate anhand derselben Strukturfragen eingeordnet werden können. Dadurch kann nicht allein bestimmt werden, um welche Art von Bildungsformat es sich handelt, sondern insbesondere, welche Spezialisierungstiefe adressiert wird, welche A–F-Bausteine ausgeprägt sind und welche Anforderungen an Praxislernen, Kompetenzfeststellung, Nachweis, Anerkennung und Governance erfüllt werden. Ein Einzelmodul, ein Modulbündel, eine Fachweiterbildung oder ein Hochschulzertifikat begründet dabei nicht automatisch einen bestimmten Spezialisierungsgrad.

Ein Beispiel verdeutlicht diese Logik: Intensivpflege kann als Fachgebiet auf unterschiedlichen Ebenen beschrieben werden. Eine Pflegefachperson ohne formalisierte intensivpflegerische Spezialisierung wäre Typ III x S0. Ein einzelnes Bildungsangebot zu Monitoring oder Beatmungsgrundlagen kann eine punktuelle Spezialisierung auf S1-Niveau begründen, sofern die entsprechenden qualitativen Anforderungen erfüllt und Kompetenzen nachgewiesen werden. Eine Pflegefachperson des Typs III mit einer umfassenden, geregelten Fachweiterbildung Intensiv- und Anästhesiepflege entspräche typischerweise Typ III x S3. Eine Bachelorpflegefachperson ohne Intensivweiterbildung wäre Typ IV x S0, also akademisch höher qualifiziert, aber nicht automatisch intensivpflegerisch spezialisiert. Eine hochgradig vertiefte und profilierte intensivpflegerische Spezialisierung wäre dagegen als S4 einzuordnen, sofern insbesondere hohe Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, strukturiertes Praxislernen, belastbare Nachweise, Profilkohärenz und entsprechende Governanceanforderungen erfüllt sind. Eine solche S4-Spezialisierung ist nicht automatisch an Typ V gebunden; grundsätzlich sind auch Kombinationen mit Typ III oder Typ IV möglich, sofern die jeweiligen fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Praxisniveau, Scope of Practice und rechtliche Befugnisse sind anschließend gesondert zu bestimmen.

Dieses Beispiel zeigt, warum das Strukturmodell Qualifikationsniveau, Spezialisierungstiefe, Fachgebiet, Praxisniveau und Scope of Practice sowie Zugang beziehungsweise Befugnis getrennt und zugleich verbunden betrachten muss.

Dasselbe Prinzip gilt für andere Profilbereiche, etwa Onkologie, Palliative Care, Delirmanagement, Demenzsensible Pflege, Wundversorgung, Diabetesbezogene Pflege, Stroke Care, ECMO, pädiatrische Intensivpflege, Community Health, Prävention oder Mental Health. Diese Themen können curricular beispielsweise in einzelnen Modulen, Modulbündeln, Zusatzqualifikationen, umfassenden Fachweiterbildungen oder hochschulischen Bildungsangeboten ausgestaltet werden. Die jeweilige Bildungsform bestimmt jedoch nicht automatisch die Spezialisierungstiefe. Entscheidend ist nicht nur das Fachthema, sondern seine Einordnung nach BAPID-Typ, Spezialisierungsgrad, A–F-Bausteinlogik, Praxisniveau, sowie die gesonderte Klärung rechtlicher und organisationaler Voraussetzungen.

5.7 Kurzdefinition des Strukturmodells

Das BAPID-IV-Strukturmodell beschreibt Spezielle Pflegebildung als mehrdimensionale Verbindung von Qualifikationsniveau, Spezialisierungstiefe, A–F-Bausteinlogik, Praxisniveau, Scope of Practice, Nachweisform und Einsatzkontext. Es dient nicht der Festlegung einzelner Fachprofile, sondern der strukturierten Beschreibung, Einordnung, Kompetenzfeststellung, Gleichwertigkeitsprüfung beziehungsweise Anerkennung, Anrechnung und Weiterentwicklung unterschiedlicher Formen Spezieller Pflegebildung. Rechtliche Befugnisse und organisationale Voraussetzungen werden dabei nicht aus dem Bildungsprofil abgeleitet, sondern gesondert betrachtet.

Die zentrale Kurzdefinition lautet:

Das BAPID-IV-Strukturmodell ordnet Spezielle Pflegebildung über drei Ebenen: erstens die Matrix aus BAPID-Typ und Spezialisierungsgrad, zweitens die A–F-Bausteinlogik und drittens die Praxis-, Nachweis- und Governancelogik. Dadurch werden unterschiedliche Bildungsformate nicht gleichgesetzt, sondern anhand gemeinsamer Strukturmerkmale vergleichbar, prüfbar, anrechenbar und verantwortbar beschreibbar.

Noch knapper gefasst: Das BAPID-IV-Strukturmodell verbindet Qualifikationsniveau, Spezialisierungstiefe, A–F-Bausteinlogik sowie Praxis-, Nachweis- und Governanceanforderungen zu einer praktisch nutzbaren Ordnungssprache Spezieller Pflegebildung.

Damit bildet das Strukturmodell den konzeptionellen Kern von BAPID IV. Es schafft die Grundlage für die weitere Ableitung von Grundsätzen, orientierenden Strukturmerkmalen für eine mögliche Meta-MWBO und weiteren Entwicklungs- und Umsetzungsfragen für die Weiterentwicklung Spezieller Pflegebildung.

Der zentrale Mehrwert des Strukturmodells liegt darin, dass BAPID IV bestehende Regelungen nicht ersetzt, sondern übersetzbar macht. Fachweiterbildungen, Zusatzqualifikationen, Hochschulzertifikate, Microcredentials und hochgradig vertiefte und profilierte Bildungswege können in einem gemeinsamen Raster beschrieben werden, ohne ihre Unterschiede einzuebnen. Kapitel 5 hat damit die konzeptionelle Gesamtlogik des Modells dargestellt: Spezielle Pflegebildung wird nicht als Fachprofilkatalog, sondern als Drei-Ebenen-Logik aus Qualifikations- und Spezialisierungsmatrix, A–F-Bausteinlogik sowie Praxis-, Nachweis- und Governancelogik verstanden. Das folgende Kapitel präzisiert diese Modellbestandteile mit Blick auf ihre praktische Nutzung in Ordnungstexten, Curricula, Kompetenzfeststellungs-, Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren sowie Profilentwicklungen.

6. Erläuterung der Modellbestandteile

Nachdem Kapitel 5 das BAPID-IV-Strukturmodell als Drei-Ebenen-Logik vorgestellt hat, richtet Kapitel 6 den Blick auf die praktische Nutzbarkeit der Modellbestandteile. Im Mittelpunkt steht nicht mehr die Herleitung des Modells, sondern seine Anwendung: Wie können bestehende Weiterbildungen eingeordnet, neue Bildungsbausteine und Bildungsformate entwickelt, fachliche Profile beschrieben, Kompetenzen festgestellt und geprüft, Nachweise bewertet und Anerkennungs- und Anrechnungsmöglichkeiten vorbereitet werden?

Kapitel 6 versteht die Modellbestandteile daher als operative Strukturkategorien. Sie übersetzen die konzeptionelle Logik aus Kapitel 5 in Kriterien, die für Ordnungstexte, Curricula, Hochschulzertifikate, Fachweiterbildungen, Microcredentials, Kompetenzfeststellungs-, Gleichwertigkeits-, Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren sowie Profilentwicklungen nutzbar sind.

Dafür werden fünf Modellbestandteile anwendungsbezogen präzisiert: die Verbindung von BAPID-Typ und Spezialisierungsgrad, die A–F-Bausteinlogik, Praxisniveau und Scope of Practice einschließlich der davon zu unterscheidenden rechtlichen und organisationalen Voraussetzungen, die Kompetenzfeststellungs-, Prüfungs-, Nachweis-, Anerkennungs- und Anrechnungslogik sowie Qualitätssicherung, Governance und Kompetenzaktualität. Diese Bestandteile bilden die operative Grundlage, um Spezielle Pflegebildung nicht nur zu beschreiben, sondern in konkrete Einordnungs-, Entwicklungs- und Prüfentscheidungen zu übersetzen. Die folgenden Unterkapitel zeigen deshalb nicht erneut die Gesamtarchitektur des Modells, sondern konkretisieren die einzelnen Bestandteile als Prüfkriterien und Gestaltungsdimensionen.

Die Grundlogik bleibt dabei: Der BAPID-Typ ordnet das formale Qualifikationsniveau. Der Spezialisierungsgrad ordnet die qualitative Tiefe der Spezialisierung anhand von Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxislernen, Nachweis und Profilkohärenz. A bildet den profilübergreifenden Bildungskern. B–E strukturieren weitere gemeinsame Anforderungen an Setting und Versorgungskontext, Verantwortung, Praxislernen sowie Kompetenzfeststellung und Nachweis. F bildet den profilkonstitutiven fachlichen Profilraum. Die Praxis-, Nachweis- und Governancelogik sichert, dass Spezialisierung nicht nur benannt, sondern praktisch entwickelt, belastbar nachgewiesen, anerkannt, angerechnet, qualitätsgesichert und verantwortbar umgesetzt werden kann.

6.1 BAPID-Typen und Spezialisierungsgrade

Für die Anwendung des Strukturmodells sind BAPID-Typ und Spezialisierungsgrad als eigenständige Dimensionen zu bestimmen. Zunächst ist zu klären, welches formale Qualifikationsniveau adressiert wird. Der Spezialisierungsgrad wird anschließend aus der qualitativen Gesamtschau der für das Profil relevanten Merkmale abgeleitet. Der BAPID-Typ dient dabei der Einordnung des formalen Qualifikationsniveaus; der Spezialisierungsgrad dient der Einordnung der fachlichen, settingbezogenen, zielgruppenbezogenen, funktionsbezogenen oder verantwortungsbezogenen Vertiefung. Er wird qualitativ anhand von Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxislernen, Nachweis und Profilkohärenz bestimmt.

Diese Trennung ist erforderlich, weil eine höhere formale Qualifikation nicht automatisch eine höhere fachliche Spezialisierung bedeutet. Eine Pflegefachperson mit Bachelorabschluss kann beispielsweise über ein höheres akademisches Qualifikationsniveau verfügen, ohne in einem bestimmten Fachgebiet spezialisiert zu sein. Eine beruflich qualifizierte Pflegefachperson mit

umfassender Fachweiterbildung kann demgegenüber in einem spezifischen Bereich eine hohe fachliche Spezialisierung aufweisen. Das Strukturmodell vermeidet deshalb eine lineare Stufenlogik und arbeitet stattdessen mit zwei Achsen.

Für die praktische Anwendung bedeutet dies: Bei der Einordnung eines Bildungsformats muss zuerst geklärt werden, für welchen BAPID-Typ es vorgesehen ist und welcher Spezialisierungsgrad damit adressiert beziehungsweise nach erfolgreichem Kompetenznachweis eingeordnet werden kann. Erst durch diese Kombination wird sichtbar, auf welchem Qualifikationsniveau eine bestimmte Spezialisierungstiefe verortet ist. Das konkrete Bildungsformat – etwa Einzelmodul, Modulbündel, Fachweiterbildung oder Hochschulzertifikat – bestimmt den Spezialisierungsgrad dabei nicht automatisch. Die Spezialisierungsgrade S0 bis S4 dienen dabei als qualitative Einordnungsgrade des Strukturmodells. Sie beschreiben keine neuen Berufsabschlüsse, sondern unterschiedliche Tiefen Spezieller Pflegebildung.

Die nachfolgende Tabelle 21 beschreibt die Spezialisierungsgrade S0–S4 als qualitative Ordnungskategorien Spezieller Pflegebildung. Sie verdeutlicht unterschiedliche Spezialisierungstiefen von nicht formalisierter über punktuelle, gebündelte und umfassende geregelte bis hin zu hochgradig vertiefter und profilierter Spezialisierung. Die genannten Bildungsformate sind mögliche curriculare Ausprägungen und nicht mit dem jeweiligen Spezialisierungsgrad gleichzusetzen.

Tabelle 21: Spezialisierungsgrade S0–S4 im BAPID-IV-Strukturmodell

Spezialisierungsgrad	Bedeutung im Strukturmodell	typische Ausprägung
S0	Aktualisierung und Orientierung ohne eigenständiges Spezialisierungsprofil	Aktualisierung und Orientierung ohne eigenständiges Spezialisierungsprofil
S1	punktuelle Spezialisierung	z. B. einzelner Bildungsbaustein, Modul, Microcredential oder kurze geprüfte Zusatzkompetenz
S2	gebündelte Spezialisierung	z. B. Zusatzqualifikation, Modulbündel oder Zertifikatskurs
S3	umfassende geregelte Spezialisierung	z. B. Fachweiterbildung, Fachfortbildung oder geregelter Profilabschluss
S4	hochgradig vertiefte und profilierte Spezialisierung mit besonders hohen Anforderungen an Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxislernen, Nachweis und Profilkohärenz	besonders hohe Anforderungen an Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxislernen, Nachweis und Profilkohärenz; je nach Profil erweiterter fachlicher Scope of Practice und erhöhte Governanceanforderungen

Die Zuordnung zu einem Spezialisierungsgrad erfolgt nicht allein anhand des Bildungsformats, des Workloads, eines Abschlusses oder des formalen Qualifikationsniveaus. Entscheidend ist die qualitative Gesamtbewertung der Spezialisierung.

S4 bezeichnet im BAPID-IV-Strukturmodell eine hochgradig vertiefte und profilierte Spezialisierung mit besonders hohen Anforderungen an Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxislernen, Nachweis und Profilkohärenz. S4 ist weder als automatische

Steigerung von S3 noch als Synonym für Masterabschluss, Advanced Practice oder heilkundliche Befugnis zu verstehen. Eine Fachweiterbildung ist daher nicht automatisch S4 oder Advanced Practice. Umgekehrt ist S4 nicht an BAPID-Typ V gebunden und kann grundsätzlich auch in Verbindung mit Typ III oder Typ IV auftreten, sofern die für das jeweilige Profil erforderlichen Kompetenzen erworben, festgestellt und nachgewiesen sind.

Praxisniveau, Scope of Practice und rechtliche beziehungsweise organisationale Befugnisse bleiben dabei eigenständige Dimensionen. Ein S4-Profil kann einen erweiterten fachlichen Kompetenz-, Beurteilungs- und Entscheidungsraum umfassen; ob und unter welchen Bedingungen daraus eine erweiterte Aufgabenwahrnehmung folgt, ist gesondert anhand rechtlicher Zugänge beziehungsweise Befugnisse, Sicherheitsanforderungen und organisationaler Umsetzung zu bestimmen.

6.2 A–F-Bausteinstruktur

In der Anwendung des Strukturmodells dient die A–F-Bausteinlogik dazu, Bildungsformate nicht nur nach Fachinhalt, sondern nach ihrer strukturellen Ausgestaltung zu prüfen. Entscheidend ist daher nicht allein, ob fachliche Spezialinhalte vorhanden sind, sondern ob profilübergreifender Bildungskern, Setting- und Versorgungsbezug, Verantwortung und Praxisniveau, Praxislernen, Kompetenzfeststellung und Nachweis sowie der fachliche Profilraum in einem passenden Verhältnis zueinanderstehen.

Die A–F-Logik unterscheidet deshalb unterschiedliche Funktionen innerhalb des Strukturmodells. A bildet den profilübergreifenden Bildungskern. Die Bausteine B–E strukturieren weitere gemeinsame Anforderungen an Setting- und Versorgungsbezug, Verantwortung, Praxislernen sowie Kompetenzfeststellung, Nachweis, Anerkennung und Anrechnung. F bildet den profilkonstitutiven fachlichen Profilraum. Hier werden die fachlichen, settingbezogenen, zielgruppenbezogenen, versorgungsbezogenen oder rollenbezogenen Besonderheiten ausgestaltet. F ist damit keine Restkategorie, sondern konstituiert die fachliche Identität des jeweiligen Spezialisierungsprofils.

Die Bausteine A–F sind nicht als sechs voneinander getrennte Unterrichtsfächer oder curricular vorgegebene Module zu verstehen. Vielmehr handelt es sich um Strukturperspektiven beziehungsweise Funktionsbereiche, die je nach Spezialisierungsprofil und Spezialisierungsgrad unterschiedlich ausgeprägt sein können. In konkreten Curricula können sie durch einzelne Module, Modulbündel, Praxisanteile oder andere Bildungsformen umgesetzt werden. Eine S1-Spezialisierung kann beispielsweise punktuell einzelne Bausteine adressieren. Eine S3-Spezialisierung erfordert demgegenüber eine kohärente Ausgestaltung der relevanten A–F-Bausteine sowie strukturiertes und nachweisbares Praxislernen. Bei S4 verdichten sich insbesondere die qualitativen Anforderungen an Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxislernen, Nachweis, Profilkohärenz und Governance. Ein bestimmter curricularer Aufbau oder eine bestimmte Kombination einzelner Bausteine bestimmt den Spezialisierungsgrad jedoch nicht automatisch.

Die Tabelle 22 beschreibt die sechs Bausteine der BAPID-IV-Strukturlogik nach Funktion, Leitfrage und typischen Beispielen. Sie zeigt, wie Spezielle Pflegebildung über gemeinsame Grundlagen, Setting- und Zielgruppenbezug, Rollen- und Verantwortungslogik, Praxislernen, Kompetenzfeststellung und Nachweis sowie den profilkonstitutiven fachlichen Profilraum systematisch strukturiert werden kann.

Tabelle 22: A–F-Bausteinstruktur im BAPID-IV-Strukturmodell

Baustein	Funktion im Strukturmodell	Leitfrage	Beispiele
A – Profilübergreifender Bildungskern	A bildet den gemeinsamen professionellen Bildungskern Spezieller Pflegebildung. Er sichert, dass Spezialisierung nicht nur technisch oder fachlich eng verstanden wird, sondern auf professionellen, ethischen, rechtlichen, wissenschaftlichen und kommunikativen Grundlagen beruht.	Welche gemeinsamen Grundlagen braucht jede Spezialisierung, unabhängig vom konkreten Fachprofil?	Evidenzbasierte Pflege, Ethik, Berufsrecht, Sicherheit der zu pflegenden Personen, Kommunikation, Beratung, Interprofessionalität, Diversität, Digitalisierung, Qualitätsmanagement, wissenschaftliches Arbeiten
B – Setting-, Zielgruppen- und Versorgungsbezug	verortet Spezielle Pflegebildung in konkreten Versorgungskontexten. Der Baustein klärt, für welche Settings, Zielgruppen, Versorgungsbereiche oder Versorgungspfade eine Spezialisierung relevant ist.	In welchem Versorgungskontext und für welche Zielgruppe wird die Spezialisierung angewendet?	Krankenhaus, ambulante Pflege, stationäre Langzeitpflege, Community Health, Intensivstation, Pädiatrie, Psychiatrie, Palliative Care, Menschen mit Demenz, Menschen mit chronischen Erkrankungen, hochaltrige Menschen
C – Rolle und Verantwortung	C beschreibt Rollen, Verantwortung, Praxisniveau und den fachlichen Kompetenz-, Beurteilungs- und Entscheidungsraum. Rechtlicher Zugang beziehungsweise Befugnis, Delegation oder Substitution, Sicherheitsanforderungen und organisationale Umsetzung werden davon getrennt betrachtet.	Welche fachlichen Entscheidungen und Verantwortungen umfasst das Profil und welche rechtlichen beziehungsweise organisationalen Voraussetzungen gelten für deren Ausübung?	Rollenklärung, Delegation, Substitution, heilkundliche Erweiterung, Pflegeprozessverantwortung, Fallsteuerung, Beratung, Koordination, Eskalationswege, rechtliche Grenzen, Rollenentwicklung
D – Praxislernen, Theorie-Praxis-Transfer und Reflexion	D sichert, dass Spezialisierung nicht nur theoretisch erworben, sondern praktisch entwickelt, begleitet, reflektiert und nachgewiesen wird.	Wie wird die Kompetenz im Praxisfeld entwickelt, begleitet und reflektiert?	Praxiseinsätze, Praxisaufträge, Hospitationen, Simulation, Fallarbeit, Praxisanleitung, Mentoring, Supervision, Portfolio, Reflexionsgespräche, praktische Kompetenzentwicklung

E – Kompetenzfeststellung, Prüfung, Nachweis, Anerkennung und Anrechnung	E strukturiert, wie Kompetenzen festgestellt, geprüft und dokumentiert werden und wie darauf aufbauend Gleichwertigkeit beziehungsweise Anerkennung und Anrechnung erfolgen können.	Wie wird festgestellt und nachgewiesen, dass die angestrebte Kompetenz erreicht wurde, und wie können bereits erworbene Kompetenzen berücksichtigt werden?	Modulprüfung, Fachgespräch, praktische Prüfung, OSCE, Fallprüfung, Portfolio, Facharbeit, Kolloquium, Microcredential, Modulzeugnis, Zertifikat, Urkunde, Gleichwertigkeitsprüfung, Anrechnungsverfahren
F – Profilkonstitutiver fachlicher Profilraum	F bildet den fachlichen Profilraum. Hier werden die konkreten Spezialinhalte und die fachliche Identität eines Fach-, Setting-, Zielgruppen-, Versorgungs-, Rollen- oder Funktionsprofils ausgestaltet.	Worin besteht das konkrete fachliche oder funktionale Profil der Spezialisierung?	Intensivpflege, Anästhesiepflege, Onkologische Pflege, Psychiatrische Pflege, Hygiene, Wundversorgung, Diabetesbezogene Pflege, Palliative Care, Delirmanagement, Stroke Care, ECMO, Community Health, Praxisanleitung, Leitung

Die Tabelle macht deutlich, dass fachliche Spezialisierung zwar im fachlichen Profilraum F ihre fachliche Identität erhält, aber nicht allein aus F entsteht. Das fachliche Profil wird zwar dort beschrieben, seine Qualität und Anschlussfähigkeit ergeben sich jedoch erst durch kohärente Verbindung mit den für das jeweilige Profil erforderlichen weiteren Bausteinen.

Die zentrale Formel lautet daher: A bildet den profilübergreifenden Bildungskern, B–E strukturieren weitere gemeinsame Anforderungen und F konstituiert den fachlichen Profilraum.

A – Profilübergreifender Bildungskern

Baustein A bildet den gemeinsamen professionellen Sockel Spezieller Pflegebildung. Sie sichern, dass eine Spezialisierung nicht nur als Aneignung einzelner Fachtechniken verstanden wird, sondern an professionelles Pflegehandeln, wissenschaftliche Begründung, ethische Reflexion, rechtliche Sicherheit und den Schutz der zu pflegenden Personen angebunden bleibt.

Beispiele für curriculare Inhalte beziehungsweise Module innerhalb des Bausteins A sind evidenzbasierte Pflege, wissenschaftliches Arbeiten, Ethik, Berufs- und Haftungsrecht, die Sicherheit der zu pflegenden Personen, Kommunikation, Beratung, Interprofessionalität, Diversität, Digitalisierung und Qualitätsmanagement. Ein Beispiel wäre ein Grundlagenmodul „Evidenzbasiertes Handeln in spezialisierten Versorgungssituationen“. Dieses Modul könnte in unterschiedlichen Profilen genutzt werden, etwa in der Onkologischen Pflege, Intensivpflege, Palliativversorgung oder Wundversorgung.

Baustein A ist besonders wichtig, um Vergleichbarkeit zwischen unterschiedlichen Spezialisierungen herzustellen. Sie verhindern, dass jedes Fachprofil vollständig eigene Grundlagen entwickelt, obwohl viele professionelle Anforderungen profilübergreifend relevant sind.

B – Setting-, Zielgruppen- und Versorgungsbezug

Baustein B klärt, in welchem Versorgungskontext eine Spezialisierung angewendet wird. Sie verorten fachliche Kompetenz in konkreten Settings, Zielgruppen oder Versorgungspfaden. Dadurch wird deutlich, dass dieselbe fachliche Kompetenz je nach Einsatzbereich unterschiedlich ausgestaltet sein kann.

Ein Beispiel ist Wundversorgung. Wundbezogene Kompetenz kann in der stationären Akutversorgung, in der ambulanten Pflege, in der Langzeitpflege oder in spezialisierten Wundambulanzen unterschiedlich angewendet werden. Eine curriculare Umsetzung des Bausteins B könnte daher „Wundversorgung in der ambulanten und langzeitpflegerischen Versorgung“ lauten. Ein anderes Beispiel wäre „Palliative Versorgung in der stationären Langzeitpflege“ oder „Delirmanagement im Krankenhaus“.

Baustein B sind wichtig, weil Spezialisierung immer im Versorgungskontext wirksam wird. Sie helfen, Zielgruppen, Schnittstellen, Versorgungsprozesse und organisationale Rahmenbedingungen sichtbar zu machen.

C – Rolle und Verantwortung

Baustein C beschreibt die Verantwortungs- und Rollenlogik einer Spezialisierung. Er klärt, welche fachlichen Kompetenzen und Entscheidungen ein Profil umfasst, auf welchem Praxisniveau gehandelt wird und wo fachliche Grenzen liegen. Rechtlicher Zugang beziehungsweise Befugnis, Sicherheitsanforderungen und organisationale Umsetzung werden davon analytisch getrennt geprüft. Damit bildet C die Brücke zwischen Bildung und Versorgungspraxis.

Die curriculare Ausgestaltung von C kann beispielsweise klären, ob eine Pflegefachperson im Rahmen einer Spezialisierung ausschließlich beratend tätig wird, ob sie den Pflegeprozess in komplexen Situationen steuert, ob sie Aufgaben im Rahmen von Delegation übernimmt oder ob heilkundliche Erweiterungen beziehungsweise substitutive Tätigkeiten berührt sind. Der Erwerb entsprechender Kompetenzen begründet dabei nicht automatisch die rechtliche Befugnis zu ihrer Ausübung.

Beispiele wären „Rollen- und Verantwortungsübernahme in der spezialisierten Wundversorgung“, „Pflegeprozessensteuerung in komplexen Versorgungssituationen“, „Delegation und Substitution im interprofessionellen Versorgungsteam“ oder „Scope of Practice in komplexen spezialisierten Pflegeprofilen“.

Baustein C ist besonders bedeutsam für die Sicherheit der zu pflegenden Personen. Sie verhindern, dass eine fachliche Spezialisierung automatisch als Befugnisserweiterung missverstanden wird. Fachliche Kompetenz und Entscheidung, rechtliche Befugnis, Sicherheitsanforderungen und organisationale Umsetzung müssen jeweils gesondert beschrieben und aufeinander bezogen werden.

D – Praxislernen, Theorie-Praxis-Transfer und Reflexion

Baustein D sichert den praktischen Kompetenzerwerb. Sie beschreiben, wie Lernende die angestrebten Kompetenzen in realen oder realitätsnahen Versorgungssituationen entwickeln, anwenden, reflektieren und nachweisen. Praxislernen ist dabei nicht mit bloßer Berufserfahrung gleichzusetzen. Es braucht Lernziele, Anleitung, Begleitung, Reflexion und einen nachvollziehbaren Kompetenznachweis.

Mögliche Formen der curricularen Umsetzung sind Praxiseinsätze, Hospitationen, Praxisaufträge, Simulationen, Fallarbeit, Portfolioarbeit, Supervision, Mentoring oder praktische Assessments. Ein D-Modul könnte etwa lauten: „Praxislernen in der onkologischen Symptomkontrolle“, „Fallbezogene Reflexion in der spezialisierten Palliativversorgung“ oder „Praxisassessment in der pädiatrischen Intensivpflege“.

Die Anforderungen an Praxislernen richten sich nach der angestrebten Spezialisierungstiefe, Komplexität und Verantwortungsreichweite. Für S3 ist strukturiertes und nachweisbares Praxislernen erforderlich. Bei S4 verdichten sich insbesondere die Anforderungen an komplexes Praxislernen, Praxisassessment und reflektierte Verantwortungsübernahme. Eine bestimmte organisatorische Form des Praxislernens wird dadurch jedoch nicht vorgeschrieben.

E – Kompetenzfeststellung, Prüfung, Nachweis, Anerkennung und Anrechnung

Baustein E regelt die Kompetenzfeststellungs- und Nachweislogik. Er erklärt, wie überprüft wird, ob die angestrebten Lernergebnisse erreicht wurden, welche Nachweisform ausgestellt wird und wie bereits erworbene Kompetenzen über Gleichwertigkeitsprüfung beziehungsweise Anerkennung und anschließende Anrechnung berücksichtigt werden können.

Beispiele sind Modulprüfungen, Fallbearbeitungen, Fachgespräche, praktische Prüfungen, OSCE-Formate, Portfolios, Facharbeiten, Kolloquien, Microcredentials, Zertifikate, Prüfungszeugnisse oder Urkunden. Eine curriculare Umsetzung könnte etwa „Kompetenznachweis und Portfolio in der spezialisierten Pflegeberatung“ oder „Abschlussprüfung und Anerkennung im Profilbereich Intensivpflege“ heißen.

Baustein E ist für die Anschlussfähigkeit des Modells zentral. Teilnahme allein ist kein Kompetenznachweis. Wenn Bildungsbausteine und Bildungsformate anrechenbar, vergleichbar und qualitätsgesichert sein sollen, müssen Lernergebnisse, Praxisbezug, Kompetenzfeststellung, Prüfungs- und Nachweisform transparent beschrieben werden. Workload und gegebenenfalls ECTS unterstützen dabei Transparenz und Übersetzung, stellen für sich allein jedoch weder Kompetenz noch Gleichwertigkeit oder Spezialisierungstiefe fest.

Für individuelle Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren gilt grundsätzlich die Abfolge: Kompetenzfeststellung → Gleichwertigkeitsprüfung beziehungsweise Anerkennung → Anrechnung. Davon zu unterscheiden ist die strukturelle Überführung oder Einordnung eines bestehenden Bildungsformats in das BAPID-IV-Modell.

F – Profilkonstitutiver fachlicher Profilraum

Baustein F bildet den profilkonstitutiven fachlichen Profilraum des BAPID-IV-Modells. Hier werden die konkreten Spezialinhalte beschrieben. Sie können fachlich, settingbezogen, zielgruppenbezogen, versorgungsbezogen, rollenbezogen oder technologiebezogen ausgerichtet sein.

Beispiele für curriculare Profilmodule innerhalb von F sind „Onkologische Pflege“, „Psychiatrische Pflege“, „Hygiene“, „Wundversorgung“, „Diabetesbezogene Pflege“, „Stroke Care“, „Palliative Care“, „Delirmanagement“, „ECMO-Versorgung“, „Community Health Nursing“, „Praxisanleitung“, „Leitung einer Pflegeeinheit“ oder „digitale Versorgungsprozesse“.

Der fachliche Profilraum F ist bewusst flexibel angelegt, aber nicht beliebig. Ein Profil muss fachlich kohärent beschrieben werden. Erforderlich sind insbesondere Angaben zu Zielgruppe, adressiertem BAPID-Typ, Spezialisierungsgrad, Lernergebnissen, Niveau, Praxisbezug, Kompetenzfeststellung, Nachweisform, Anschluss- und Anrechnungsmöglichkeiten, Aktualitätsanforderungen und gegebenenfalls Scope-Bezug. Workload kann ergänzend zur Transparenz ausgewiesen werden, bestimmt jedoch nicht für sich allein die Qualität oder Spezialisierungstiefe des Profils.

Im Unterschied zum profilübergreifenden Bildungskern A und den weiteren Strukturbausteinen B–E wird die fachliche Ausgestaltung des Profilraums F nicht zentral durch BAPID IV festgelegt. Fachverbände, Fachgesellschaften, Expert*innengruppen, Hochschulen, Kammern oder andere qualifizierte Bildungsakteure können fachliche Beiträge zur Profilentwicklung leisten. Welche Institutionen dabei welche Aufgaben übernehmen, wird durch BAPID IV jedoch nicht abschließend vorgegeben. Für die dauerhafte Profilentwicklung, Qualitätssicherung, Aktualisierung und Koordination wird jedoch eine professionsbezogene Koordinierungsfunktion empfohlen, ohne deren institutionelle Verortung durch BAPID IV vorwegzunehmen. Das Strukturmodell beschreibt vielmehr die gemeinsamen Anforderungen an eine fachlich kohärente Profilentwicklung.

Beispielhafte Anwendung der A–F-Logik:

An einem Beispiel wird die Funktion der A–F-Bausteinstruktur deutlich. Eine Spezialisierung im Bereich Wundversorgung könnte folgendermaßen beschrieben werden:

Tabelle 23: Beispielhafte Anwendung der A–F-Bausteinstruktur am Profil Wundversorgung

Baustein	Beispielhafte Ausgestaltung im Profil Wundversorgung
A	Evidenzbasierte Pflege, Sicherheit der zu pflegenden Personen, rechtliche Grundlagen, Beratung
B	Wundversorgung in ambulanter Pflege, Langzeitpflege oder Krankenhaus
C	Rollenklärung, fachlicher Kompetenz-, Beurteilungs- und Entscheidungsraum, Verantwortungsgrenzen, interprofessionelle Zusammenarbeit; rechtliche Befugnisse gesondert zu klären
D	Praxisauftrag zur Wundanamnese, Fallreflexion, Hospitation in einer Wundambulanz
E	Kompetenzfeststellung durch Fallprüfung, Portfolio oder Fachgespräch; mögliche Nachweise etwa Modulzeugnis oder Zertifikat; Anerkennung und Anrechnung bei nachgewiesener Gleichwertigkeit
F	Wundarten, Wundheilung, Verbandstoffe, Schmerzmanagement, Edukation, Prävention

Die Tabelle zeigt exemplarisch, wie ein fachliches Profil – hier Wundversorgung – entlang der A–F-Bausteinlogik ausgestaltet werden kann. Sie verdeutlicht, dass ein Profil nicht nur aus fachlichen Spezialinhalten besteht, sondern auch gemeinsame Grundlagen, Settingbezug, Rollen- und Verantwortungsfragen, Praxislernen sowie Prüfungs- und Nachweisformen umfasst.

Dieses Beispiel zeigt: Das fachliche Profil wird in F konstituiert. Die Qualität und Anschlussfähigkeit der Spezialisierung entstehen jedoch erst durch die kohärente Verbindung mit den weiteren erforderlichen Bausteinen. Eine Wundfortbildung ohne Prüfung, ohne Praxisbezug und ohne Rollenklärung wäre anders einzuordnen als eine geprüfte Zusatzqualifikation oder eine umfassende geregelte Spezialisierung. Das jeweilige Bildungsformat bestimmt den Spezialisierungsgrad jedoch nicht automatisch.

Ein zweites Beispiel kann für spezialisierte Pflegeberatung bei komplexem Versorgungsbedarf formuliert werden:

Tabelle 24: Beispielhafte Anwendung der A–F-Bausteinlogik am Profil spezialisierte Pflegeberatung bei komplexem Versorgungsbedarf

Baustein	Beispielhafte Anwendung A–F-Bausteinstruktur am Profil spezialisierte Pflegeberatung bei komplexem Versorgungsbedarf
A	Wissenschaftliches Arbeiten, Ethik, Beratungstheorien, Sicherheit der zu pflegenden Personen
B	Beratung in Community Health, ambulanter Versorgung oder chronischer Erkrankung
C	erweiterter fachlicher Kompetenz-, Beurteilungs- und Entscheidungsraum, Fallsteuerung, interprofessionelle Verantwortung; rechtliche und organisationale Befugnisse gesondert zu klären
D	supervidierte Beratungspraxis, komplexe Fallarbeit, Mentoring, Praxisassessment
E	Portfolio, Fachgespräch und Praxisassessment; Credentialing, Register- oder Revalidierungsverfahren profil- und kontextabhängig zu prüfen
F	Pflegeberatung bei komplexem Versorgungsbedarf, Selbstmanagementförderung, Prävention, Versorgungskoordination

Die Tabelle zeigt exemplarisch, wie ein Profil spezialisierter Pflegeberatung bei komplexem Versorgungsbedarf entlang der A–F-Bausteinlogik ausgestaltet werden kann. Sie verdeutlicht, dass neben fachlichen Beratungsinhalten insbesondere ein erweiterter fachlicher Entscheidungsraum, supervidierte Praxis, komplexe Fallarbeit sowie geeignete Kompetenzfeststellungs-, Nachweis- und Aktualitätsverfahren bedeutsam sind.

Dieses Beispiel verdeutlicht, warum bei hochgradig vertieften und profilierten S4-Profilen die qualitativen Anforderungen an Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxislernen, Nachweis, Profilkohärenz und Governance besonders hoch sind. Daraus folgt jedoch weder eine zwingende Zuordnung zu bestimmten BAPID-Typen noch eine festgelegte C-, D- oder E-Modulstruktur. Die fachliche Spezialisierung allein reicht nicht aus. Entscheidend ist, ob fachlicher Scope of Practice, Praxisassessment, Nachweisqualität, Governance und Kompetenzaktualität ausreichend beschrieben sind und rechtliche beziehungsweise organisationale Voraussetzungen gesondert geklärt werden.

Die A–F-Bausteinlogik ermöglicht kombinierbare und anrechenbare Bildungs- und Profilbausteine. Einzelne curriculare Module oder andere Bildungseinheiten können geprüft und dokumentiert werden. Mehrere Profilmodule können zu kohärenten Profilen oder Bildungsformaten kombiniert werden. Bestehende Fachweiterbildungen können als umfassende Bildungsformate entlang der A–F-Bausteine in das Modell überführt werden. Gleichzeitig entsteht Raum für neue Versorgungsfelder, ohne dass für jede fachliche Entwicklung sofort eine vollständige neue Fachweiterbildungsordnung geschaffen werden muss. Eine bloße Addition einzelner Bausteine begründet jedoch noch keine Spezialisierung; erforderlich ist eine nachvollziehbare Profilkohärenz.

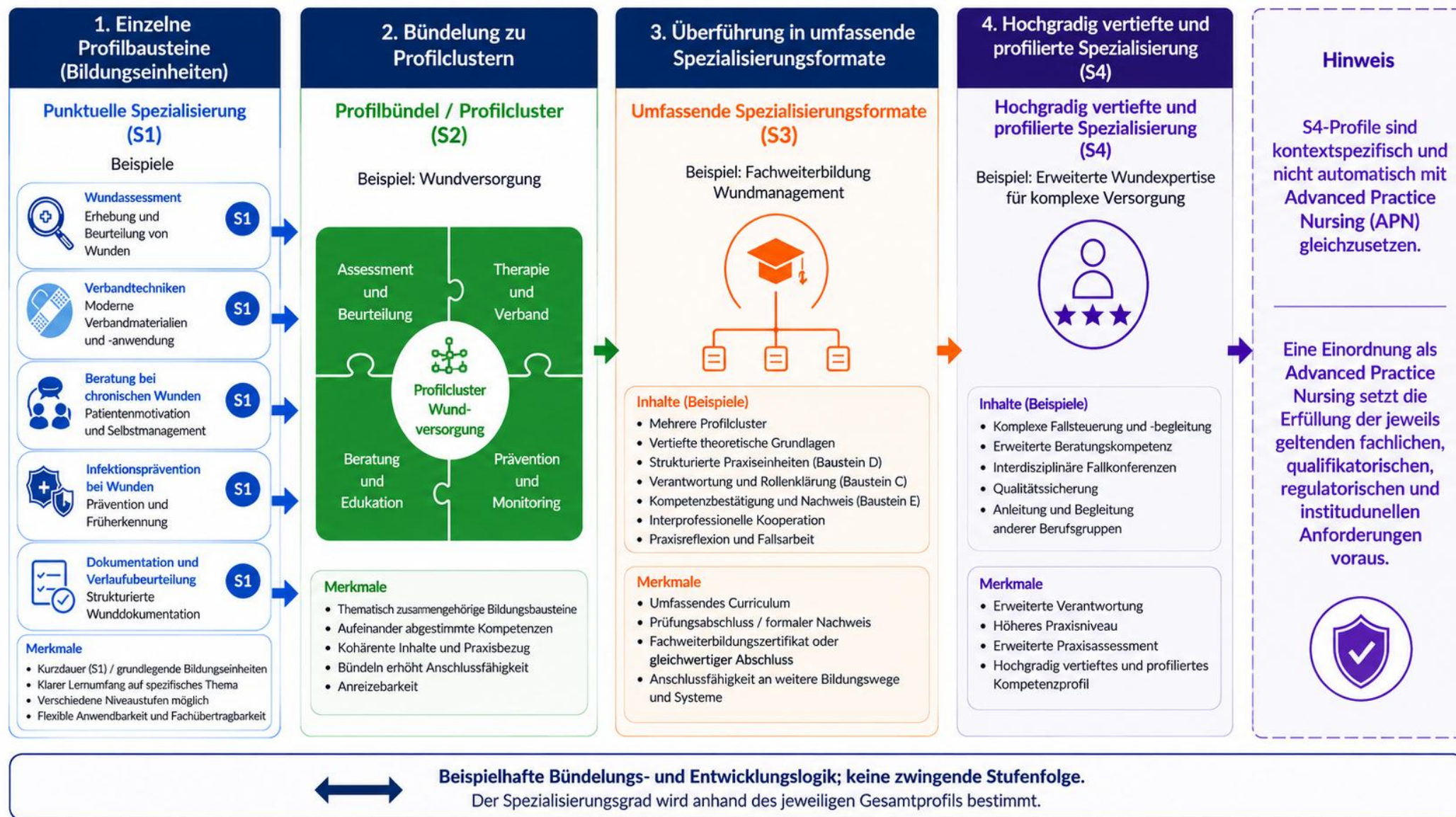


Abbildung 11: Kombinierbare Profilbildung im BAPID-IV-Strukturmodell
(Quelle: eigene konzeptionelle Darstellung; Visualisierung KI-gestützt erstellt)

Damit wird die A–F-Bausteinlogik zu einem zentralen Instrument der BAPID-IV-Logik: Sie verbindet Strukturverbindlichkeit mit fachlicher Offenheit. Sie erlaubt Vergleichbarkeit, ohne Fachprofile zu vereinheitlichen, und sie ermöglicht Innovation, ohne Qualitätssicherung, Kompetenzfeststellung, Anerkennung, Anrechnung und die Sicherheit der zu pflegenden Personen aus dem Blick zu verlieren.

6.3 Praxisniveau und Scope of Practice

Praxisniveau und Scope of Practice bilden die dritte zentrale Modellentscheidung. Sie stellen sicher, dass Spezielle Pflegebildung nicht nur über Inhalte oder Abschlüsse beschrieben wird, sondern auch über Verantwortung, Komplexität, Autonomie und fachliche Beurteilungs- und Entscheidungsräume sowie deren rechtliche und organisationale Bedingungen.

Das Praxisniveau beschreibt, mit welchem Grad an Selbstständigkeit, Komplexität und Entscheidungsverantwortung eine Kompetenz angewendet wird. Es unterscheidet sich sowohl vom formalen Qualifikationsniveau als auch vom Spezialisierungsgrad. Ein Fachgebiet sagt noch nicht aus, auf welchem Praxisniveau gehandelt wird. Wundversorgung kann beispielsweise als mitwirkende Praxis, eigenverantwortliche Fachpraxis, spezialisierte Fachpraxis oder Advanced Practice bei entsprechendem Typ-V-Qualifikations- und Rollenprofil ausgestaltet sein.

Der Scope of Practice ergänzt diese Perspektive. Er beschreibt den fachlichen Kompetenz-, Beurteilungs- und Entscheidungsraum einer Person in einem bestimmten fachlichen bzw. versorgungsbezogenen Bereich. Dabei sind fachliche Kompetenz und Entscheidung, rechtlicher Zugang bzw. Befugnis, Sicherheitsanforderungen und Grenzen sowie die organisationale Umsetzung analytisch voneinander zu unterscheiden. Kompetenz und Befugnis sind dabei nicht identisch. Ein Bildungsnachweis zeigt, dass eine Kompetenz erworben oder geprüft wurde. Er klärt aber nicht automatisch, ob eine Person diese Kompetenz in einem bestimmten Versorgungssetting eigenständig, delegiert, substituierend oder kooperativ ausüben darf.

Für BAPID IV bedeutet dies: Bausteine mit Verantwortungs- oder Befugnisbezug müssen immer ausweisen, ob sie lediglich Kompetenzentwicklung unterstützen oder ob sie Teil einer erweiterten Verantwortungs-, Rollen- oder Scope-Logik sind. Besonders Baustein C übernimmt hier eine zentrale Funktion. Er erklärt Rolle, Verantwortung, Grenzen, Eskalationswege, Delegations- und Substitutionsbezüge sowie die Sicherheit der zu pflegenden Personen.

Baustein C ist damit das Bindeglied zwischen Bildung und Versorgungspraxis. Er verhindert, dass fachliche Spezialisierung automatisch als Befugniserweiterung missverstanden wird. Zugleich macht er sichtbar, wann eine Spezialisierung tatsächlich mit erweiterten Aufgaben, Koordinationsverantwortung, Delegation, Substitution, heilkundlichen Tätigkeiten oder – bei entsprechendem Typ-V-Qualifikations- und Rollenprofil – Advanced Practice verbunden ist.

Für die Modellanwendung sollte deshalb bei jedem Profil geprüft werden: Welche Aufgaben werden vorbereitet? Welche Verantwortung wird übernommen? Welche rechtlichen Grenzen bestehen? Welche organisationalen Voraussetzungen sind notwendig? Welche Eskalationswege müssen definiert sein? Welche Kompetenzen müssen individuell nachgewiesen werden? Und wie wird die Sicherheit der zu pflegenden Personen gewährleistet?

Diese Prüfung ist besonders relevant für Profile im profilkonstitutiven fachlichen Profilraum F mit hohem Risiko- oder Verantwortungsbezug, etwa in Intensivpflege, Notfallpflege, pädiatrischer Intensivpflege, Wundversorgung, Palliative Care, onkologischer Symptomkontrolle, heilkundlicher Erweiterung oder Rollen mit hoher Komplexität, Verantwortungsreichweite und erweitertem fachlichem Entscheidungsraum.

6.4 Prüfungs-, Nachweis- und Anrechnungslogik

Die vierte zentrale Modellentscheidung betrifft Kompetenzfeststellung, Prüfung, Nachweis, Anerkennung und Anrechnung. Spezielle Pflegebildung kann nur dann vergleichbar und anschlussfähig werden, wenn deutlich ist, welche Kompetenzen erworben wurden, wie diese geprüft wurden und welche Aussagekraft der jeweilige Nachweis besitzt.

Teilnahme ist dabei nicht mit Kompetenznachweis gleichzusetzen. Eine Teilnahmebescheinigung dokumentiert lediglich die Anwesenheit oder Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme. Sie sagt nur begrenzt etwas darüber aus, ob definierte Lernergebnisse erreicht wurden. Für anrechenbare Module, Zusatzqualifikationen, Fachweiterbildungen oder hochgradig vertiefte und profilierte Spezialisierungen braucht es daher belastbarere Nachweisformen.

Tabelle 25: Nachweisformen und Aussagekraft im BAPID-IV-Strukturmodell

Nachweisform	Aussagekraft im Strukturmodell
Teilnahmebescheinigung	dokumentiert Teilnahme, aber keine geprüfte Kompetenz
Modulbescheinigung	dokumentiert den Abschluss eines Moduls
Modulzeugnis	weist geprüfte Lernergebnisse eines Moduls aus
Microcredential (Mikrozertifikat)	dokumentiert klar beschriebene Lernergebnisse bzw. Kompetenzen; deren Prüfungs- und Nachweisqualität ist gesondert auszuweisen
Zertifikat / Zusatzqualifikationszeugnis	dokumentiert ein Modulbündel oder eine Zusatzqualifikation
Prüfungszeugnis / Urkunde	dokumentiert einen regulierten Abschluss mit Prüfungs- und Bezeichnungslogik
Portfolio	dokumentiert Kompetenzentwicklung, Praxislernen, Reflexion und Fallarbeit
Credential / Revalidierungsnachweis	kann den Nachweis von Kompetenzaktualität über definierte Zeiträume unterstützen

Die Tabelle ordnet unterschiedliche Nachweisformen nach ihrem Kompetenz-, Prüfungs- und Anerkennungsgehalt. Sie verdeutlicht, dass Teilnahmebescheinigungen, Modulnachweise, Microcredentials, Zertifikate, Prüfungszeugnisse, Portfolios sowie Credentialing- und Revalidierungsnachweise im BAPID-IV-Strukturmodell unterschiedliche Aussagekraft für geprüfte Kompetenz, Spezialisierung, Anschlussfähigkeit und Kompetenzaktualität besitzen.

Mit zunehmender Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Risiko und Verantwortungsreichweite sowie bei erweitertem Scope-of-Practice-Bezug muss die Prüfungs- und Nachweisform entsprechend belastbar ausgestaltet sein. Eine starre Zuordnung einzelner Nachweisformen zu S1, S2, S3 oder S4 erfolgt dabei nicht. Maßgeblich ist vielmehr, ob die gewählte Form geeignet ist, die für das jeweilige Profil definierten Kompetenzen, Praxisanforderungen und die erforderliche Nachweisqualität abzubilden. Insbesondere bei S4 gewinnen Praxisassessment, belastbare Kompetenznachweise und die Sicherung der

Kompetenzaktualität an Bedeutung. Credentialing, Register- oder Revalidierungsverfahren können hierfür geeignete Instrumente sein, sind jedoch nicht automatisch für jedes S4-Profil verpflichtend.

Kompetenzfeststellung, Anerkennung und Anrechnung sind dabei als aufeinander bezogene, aber unterschiedliche Schritte zu verstehen. Ausgangspunkt ist die Feststellung bereits erworbener Kompetenzen einer Person. Darauf kann eine Gleichwertigkeitsprüfung beziehungsweise Anerkennung folgen. Erst auf dieser Grundlage ist zu entscheiden, ob und in welchem Umfang Kompetenzen auf einen Bildungsgang oder Bildungsbaustein angerechnet werden können. Die Verfahren setzen transparente Lernergebnisse, Niveau, Workload und Praxislernen sowie nachvollziehbare Prüfungsformen und Qualitätssicherung voraus. Workload oder ECTS können Gleichwertigkeitsprüfungen dabei unterstützen, begründen Gleichwertigkeit jedoch nicht für sich allein.

Davon zu unterscheiden ist die Einordnung oder Überführung bestehender Bildungsformate in das BAPID-IV-Strukturmodell. Diese systembezogene Zuordnung ersetzt keine individuelle Kompetenzfeststellung, Anerkennung oder Anrechnung.

Für die praktische Umsetzung bedeutet dies: Jedes Modul sollte so beschrieben werden, dass seine Anrechenbarkeit grundsätzlich prüfbar ist. Dazu gehören mindestens Lernergebnisse, Niveauzuordnung, Workload, Praxisanteile, Prüfungsform, Nachweisform und Qualitätskriterien. Ohne diese Angaben bleibt unklar, ob ein Modul auf eine spätere Weiterbildung, ein Hochschulzertifikat oder einen Studiengang angerechnet werden kann.

ECTS beziehungsweise Workload dient dabei als Übersetzungslogik. Damit ist keine Hochschulpflicht verbunden. Vielmehr werden Präsenzzeit, Selbststudium, Praxisaufgaben, Reflexion, Portfolioarbeit und Prüfungsleistungen transparent gemacht. Dies erleichtert die Prüfung und Anerkennung, Anrechnung und Anschlussfähigkeit an unterschiedliche berufliche, hochschulische und hybride Bildungsformate. ECTS beziehungsweise Workload ist dabei weder ein eigenständiges Qualitätsmerkmal noch ein unmittelbarer Kompetenz- oder Gleichwertigkeitsnachweis.

Baustein E übernimmt in diesem Zusammenhang eine Schlüsselfunktion. Er bildet auf der Metaebene kein „Prüfungsmodul“ und keinen additiven Workload-Pool, sondern bündelt die strukturellen Anforderungen an Kompetenzfeststellung, Prüfung und Nachweis sowie deren Anschluss an Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren. Dadurch wird sichergestellt, dass Spezielle Pflegebildung nicht nur absolviert, sondern auch belastbar dokumentiert, hinsichtlich ihrer Gleichwertigkeit geprüft und weiterverwendet werden kann.

6.5 Praxislernen und Theorie-Praxis-Verknüpfung

Praxislernen ist ein konstitutiver Bestandteil Spezieller Pflegebildung und gewinnt mit zunehmender Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität und Verantwortungsreichweite an Bedeutung. Für eine Einordnung als S3 ist strukturiertes und nachweisbares Praxislernen verbindlich. Es darf nicht mit bloßer Berufstätigkeit gleichgesetzt werden. Berufserfahrung kann bedeutsam sein, ersetzt aber nicht automatisch einen strukturierten Praxislernprozess. Praxislernen im Sinne des BAPID-IV-Strukturmodells ist zielgerichtet, mit definierten Lernergebnissen verknüpft, begleitet beziehungsweise reflektiert und in geeigneter Form nachweisbar.

Baustein D übernimmt hierfür eine zentrale Funktion. Er verbindet theoretische Kompetenzentwicklung mit praktischer Anwendung, Reflexion und Kompetenznachweis. Die Ausgestaltung des Praxislernens richtet sich nach den angestrebten Kompetenzen, ihrer Breite und Tiefe, der Komplexität der Anwendung sowie den Anforderungen an Praxisniveau und Nachweis. Diese Merkmale fließen zugleich in die Bestimmung des Spezialisierungsgrads ein.

Tabelle 26: Typische Praxislernmerkmale der Spezialisierungsgrade im BAPID-IV-Strukturmodell

Spezialisierungsgrad	Praxislernlogik
S1	punktuellem Praxistransfer, Fallreflexion, Praxisauftrag oder Simulation
S2	strukturierte Praxisreflexion, Hospitation, Praxisprojekt oder Portfolio
S3	strukturiertes und nachweisbares Praxislernen, beispielsweise durch angeleitete Praxis, Praxisaufträge, Simulation, Portfolio, Fallarbeit oder andere geeignete kompetenzbezogene Formen
S4	vertieftes Praxislernen in besonders komplexen Entscheidungs- und Verantwortungssituationen, beispielsweise durch Supervision, Mentoring, Praxisassessment, komplexe Fallnachweise oder Portfolio

Die genannten Formen sind als mögliche Ausgestaltungen zu verstehen und begründen für sich allein keine Zuordnung zu einem Spezialisierungsgrad. Maßgeblich sind die angestrebten Kompetenzen, deren Breite und Tiefe, die Komplexität der Anwendung sowie die Qualität des Praxislernens und des Nachweises. Eine Einordnung als S3 setzt strukturiertes und nachweisbares Praxislernen voraus, ohne dass hierfür eine bestimmte Organisationsform vorgegeben wird. Für S4 gelten darüber hinaus besonders hohe Anforderungen an die Komplexität, Tiefe und Nachweisbarkeit des Praxislernens.

Praxislernen ist besonders bedeutsam, wenn eine Spezialisierung mit Verantwortungserweiterung, Delegation, Substitution, heilkundlichen Aufgaben oder Advanced Practice verbunden ist. In solchen Fällen muss geprüft werden, ob eine Person die entsprechende Verantwortung in konkreten Situationen sicher, reflektiert und begründet übernehmen kann.

Für BAPID IV ist Praxislernen daher nicht nur ein didaktisches Element, sondern trägt zugleich zur Qualitätssicherung bei. Es zeigt, ob eine Kompetenz im realen oder realitätsnahen Versorgungskontext angewendet werden kann. Gerade bei Spezialisierungen mit hohem Risiko-, Entscheidungs- oder Verantwortungsanteil muss Praxislernen verbindlich geplant und überprüfbar dokumentiert werden.

Baustein D sollte deshalb mindestens Praxislernkontext und -form, Praxisauftrag, Anleitung oder Begleitung, Reflexionsform, Dokumentation, Bewertungskriterien und den Bezug zu den angestrebten Lernergebnissen beschreiben. Dadurch wird verhindert, dass Praxisanteile lediglich als Stundenumfang ausgewiesen werden, ohne dass ihre Lern- und Kompetenzfunktion erkennbar ist.

6.6 Qualitätssicherung und Kompetenzaktualität

Die fünfte zentrale Modellentscheidung betrifft Qualitätssicherung und Kompetenzaktualität. Spezielle Pflegebildung kann nur dann belastbar in eine gemeinsame Struktur überführt werden, wenn Anbieter, Lehrende, Praxislernkontexte, Prüfungen, Nachweise und Evaluation qualitätsgesichert sind.

Qualitätssicherung muss dabei differenziert und profilbezogen erfolgen. Die erforderliche Regelungstiefe richtet sich insbesondere nach Kompetenzprofil, Komplexität, Praxisanforderungen, Risiko, Verantwortungsreichweite und Nachweisbedarf. Dennoch müssen auch kleinere Bildungsbausteine Mindestanforderungen erfüllen, wenn sie anrechenbar und anschlussfähig sein sollen.

Tabelle 27: Typische Qualitätssicherungsmerkmale der Spezialisierungsgrade im BAPID-IV-Strukturmodell

Spezialisierungsgrad	Qualitätssicherungslogik
S1	transparente Lernergebnisse, nachvollziehbare Niveau- und Workloadbeschreibung, angemessene Nachweisform und grundlegende Anbieterqualität
S2	kohärente Baustein- beziehungsweise Modulstruktur, geeignete Praxisreflexion beziehungsweise Praxislernformen, belastbare Nachweislogik sowie nachvollziehbare Grundlagen für Gleichwertigkeit, Anerkennung und Anrechnung
S3	geeignete Anbieter, qualifizierte Lehrende, strukturiertes und nachweisbares Praxislernen, belastbare Prüfungs- und Nachweisformen
S4	besonders hohe Anforderungen an Kompetenz- und Nachweisqualität sowie Praxisassessment; Anforderungen an Governance, Kompetenzaktualität, Supervision, Credentialing oder Revalidierung sind entsprechend Profil, Komplexität, Risiko und Verantwortungsreichweite festzulegen

Die Tabelle beschreibt typische qualitätsbezogene Merkmalsprofile der Spezialisierungsgrade und keine starren, aus einem vorab festgelegten Spezialisierungsgrad abzuleitenden Verfahrensanforderungen. Maßgeblich sind Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Risiko, Verantwortungsreichweite, Praxislernen und Nachweisqualität des jeweiligen Profils.

Kompetenzaktualität ist dabei ein eigener Bestandteil der Modelllogik. Der einmalige Nachweis einer spezialisierten Kompetenz gewährleistet nicht automatisch deren dauerhafte Aktualität. Fachliche, rechtliche, technische und versorgungsbezogene Anforderungen verändern sich. Deshalb muss geprüft werden, in welchen Bereichen und für welche Profile Verfahren zur Sicherung der Kompetenzaktualität erforderlich oder angemessen sind. Hierfür kommen bspw. Fortbildungspflichten, Continuing Professional Development, Portfolioarbeit, Supervision, Praxisnachweise oder Revalidierung in Betracht.

Besonders bei risikogeneigten, erweiterten oder mit hoher fachlicher Entscheidungs- und Verantwortungsreichweite verbundenen Tätigkeiten reicht der einmalige Erwerb eines Nachweises möglicherweise nicht aus. Hier können regelmäßige Aktualitätsnachweise notwendig sein, um Sicherheit der zu pflegenden Personen, Qualität und Verantwortung langfristig zu sichern.

Revalidierung, Register oder Credentialing sind dabei mögliche Instrumente, jedoch nicht automatisch für alle Spezialisierungsgrade oder Profile verpflichtend.

Qualitätssicherung bezieht sich damit auf drei Ebenen: erstens auf die Bildungsstruktur selbst, zweitens auf die Durchführung durch geeignete Anbieter, Lehrende und Praxislernkontexte und drittens auf die fortlaufende Aktualität der erworbenen Kompetenzen. Diese drei Ebenen müssen zusammengedacht werden, wenn Spezielle Pflegebildung nicht nur formal beschrieben, sondern verlässlich umgesetzt werden soll.

Für Baustein F als profilkonstitutiven fachlichen Profilraum bedeutet dies: Auch dort ausgestaltete fachliche Profilmodule oder Bildungsbausteine brauchen definierte Qualitätskriterien. Die fachliche Entwicklung kann durch Fachverbände oder Fachgesellschaften unterstützt werden, ohne dass das BAPID-IV-Strukturmodell hierfür eine einzelne institutionelle Zuständigkeit festlegt. Die fachlichen Profile müssen vielmehr in die gemeinsame Baustein- und Qualitätslogik des Strukturmodells übersetzt werden. Die Qualitäts- und Strukturkriterien sichern die Anschlussfähigkeit an das BAPID-IV-Modell.

6.7 Zusammenführung der Modellbestandteile

Die Modellbestandteile greifen ineinander und dürfen nicht isoliert betrachtet werden. Der BAPID-Typ beschreibt das formale Qualifikationsniveau, der Spezialisierungsgrad Breite und Tiefe der Spezialisierung, die A–F-Bausteinlogik die strukturelle Ausgestaltung, das Praxisniveau den Grad an Komplexität, Autonomie und Verantwortung, der Scope of Practice den fachlichen Kompetenz-, Beurteilungs- und Entscheidungsraum im jeweiligen Versorgungs- und Organisationskontext, die Nachweisform die Aussagekraft des Kompetenznachweises und die Qualitätssicherung die Verlässlichkeit der Bildungsstruktur.

Zusammenfassend lässt sich die operative Modelllogik wie folgt darstellen:

Tabelle 28: Bestandteile und Funktionen des BAPID-IV-Strukturmodells

Modellbestandteil	Funktion
BAPID-Typ	ordnet das formale Qualifikationsniveau
Spezialisierungsgrad	ordnet Breite und Tiefe der Spezialisierung
A–F-Bausteinlogik	beschreibt die Strukturfelder und ihre Funktion innerhalb des Strukturmodells
Praxisniveau	beschreibt Komplexität, Autonomie und Verantwortung
Scope of Practice	beschreibt den fachlichen Kompetenz-, Beurteilungs- und Entscheidungsraum; rechtliche Befugnis und organisationale Umsetzung sind davon analytisch zu unterscheiden
Nachweisform	dokumentiert Aussagekraft und Prüfungsbezug
Kompetenzfeststellung / Gleichwertigkeitsprüfung bzw. Anrechnung / Anerkennung	strukturiert die Feststellung bereits erworbener Kompetenzen, deren Prüfung auf Gleichwertigkeit beziehungsweise Anerkennung und die darauf aufbauende Anrechnungsentscheidung
Qualitätssicherung	sichert Vergleichbarkeit und Verlässlichkeit
Kompetenzaktualität	sichert die fortlaufende Aktualität relevanter Kompetenzen und trägt zur Sicherheit der zu pflegenden Personen bei

Die Tabelle fasst die zentralen Modellbestandteile des BAPID-IV-Strukturmodells zusammen und beschreibt ihre jeweilige Funktion für die Einordnung, Ausgestaltung und Qualitätssicherung Spezieller Pflegebildung. Sie verdeutlicht, dass Qualifikationsniveau, Spezialisierungsgrad, A–F-Bausteinlogik, Praxisniveau, Scope of Practice, Nachweislogik, Kompetenzfeststellung, Anerkennung und Anrechnung, Qualitätssicherung und Kompetenzaktualität systematisch zusammengeführt werden müssen.

Damit wird Spezielle Pflegebildung als strukturierte und mehrdimensionale Ordnung beschreibbar. Das Modell ermöglicht es, bestehende Bildungsformate einzuordnen und neue Entwicklungen anzuschließen, ohne Spezielle Pflegebildung auf einzelne Fachprofile zu reduzieren.

Für die weitere Entwicklung einer Meta-MWBO ergibt sich daraus eine klare Struktur: Jede Weiterbildung, jedes Modulbündel und jedes Profil sollte entlang derselben Kernfragen beschrieben werden. Welcher BAPID-Typ wird adressiert? Welches Kompetenzprofil wird angestrebt? Welche A–F-Bausteine werden ausgestaltet? Welche Lernergebnisse, welcher Workload und welches Niveau werden ausgewiesen? Wie ist Praxislernen gestaltet? Wie wird geprüft und nachgewiesen? Wie werden bereits erworbene Kompetenzen festgestellt, anerkannt und gegebenenfalls angerechnet? Welches Praxisniveau und welcher Scope of Practice werden beschrieben? Welche rechtlichen und organisationalen Voraussetzungen sind zu klären? Welcher Spezialisierungsgrad ergibt sich daraus? Und wie werden Qualität und Kompetenzaktualität gesichert?

Diese Fragen bilden die Brücke vom Strukturmodell zur praktischen Umsetzung. Sie können als Grundlage für Überführungsraster, neue Modulbeschreibungen, Profilentwicklungen, Anerkennungsverfahren und spätere ordnungspolitische Regelungen genutzt werden.

Damit ist Kapitel 6 die operative Brücke zwischen dem Strukturmodell und der Entwicklung einer Meta-MWBO. Die Modellbestandteile werden nicht als abstrakte Kategorien verstanden, sondern als Anforderungen, die in Ordnungstexten, Modulbeschreibungen, Profilentwicklungen, Prüfungsregelungen und Verfahren der Kompetenzfeststellung, Anerkennung und Anrechnung abgebildet werden müssen. Kapitel 7 leitet daraus Strukturbausteine für eine Meta-MWBO ab.

7. Strukturbausteine einer Meta-MWBO für Spezielle Pflegebildung

Aus dem BAPID-IV-Strukturmodell lassen sich Strukturbausteine für eine Meta-MWBO Spezieller Pflegebildung ableiten. Eine solche Meta-MWBO ersetzt keine bestehenden Landesweiterbildungsordnungen, Kammerordnungen, DKG-Empfehlungen oder hochschulischen Regelungen. Sie ist auch kein Fachprofilkatalog und keine konkurrierende Rechtsordnung. Ihre Funktion besteht darin, gemeinsame Strukturkriterien bereitzustellen, mit denen unterschiedliche Bildungsformate vergleichbar, prüfbar, hinsichtlich ihrer Gleichwertigkeit und Anrechenbarkeit beurteilbar und anschlussfähig beschrieben werden können. Ziel ist damit nicht Vereinheitlichung im Sinne vollständiger Gleichmacherei, sondern Vergleichbarkeit durch eine gemeinsame Struktur- und Beschreibungssprache. Diese Sprache ermöglicht es, bestehende und zukünftige Bildungsformate nach einheitlichen Kriterien zu beschreiben: Qualifikationsniveau, Spezialisierungsgrad, A–F-Bausteinstruktur, Praxislernen, Scope of Practice, Prüfungsform, Nachweisform, Kompetenzfeststellung, Gleichwertigkeitsprüfung beziehungsweise Anerkennung, Anrechnung, Qualitätssicherung und Kompetenzaktualität.

Zugleich greift die Meta-MWBO die bereits entwickelte A–F-Bausteinlogik auf und übersetzt sie in gemeinsame Strukturkriterien. Dadurch können fachliche Profile unterschiedlich ausgestaltet werden, ohne dass Anforderungen an Qualität, Praxisbezug, Prüfung, Nachweis und Anrechnung verloren gehen.

Damit nimmt die Meta-MWBO eine vermittelnde Funktion ein. Sie kann landesrechtliche, kammerrechtliche, DKG-nahe, hochschulische und internationale Strukturprinzipien aufnehmen und internationale Strukturmodelle und Frameworks vergleichend berücksichtigen, ohne diese vollständig zu vereinheitlichen. Sie schafft einen Rahmen, in dem unterschiedliche Regelungssysteme anschlussfähig werden, ohne ihre jeweilige Eigenlogik aufzugeben.

Damit kann die Meta-MWBO zwei Aufgaben zugleich erfüllen: Sie kann bestehende Weiterbildungen und andere Bildungsformate auf Systemebene in das BAPID-IV-Strukturmodell einordnen beziehungsweise überführen und sie kann als Entwicklungsraster für neue Bildungsbausteine genutzt werden.

7.1 Ziel und Funktion einer Meta-MWBO

Ziel einer Meta-MWBO ist es, Spezielle Pflegebildung strukturell zu ordnen. Sie soll definieren, welche Mindestinformationen ein Bildungsformat enthalten muss, damit seine Aussagekraft einschätzbar wird. Dies betrifft sowohl kleinere Formate wie Einzelmodule oder Microcredentials als auch umfangreichere Formate wie Zusatzqualifikationen, Fachweiterbildungen oder Hochschulzertifikate.

Eine Meta-MWBO erfüllt damit vier zentrale Funktionen:

Tabelle 29: Zentrale Funktionen einer Meta-MWBO für Spezielle Pflegebildung

Funktion	Bedeutung
Strukturierungsfunktion	Sie ordnet Spezielle Pflegebildung über BAPID-Typ, Spezialisierungsgrad und A–F-Bausteinstruktur.
Vergleichbarkeitsfunktion	Sie macht unterschiedliche Bildungsformate anhand gemeinsamer Kriterien vergleichbar.
Durchlässigkeitsfunktion	Sie schafft Voraussetzungen für Kompetenzfeststellung, Gleichwertigkeitsprüfung beziehungsweise Anerkennung, Anrechnung und kumulierbare Bildungswege.
Sicherungsfunktion	Sie verbindet Kompetenzentwicklung mit Prüfung, Praxislernen, Qualitätssicherung, dem Bezug zum Scope of Practice und Kompetenzaktualität.

Die Tabelle fasst die zentralen Funktionen einer Meta-MWBO für Spezielle Pflegebildung zusammen. Sie zeigt, dass eine Meta-MWBO Spezielle Pflegebildung strukturiert, unterschiedliche Bildungsformate vergleichbar macht, Durchlässigkeit über Kompetenzfeststellung, Anerkennung und Anrechnung unterstützt und Kompetenzentwicklung durch Praxislernen, Prüfung, Qualitätssicherung, die Berücksichtigung des Scope of Practice und Kompetenzaktualität absichert.

Eine solche Meta-MWBO ist insbesondere deshalb erforderlich, weil die Weiterbildungslandschaft in Deutschland heterogen geregelt ist. Länder, Kammern, DKG-Strukturen, Hochschulen und Anbieter arbeiten mit unterschiedlichen Begriffen, Prüfungslogiken und Nachweisformen. Eine Meta-MWBO kann diese Vielfalt nicht aufheben, aber sie kann gemeinsame Vergleichsdimensionen bereitstellen.

Die Meta-MWBO beantwortet damit nicht primär die Frage, welche Fachweiterbildungen es geben soll. Sie beantwortet vielmehr die Frage, welche Strukturmerkmale ein Bildungsformat ausweisen muss, damit es im BAPID-IV-Strukturmodell eingeordnet, verglichen und weiterentwickelt werden kann. Davon zu unterscheiden sind personenbezogene Verfahren der Kompetenzfeststellung, Gleichwertigkeitsprüfung beziehungsweise Anerkennung und anschließenden Anrechnung, für die die Meta-MWBO gemeinsame Vergleichs- und Beschreibungsgrundlagen bereitstellt.

7.2 Mindeststruktur Spezieller Pflegebildung

Eine Spezielle Pflegebildung sollte im BAPID-IV-Strukturmodell mindestens folgende Strukturbausteine ausweisen:

Tabelle 30: Entwicklungsraster für Bildungsformate Spezieller Pflegebildung

Strukturmerkmal	Leitfrage
Ziel und Kompetenzprofil	Welche Kompetenzen sollen erworben werden?
Zielgruppe und Zugangsvoraussetzungen	Für wen ist das Bildungsformat vorgesehen und welche Voraussetzungen gelten?
BAPID-Typ	Auf welches formale Qualifikationsniveau bezieht sich das Angebot?
A–F-Bausteinstruktur	Wie werden die A–F-Bausteine des Strukturmodells im Bildungsformat abgebildet und miteinander verknüpft?
Umfang / Workload	Welcher zeitliche Umfang ist vorgesehen?
Theorie-Praxis-Verhältnis	Wie werden Unterricht, Selbststudium und Praxislernen verbunden?
Praxislernen	Welche Praxisaufträge, Einsätze, Hospitationen, Simulationen anderen geeigneten Formen des Praxislernens sind vorgesehen?
Prüfung und Nachweis	Wie wird Kompetenz geprüft und dokumentiert?
Praxisniveau	Auf welchem Praxisniveau sollen die erworbenen Kompetenzen angewendet werden und welche Anforderungen an Komplexität, Autonomie und Verantwortungsübernahme sind damit verbunden?
Scope of Practice	Welcher fachliche Kompetenz-, Beurteilungs- und Entscheidungsraum wird adressiert? Welche rechtlichen Befugnisse, Sicherheitsanforderungen, Grenzen und organisationalen Voraussetzungen sind davon zu unterscheiden?
Kompetenzfeststellung, Anerkennung und Anrechnung	Wie werden bereits erworbene Kompetenzen festgestellt, hinsichtlich ihrer Gleichwertigkeit geprüft beziehungsweise anerkannt und gegebenenfalls angerechnet?
Spezialisierungsgrad	Welcher Spezialisierungsgrad S0–S4 ist anhand der qualitativen Merkmale begründet?
Qualitätssicherung	Welche Anforderungen gelten für Anbieter, Lehrende, Praxislernorte und Prüfungen?
Kompetenzaktualität	Welche Anforderungen an die fortlaufende Aktualität der Kompetenzen bestehen und welche Nachweis- oder Aktualisierungsverfahren sind dafür gegebenenfalls erforderlich?

Der Spezialisierungsgrad wird nicht vorab als Regelungsgröße festgelegt, sondern auf Grundlage der beschriebenen qualitativen Merkmale des Bildungsformats bestimmt. Bildungsform, Stundenumfang, ECTS, heilkundlicher Bezug oder Praxisniveau begründen für sich genommen keinen bestimmten Spezialisierungsgrad.

Die Tabelle fasst zentrale Strukturbausteine zusammen, die bei der Entwicklung, Prüfung oder Überführung von Bildungsformaten Spezieller Pflegebildung berücksichtigt werden sollten. Sie zeigt, welche Fragen zu Kompetenzprofil, Zielgruppe, BAPID-Typ, Spezialisierungsgrad, A–F-Bausteinstruktur, Workload, Theorie-Praxis-Verhältnis, Scope of Practice, Nachweislogik, Kompetenzfeststellung, Anerkennung und Anrechnung, Qualitätssicherung und Kompetenzaktualität systematisch zu klären sind.

Diese Bausteine bilden keine starre Checkliste, sondern eine Mindeststruktur. Mit zunehmender Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Risiko und Verantwortungsreichweite sowie bei erweitertem Scope-of-Practice-Bezug müssen diese Bausteine ausführlicher und verbindlicher geregelt werden.

Für kleinere Bildungsformate können diese Angaben schlank ausfallen. Für umfangreiche Fachweiterbildungen oder hochgradig vertiefte und profilierte Spezialisierungsprofile müssen sie deutlich verbindlicher und detaillierter beschrieben werden. Entscheidend ist die Passung zwischen Spezialisierungsgrad, Praxisniveau, Nachweisform und Verantwortung.

Beispiel: Meta-MWBO für ein heilkundliches Kompetenzprofil

Die Funktionsweise einer Meta-MWBO lässt sich exemplarisch an einem heilkundlichen Kompetenzprofil verdeutlichen. Ein mögliches Profil bildet die diabetische Stoffwechsellage ab. Es beschreibt ein strukturiertes Kompetenzprofil, in dem insbesondere diabetologische Verlaufseinschätzung, Risikobewertung, Schulung und Beratung sowie die fachlich begründete Steuerung von Pflege- und Therapieprozessen miteinander verbunden werden.

Der Spezialisierungsgrad des Profils ist anhand von Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxislernen, Nachweisqualität und Profilkohärenz zu bestimmen. Eine S4-Einordnung ist nur dann begründet, wenn die qualitativen Anforderungen des Spezialisierungsgrades S4 erfüllt sind. Ebenso begründet der Kompetenzerwerb nicht automatisch eine rechtliche Befugnis zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten.

Im BAPID-IV-Strukturmodell wäre ein solches Profil nicht allein über den fachlichen Inhalt zu definieren. Es müsste zugleich entlang der A–F-Bausteinstruktur beschrieben werden: gemeinsame Grundlagen, setting- und zielgruppenbezogene Anwendung, Rollen- und Verantwortungslogik, Praxislernen, Prüfung und Nachweis sowie der fachliche Profilkern. Gerade bei heilkundlich erweiterten Profilen ist entscheidend, dass der Kompetenzzuwachs nicht nur curricular beschrieben, sondern auch praktisch eingeübt, geprüft, nachgewiesen und hinsichtlich seiner rechtlichen und organisationalen Umsetzung geklärt wird.

Die nachfolgende Abbildung 12 zeigt exemplarisch, wie ein heilkundliches Profilmodul zur diabetischen Stoffwechsellage entlang der A–F-Bausteinlogik strukturiert werden kann.

Profilmodul diabetische Stoffwechsellege

Beispiel einer curricularen Überführung des Fachkommissionsmoduls W1 – diabetische Stoffwechsellege

A–F-Bausteinstruktur des BAPID-IV-Strukturmodells

Ausgangslogik

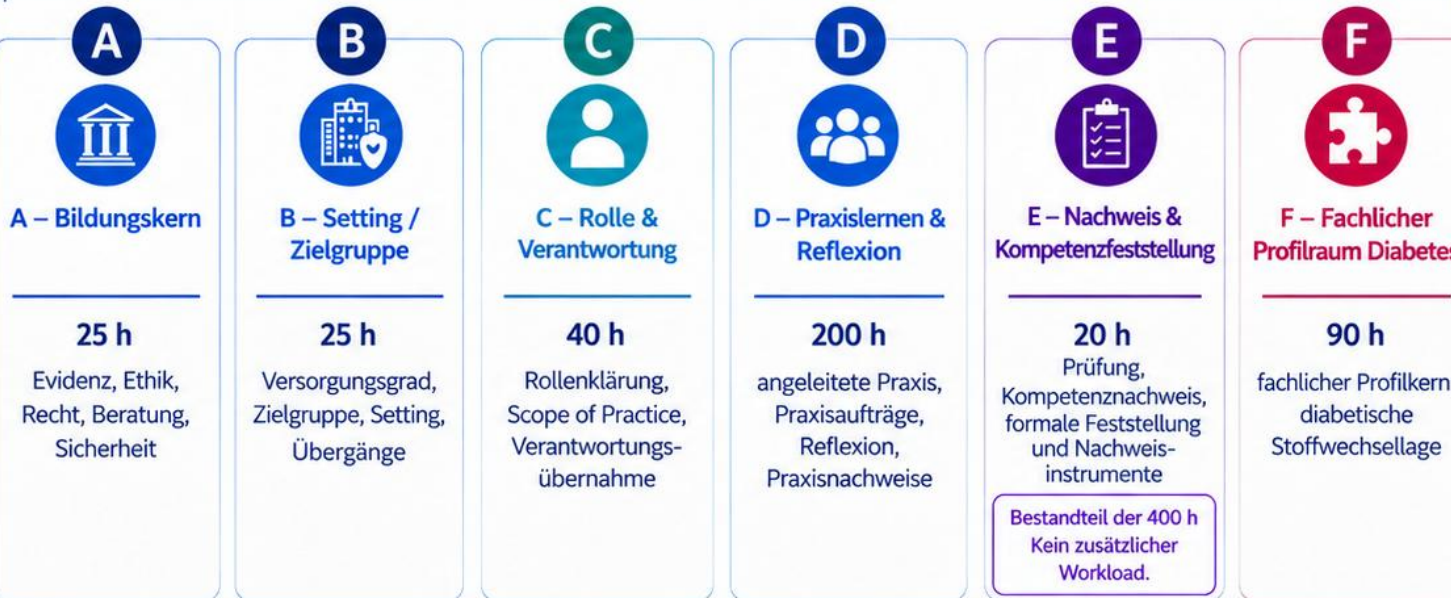
W1 umfasst insgesamt 400 Stunden.

Im BAPID-IV-Strukturmodell wird W1 entlang der A–F-Bausteinlogik abgebildet.

Die 400 Stunden werden derzeit auf A–F verteilt.

E bildet Kompetenzfeststellung, Prüfung und Nachweis ab und ist Bestandteil der 400 Stunden; E erzeugt keinen zusätzlichen Workload über die 400 Stunden hinaus.

F bildet den fachkonstitutiven Profilaum Diabetes.



Beispiel W1

diabetische Stoffwechsellege

heilkundlicher Scope in Pflege- und Therapieprozessen

fachliches Profilmodul im Profilaum Diabetes

Heilkundlichkeit bedeutet nicht automatisch S4. Die Einstufung erfolgt nach Kompetenzbreite, -tiefe, Komplexität, Verantwortung und Systemzuordnung.

Gesamtumfang: 400 h (auf A–F verteilt)

Kernaussage

W1 wird im BAPID-IV-Strukturmodell über die A–F-Bausteinlogik abgebildet. Die insgesamt 400 Stunden werden derzeit auf A–F verteilt; E ist Teil dieser 400 Stunden und erzeugt keinen zusätzlichen Workload. F markiert den fachlichen Profilaum Diabetes und sichert die inhaltliche Spezialisierung.



Hinweis

Die 400 Stunden von W1 umfassen die Bausteine A–F. Es ist darin enthalten und führt zu keinem zusätzlichen Workload.

Wichtige Hinweise zur Anwendung

- Der Spezialisierungsgrad wird anhand des Gesamtprofils bestimmt. Heilkundlichkeit allein begründet keine Zuordnung zu S4.
- Kompetenz ist nicht gleich Befugnis: Rechtliche Befugnisse und organisatorische Umsetzung sind getrennt von Kompetenznachweis zu klären.
- Die dargestellten Stunden verteilen sich auf Präsenzzeit, Selbststudium, Praxislernen, Reflexion, Simulation und Prüfungsleistungen.
- Praxislernen ist strukturiert, angeleitet, dokumentiert und nachweisbar.
- Kompetenzaktualität wird je nach Risiko, Komplexität und Verantwortungsbereich durch geeignete Verfahren gesichert.



Dieses Beispiel adressiert keinen bestimmten BAPID-Typ.

Die A–F-Bausteinlogik ist für alle BAPID-Typen anwendbar; der Spezialisierungsgrad (S0–S4) wird unabhängig vom Format anhand des jeweiligen Gesamtprofils bestimmt.

Abbildung 12: Beispielhafte Einordnung eines heilkundlichen Kompetenzprofils zur diabetischen Stoffwechsellege in die A–F-Bausteinstruktur (Quelle: eigene konzeptionelle Darstellung; Visualisierung KI-gestützt erstellt.)

Für heilkundliche Profile kann eine solche Meta-MWBO an die standardisierten Module der Fachkommission nach § 53 Pflegeberufegesetz anschließen. Diese werden im BAPID-IV-Modell nicht ersetzt, sondern als Referenzmodule in die Struktur übersetzt und um Anforderungen an Scope, Praxisnachweis, Prüfung, Kompetenzfeststellung und Governance ergänzt.

Tabelle 31: Beispielhafte Ausgestaltung einer Meta-MWBO für ein heilkundliches Kompetenzprofil

Strukturelement der Meta-MWBO	Beispielhafte Ausgestaltung für das Profil „diabetische Stoffwechsellage“
Ziel und Kompetenzprofil	Erweiterte Verantwortung in Pflege- und Therapieprozessen bei Menschen mit diabetischer Stoffwechsellage auf Grundlage eines definierten heilkundlichen Kompetenzprofils
Zugang und Zielgruppe	Pflegefachpersonen mit Berufserlaubnis, definierten Zugangsvoraussetzungen und ggf. einschlägigen Vorqualifikationen
BAPID-Einordnung	Typ III, IV oder V; Spezialisierungsgrad kriteriengeleitet zu bestimmen. Eine S4-Einordnung ist bei Erfüllung der qualitativen Anforderungen möglich
A–F-Bausteinstruktur	A bildet den profilübergreifenden Bildungskern; B–E strukturieren weitere Anforderungen an Setting und Versorgungskontext, Rolle und Verantwortung, Praxislernen sowie Kompetenzfeststellung und Nachweis. F bildet den profilkonstitutiven fachlichen Profilraum „diabetische Stoffwechsellage“. Innerhalb der Bausteine können konkrete Module curricular ausgestaltet werden.
Workload	Ausweisung von Unterricht, Selbststudium, Praxislernen, Reflexion und Prüfung als Transparenz- und Übersetzungsgröße
Praxislernen	Strukturiertes und nachweisbares Praxislernen in geeigneten Versorgungssettings; je nach Bildungsformat beispielsweise angeleitete Praxis, Praxisaufträge, Fallarbeit, Simulation, Portfolio oder andere geeignete Formen
Prüfung und Nachweis	Fallportfolio, Praxisassessment, Fallvorstellung, Prüfungsgespräch und formale Kompetenzfeststellung beziehungsweise andere geeignete belastbare Nachweisformen
Scope of Practice	Beschreibung des fachlichen Kompetenz-, Beurteilungs- und Entscheidungsraums sowie getrennte Klärung von rechtlichem Zugang bzw. Befugnis, Sicherheitsanforderungen und Grenzen sowie organisationaler Umsetzung
Kompetenzfeststellung, Anerkennung und Anrechnung	Feststellung bereits erworbener Kompetenzen, Prüfung ihrer Gleichwertigkeit beziehungsweise Anerkennung und darauf aufbauende Entscheidung über eine mögliche Anrechnung, z. B. bei diabetes-spezifischen Zusatzqualifikationen oder hochschulischen Modulen
Qualitätssicherung	Anforderungen an Praxisbegleitung, Prüfungs- und Nachweisqualität, geeignete Lehrende und Praxislernkontexte sowie organisationale Einbettung; Verfahren zur Sicherung der Kompetenzaktualität sind risikoadäquat festzulegen

Das Beispiel zeigt, dass eine Meta-MWBO keine starre Einheitsordnung erzeugt. Sie schafft vielmehr Vergleichbarkeit über Strukturmerkmale. Unterschiedliche Länder, Kammern, Hochschulen oder Bildungsträger könnten das Profil unterschiedlich konkretisieren, müssten jedoch dieselben Mindestfragen beantworten. Dadurch wird Transparenz hergestellt, ohne fachliche Weiterentwicklung oder regionale Anpassung zu blockieren.

Zugleich wird erkennbar, warum die Bezeichnungslogik in einer Meta-MWBO zentral ist. Eine Abschluss- oder Profilbezeichnung sollte nicht nur das Thema benennen, sondern auch die Art und Reichweite des Kompetenzprofils sowie die zugrunde liegende Nachweisqualität sichtbar machen. Eine Bezeichnung wie „Profil diabetische Stoffwechsellage“ wäre aussagekräftiger als eine unspezifische Bezeichnung wie „Diabetesfortbildung“, weil sie auf ein geprüft, qualitativ eingeordnetes und scope-bezogen beschriebenes Kompetenzprofil verweist. Die Bezeichnung selbst begründet dabei weder einen BAPID-Typ noch eine rechtliche Befugnis.

7.3 Workload- und ECTS-Orientierung als Transparenz- und Anschlusslogik

Eine Meta-MWBO sollte Umfang und Workload von Bildungsformaten transparent und, soweit sachgerecht, ECTS-orientiert beschreiben. Damit wird Spezielle Pflegebildung nicht ausschließlich über Unterrichtseinheiten definiert, sondern über den gesamten Lernaufwand, der für den Erwerb nachweisbarer Kompetenzen erforderlich ist.

Für die praktische Umsetzung können Unterrichtseinheiten weiterhin ausgewiesen werden. Ergänzend sollte jedoch der gesamte Workload transparent dargestellt und eine ECTS-orientierte Übersetzung ermöglicht werden. Dadurch entstehen vergleichbare Beschreibungsgrößen, die sowohl in beruflichen Weiterbildungsordnungen als auch in hochschulischen Kontexten anschlussfähig sind.

Diese ECTS-Orientierung unterstützt Anerkennung, Anrechnung und Gleichwertigkeitsprüfung. ECTS beziehungsweise Workload begründen Gleichwertigkeit jedoch nicht für sich allein und stellen weder ein eigenständiges Qualitätsmerkmal noch einen unmittelbaren Kompetenznachweis dar. BAPID IV versteht ECTS daher nicht als Hochschulpflicht oder als Kriterium für einen bestimmten Spezialisierungsgrad, sondern als zukunftsfähige Transparenz-, Struktur- und Anschlusslogik.

ECTS beschreibt in diesem Verständnis nicht den Ort der Durchführung, sondern die Transparenz des Lernaufwands. Auch berufliche Weiterbildungen können ECTS-orientiert beziehungsweise workloadbezogen beschrieben werden, ohne dadurch automatisch zu Hochschulangeboten zu werden. Entscheidend ist, dass Präsenzzeit, Selbststudium, Praxisaufgaben, Reflexion, Portfolioarbeit und Prüfungsleistungen nachvollziehbar ausgewiesen werden.

Damit können ECTS und Workload als Übersetzungsgrößen zwischen beruflicher Weiterbildung, Fachweiterbildung, Hochschulzertifikat und Studienanteilen dienen und die wechselseitige Anschlussfähigkeit beruflicher, hochschulischer und hybrider Bildungswege unterstützen.

7.4 Differenzierte Regelungstiefe nach Profilanforderungen

Die Meta-MWBO sollte unterschiedliche Regelungstiefen ermöglichen. Nicht jedes Bildungsformat benötigt dieselbe Struktur. Regelungstiefe richtet sich nach Kompetenzprofil, Komplexität, Praxisanforderungen, Risiko, Verantwortung und Nachweisbedarf; der daraus bestimmte S-Grad verdichtet diese Merkmale. Entscheidend ist, dass die Anforderungen zur Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, zum Praxislernen, zur Nachweisqualität, zum Risiko und zur Verantwortungsreichweite des jeweiligen Profils passen. Der Spezialisierungsgrad bildet hierfür eine zentrale, aber nicht alleinige Orientierungsgröße.

Die Tabelle zeigt, welche Bildungsformen beispielhaft mit den Spezialisierungsgraden S0–S4 verbunden sein können und welche Regelungsaspekte dabei typischerweise an Bedeutung gewinnen. Die Zuordnung ist nicht als starre Bildungsleiter zu verstehen. Bildungsformat, Stundenumfang oder Anbieterform bestimmen den Spezialisierungsgrad nicht für sich allein. Sie verdeutlicht, dass je nach Spezialisierungsgrad und Profilanforderungen Anforderungen an Lernergebnisse, A–F-Bausteinstruktur, Praxisanteile, Prüfung, Nachweislogik, Anerkennung, Governance, Scope of Practice und Kompetenzaktualität unterschiedlich ausgeprägt sein können.

Tabelle 32: Spezialisierungsgrade, mögliche Bildungsformen und Regelungstiefe im BAPID-IV-Strukturmodell

Spezialisierungsgrad	mögliche Bildungsform / Ausprägungen (Beispiele)	typische qualitative Merkmals- und Regulationsanforderungen
S0	Formate der Aktualisierung oder Orientierung ohne eigenständiges Spezialisierungsprofil	keine eigenständige Spezialisierungsstruktur; Schwerpunkt auf Aktualisierung, Orientierung oder Erhalt vorhandener Kompetenz
S1	z. B. Einzelmodul / Microcredential / andere klar abgegrenzte Bildungseinheit	klar umrissene zusätzliche Kompetenzen, begrenzte Kompetenzbreite und -tiefe, definierte Lernergebnisse, transparenter Workload und angemessener Kompetenznachweis; Praxislernen entsprechend dem Kompetenzprofil
S2	z. B. Zusatzqualifikation / zusammenhängendes Profilformat	erweiterte und zusammenhängende Kompetenzentwicklung, zunehmende Komplexität, erkennbare Profilbildung, kohärente Baustein- beziehungsweise Modulstruktur, geeignetes Praxislernen und belastbarer Kompetenznachweis sowie Grundlagen für Gleichwertigkeit, Anerkennung und Anrechnung
S3	z. B. Fachweiterbildung / Fachfortbildung oder anderer geregelter Profilaabschluss	hohe Kompetenzbreite und -tiefe, Bearbeitung komplexer Handlungssituationen, kohärentes Spezialisierungsprofil, strukturiertes und nachweisbares Praxislernen, belastbare Prüfungs- und Nachweislogik sowie angemessene Qualitätssicherung und Governance
S4	z. B. hochgradig vertieftes und profilierte Spezialisierungsprofil	besonders hohe Kompetenzbreite und -tiefe sowie Komplexität, anspruchsvolles und nachweisbares Praxislernen, hohe Anforderungen an Kompetenzprüfung und Nachweisqualität sowie ausgeprägte Profilkohärenz. Praxisniveau, fachlicher Scope of Practice, Risiko und Verantwortungsreichweite sind gesondert zu beschreiben; je nach Profil können zusätzliche Anforderungen an Governance, Supervision, Credentialing oder Verfahren zur Sicherung der Kompetenzaktualität erforderlich sein.

Die genannten Bildungsformen sind Beispiele und keine festen Zuordnungen zu S0–S4. Der Spezialisierungsgrad wird anhand der qualitativen Merkmale des konkreten Bildungsformats bestimmt. Einzelmodul, Microcredential, Zusatzqualifikation, Fachweiterbildung oder Hochschulzertifikat begründen für sich genommen keinen bestimmten Spezialisierungsgrad. Ebenso führen heilkundliche Kompetenzen oder ein bestimmtes Praxisniveau nicht automatisch zu S4.

Diese Differenzierung verhindert, dass alle Bildungsformate entweder überreguliert oder unterreguliert werden. Sie ermöglicht eine passgenaue Strukturierung: kleinere Bildungsbausteine bleiben flexibel, geregelte Fachweiterbildungen erhalten verbindliche Standards, und hochgradig vertiefte und profilierte Spezialisierungen werden insbesondere mit Anforderungen an Komplexität, fachlichen Entscheidungsraum, Praxislernen, Nachweisqualität, Governance und Kompetenzaktualität verknüpft.

S4 bezeichnet den qualitativ am stärksten vertieften Spezialisierungsgrad des BAPID-IV-Strukturmodells. Eine S4-Einordnung ist nur dann sinnvoll, wenn Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxisanforderungen, Nachweisqualität und Profilkohärenz dies begründen. S4 ist weder automatisch mit einem Masterabschluss noch mit BAPID-Typ V gleichzusetzen und kann grundsätzlich auch in Verbindung mit Typ III oder IV relevant sein. Welche Anforderungen an Scope of Practice, Governance, Praxisassessment, Supervision oder Kompetenzaktualität erforderlich sind, ist profilbezogen zu bestimmen.

7.5 Ziel- und Kompetenzprofil

Jede Spezielle Pflegebildung sollte ein Ziel- und Kompetenzprofil ausweisen. Dieses beschreibt, welche Kompetenzen erworben werden sollen und für welche beruflichen Handlungssituationen sie relevant sind. Dabei sollten nicht nur Inhalte benannt werden, sondern Lernergebnisse. Lernergebnisse beschreiben, was Teilnehmende nach Abschluss wissen, verstehen, anwenden, beurteilen, reflektieren oder verantworten können.

Das Ziel- und Kompetenzprofil sollte mindestens folgende Angaben enthalten:

Tabelle 33: Kernelemente zur Beschreibung von Spezialisierungen im BAPID-IV-Strukturmodell

Element	Bedeutung
Ziel der Spezialisierung	beschreibt den fachlichen, funktionalen oder versorgungsbezogenen Zweck
Lernergebnisse	beschreiben Wissen, Fertigkeiten, Verantwortung und Selbstständigkeit
Praxisbezug	beschreibt, in welchen Handlungssituationen die Kompetenzen relevant werden
BAPID-Typ-Bezug	klärt, auf welches formale Qualifikationsniveau sich das Angebot bezieht
Spezialisierungsgrad	klärt Breite und Tiefe der Spezialisierung unter Berücksichtigung von Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxislernen, Nachweisqualität und Profilkohärenz
Scope-Bezug	beschreibt den fachlichen Kompetenz-, Beurteilungs- und Entscheidungsraum; rechtliche Befugnisse, Sicherheitsanforderungen und organisationale Umsetzung sind davon gesondert zu betrachten

Diese Lernergebnisorientierung ist notwendig, damit Spezielle Pflegebildung beschrieben und als Grundlage für Gleichwertigkeitsprüfung, Anerkennung und Anrechnung herangezogen werden kann. Sie ist anschlussfähig an Qualifikationsrahmen, in denen Kompetenzen über Wissen, Fertigkeiten, Verantwortung und Selbstständigkeit beschrieben werden (Arbeitskreis Deutscher Qualifikationsrahmen, 2011; Kultusministerkonferenz, 2017).

Für Baustein F als profilkonstitutiven fachlichen Profilraum ist das Ziel- und Kompetenzprofil besonders wichtig. Fachliche Profilmodule dürfen nicht nur Themen benennen, sondern müssen ausweisen, welche konkrete Kompetenz für welches Versorgungsfeld, welche Zielgruppe, welches Setting oder welche Rolle erworben wird. Erst dadurch wird der Profilraum fachlich nutzbar und zugleich strukturell anschlussfähig.

7.6 Zugangsvoraussetzungen und Zielgruppen

Eine Meta-MWBO sollte klären, für welche Zielgruppen ein Bildungsformat vorgesehen ist und welche Zugangsvoraussetzungen gelten. Dies ist insbesondere deshalb relevant, weil Spezielle Pflegebildung auf unterschiedlichen BAPID-Typen stattfinden kann. Ein Modul für Typ II hat andere Voraussetzungen und Verantwortungsgrenzen als ein Modul für Typ III, IV oder V.

Zugangsvoraussetzungen können sich beziehen auf:

- formale Grundqualifikation,
- Berufszulassung oder Berufsabschluss,
- Berufserfahrung,
- vorhandene Spezialisierungen,
- hochschulische Abschlüsse,
- Praxisfeld oder Einsatzbereich,
- Nachweis bestimmter Vorkompetenzen,
- Kompetenzaktualität.

Für S1-Module können Zugangsvoraussetzungen schlanker gefasst sein. Für S3-Fachweiterbildungen sind Zugangsvoraussetzungen in der Regel verbindlicher zu regeln. Für S4-Spezialisierungen müssen zusätzlich die für das jeweilige Profil erforderlichen Vorkompetenzen, Berufserfahrung, Praxisanforderungen, das angestrebte Praxisniveau und der relevante Scope of Practice geprüft werden. Ein bestimmter hochschulischer Abschluss ist nicht allein aufgrund der S4-Einordnung vorauszusetzen, kann jedoch profilbezogen erforderlich sein.

Zugangsvoraussetzungen dienen damit nicht nur der formalen Zulassung. Sie schützen auch vor Fehlzuordnung von Verantwortung. Ein Bildungsbaustein muss zu Qualifikationsniveau, Vorbildung, Praxisfeld und angestrebtem Verantwortungsbereich passen. Dabei sind BAPID-Typ, Spezialisierungsgrad und Praxisniveau jeweils eigenständig zu bestimmen und in ihrer Passung zum angestrebten Kompetenz- und Rollenprofil zu prüfen.

7.7 Modulstruktur und Kombinationslogik

Eine Meta-MWBO sollte festlegen, wie Module beschrieben und kombiniert werden. Grundlage ist die A–F-Bausteinstruktur des BAPID-IV-Strukturmodells. Sie ermöglicht es, Spezielle Pflegebildung nicht nur über Fachinhalte, sondern über gemeinsame Strukturfelder zu beschreiben, innerhalb derer konkrete Module ausgestaltet werden können.

Jedes Modul sollte mindestens folgende Angaben enthalten:

Tabelle 34: Modulmerkmale zur Beschreibung von Bildungsbausteinen im BAPID-IV-Strukturmodell

Modulmerkmal	Beschreibung
Modultitel	eindeutige Bezeichnung des Bildungsbausteins
Zuordnung zur A–F-Bausteinstruktur	Zuordnung des Moduls zu einem oder mehreren funktional relevanten Bausteinen des Strukturmodells
Lernergebnisse	angestrebte Kompetenzen
Niveau	Zuordnung zu Qualifikations- oder Kompetenzniveau
Workload / Umfang	Unterricht, Selbststudium, Praxisanteile
Praxisbezug	Praxisauftrag, Praxiseinsatz, Simulation oder Reflexion
Prüfungsform	Art der Kompetenzüberprüfung
Nachweisform	Teilnahmebescheinigung, Modulzeugnis, Microcredential, Zertifikat usw.
Anrechenbarkeit	Grundlagen für die Prüfung einer möglichen Anrechnung in weiteren Bildungswegen
Qualitätssicherung	Anforderungen an Durchführung, Lehrende, Prüfende oder Praxislernorte

Die Kombination von Modulen sollte je profil- und kompetenzbezogen geregelt werden. Je nach Zielsetzung und Spezialisierungsgrad können Bildungsformate aus einzelnen Modulen, mehreren aufeinander bezogenen Modulen oder umfangreicheren Modulbündeln bestehen. Einzelmodule oder Microcredentials können beispielsweise bei S1 vorkommen, Zusatzqualifikationen und Modulbündel bei S2 sowie geregelte Fachweiterbildungen oder andere Profilabschlüsse bei S3. Diese Bildungsformen bestimmen den Spezialisierungsgrad jedoch nicht für sich allein. Für S4 sind insbesondere die hochgradig vertiefte und profilierte Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxisanforderungen, Nachweisqualität, der fachliche Entscheidungsraum und die Governance des jeweiligen Profils maßgeblich.

Dabei gilt: A bildet den profilübergreifenden Bildungskern, B–E strukturieren weitere Anforderungen und F bildet den profilkonstitutiven fachlichen Profilraum. Innerhalb des Bausteins F können einzelne Profilmodule, mehrere fachlich zusammenhängende Profilmodule oder umfassendere Profilbündel ausgestaltet werden. Bestehende Fachweiterbildungen können als umfangreiche Profilbündel verstanden werden, die in die A–F-Struktur überführt werden. Neue Spezialisierungen können je nach Kompetenzprofil als einzelne Profilmodule, als Modulbündel oder als geregelte Profilabschlüsse ausgestaltet werden. Eine bestimmte Abfolge dieser Formate ist damit nicht vorgegeben.

Diese Kombinationslogik ermöglicht eine kumulierbare Spezialisierung. Einzelne Kompetenzbausteine können gesammelt, dokumentiert, geprüft und nach Kompetenzfeststellung und Gleichwertigkeitsprüfung beziehungsweise Anerkennung auf weiterführende Bildungswege angerechnet werden. Die bloße Addition einzelner Module oder Nachweise führt jedoch nicht automatisch zu einem höheren Spezialisierungsgrad; entscheidend ist die Kohärenz des Gesamtprofils und der Nachweis der dafür erforderlichen Kompetenzen.

7.8 Praxisanteile und Praxiskontexte

Eine Meta-MWBO sollte Praxislernen als eigenständigen Strukturbaustein ausweisen. Praxislernen ist nicht mit Berufserfahrung gleichzusetzen. Es muss strukturiert, kompetenzbezogen gestaltet und in geeigneter Form begleitet, dokumentiert und nachweisbar werden.

Je nach Spezialisierungsgrad und Kompetenzprofil können unterschiedliche Praxisformate vorgesehen werden:

Tabelle 35: Praxisformate und ihre Funktion im BAPID-IV-Strukturmodell

Praxisformat	mögliche Funktion
Praxisauftrag	Transfer eines Lernergebnisses in die eigene Praxis
Fallreflexion	Verbindung von Erfahrung, Theorie und professioneller Begründung
Hospitation	Einblick in spezialisierte Praxisfelder
Praxiseinsatz	strukturierter Kompetenzerwerb in definierten Lernorten
Simulation / OSCE	geschütztes Lernen komplexer oder risikogeneigter Situationen beziehungsweise standardisierte Überprüfung praktischer Kompetenzen
Portfolio	Dokumentation von Kompetenzentwicklung und Reflexion
Praxisassessment	Bewertung praktischer Kompetenz im Einsatzfeld
Supervision / Mentoring	Begleitung komplexer Rollen- und Verantwortungsentwicklung

Die genannten Formen sind nicht starr einzelnen Spezialisierungsgraden zugeordnet. Entscheidend ist, dass die gewählte Form zum angestrebten Kompetenzprofil und zu den zu bewältigenden beruflichen Handlungssituationen passt. Praxislernen kann dabei auch außerhalb klassischer Praxiseinsätze stattfinden, beispielsweise über Simulation, fallbezogene Praxisaufträge, Portfolioarbeit oder andere geeignete kompetenzorientierte Formate.

Für S3 ist strukturiertes und nachweisbares Praxislernen verbindlich. Auch bei S4 kommt der belastbaren Verbindung von Kompetenzentwicklung, praktischer Anwendung und Kompetenznachweis besondere Bedeutung zu. Soweit Praxislernkontexte genutzt werden, müssen diese sorgfältig ausgewählt und qualitätsgesichert werden. Sie müssen geeignete Lerngelegenheiten, qualifizierte Anleitung, Reflexionsmöglichkeiten und sichere Rahmenbedingungen bieten. Bei erweiterten oder risikogeneigten Tätigkeiten ist Praxislernen zugleich ein Element der Sicherheit zu pflegender Personen und der Absicherung professioneller Entscheidungen.

Praxisanteile sollten deshalb nicht nur als Stundenumfang angegeben werden. Erforderlich ist auch die Beschreibung, welche Kompetenzen im Praxisfeld entwickelt werden, wie Praxislernen strukturiert und begleitet wird, wie Reflexion gesichert wird und wie der Kompetenzerwerb nachgewiesen beziehungsweise bewertet wird.

7.9 Prüfungen, Abschluss und Nachweise

Eine Meta-MWBO sollte die Prüfungs- und Nachweislogik differenziert regeln. Entscheidend ist, dass Prüfung und Nachweis zum Kompetenzprofil, zum Spezialisierungsgrad, zum Praxisniveau und zum Scope-of-Practice-Bezug passen.

Mögliche Prüfungsformen sind:

Tabelle 36: Prüfungsformen und ihre besondere Eignung im BAPID-IV-Strukturmodell

Prüfungsform	besondere Eignung
schriftliche Prüfung	Wissensprüfung, rechtliche Grundlagen, fachliche Standards
mündliche Prüfung / Fachgespräch	Begründungsfähigkeit, Reflexion, Rollenverständnis
praktische Prüfung	Handlungskompetenz in realen oder simulierten Situationen
Simulation / OSCE	standardisierte Prüfung komplexer Handlungssituationen
Facharbeit / Hausarbeit	wissenschaftliche Bearbeitung, Evidenzbezug, Praxistransfer
Kolloquium	Reflexion, Verteidigung, Theorie-Praxis-Verknüpfung
Portfolio	längerfristige Kompetenzentwicklung, Fallnachweise, Reflexion
Praxisassessment	Bewertung praktischer Kompetenz im Einsatzfeld

Die Nachweisform sollte die Aussagekraft des Bildungsformats widerspiegeln. Teilnahmebescheinigungen eignen sich für einfache Fortbildungsformate und dokumentieren zunächst die Teilnahme, nicht zwingend den Erwerb geprüfter Kompetenz. Modulzeugnisse oder Microcredentials können für einzelne Bildungsbausteine eingesetzt werden, sofern die ausgewiesenen Lernergebnisse und gegebenenfalls deren Überprüfung transparent dokumentiert sind. Zertifikate eignen sich für Zusatzqualifikationen. Prüfungszeugnisse und Urkunden sind für geregelte Fachweiterbildungen relevant. Credentials, Registereinträge oder Revalidierungsnachweise können insbesondere bei hoher Komplexität, erweitertem Verantwortungsraum oder besonderen Sicherheitsanforderungen als Instrumente zur Sicherung der Kompetenzaktualität in Betracht kommen. Ihre Notwendigkeit ergibt sich jedoch nicht allein aus der Zuordnung zu S4, sondern ist profilbezogen zu bestimmen. Für die Meta-MWBO ist daher eine klare Bezeichnungsdisziplin erforderlich. Kleinere Bildungsbausteine dürfen nicht den Eindruck einer umfassenden Fachweiterbildung erzeugen. Umgekehrt müssen umfassende oder risikogeneigte Spezialisierungen durch belastbare Prüfungs- und Nachweisformen abgesichert sein. Mit zunehmender Komplexität, Verantwortungsreichweite und Sicherheitsrelevanz müssen insbesondere die Qualität, Praxisnähe und Aussagekraft der Kompetenznachweise angemessen ausgestaltet werden.

7.10 Kompetenzfeststellung, Gleichwertigkeitsprüfung, Anerkennung und Anrechnung

Eine Meta-MWBO sollte Verfahren zur Kompetenzfeststellung, Gleichwertigkeitsprüfung beziehungsweise Anerkennung und Anrechnung vorsehen. Diese Verfahren sind zentrale Voraussetzungen für Durchlässigkeit und Bildungsökonomie.

Kompetenzfeststellung bedeutet zunächst, bereits erworbene Kompetenzen einer Person nachvollziehbar zu erfassen und nachzuweisen. Darauf aufbauend wird im Rahmen einer Gleichwertigkeitsprüfung beziehungsweise Anerkennung beurteilt, inwieweit diese Kompetenzen oder Qualifikationen den Anforderungen eines anderen Bildungsformats oder Bildungsbausteins entsprechen. Anrechnung bedeutet, dass bereits erworbene Kompetenzen auf ein neues Modul, eine Weiterbildung, eine Zusatzqualifikation oder ein Studium angerechnet werden, sodass gleichwertig nachgewiesene Kompetenzen beziehungsweise Bildungsanteile nicht wiederholt werden müssen.

Davon zu unterscheiden ist die systembezogene Einordnung oder Überführung bestehender Bildungsformate in das BAPID-IV-Strukturmodell. Sie beschreibt die strukturelle Vergleichbarkeit von Bildungsangeboten und ersetzt keine individuelle Kompetenzfeststellung, Anerkennungs- oder Anrechnungsentscheidung.

Ergänzend ist für BAPID IV eine typübergreifende Mitnahme erworbener Profilkompetenzen zu berücksichtigen. Bereits erworbene fachliche, settingbezogene oder zielgruppenbezogene Profilkompetenzen können beim Übergang auf einen höheren BAPID-Typ im Rahmen einer individuellen Kompetenzfeststellung und Gleichwertigkeitsprüfung berücksichtigt werden, sofern sie gleichwertig nachgewiesen, aktuell und nicht unmittelbar an ein bestimmtes Praxisniveau, eine rechtliche Befugnis oder einen erweiterten Scope of Practice gebunden sind. Dabei sind fachliche Kompetenz, rechtliche Befugnis und organisationale Einsatzmöglichkeit getrennt zu betrachten. In solchen Fällen ist nicht die vollständige Wiederholung des Profilmoduls erforderlich, sondern eine Prüfung, welche typ- beziehungsweise niveauspezifischen Ergänzungen notwendig sind. Dazu können insbesondere wissenschaftliche Vertiefung, evidenzbasierte Begründung, erweiterte Reflexion, akademische Schreib- oder Prüfungsleistungen, vertiefte Fallanalyse oder zusätzliche Verantwortungs- und Scope-Klärungen gehören.

Beispiel: Eine Pflegefachperson des BAPID-Typs III verfügt über ein geprüftes Profilmodul „Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen in der ambulanten Pflege“. Erwirbt diese Person später einen Bachelorabschluss und wird damit dem BAPID-Typ IV zugeordnet, wird die bereits erworbene fachliche Profilkompetenz durch den Typwechsel nicht entwertet. Für ihre Berücksichtigung im neuen Bildungskontext ist jedoch zu prüfen, in welchem Umfang Gleichwertigkeit vorliegt und welche ergänzenden akademischen oder niveaubezogene Anforderungen erforderlich sind, etwa wissenschaftliche Fundierung, evidenzbasierte Reflexion, vertiefte Fallanalyse oder eine andere Prüfungsform. Das Profilmodul wird damit nicht automatisch entwertet, aber auch nicht automatisch vollständig auf ein höheres Qualifikationsniveau gehoben.

Für die Prüfung von Gleichwertigkeit sollten mindestens folgende Kriterien berücksichtigt werden:

Tabelle 37: Kriterien zur Prüfung von Anerkennung und Anrechnung im BAPID-IV-Strukturmodell

Kriterium	Leitfrage
Lernergebnisse	Welche Kompetenzen wurden nachweislich erworben?
Niveau	Auf welchem formalen Qualifikations- oder Kompetenzniveau liegen die Lernergebnisse?
Workload / Umfang	Welcher zeitliche Umfang wurde absolviert und wie ist der gesamte Workload dokumentiert?
Praxislernen	Welche strukturierten und nachweisbaren Formen des Praxislernens wurden erbracht?
Prüfungsform	Wie wurde Kompetenz überprüft?
Nachweisform	Welche Aussagekraft besitzt der Nachweis?
Aktualität	Wann wurde die Kompetenz erworben und wurde sie aktuell gehalten?
Scope-Bezug	Welcher fachliche Kompetenz-, Beurteilungs- und Entscheidungsraum wurde nachgewiesen und welche rechtlichen beziehungsweise organisationalen Bedingungen sind davon zu unterscheiden?
Qualitätssicherung	Unter welchen Qualitätsstandards wurde die Qualifikation erworben?

Für BAPID IV ergibt sich daraus ein mehrstufiges Verfahren: Kompetenzfeststellung → Gleichwertigkeitsprüfung beziehungsweise Anerkennung → Anrechnung. Bereits erworbene Kompetenzen sollten nicht allein aufgrund einer Abschlussbezeichnung oder eines Stundenumfangs anerkannt oder angerechnet werden. Maßgeblich ist vielmehr, ob Lernergebnisse, Niveau, Praxislernen, Prüfungsform, Nachweisform, Aktualität, Scope-Bezug und Qualitätssicherung eine hinreichende Gleichwertigkeit erkennen lassen. Workload und Umfang unterstützen diese Prüfung als Transparenz- und Vergleichsgrößen, begründen Gleichwertigkeit jedoch nicht für sich allein.

Die Bewertung kann zu vier Ergebnissen führen: vollständige Anerkennung beziehungsweise Anrechnung, teilweise Anerkennung beziehungsweise Anrechnung, Anerkennung beziehungsweise Anrechnung mit ergänzenden Anforderungen oder keine Anerkennung beziehungsweise Anrechnung. Eine vollständige Anerkennung oder Anrechnung ist möglich, wenn die wesentlichen Lernergebnisse, Niveauanforderungen, Praxisanforderungen und Nachweisqualitäten gleichwertig nachgewiesen sind. Eine teilweise Anerkennung oder Anrechnung kommt in Betracht, wenn einzelne Module, Praxisanteile oder Prüfungsbestandteile gleichwertig sind, andere Anforderungen jedoch ergänzt werden müssen. Keine Anerkennung oder Anrechnung erfolgt, wenn die Gleichwertigkeit nicht belegbar ist oder die Nachweisqualität nicht ausreicht.

Tabelle 38: Mögliche Ergebnisse der Anerkennungs- und Anrechnungsprüfung

Ergebnis der Prüfung	Konsequenz
vollständige Anerkennung / Anrechnung	Das Modul oder Bildungsformat wird vollständig berücksichtigt; Wiederholung ist nicht erforderlich.
teilweise Anerkennung / Anrechnung	Gleichwertige Bestandteile werden berücksichtigt; fehlende Anteile werden gezielt ergänzt.
Anerkennung / Anrechnung mit ergänzenden Anforderungen	Anrechnung ist möglich, wenn ergänzende Nachweise, Praxisanteile, Prüfungen oder Aktualisierungen erbracht werden.
keine Anerkennung / Anrechnung	Nicht als gleichwertig nachgewiesene Kompetenzen oder Bildungsanteile müssen neu erworben beziehungsweise nachgewiesen werden.

Besonders bei S3- und S4-Formaten sollte die Anrechnung nicht nur inhaltlich, sondern auch praxis- und nachweisbezogen geprüft werden. Ein fachlich ähnliches Modul kann nicht ohne Weiteres angerechnet werden, wenn Praxislernen, Prüfung, Scope-Bezug oder Kompetenzaktualität nicht vergleichbar dokumentiert sind. Dabei begründet auch ein vergleichbarer Scope-Bezug keine rechtliche Befugnis; diese ist gesondert zu prüfen.

Diese Kriterien sind anschlussfähig an hochschulische Anrechnungslogiken, in denen Gleichwertigkeit nach Inhalt und Niveau zentral ist (Kultusministerkonferenz, 2002, 2008; Hochschulrektorenkonferenz, 2022). Für BAPID IV werden sie um pflege- und weiterbildungsspezifische Aspekte wie Praxislernen, Scope, Nachweisform und Kompetenzaktualität erweitert.

Damit wird Anrechnung nicht als nachträgliche Einzelfalllösung verstanden, sondern als Strukturprinzip. Module und Profilbausteine müssen von Beginn an so beschrieben werden, dass Gleichwertigkeit geprüft werden kann. Dies ist eine zentrale Voraussetzung für Durchlässigkeit zwischen beruflicher Weiterbildung, Fachweiterbildung, Hochschulzertifikaten und Studiengängen.

7.11 Qualitätssicherung und Anbieteranforderungen

Eine Meta-MWBO sollte Anforderungen an Anbieter, Lehrende, Prüfende, Praxisbegleitende beziehungsweise Praxisanleitende und Praxislernkontexte formulieren. Qualitätssicherung ist Voraussetzung dafür, dass Spezielle Pflegebildung transparent und vergleichbar beschrieben, hinsichtlich ihrer Gleichwertigkeit und Anrechenbarkeit beurteilt und verantwortbar wird.

Zentrale Qualitätsanforderungen sind:

Tabelle 39: Qualitätsbereiche und Anforderungen im BAPID-IV-Strukturmodell

Qualitätsbereich	Anforderung
Curriculum	transparente Lernergebnisse, Niveau, Workload, Praxislernen und Prüfungsformen
Lehrende	fachliche und didaktische Eignung
Prüfende	fachliche und prüfungsdidaktische Kompetenz, transparente Bewertung
Praxisbegleitende / Praxisanleitende	fachliche Eignung und eine der jeweiligen Funktion angemessene pädagogische Qualifikation
Praxislernen / Praxislernkontexte	geeignete Lerngelegenheiten, qualifizierte Begleitung, Reflexion und die Sicherheit der zu pflegenden Personen
Prüfungsorganisation	nachvollziehbare Zulassung, Durchführung, Bewertung und Dokumentation
Evaluation	regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung des Angebots
Dokumentation	verlässliche Erfassung von Teilnahme, Leistungen, Prüfungen und Nachweisen

Die Anforderungen müssen profilbezogen ausgestaltet werden. Maßgeblich sind neben dem Spezialisierungsgrad insbesondere Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Risiko, Praxisanforderungen und Verantwortungsreichweite. S1-Module können eine schlanke Qualitätssicherung aufweisen. S3-Fachweiterbildungen benötigen verbindliche Anforderungen an Anbieter, strukturiertes und nachweisbares Praxislernen, Prüfungen und Abschlussnachweise. S4-Spezialisierungen erfordern eine belastbare Governance, qualitätsgesichertes Praxislernen und robuste Kompetenznachweise sowie eine profilbezogene Klärung der Kompetenzaktualität. Je nach Komplexität, Risiko und Verantwortungsreichweite können darüber hinaus Supervision, Credentialing oder Revalidierungsverfahren erforderlich beziehungsweise sinnvoll sein.

Für Baustein F als profilkonstitutiven fachlichen Profilraum bedeutet dies: Fachliche Profilmodule können durch Fachverbände, Fachgesellschaften oder Expert*innengruppen fachlich beschrieben werden. Ihre Einordnung in das BAPID-IV-Strukturmodell setzt jedoch voraus, dass sie nach denselben Struktur- und Qualitätskriterien beschrieben werden. Fachverbände oder andere fachlich zuständige Akteure können damit zur Ausgestaltung des fachlichen Profilraums beitragen; die übergeordneten Governance-Funktionen und institutionellen Zuständigkeiten werden durch BAPID IV jedoch nicht vorweggenommen.

7.12 Bezeichnungslogik und Abschlussformen

Eine Meta-MWBO sollte klären, welche Bildungsformate zu welchen Abschluss- oder Bezeichnungsformen führen können. Nicht jedes Modul darf den Eindruck einer umfassenden Fachweiterbildung erzeugen. Ebenso darf ein Microcredential nicht mit einer geschützten Weiterbildungsbezeichnung gleichgesetzt werden.

Die nachfolgende Tabelle 40 stellt unterschiedliche Abschluss- und Nachweisformen möglichen Bildungsformaten und Verwendungszusammenhängen gegenüber. Die Zuordnungen sind beispielhaft und begründen für sich allein keinen Spezialisierungsgrad. Sie verdeutlicht, dass Teilnahmebescheinigung, Modulzeugnis, Microcredential, Zertifikat, Prüfungszeugnis, Urkunde, Weiterbildungsbezeichnung sowie Credentialing- oder Revalidierungsnachweise jeweils unterschiedliche Aussagekraft für Kompetenzprüfung, Spezialisierungstiefe, Regulierung und Anschlussfähigkeit besitzen.

Mögliche Abschlussformen sind:

Tabelle 40: Abschluss- und Nachweisformen und ihre mögliche Verwendung im BAPID-IV-Strukturmodell

Abschluss- oder Nachweisform	mögliche Verwendung / Aussagekraft
Teilnahmebescheinigung	einfache Fortbildungsformate; dokumentiert die Teilnahme, ohne für sich allein eine geprüfte Kompetenz nachzuweisen
Modulbescheinigung / Modulzeugnis	einzelne Bildungsbausteine; die Aussagekraft richtet sich nach ausgewiesenen Lernergebnissen und gegebenenfalls erfolgter Kompetenzprüfung
Microcredential	Nachweis einzelner oder gebündelter Lernleistungen, sofern Lernergebnisse, Workload, Niveau und gegebenenfalls Bewertung transparent ausgewiesen sind
Zertifikat / Zusatzqualifikationszeugnis	Zusatzqualifikation oder Modulbündel; Aussagekraft abhängig von Kompetenzprofil, Prüfungs- und Nachweisqualität
Prüfungszeugnis	gezielte Weiterbildung, Fachweiterbildung oder anderer geprüfter Profilabschluss
Urkunde / Weiterbildungsbezeichnung	regulierte Fachweiterbildung oder Fachfortbildung nach den jeweils geltenden rechtlichen beziehungsweise ordnungsbezogenen Vorgaben
Credential / Register / Revalidierungsnachweis	mögliche zusätzliche Nachweis- oder Sicherungsinstrumente bei hoher Komplexität, erweitertem Verantwortungsraum oder besonderen Anforderungen an die Kompetenzaktualität; ihre Verwendung ist profilbezogen zu bestimmen

Die jeweilige Abschluss- oder Nachweisform bestimmt damit nicht automatisch den Spezialisierungsgrad. Entscheidend bleiben Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxislernen, Nachweisqualität und Profilkohärenz des zugrunde liegenden Bildungsformats.

Diese Differenzierung schützt vor begrifflicher Überladung. Sie verhindert, dass kleinere Bildungsbausteine als umfassende Spezialisierung erscheinen, und macht zugleich kleinere Kompetenznachweise sichtbar und anschlussfähig.

Die Bezeichnungslogik ist damit ein Instrument der Transparenz und des Schutzes zu pflegender Personen. Sie verhindert, dass Bildungsnachweise eine größere Aussagekraft suggerieren, als sie tatsächlich besitzen. Zugleich ermöglicht sie, kleinere geprüfte Kompetenzbausteine sichtbar zu machen, ohne sie mit geregelten Weiterbildungsabschlüssen gleichzusetzen.

7.13 Kompetenzaktualität und mögliche Sicherungsinstrumente

Eine Meta-MWBO sollte auch klären, ob und wie Kompetenzen aktuell gehalten werden müssen. Spezialisierte Kompetenzen können veralten, insbesondere in Bereichen mit hoher fachlicher, technischer, rechtlicher oder versorgungsbezogener Dynamik. Deshalb sollte geprüft werden, in welchen Bereichen Fortbildungspflichten, CPD, Portfolioarbeit oder Revalidierungsverfahren zur Sicherung und zum Nachweis der Kompetenzaktualität geeignet oder erforderlich sind.

Mögliche Instrumente sind:

- regelmäßige Fortbildungsnachweise,
- CPD-Dokumentation,
- Portfolio,
- Praxisnachweise,
- Fallnachweise,
- Peer Feedback,
- Supervision,
- Kompetenzgespräche,
- Revalidierungsprüfungen,
- Register- oder Credentialing-Verfahren.

Welche dieser Instrumente erforderlich sind, lässt sich nicht allein aus dem Spezialisierungsgrad ableiten. Maßgeblich sind insbesondere fachliche Dynamik, Komplexität, Risiko, Verantwortungsreichweite und der jeweilige Scope of Practice. Für S1 und S2 können Aktualitätsanforderungen optional oder kontextabhängig sein. Für S3 sollten sie in risikogeneigten oder dynamischen Fachbereichen geprüft werden. Für S4 gewinnt die systematische Sicherung der Kompetenzaktualität aufgrund der besonders hohen qualitativen Anforderungen besondere Bedeutung. Welche Verfahren hierfür eingesetzt werden, ist jedoch profilbezogen festzulegen; CPD, Supervision, Credentialing oder Revalidierung sind mögliche Instrumente, aber keine automatisch verbindlichen Merkmale einer S4-Einordnung.

Kompetenzaktualität sollte daher nicht als Zusatzthema behandelt werden, sondern als Bestandteil der Qualitätssicherung. Je stärker eine Spezialisierung mit Verantwortung, Risiko, Autonomie oder erweitertem Scope verbunden ist, desto wichtiger wird die regelmäßige Aktualisierung und Sichtbarmachung der Kompetenz. Mit zunehmenden Anforderungen steigt damit der Bedarf, geeignete Verfahren zur Sicherung und zum Nachweis der Kompetenzaktualität verbindlich zu prüfen, ohne hierfür ein einheitliches Instrument für alle Profile vorzugeben.

7.14 Kurzfazit

Eine Meta-MWBO für Spezielle Pflegebildung sollte nicht festlegen, welche Fachprofile künftig existieren müssen. Sie sollte vielmehr beschreiben, wie Spezielle Pflegebildung strukturiert sein muss, damit sie transparent, anschlussfähig und verantwortbar wird.

Als kompakte Leitformel kann gelten:

Eine Spezielle Pflegebildung ist BAPID-IV-kompatibel, wenn sie BAPID-Typ, Spezialisierungsgrad, Praxisniveau, A–F-Bausteinstruktur, Praxislernen, Scope of Practice, Prüfungs- und Nachweisform, Kompetenzfeststellung, Gleichwertigkeitsprüfung beziehungsweise Anerkennung, Anrechnung, Qualitätssicherung und Kompetenzaktualität transparent ausweist.

Damit bildet die Meta-MWBO die operative Übersetzung des BAPID-IV-Strukturmodells. Sie macht das Modell für Ordnungen, Curricula, Hochschulzertifikate, Fachweiterbildungen, Microcredentials und hochgradig vertiefte und profilierte Spezialisierungen nutzbar.

Der zentrale Mehrwert liegt darin, dass Spezielle Pflegebildung nicht mehr nur über einzelne Fachprofile oder Stundenumfänge beschrieben wird. Stattdessen entsteht ein Strukturmodell, das bestehende Bildungsformate einordnen, die Entwicklung neuer Bildungsbausteine unterstützen, Gleichwertigkeitsprüfung und Anrechnung ermöglichen, fachlich zuständige Akteure einbinden und die Anschlussfähigkeit beruflicher, hochschulischer und hybrider Bildungswege sichern kann.

8. Operationalisierung des BAPID-IV-Strukturmodells

Das BAPID-IV-Strukturmodell beschreibt Spezielle Pflegebildung als mehrdimensionales Strukturmodell aus formalem Qualifikationsniveau beziehungsweise BAPID-Typ, Spezialisierungsgrad, A–F-Bausteinstruktur, Praxisniveau, Scope of Practice, Nachweisform, Qualitätssicherung und Einsatzkontext. Damit das Modell nicht nur analytisch tragfähig, sondern auch praktisch nutzbar wird, müssen seine zentralen Bestandteile in konkrete Anwendungsinstrumente übersetzt werden. Die Operationalisierung wurde auf Grundlage der allgemeinen Dokumentenanalyse sowie einer ergänzenden kontrastierenden Vertiefungsanalyse ausgewählter Weiterbildungsdokumente entwickelt. In dieser Zusatzanalyse wurden insbesondere kammerrechtliche Rahmenvorgaben der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen, Rahmenvorgaben der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz sowie DKG-nahe Modul- und Fachweiterbildungsdokumente daraufhin geprüft, welche konkreten Strukturmerkmale sie für Umfang, Workload, Theorie-Praxis-Verhältnis, Modulstruktur, Prüfungsformen, Nachweislogik, Anrechnung und Qualitätssicherung ausweisen. Die daraus abgeleiteten Orientierungsgrößen und Raster sind daher als dokumentengestützte, orientierende Strukturvorschläge zu verstehen. Die nachfolgende Operationalisierung berücksichtigt zugleich die im Review geschärften Abgrenzungen zwischen BAPID-Typ, Spezialisierungsgrad, A–F-Bausteinen, Praxislernen, Scope of Practice sowie Kompetenzfeststellung, Anerkennung und Anrechnung.

Dieses Kapitel operationalisiert das Modell in fünf zentralen Strukturfeldern, die jeweils durch konkrete Prüfraster, Entscheidungskriterien und Anwendungsinstrumente ergänzt werden:

1. qualitative Kriterien der Spezialisierungsgrade S0–S4,
2. Ausgestaltungslogik für Baustein F als profilkonstitutiven fachlichen Profilraum,
3. Überführungsraster für bestehende Bildungsformate,
4. differenzierte Anforderungen an Praxislernen, Praxisassessment und Kompetenznachweise,
5. Governancelogik Spezieller Pflegebildung.

Damit wird das BAPID-IV-Strukturmodell praktisch anwendbar und für Ordnungstexte, Curricula, Hochschulzertifikate, Fachweiterbildungen, Microcredentials, Verfahren der Kompetenzfeststellung, Gleichwertigkeitsprüfung, Anerkennung und Anrechnung auch für die Personalentwicklung praktisch nutzbar.

8.1 Qualitative Kriterien der Spezialisierungsgrade S0–S4

Die Spezialisierungsgrade S0–S4 beschreiben Breite und Tiefe Spezieller Pflegebildung. Maßgeblich sind insbesondere Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxislernen, Nachweisqualität und Profilkohärenz. Sie sind keine neuen Berufsabschlüsse und auch keine eigenständigen Berufsgruppen. Sie dienen dazu, unterschiedliche Bildungsformate hinsichtlich ihrer Spezialisierung einzuordnen. Bildungsformat, Umfang oder Workload allein bestimmen den Spezialisierungsgrad nicht.

Für die Anwendung des Rasters ist wichtig: Die Spezialisierungsgrade bilden keine zwingende Reihenfolge des Kompetenzerwerbs ab. Sie dienen der Bewertung und Einordnung eines Bildungsformats. Ein Format wird also nicht deshalb S3, weil zuvor S1 und S2 absolviert wurden, sondern weil es selbst die Kriterien von S3 erfüllt. Umgekehrt können bereits erworbene Kompetenzbausteine aus S1- oder S2-Kontexten in ein S3- oder S4-Profil eingehen,

wenn ihre Kompetenzen festgestellt und ihre Gleichwertigkeit hinsichtlich Lernergebnissen, Niveau, Praxislernen, Prüfungs- und Nachweisqualität geprüft wurde. Eine Anrechnung erfolgt auf dieser Grundlage im jeweiligen Bildungskontext.

Tabelle 41: Prüffragen zur Einordnung von Bildungsformaten nach Spezialisierungsgrad

Prüffrage	Konsequenz für die Einordnung
Erfüllt ein Bildungsformat die Kriterien von S1?	Einordnung als S1, wenn eine begrenzte Spezialisierung mit klar beschriebenen Lernergebnissen und angemessener Nachweisqualität vorliegt; die konkrete Bildungsform kann unterschiedlich ausgestaltet sein.
Erfüllt ein Bildungsformat die Kriterien von S2?	Einordnung als S2, wenn gegenüber S1 eine breitere oder vertiefte, in sich kohärente Spezialisierung mit entsprechendem Kompetenz- und Nachweisprofil vorliegt.
Erfüllt ein Bildungsformat die Kriterien von S3?	Einordnung als S3, wenn eine umfassende Spezialisierung mit strukturiertem und nachweisbarem Praxislernen, belastbarer Kompetenzprüfung und kohärentem Profil vorliegt; die Organisations- und Bildungsform bleibt formatneutral.
Werden S1-/S2-Bausteine in ein größeres Profil integriert?	Kompetenzfeststellung und Gleichwertigkeitsprüfung; Anrechnung möglich, sofern die erforderliche Gleichwertigkeit nachgewiesen ist.
Wird ein erweiterter Scope mit hoher Verantwortung angebahnt?	Prüfung, ob die qualitativen Kriterien von S4 erfüllt sind; Praxisniveau und Scope of Practice sind davon gesondert zu bestimmen.

Für die praktische Nutzung des BAPID-IV-Strukturmodells werden die Spezialisierungsgrade ergänzend durch orientierende Workload-Angaben transparent gemacht. Diese dienen nicht der Bestimmung des S-Grades, sondern als strukturierende Orientierung, um Einzelmodule, Modulbündel, Fachweiterbildungen und Fachfortbildungen hinsichtlich ihres Lernaufwands vergleichbar zu beschreiben und Gleichwertigkeits- beziehungsweise Anrechnungsprüfungen zu unterstützen.

Die Workload- und ECTS-Orientierungsgrößen sollten perspektivisch sowohl in Stunden beziehungsweise Unterrichtseinheiten als auch in ECTS-Äquivalenten beschrieben werden. Dabei gilt: ECTS bedeutet hier keine Hochschulpflicht. ECTS dient als Übersetzungslogik, um Präsenzzeit, Selbststudium, Praxisaufgaben, Reflexion, Portfolioarbeit und Prüfungsleistungen nachvollziehbar abzubilden. Entscheidend ist also nicht allein die Unterrichtszeit, sondern der gesamte kompetenzbezogene Lernaufwand. Auch ein vergleichbarer Workload belegt für sich genommen weder Kompetenzniveau noch Gleichwertigkeit oder einen bestimmten Spezialisierungsgrad.

Die folgenden Workload- und ECTS-Orientierungsgrößen beruhen auf einer synthetisierenden Verdichtung unterschiedlicher Strukturmuster. Sie wurden nicht aus einer einzelnen Weiterbildungsordnung übernommen, sondern aus der vergleichenden Betrachtung von Einzelmodulen, Zusatzqualifikationen, Spezialisierungsweiterbildungen, Fachweiterbildungen, Funktionsweiterbildungen und internationalen Advanced-Practice-Referenzlogiken abgeleitet. Maßgeblich waren dabei dokumentierte Angaben zu Theorieumfang, Praxisumfang, Selbststudium, Modulgrößen, CP-/ECTS-Bezügen, Prüfungsformen und Nachweislogiken. Als

zentrale Referenzen wurden insbesondere DKG-nahe Modul- und Fachweiterbildungsstrukturen, Rahmenvorgaben der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz sowie Rahmenvorgaben der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen zu Fachweiterbildungen, Spezialisierungsweiterbildungen und Funktions-weiterbildungen herangezogen (DKG, o. J.-a, o. J.-b, o. J.-c, o. J.-d; Landespflegekammer Rheinland-Pfalz, 2018a, 2018b, 2019a, 2019b, 2019c, 2021a, 2021b, 2021c; Pflegekammer Nordrhein-Westfalen, 2023, 2025a, 2025b, 2025c, 2026a, 2026b, 2026c, 2026d). Ergänzend wurden landesrechtliche Weiterbildungsverordnungen berücksichtigt, weil sie geregelte Unterrichts-, Praxis-, Prüfungs-, Anerkennungs- und Anrechnungslogiken ausweisen (Land Schleswig-Holstein, 2018, 2026a, 2026b).

Die orientierende Operationalisierung der Spezialisierungsgrade S0–S4 wurde bereits in Abbildung 6 zusammengeführt. Dort werden Grundlogik, Workload, mögliche Bildungs- und Bausteinstrukturen, Praxisanteile, Prüfungs- beziehungsweise Assessmentformen und Nachweislogik verdichtet dargestellt. Im Folgenden werden diese Orientierungsgrößen und qualitativen Kriterien nicht erneut tabellarisch wiederholt, sondern als Grundlage für die weitere Operationalisierung des BAPID-IV-Strukturmodells erläutert.

Die Workload- und ECTS-Angaben dienen ausschließlich der Transparenz und Vergleichbarkeit des Bildungsaufwands. Eine verbindliche Festlegung konkreter Mindestumfänge wäre fachprofilbezogen, rechtlich und ordnungspolitisch gesondert vorzunehmen. Die Einordnung als S1, S2, S3 oder S4 erfolgt anhand der qualitativen Kriterien des jeweiligen Kompetenzprofils (DKG, o. J.-a, o. J.-b, o. J.-c, o. J.-d; Landespflegekammer Rheinland-Pfalz, 2018a, 2018b, 2019a, 2019b, 2019c, 2021a, 2021b, 2021c; Land Schleswig-Holstein, 2018, 2026a, 2026b; Pflegekammer Nordrhein-Westfalen, 2023, 2025a, 2025b, 2025c, 2026a, 2026b, 2026c, 2026d).

Für S4 ist besonders zu beachten, dass der Spezialisierungsgrad nicht allein über Stundenumfang oder ECTS-Äquivalente bestimmt werden kann. S4 bezeichnet den qualitativ am stärksten vertieften Spezialisierungsgrad des BAPID-IV-Strukturmodells. Seine Einordnung erfolgt qualitativ anhand von Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxislernen, Nachweisqualität und Profilkohärenz. Praxisniveau, fachlicher Kompetenz-, Beurteilungs- und Entscheidungsraum, Governance und Anforderungen an die Kompetenzaktualität sind davon gesondert zu beschreiben. Ein bestimmter BAPID-Typ, ein akademischer Abschluss, Supervision oder Revalidierung sind jedoch nicht allein aufgrund einer S4-Einordnung zwingend vorgegeben. S4 ist daher nicht als automatische Steigerung von S3 zu verstehen, sondern als qualitativ am stärksten vertiefter Spezialisierungsgrad des BAPID-IV-Strukturmodells.

Der Workload setzt sich dabei nicht nur aus Unterricht zusammen. Er kann Präsenz- oder Online-Lehre, Selbststudium, Praxisaufgaben, Hospitationen, Praxiseinsätze, Fallarbeit, Simulation, Reflexion, Portfolioarbeit und Prüfungsleistungen umfassen. Dadurch wird vermieden, Spezielle Pflegebildung ausschließlich über Unterrichtsstunden zu bewerten. Entscheidend ist der gesamte Aufwand, der für den Erwerb, die Anwendung, die Reflexion und den Nachweis der jeweiligen Kompetenz erforderlich ist.

Die Spezialisierungsgrade unterscheiden sich qualitativ in den Anforderungen an Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxislernen, Prüfung, Nachweisqualität und Profilkohärenz. Diese Anforderungen sind jedoch nicht als lineare Bildungsleiter zu verstehen. Gleichzeitig verhindert die differenzierte Regelungstiefe eine Überregulierung kleiner

Bildungsbausteine. S1-Module können schlank bleiben, wenn sie transparent beschrieben sind. Bei S3 ist strukturiertes und nachweisbares Praxislernen verbindlich; bei S4 gewinnen zusätzlich robuste Kompetenznachweise, Praxisassessment, Governance und Kompetenzaktualität je nach Profil und Verantwortungsreichweite an Bedeutung.

S4 ist weiterhin als hochgradig vertiefter und profilierter Spezialisierungsgrad zu verstehen. Eine S4-Einordnung ist dann plausibel, wenn die qualitative Ausprägung von Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxislernen, Nachweisqualität und Profilkohärenz dies begründet. Insbesondere bei hoher Verantwortungsreichweite können ein erweiterter fachlicher Kompetenz-, Beurteilungs- und Entscheidungsraum, anspruchsvolle Praxisanforderungen, belastbare Kompetenznachweise, Governance und Verfahren zur Sicherung der Kompetenzaktualität erforderlich sein. Welche konkreten Instrumente hierfür eingesetzt werden, ist profilbezogen zu bestimmen. Damit ist S4 nicht als bloße Verlängerung einer S3-Fachweiterbildung zu verstehen, sondern als hochgradig vertiefter und profilierter Spezialisierungsgrad, der mit unterschiedlichen BAPID-Typen kombiniert werden kann, sofern die jeweiligen Kompetenz-, Praxis-, Nachweis- und gegebenenfalls rechtlichen Anforderungen erfüllt sind.

Für die praktische Anwendung reicht es nicht aus, Spezialisierungsgrade ausschließlich über Workload- und ECTS-Orientierungsgrößen zu beschreiben. Entscheidend ist vielmehr das Zusammenspiel von Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxislernen, Prüfungsform, Nachweisqualität und Profilkohärenz. Praxisniveau und Scope of Practice werden als eigenständige Dimensionen ergänzend betrachtet. Die Zuordnung zu S1, S2, S3 oder S4 sollte deshalb kriteriengeleitet erfolgen. Die folgenden Entscheidungskriterien verdichten Strukturmuster aus kammerrechtlichen Rahmenvorgaben, DKG-nahen Modulstrukturen, landesrechtlichen Weiterbildungsverordnungen sowie internationalen Advanced-Practice-Frameworks (DKG, o. J.-a, o. J.-b, o. J.-c, o. J.-d; Landespflegekammer Rheinland-Pfalz, 2018a, 2018b, 2019a, 2019b, 2019c, 2021a, 2021b, 2021c; Land Schleswig-Holstein, 2018, 2026a, 2026b; Pflegekammer Nordrhein-Westfalen, 2023, 2025a, 2025b, 2025c, 2026a, 2026b, 2026c, 2026d; International Council of Nurses, 2020; NHS England, 2025). Die internationalen Frameworks dienen dabei der vergleichenden Plausibilisierung und nicht der unmittelbaren Definition der deutschen Spezialisierungsgrade.

Die nachfolgende Tabelle 42 konkretisiert zentrale Entscheidungskriterien für die Zuordnung von Bildungsformaten zu den Spezialisierungsgraden S1 bis S4. Sie zeigt, welche qualitativen Merkmale für die jeweilige Einordnung maßgeblich sind. Bildungsform, Workload oder Abschlussbezeichnung sind dabei mögliche Ausprägungen, bestimmen den Spezialisierungsgrad jedoch nicht allein.

Tabelle 42: Entscheidungskriterien zur Einordnung der Spezialisierungsgrade S1–S4

Spezialisierungsgrad	Entscheidungskriterien
S1	Eine begrenzte, klar abgegrenzte Spezialisierung liegt vor. Lernergebnisse und angestrebte Kompetenzen sind transparent beschrieben; Praxisbezug und Nachweisform sind dem Kompetenzziel angemessen. Bildungsformat und Prüfungsform können schlank ausgestaltet sein. Umfang und Workload unterstützen die Transparenz, bestimmen die Einordnung jedoch nicht allein.
S2	Eine gegenüber S1 breitere oder vertiefte Spezialisierung mit kohärentem Kompetenzprofil liegt vor. Die Lernergebnisse stehen in einem erkennbaren fachlichen Zusammenhang; Praxisbezug und Kompetenznachweise sind auf das Gesamtprofil abgestimmt. Die Spezialisierung kann als Modulbündel, Zusatzqualifikation oder in anderer geeigneter Bildungsform ausgestaltet sein.
S3	Eine umfassende und kohärente Spezialisierung mit hoher Kompetenzbreite und -tiefe liegt vor. Strukturiertes und nachweisbares Praxislernen ist verbindlich. Erforderlich sind belastbare Kompetenznachweise sowie transparente Anforderungen an Zugang, Qualitätssicherung und Abschluss. Die konkrete Organisationsform bleibt formatneutral und kann beispielsweise als Fachweiterbildung, Fachfortbildung oder anderer geregelter Profilaabschluss ausgestaltet sein.
S4	Eine hochgradig vertiefte und profilierte Spezialisierung mit besonders hoher Kompetenzbreite und -tiefe sowie hoher Komplexität liegt vor. Besondere Bedeutung haben anspruchsvolles Praxislernen, robuste Kompetenznachweise und ausgeprägte Profilkohärenz. Praxisniveau, Scope of Practice, Governance und Kompetenzaktualität sind entsprechend dem jeweiligen Profil gesondert zu beschreiben. Ein bestimmter BAPID-Typ, Masterabschluss, heilkundlicher Bezug, Supervision oder Revalidierung sind keine automatischen Voraussetzungen der S4-Einordnung.

Die Entscheidung über den Spezialisierungsgrad sollte daher nicht mechanisch aus der Stundenzahl abgeleitet werden. Ein hoher Stundenumfang allein begründet noch keine S4-Einordnung. Umgekehrt kann ein kleineres Modul S1 sein, wenn es klare Lernergebnisse, Prüfung und Nachweis enthält. Für die Einordnung ist ausschlaggebend, welche Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxislern- und Nachweisqualität sowie Profilkohärenz vorliegen. Bildungsformat, Workload, BAPID-Typ, Praxisniveau und Scope of Practice sind dabei getrennt zu betrachten und in ihrer jeweiligen Funktion transparent auszuweisen.

8.2 Baustein F als profilkonstitutiver fachlicher Profilraum

8.2.1 Grundlogik des fachlichen Profilraums in Baustein F

Baustein F bildet im BAPID-IV-Strukturmodell den profilkonstitutiven fachlichen Profilraum. A bildet den profilübergreifenden Bildungskern, B–E strukturieren weitere Anforderungen an Setting und Versorgungskontext, Rolle und Verantwortung, Praxislernen sowie Kompetenzfeststellung und Nachweis. F konstituiert das fachliche Profil und ist ausdrücklich keine Restkategorie.

Der Kernsatz lautet: A bildet den profilübergreifenden Bildungskern, B–E strukturieren weitere Anforderungen und F konstituiert das fachliche Profil.

Baustein F ist damit kein einzelnes Fachmodul mit festem Stundenumfang. Es ist ein Profilraum, in dem unterschiedliche fachliche Kompetenzbausteine entwickelt, geprüft, dokumentiert, kombiniert und aktualisiert werden können. Innerhalb dieses Profilraums können konkrete Module, Modulbündel oder andere fachliche Bildungsbausteine ausgestaltet werden.

8.2.2 Heilkundliche Kompetenzen als regelungssensibler Profilbereich

Heilkundliche Kompetenzen stellen im BAPID-IV-Strukturmodell einen besonders regelungssensiblen Anwendungsfall des Baustein-F-Profilraums dar. Sie sollten nicht als unspezifische Zusatzqualifikationen oder thematische Einzelkurse verstanden werden, sondern als fachlich definierte Kompetenzprofile, deren Bildungs-, Praxis-, Nachweis- und Verantwortungsanforderungen transparent beschrieben werden müssen.

Der heilkundliche Charakter eines Kompetenzprofils bestimmt dabei weder den BAPID-Typ noch den Spezialisierungsgrad. Heilkundliche Kompetenzen können auf unterschiedlichen formalen Qualifikationsniveaus erworben und in unterschiedlichen Bildungsformen ausgestaltet werden. Der Spezialisierungsgrad ist unabhängig davon anhand von Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxislernen, Nachweisqualität und Profilkohärenz zu bestimmen. Eine Zuordnung zu S4 ist deshalb nur dann begründet, wenn die qualitativen Kriterien des hochgradig vertieften und profilierten Spezialisierungsgrades erfüllt sind.

Ebenso ist der Erwerb heilkundlicher Kompetenzen von der rechtlichen Befugnis zu ihrer Ausübung zu unterscheiden. Das Bildungsformat beschreibt und prüft zunächst die fachlichen Kompetenzen und den damit verbundenen Kompetenz-, Beurteilungs- und Entscheidungsraum. Ob und unter welchen Voraussetzungen diese Kompetenzen rechtlich ausgeübt werden dürfen und wie sie organisational umgesetzt werden können, ist gesondert zu klären.

Damit wird an die Systematik der Fachkommission nach § 53 Pflegeberufegesetz angeschlossen, die mit den Standardisierten Modulen zum Erwerb von Kompetenzen zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung heilkundlicher Aufgaben bereits eine fachlich ausgearbeitete Referenzstruktur vorgelegt hat. Die Fachkommission beschreibt darin ein verpflichtendes Grundlagenmodul sowie acht Wahlmodule zu diabetischer Stoffwechsellage, chronischen Wunden, Demenz, Hypertonus, Schmerzen, spezifischen Ernährungs- oder Ausscheidungsproblemen, Tracheostoma sowie akuter oder chronischer Beeinträchtigung der Atmung (Fachkommission nach § 53 Pflegeberufegesetz, 2022).

Für BAPID IV können diese standardisierten Module als heilkundliche Profilmodule innerhalb des Bausteins F gelesen werden. Sie werden dabei nicht vorab einem bestimmten Spezialisierungsgrad zugeordnet. Vielmehr ist für jedes Profil zu prüfen, welche Kompetenzbreite und -tiefe, welche Komplexität, welche Anforderungen an Praxislernen und Kompetenznachweis sowie welche Profilkohärenz tatsächlich vorliegen. Das Grundlagenmodul übernimmt dabei eine querschnittliche Klärfunktion für Berufs- und Rollenverständnis, Substitution, rechtlich-ethische Fragen, interprofessionelle Kooperation und Verantwortungsübernahme. Die Wahlmodule konkretisieren diese Kompetenzen zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung heilkundlicher Aufgaben in definierten Pflege- und Therapieprozessen.

Die Fachkommission hebt selbst hervor, dass die Module nicht nur in Ausbildung oder Studium integrierbar sind, sondern zugleich eine Grundlage für Nachqualifizierungsangebote von Pflegefachpersonen bilden, die bereits zur Führung der Berufsbezeichnung berechtigt sind (Fachkommission nach § 53 Pflegeberufegesetz, 2022). Damit stützt die Fachkommissionslogik die BAPID-IV-Annahme, dass heilkundliche Kompetenzen nicht zwingend an eine klassische Fachweiterbildung oder an einen Masterabschluss gebunden sein müssen. Berufliche, hochschulische und hybride Bildungswege können grundsätzlich Träger heilkundlicher Kompetenzentwicklung sein.

Fachweiterbildung kann Grundlage, Zugang oder Trägerstruktur heilkundlicher Kompetenzentwicklung sein; sie ist aber nicht die einzige mögliche Erwerbsform. Entscheidend ist, dass heilkundliche Kompetenzen standardisiert beschrieben, praktisch angebahnt, geprüft, durch geeignete Verfahren der Kompetenzfeststellung nachgewiesen und organisational verantwortbar eingebettet werden.

Soweit bereits erworbene Kompetenzen berücksichtigt werden sollen, schließen sich Gleichwertigkeitsprüfung beziehungsweise Anerkennung und gegebenenfalls Anrechnung an.

Für die Einordnung heilkundlicher Kompetenzprofile sind damit mehrere voneinander unabhängige Fragen zu beantworten:

1. Welches fachliche Profil wird innerhalb des Bausteins F beschrieben?
2. Welcher BAPID-Typ entspricht dem formalen Qualifikationsniveau des jeweiligen Bildungswegs?
3. Welcher Spezialisierungsgrad ergibt sich aus Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxislernen, Nachweisqualität und Profilkohärenz?
4. Welches Praxisniveau und welcher fachliche Scope of Practice werden mit dem Kompetenzprofil adressiert?
5. Welche rechtlichen Befugnisse, Sicherheitsanforderungen und organisationalen Voraussetzungen sind für die tatsächliche Ausübung erforderlich?

Erst das Zusammenspiel dieser Dimensionen ermöglicht eine vollständige Einordnung. Keine der Dimensionen kann aus einer anderen automatisch abgeleitet werden.

Die nachfolgende Tabelle 43 systematisiert mögliche Erwerbs- und Einordnungsformen heilkundlicher Kompetenzen im BAPID-IV-Modell. Sie zeigt zunächst, dass heilkundliche Kompetenzentwicklung im BAPID-IV-Modell auf unterschiedlichen Wegen abgebildet werden kann. Entscheidend ist nicht, ob der Erwerb zwingend innerhalb einer klassischen Fachweiterbildung, als Aufbaumodul oder im hochschulischen Kontext erfolgt, sondern ob die jeweiligen Kompetenzen transparent beschrieben, durch geeignetes Praxislernen entwickelt und durch belastbare Kompetenznachweise abgesichert werden.

Tabelle 43: Einordnung heilkundlicher Kompetenzentwicklung im BAPID-IV-Strukturmodell

Form der Kompetenzentwicklung	Strukturelle Einordnung in BAPID IV	Bestimmung des Spezialisierungsgrades	Beispiel
Heilkundliche Kompetenz innerhalb einer Fachweiterbildung	heilkundliches Profilmodul oder Profilanteil innerhalb des Bausteins F	kriteriengeleitet; die Fachweiterbildung begründet nicht automatisch S3 oder S4	Fachweiterbildung Wunde mit integriertem Modul zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung heilkundlicher Aufgaben bei chronischen Wunden
Heilkundliche Kompetenz als Aufbaumodul	eigenständiges Profilmodul innerhalb des Bausteins F auf Grundlage bereits vorhandener Kompetenzen	kriteriengeleitet nach Kompetenzbreite/-tiefe, Komplexität, Praxislernen, Nachweisqualität und Profilkohärenz	Pflegefachperson mit onkologischer Fachweiterbildung erwirbt zusätzlich ein geprüftes heilkundliches Modul Symptommanagement
Heilkundliche Kompetenz als eigenständiges Modulbündel	fachlich kohärentes Profilmodulbündel innerhalb des Bausteins F	kriteriengeleitet; Umfang oder Modulzahl allein bestimmen den S-Grad nicht	Modulbündel „Diabetische Stoffwechsellage“ für beruflich qualifizierte Pflegefachpersonen mit definierter Berufserfahrung und Praxisnachweis
Heilkundliche Kompetenz im hochschulischen Bildungsweg	heilkundliches Profil auf BAPID-Typ IV oder V; Baustein F kann in einen Studiengang oder ein Hochschulzertifikat integriert sein	Spezialisierungsgrad unabhängig vom BAPID-Typ zu bestimmen	Bachelor- oder Masterprofil mit heilkundlicher Kompetenzbeschreibung, Prüfung und definiertem fachlichem Kompetenz-, Beurteilungs- und Entscheidungsraum

Der Spezialisierungsgrad wird davon unabhängig bestimmt. Ein heilkundliches Kompetenzprofil kann insbesondere dann S4 erreichen, wenn eine hohe Kompetenzbreite und -tiefe, komplexe berufliche Entscheidungssituationen, anspruchsvolles Praxislernen, robuste Kompetenznachweise und eine hohe Profilkohärenz vorliegen. Der heilkundliche Bezug allein reicht hierfür nicht aus. Umgekehrt bedeutet eine S4-Einordnung nicht, dass zwingend heilkundliche Kompetenzen vorliegen müssen.

Auch eine S4-Einordnung oder ein nachgewiesener fachlicher Scope of Practice begründet nicht automatisch die rechtliche Befugnis zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung heilkundlicher Aufgaben. Rechtlicher Zugang beziehungsweise Befugnis, Sicherheitsanforderungen und organisationale Umsetzung müssen zusätzlich und eigenständig geklärt werden.

Auf dieser Grundlage lassen sich die standardisierten Module der Fachkommission nach § 53 Pflegeberufegesetz als konkrete Referenzmodule in die BAPID-IV-Logik übersetzen (vgl. Tabelle 44).

Tabelle 44: Einordnung der Fachkommissionsmodule G und W1–W8 in das BAPID-IV-Strukturmodell

Fachkommissionsmodul	BAPID-IV-Einordnung	Funktion im Modell
G – Berufs- und Rollenverständnis mit Kompetenzen zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung heilkundlicher Aufgaben	querschnittliches Grundlagenmodul mit Bezügen insbesondere zu Baustein C sowie zu Praxislernen, Kompetenznachweis und Governance; kein eigenständiger BAPID-Baustein G	Rollenklärung, Substitution, rechtlich-ethische Reflexion, Verantwortungsübernahme, interprofessionelle Kooperation
W1 – diabetische Stoffwechsellage	Profilmodul im Baustein F; Spezialisierungsgrad kriteriengeleitet zu bestimmen	fachliche Kompetenzen und Entscheidungsanforderungen in Pflege- und Therapieprozessen bei diabetischer Stoffwechsellage
W2 – chronische Wunden	Profilmodul im Baustein F; Spezialisierungsgrad kriteriengeleitet zu bestimmen	Assessment, Verlaufsdiagnostik, Wundmanagement, fachliche Entscheidungen im Zusammenhang mit Medizinprodukten und Hilfsmitteln; etwaige rechtliche Befugnisse sind gesondert zu prüfen
W3 – Demenz	Profilmodul im Baustein F; Spezialisierungsgrad kriteriengeleitet zu bestimmen	Assessment, Pflege- und Therapieprozesssteuerung, Angehörigenberatung, Koordination
W4 – Hypertonus	Profilmodul im Baustein F; Spezialisierungsgrad kriteriengeleitet zu bestimmen	Monitoring, Intervention entlang Algorithmus/Behandlungspfad, Krisenintervention
W5 – Schmerzen	Profilmodul im Baustein F; Spezialisierungsgrad kriteriengeleitet zu bestimmen	Schmerzassessment, Schmerzmanagement, Therapieprozesssteuerung
W6 – Ernährung/Ausscheidung	Profilmodul im Baustein F; Spezialisierungsgrad kriteriengeleitet zu bestimmen	Ernährungs-/Ausscheidungsprobleme, Katheter, Magensonde, Stomatherapie
W7 – Tracheostoma	Profilmodul im Baustein F; Spezialisierungsgrad kriteriengeleitet zu bestimmen	Tracheostomamanagement, Wechsel von Trachealkanülen im Rahmen des jeweiligen Kompetenzprofils und der rechtlichen Voraussetzungen
W8 – Atmung	Profilmodul im Baustein F; Spezialisierungsgrad kriteriengeleitet zu bestimmen	Assessment, Verlaufskontrolle, atmungstherapeutische Interventionen

Die Zuordnung als Profilmodul im Baustein F sagt damit zunächst etwas über den fachlichen Profilbereich aus, nicht über den Spezialisierungsgrad. Ob ein einzelnes Modul oder ein daraus gebildetes Profil S1, S2, S3 oder S4 zugeordnet wird, ist anhand von Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxislernen, Nachweisqualität und Profilkohärenz zu bestimmen. Ebenso begründet die Beschreibung heilkundlicher Kompetenzen noch keine rechtliche Befugnis zu ihrer Ausübung.

Die Übertragung in das BAPID-IV-Modell macht sichtbar, dass heilkundliche Profilmodule nicht nur als fachliche Bildungsbausteine innerhalb des Bausteins F beschrieben werden können. Sie benötigen eine systematische Einbettung in die A–F-Bausteinstruktur, insbesondere Bezüge zu den Bausteinen C, D und E. Baustein F beschreibt den profilkonstitutiven fachlichen Profilraum. Baustein C klärt Rolle, Verantwortung und den fachlichen Scope of Practice sowie dessen Verhältnis zu rechtlichen und organisationalen Rahmenbedingungen. Baustein D sichert strukturiertes und nachweisbares Praxislernen. Baustein E sichert Prüfung, Kompetenznachweis und die dafür erforderliche Nachweislogik.

Diese Logik entspricht auch der Umsetzungsempfehlung der Fachkommission, nach der das Grundlagenmodul verbindlich ist, Wahlmodule kombiniert werden können und für Nachqualifizierungsangebote mindestens das Grundlagenmodul und ein Wahlmodul zugrunde zu legen sind (Fachkommission nach § 53 Pflegeberufegesetz, 2022).

Die Fachkommission empfiehlt zudem, inhaltlich korrespondierende Wahlmodule miteinander zu kombinieren, um die Kontinuität des Therapie- und Pflegeprozesses zu unterstützen. Als Beispiel nennt sie die Kombination des Moduls W1 „diabetische Stoffwechsellage“ mit W2 „chronische Wunden“ oder W6 „spezifische Ernährungs- oder Ausscheidungsprobleme“, weil Menschen mit Diabetes mellitus ein erhöhtes Risiko für chronische Wunden haben und dadurch ein größeres Spektrum notwendiger heilkundlicher Maßnahmen abgedeckt werden kann (Fachkommission nach § 53 Pflegeberufegesetz, 2022).

Beispielhaft könnte daraus im BAPID-IV-Modell ein heilkundliches Profilbündel „Diabetesbezogene Versorgung und chronische Wunden“ entstehen. Eine Pflegefachperson absolviert hierfür das Grundlagenmodul sowie die Wahlmodule W1 und W2. Das Profilbündel verbindet Kompetenzen bei diabetischer Stoffwechsellage mit Kompetenzen bei chronischen Wunden und ist besonders anschlussfähig für ambulante Pflege, stationäre Langzeitpflege, Wundzentren und sektorenübergreifende Versorgung.

Zusammenfassend gilt: Heilkundliche Profilmodule sind keine thematischen Zusatzkurse, sondern fachlich definierte Kompetenzprofile mit Praxis-, Prüfungs-, Nachweis- und Governancelogik. Ihr Spezialisierungsgrad ist unabhängig vom heilkundlichen Charakter zu bestimmen. Ein heilkundliches Profil kann S4 erreichen, wenn es die qualitativen Anforderungen des hochgradig vertieften und profilierten Spezialisierungsgrades erfüllt; Heilkunde und S4 sind jedoch nicht gleichzusetzen. BAPID IV ersetzt die standardisierten Module der Fachkommission nicht, sondern ordnet sie systematisch ein: als konkrete fachliche Referenzmodule innerhalb des profilkonstitutiven Bausteins F mit insbesondere starken Bezügen zu C, D und E. Rechtliche Befugnisse und organisationale Einsatzbedingungen werden davon getrennt geprüft.

8.2.3 Arten von F-Profilmodulen im Baustein F

Profilmodule innerhalb des Bausteins F können unterschiedliche Profilrichtungen abbilden. Die Tabelle 45 differenziert mögliche Arten von Profilmodulen im profilkonstitutiven fachlichen Profilraum des Bausteins F. Sie zeigt, dass Spezielle Pflegebildung fachlich, settingbezogen, zielgruppenbezogen, versorgungsbezogen, rollen- beziehungsweise funktionsbezogen sowie technologie- oder innovationsbezogen ausgestaltet werden kann. Dadurch bleibt Baustein F offen für unterschiedliche fachliche Entwicklungen, ohne die gemeinsame Strukturlogik des BAPID-IV-Modells aufzugeben (vgl. Tab. 45).

Diese Breite ist notwendig, weil Spezielle Pflegebildung nicht nur entlang klassischer Fachgebiete entsteht. Viele relevante Spezialisierungen entwickeln sich entlang von Settings, Zielgruppen, Versorgungspfaden, Rollen, Technologien oder neuen Versorgungsmodellen.

Tabelle 45: Arten von Profilmodulen im Baustein F des BAPID-IV-Strukturmodells

Art des Profilmoduls	Beschreibung	Beispiele
fachliches Profilmodul	Spezialisierung auf ein fachliches Thema oder klinisches Problem	Wundversorgung, onkologisches Symptommanagement, Delirmanagement, Diabetesbezogene Pflege
settingbezogenes Profilmodul	Spezialisierung auf ein Versorgungssetting	ambulante Pflege, stationäre Langzeitpflege, Krankenhaus, Community Health, Intensivstation
zielgruppenbezogenes Profilmodul	Spezialisierung auf eine Zielgruppe	Menschen mit Demenz, Kinder und Jugendliche, hochaltrige Menschen, Menschen mit chronischen Erkrankungen
versorgungsbezogenes Profilmodul	Spezialisierung auf Versorgungspfade oder Versorgungssituationen	Palliative Care, Stroke Care, Transition, Prävention, Entlassmanagement
rollen- oder funktionsbezogenes Profilmodul	Spezialisierung auf eine Rolle oder Funktion	Pflegeberatung, Praxisanleitung, Leitung, Koordination, komplexe Fallsteuerung
technologie- oder innovationsbezogenes Profilmodul	Spezialisierung auf neue Technologien oder digitale Versorgung	digitale Pflegeanwendungen, Telepflege, KI-gestützte Versorgungsprozesse, Monitoring

Die Kategorien beschreiben die inhaltliche Ausrichtung eines Profilmoduls und sind nicht mit bestimmten Spezialisierungsgraden verknüpft. Ob ein Profil S1, S2, S3 oder S4 zugeordnet wird, ist unabhängig von seiner fachlichen Ausrichtung anhand von Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxislernen, Nachweisqualität und Profilkohärenz zu bestimmen.

8.2.4 Mindestangaben für Profile im Baustein F

Damit Baustein F flexibel bleibt, aber nicht beliebig wird, muss jedes Profilmodul Mindestangaben enthalten. Die Tabelle 46 fasst zentrale Mindestangaben zusammen, die Profilmodule im profilkonstitutiven fachlichen Profilraum des Bausteins F des BAPID-IV-Strukturmodells ausweisen sollten. Sie zeigt, dass Profilmodule nicht nur über ihre Bezeichnung oder fachlichen Inhalte beschrieben werden, sondern auch über Profiltyp, Zielgruppe, BAPID-Typ, Spezialisierungsgrad, Lernergebnisse, Workload, Praxislernen, Praxisniveau, Prüfungs- und Nachweisform, Gleichwertigkeit, Anerkennung und Anrechnung, Scope-Bezug, Kompetenzaktualität und Qualitätssicherung.

Tabelle 46: Mindestangaben für Profilmodule im Baustein F

Mindestangabe	Leitfrage
Profilbezeichnung	Wie heißt das Profilmodul eindeutig?
Profiltyp	Handelt es sich um ein fachliches, settingbezogenes, zielgruppenbezogenes, versorgungsbezogenes oder rollenbezogenes Profilmodul?
Zielgruppe der Lernenden	Für welche Lernenden beziehungsweise welche beruflichen oder qualifikatorischen Ausgangslagen ist das Profil vorgesehen?
BAPID-Typ	Welches formale Qualifikationsniveau der adressierten Lernenden beziehungsweise welche BAPID-Typen werden adressiert?
Spezialisierungsgrad	Welcher Spezialisierungsgrad ergibt sich aus Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxislernen, Nachweisqualität und Profilkohärenz?
Lernergebnisse	Welche Kompetenzen werden erworben?
Workload	Welcher Gesamtaufwand entsteht aus Präsenz, Selbststudium, Praxisaufgaben, Reflexion und Prüfung?
Praxislernen	Welche Handlungssituationen und Formen des Praxislernens sind für den Kompetenzerwerb erforderlich und wie werden sie strukturiert und nachgewiesen?
Praxisniveau	Auf welchem Praxisniveau sollen die erworbenen Kompetenzen angewendet werden und welche Anforderungen an Autonomie, Komplexität und Verantwortung ergeben sich daraus?
Prüfungsform	Wie wird der Kompetenzerwerb überprüft?
Nachweisform	Welche Aussagekraft hat der Nachweis?
Gleichwertigkeit, Anerkennung und Anrechnung	Wie können bereits erworbene Kompetenzen festgestellt und hinsichtlich ihrer Gleichwertigkeit beziehungsweise Anerkennung geprüft werden und unter welchen Voraussetzungen ist eine Anrechnung möglich?
Scope-Bezug	Welcher fachliche Kompetenz-, Beurteilungs- und Entscheidungsraum wird adressiert? Welche rechtlichen Befugnisse, Sicherheitsanforderungen und organisationalen Voraussetzungen sind davon gesondert zu prüfen?
Kompetenzaktualität	Wie wird die Aktualität der mit dem Profil verbundenen Kompetenzen gesichert und gegebenenfalls nachgewiesen?
Qualitätssicherung	Welche Anforderungen gelten für Anbieter, Lehrende, Prüfende und Praxislernen?

Damit wird Baustein F nicht zu einer beliebigen Sammlung von Themen. Jedes Profilmodul muss in die gemeinsame BAPID-IV-Struktur übersetzt werden. Die Mindestangaben stellen dabei sicher, dass fachliches Profil, formales Qualifikationsniveau, Spezialisierungsgrad, Praxisniveau und Scope of Practice als eigenständige, aufeinander bezogene Dimensionen sichtbar bleiben.

8.2.5 Profilmodulsteckbrief für Baustein F

Damit Profilmodule im Baustein F transparent beschrieben, vergleichbar und hinsichtlich ihrer Gleichwertigkeit und Anrechenbarkeit beurteilbar, sollte jedes Profilmodul nach einem einheitlichen Profilmodulsteckbrief beschrieben werden. Der Steckbrief stellt sicher, dass fachliche Profilmodule nicht nur thematisch benannt, sondern strukturell in das BAPID-IV-Modell eingeordnet werden können. Die Struktur des Steckbriefs orientiert sich an dokumentierten Modulbeschreibungen, in denen Modultyp, Modulnummer, Präsenzzeit, Selbststudium, Workload, Leistungspunkte beziehungsweise CP, Modulbeschreibung und Kompetenzbezug ausgewiesen werden (Landespflegekammer Rheinland-Pfalz, 2018a, 2018b, 2019a, 2019b, 2019c, 2021a, 2021b, 2021c; Pflegekammer Nordrhein-Westfalen, 2023, 2025a, 2025b, 2025c, 2026a, 2026b, 2026c, 2026d). DKG-nahe Fachmodulstrukturen zeigen ergänzend, wie fachliche Profile über Moduleinheiten, Stundenumfänge, Handlungs-kompetenzen und Zugangsvoraussetzungen beschrieben werden können (DKG, o. J.-a, o. J.-b, o. J.-c, o. J.-d).

Tabelle 47: Profilmodulsteckbrief für Baustein F im BAPID-IV-Strukturmodell

Element des Profilmodulsteckbriefs	Mindestangabe
Profilbezeichnung	eindeutiger Titel, zum Beispiel „Delirmanagement in der Akutpflege“
Profiltyp	fachlich, settingbezogen, zielgruppenbezogen, versorgungsbezogen, rollenbezogen oder technologiebezogen
Zielgruppe / Zugang	adressierte Lernende, erforderliche Ausgangsqualifikation und gegebenenfalls vorausgesetzte berufliche oder fachliche Kompetenzen
BAPID-Typ	Typ II, III, IV oder V als formales Qualifikationsniveau beziehungsweise vorgesehener Anschlussbereich
Spezialisierungsgrad	S1, S2, S3 oder S4; kriteriengeleitet bestimmt über Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxislernen, Nachweisqualität und Profilkohärenz
Workload	dokumentierter Gesamtworkload in Stunden beziehungsweise gegebenenfalls ECTS-Äquivalenten einschließlich Selbststudium, Praxislernen und Prüfung; Workload dient der Transparenz und bestimmt den S-Grad nicht allein
Lernergebnisse	Wissen, Fertigkeiten, Verantwortung und Selbstständigkeit
Praxislernen	geeignete Formen des Praxislernens, zum Beispiel Praxisauftrag, Fallarbeit, Hospitation, Simulation, angeleitete Praxis oder Praxiseinsatz; bei höheren Anforderungen strukturiert und nachweisbar auszugestalten

Praxisniveau	angestrebtes Maß an Autonomie, Komplexität, Verantwortung und professioneller Entscheidungsanforderung in der Praxis
Prüfungsform	Test, Fallbearbeitung, Fachgespräch, praktische Prüfung, Portfolio oder Praxisassessment
Nachweisform	Modulzeugnis, Microcredential, Zertifikat, Portfolioeintrag oder Credential entsprechend der tatsächlichen Aussagekraft des Nachweises
Kompetenzfeststellung / Gleichwertigkeit / Anerkennung / Anrechnung	Verfahren zur Feststellung bereits erworbener Kompetenzen, zur Prüfung ihrer Gleichwertigkeit beziehungsweise Anerkennung und zur darauf aufbauenden möglichen Anrechnung
Scope-Bezug	Beschreibung des fachlichen Kompetenz-, Beurteilungs- und Entscheidungsraums; rechtliche Befugnisse, Sicherheitsanforderungen und organisationale Umsetzung sind davon getrennt auszuweisen
Kompetenzaktualität	Anforderungen an die Aktualisierung und gegebenenfalls den erneuten Nachweis der Kompetenzen; mögliche Instrumente wie Fortbildung, CPD, Portfolio oder Revalidierung sind profilbezogen festzulegen
Qualitätssicherung	Anforderungen an Anbieter, Lehrende, Prüfende, Praxislernen, Evaluation und gegebenenfalls Governance

Der Profilmodulsteckbrief für Baustein F bildet damit die Schnittstelle zwischen fachlicher Profilentwicklung und gemeinsamer Strukturlogik des BAPID-IV-Strukturmodells. Fachverbände und Fachgesellschaften können Inhalte und fachliche Anforderungen beschreiben; die Einordnung in BAPID IV erfolgt über die gemeinsamen Strukturkriterien. Dabei werden BAPID-Typ, Spezialisierungsgrad, Praxisniveau und Scope of Practice eigenständig ausgewiesen und nicht voneinander abgeleitet.

8.2.6 Entwicklungsprozess für Profilmodule im Baustein F

Damit Baustein F nicht zu einer offenen Sammlung fachlicher Themen wird, sollten neue Profilmodule nach einem einheitlichen Entwicklungsprozess erstellt werden. Dieser Prozess verbindet fachliche Expertise mit den gemeinsamen Strukturkriterien des BAPID-IV-Modells. Er ist insbesondere für Fachverbände, Fachgesellschaften, Expert*innengruppen, Hochschulen, Weiterbildungsstätten und Ordnungsgremien relevant. Die Prozesslogik ist anschlussfähig an modulare Weiterbildungsstrukturen, Microcredential-Logiken und kompetenzorientierte Rahmenvorgaben, in denen Lernergebnisse, Workload, Niveau, Prüfung, Nachweis und Qualitätssicherung transparent beschrieben werden müssen (Rat der Europäischen Union, 2022; Hochschulrektorenkonferenz, 2022; Kultusministerkonferenz, 2002, 2008; DKG, o. J.-a, o. J.-b, o. J.-c, o. J.-d; Landespflegekammer Rheinland-Pfalz, 2018a, 2018b, 2019a, 2019b, 2019c, 2021a, 2021b, 2021c; Pflegekammer Nordrhein-Westfalen, 2023, 2025a, 2025b, 2025c, 2026a, 2026b, 2026c, 2026d).

Tabelle 48: Entwicklungsschritte für Profilmodule im Baustein F im BAPID-IV-Strukturmodell

Entwicklungsschritt	Leitfrage	Ergebnis
1. Fachlichen Entwicklungsanlass begründen	Welches fachliche, settingbezogene, zielgruppenbezogene, versorgungsbezogene oder rollenbezogene Problem soll adressiert werden?	begründeter fachlicher Entwicklungsanlass für ein Profilmodul; eine umfassende Berufsfeld- oder Bedarfsanalyse ist damit nicht verbunden
2. Profiltyp bestimmen	Handelt es sich um ein fachliches, settingbezogenes, zielgruppenbezogenes, versorgungsbezogenes, rollenbezogenes oder technologiebezogenes Modul?	Zuordnung innerhalb des profilkonstitutiven fachlichen Profilraums des Bausteins F
3. Zielgruppe und BAPID-Typ festlegen	Für welche Zielgruppe ist das Profilmodul vorgesehen und welche BAPID-Typen beziehungsweise formalen Qualifikationsniveaus werden adressiert?	definierte Zielgruppe und adressierter Qualifikationsbereich, z. B. Typ III oder Typ IV
4. Ziel- und Kompetenzprofil formulieren	Welches fachliche, settingbezogene, zielgruppenbezogene, versorgungsbezogene, rollen- oder funktionsbezogene Kompetenzprofil soll entwickelt werden und für welche beruflichen Handlungssituationen ist es relevant?	beschriebenes Ziel- und Kompetenzprofil als Grundlage für die weitere strukturelle und curriculare Ausgestaltung
5. A-F-Bausteinstruktur ausgestalten	Wie wird das Profilmodul in die A–F-Bausteinlogik eingeordnet, welche fachlichen Inhalte bilden den Profilraum in Baustein F und wie ist dieser mit den übrigen Strukturbausteinen verknüpft?	strukturierte Einordnung des Profilmoduls in die A–F-Bausteinlogik und Beschreibung des fachkonstitutiven Profilraums
6. Lernergebnisse formulieren	Was sollen Teilnehmende wissen, können, beurteilen, reflektieren oder verantworten können?	konkret formulierte, kompetenzorientierte Lernergebnisse
7. Workload und Praxislernen ausgestalten	Welcher Gesamtaufwand entsteht und wie wird der erforderliche Kompetenzerwerb in und mit der Praxis strukturiert und nachgewiesen?	Workload, geeignete Formen des Praxislernens, z. B. Praxisauftrag, Simulation, Hospitation oder Praxiseinsatz
8. Prüfungs- und Nachweisform bestimmen	Wie wird der Kompetenzerwerb überprüft und dokumentiert?	Modulzeugnis, Micro-credential, Zertifikat, Portfolioeintrag oder anderer Nachweis

9. Praxisniveau und Scope of Practice bestimmen	Auf welchem Praxisniveau sollen die Kompetenzen angewendet werden und welcher fachliche Kompetenz-, Beurteilungs- und Entscheidungsraum wird adressiert? Welche rechtlichen Befugnisse, Sicherheitsanforderungen und organisationalen Voraussetzungen sind davon gesondert zu prüfen?	Beschreibung von Praxisniveau und fachlichem Scope of Practice sowie gesonderter rechtlicher und organisationaler Prüfbedarf
10. Gleichwertigkeit, Anerkennung und Anrechnung berücksichtigen	Welche Anschlussbeziehungen zu anderen Modulen, Profilbündeln, Fachweiterbildungen, Hochschulzertifikaten oder Studienanteilen sind grundsätzlich denkbar und anhand welcher Kriterien kann Gleichwertigkeit geprüft werden?	transparente Gleichwertigkeitskriterien und mögliche Anrechnungsbeziehungen; die konkrete Anrechnung erfolgt erst nach Kompetenzfeststellung und Gleichwertigkeitsprüfung bzw. Anerkennung
11. Spezialisierungsgrad bestimmen	Welcher Spezialisierungsgrad ergibt sich aus Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxislernen, Nachweisqualität und Profilkohärenz?	kriteriengeleitete Einordnung als S1, S2, S3 oder S4; die Zuordnung erfolgt als Ergebnis der vorhergehenden Struktur- und Kompetenzprüfung und unabhängig von der konkreten Bildungsform
12. Kompetenzaktualität, Qualitätssicherung und Governance festlegen	Wie werden fachliche Aktualität, Evidenzbezug, Anbieterqualität, Evaluation und erforderliche Governance-Funktionen gesichert? Welche Instrumente zur Sicherung der Kompetenzaktualität sind profilbezogen erforderlich oder geeignet?	Qualitäts-, Governance- und Aktualisierungskonzept

Dieser Entwicklungsprozess verdeutlicht, dass fachlich zuständige Akteur*innen den fachlichen Profilraum nicht beliebig füllen, sondern innerhalb definierter Strukturkriterien arbeiten. Fachliche Expertise wird damit nicht eingeschränkt, sondern in eine gemeinsame, transparent beschreibbare und hinsichtlich ihrer Gleichwertigkeit und Anrechenbarkeit prüfbare Struktur übersetzt.

Die Abbildung 13 verdichtet die in Tabelle 48 dargestellten Entwicklungsschritte zu einem prospektiven Prüfraster für neue Bildungsformate Spezieller Pflegebildung. Sie zeigt, dass neue Module, Profilbündel, Fachweiterbildungen, Hochschulzertifikate oder hochgradig vertiefte und profilierte Spezialisierungen nicht allein aus einem fachlichen Thema heraus entwickelt werden sollten, sondern entlang einer systematischen Planungslogik. Diese verbindet Ziel und Begründung, Zugang und BAPID-Typ, Ziel- und Kompetenzprofil, A–F-Bausteinstruktur, Workload, Praxislernen, Prüfung und Nachweis, Praxisniveau und Scope of Practice sowie Gleichwertigkeit, Anerkennung und Anrechnung. Auf Grundlage dieser Merkmale wird anschließend der Spezialisierungsgrad bestimmt. Der Spezialisierungsgrad steht damit nicht am Beginn der curricularen Planung, sondern wird auf Grundlage der zuvor beschriebenen qualitativen Merkmale bestimmt.

BAPID-IV: Entwicklungsraster für neue Bildungsformate

Prüfraster zur systematischen Planung neuer Bildungsformate Spezieller Pflegebildung



Abbildung 13: BAPID-IV-Entwicklungsraster für neue Bildungsformate Spezieller Pflegebildung

(Quelle: eigene konzeptionelle Darstellung; Visualisierung KI-gestützt erstellt)

Gerade darin liegt der praktische Nutzen des Entwicklungsrasters. Es übersetzt die Modelllogik von BAPID IV in eine konkrete Planungssequenz und macht sichtbar, welche Strukturentscheidungen bei der Entwicklung neuer Bildungsformate systematisch getroffen werden müssen. Dadurch wird verhindert, dass neue Spezialisierungen lediglich thematisch beschrieben, in ihrer curricularen, prüfungsbezogenen, praxisbezogenen und governance-

bezogenen Ausgestaltung jedoch unzureichend geklärt bleiben. Zugleich wird vermieden, einen Spezialisierungsgrad vorab festzulegen, ohne die dafür maßgeblichen Kompetenz-, Praxis- und Nachweismerkmale bereits bestimmt zu haben.

Zugleich verdeutlicht das Raster, dass neue Bildungsformate nicht als lose Einzelbausteine entstehen sollten, sondern von Beginn an im Zusammenhang von BAPID-Typ, A–F-Bausteinstruktur, Lernergebnisse, Praxislernen, Scope of Practice, Prüfungs- und Nachweislogik sowie Gleichwertigkeit, Anerkennung und Anrechnung gedacht werden müssen. Aus dem Zusammenwirken dieser Merkmale wird anschließend der Spezialisierungsgrad kriteriengeleitet abgeleitet. Die nachfolgende Abbildung fasst diese Entwicklungsschritte in verdichteter Form zusammen und visualisiert damit die prospektive Planungslogik des BAPID-IV-Strukturmodells.

Das Entwicklungsraster macht sichtbar, dass Bildungsentwicklung im BAPID-IV-Modell immer zugleich fachlich, curricular, prüfungsbezogen, praxisbezogen und governancebezogen gedacht werden muss. Es kann als Entwicklungs- und Prüfraster genutzt werden, um neue Bildungsformate von Beginn an konsistent, anschlussfähig, qualitätsgesichert und hinsichtlich ihrer späteren Gleichwertigkeit und Anrechenbarkeit transparent zu entwickeln und zu prüfen.

Die Bestimmung des Spezialisierungsgrads bildet dabei einen zusammenführenden Bewertungsschritt, in dem die zuvor erhobenen qualitativen Merkmale des Bildungsformats verdichtet werden. Das ausführliche Entwicklungs- und Prüfformular für neue Bildungsformate ist als Anhang 1 beigelegt. Es übersetzt diese Entwicklungslogik in eine praktische Arbeitsfassung und unterstützt die prospektive Planung neuer Module, Profilbündel, Fachweiterbildungen und Hochschulzertifikate entlang der BAPID-IV-Struktur.

8.2.7 Kombination von Profilmodulen im Baustein F zu Profilbündeln

Profilmodule im Baustein F können einzeln stehen oder zu Profilbündeln kombiniert werden. Diese Kombinationslogik ermöglicht flexible Entwicklungswege. Ein Profilbündel entsteht nicht durch die bloße Addition einzelner Fortbildungen. Es entsteht erst dann, wenn mehrere Profilmodule inhaltlich, kompetenzbezogen und prüfungslogisch aufeinander bezogen werden. Ein Profilbündel benötigt daher ein gemeinsames Kompetenzziel, eine abgestimmte Modulstruktur, einen Gesamtworkload, mindestens eine zusammenführende Prüfungs- oder Reflexionsleistung und eine nachvollziehbare Nachweisform. Darüber hinaus muss die fachliche Kohärenz des Gesamtprofils erkennbar sein. Der Umfang oder die Anzahl kombinierter Module bestimmt dabei weder automatisch den Spezialisierungsgrad noch ihre Gleichwertigkeit oder Anrechenbarkeit.

Um die unterschiedlichen Kombinationsformen innerhalb des BAPID-IV-Strukturmodells nachvollziehbar darzustellen, werden sie in Tabelle 49 exemplarisch an einem gemeinsamen fachlichen Bereich – der gerontologischen Versorgung – durchdekliniert. Dadurch wird sichtbar, wie sich innerhalb desselben Profilsbereichs unterschiedliche Ausgestaltungsformen abbilden lassen, ohne daraus einen zwingenden linearen Entwicklungsweg abzuleiten.

Tabelle 49: Kombinationsformen von Profilmodulen im Baustein F am Beispiel gerontologischer Versorgung

Kombinationsform	Bedeutung	Beispiel
einzelnes Profilmodul im Baustein F	punktueller Spezialkompetenz	Profilmodul „Delir erkennen, vermeiden und begleiten“; der Spezialisierungsgrad wird anhand der qualitativen Kriterien bestimmt
Profilmodulbündel	mehrere Profilmodule bilden ein fachlich kohärentes Kompetenzprofil, beispielsweise im Rahmen einer Zusatzqualifikation	„Delirmanagement“ + „Demenz-sensible Pflege“ + „Beratung von Angehörigen“ als gerontologisches Profilbündel mit gemeinsamem Kompetenzziel
Profil innerhalb der A–F-Bausteinstruktur	fachliche Spezialisierung wird mit den für das jeweilige Profil erforderlichen weiteren Strukturbausteinen verbunden	Gerontologisches Versorgungsprofil mit fachlichem Profilraum F sowie Bezügen zu Grundlagen, Setting, Rollen- und Verantwortungsfragen, Praxislernen und Kompetenznachweis
umfassendes Profilbündel	mehrere fachlich zusammenhängende Profilmodule werden zu einer umfassenden geregelten Spezialisierung verbunden	umfassendes Profil „Gerontologische Pflege“ mit beispielsweise Demenz, Delir, Frailty, Ernährungsproblemen, Angehörigenarbeit und Übergangsmanagement; eine mögliche S3-Einordnung ist anhand der qualitativen Kriterien zu prüfen
hochgradig vertieftes und profiliertes Profil	ein umfassendes fachliches Profil wird mit hoher Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, anspruchsvollem Praxislernen, belastbaren Kompetenznachweisen und entsprechenden Governance-Anforderungen verbunden	hochgradig vertieftes und profiliertes Profil „Komplexe gerontologische Versorgung“ mit eigenständiger Einschätzung komplexer Versorgungssituationen, fachlicher Fallsteuerung, Beratung und Koordination; eine S4-Einordnung erfolgt nur bei Erfüllung der qualitativen S4-Kriterien

Die Beispiele sind ausdrücklich nicht als aufeinander aufbauende Bildungsstufen zu verstehen. Ein Profil muss weder in dieser Reihenfolge entwickelt noch von einem einzelnen Profilmodul über ein Profilbündel bis zu einem hochgradig vertieften und profilierten Profil fortgeführt werden. Die Tabelle veranschaulicht vielmehr unterschiedliche Kombinations- und Ausgestaltungsformen innerhalb desselben fachlichen Profilbereichs. Welcher Spezialisierungsgrad jeweils erreicht wird, ist unabhängig von der Kombinationsform anhand von Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxislernen, Nachweisqualität und Profilkohärenz zu bestimmen.

Diese Logik erlaubt es, Spezialisierung kumulierbar zu denken. Einzelne Profilmodule können gesammelt, geprüft und dokumentiert werden. Mehrere Profilmodule können zu einem

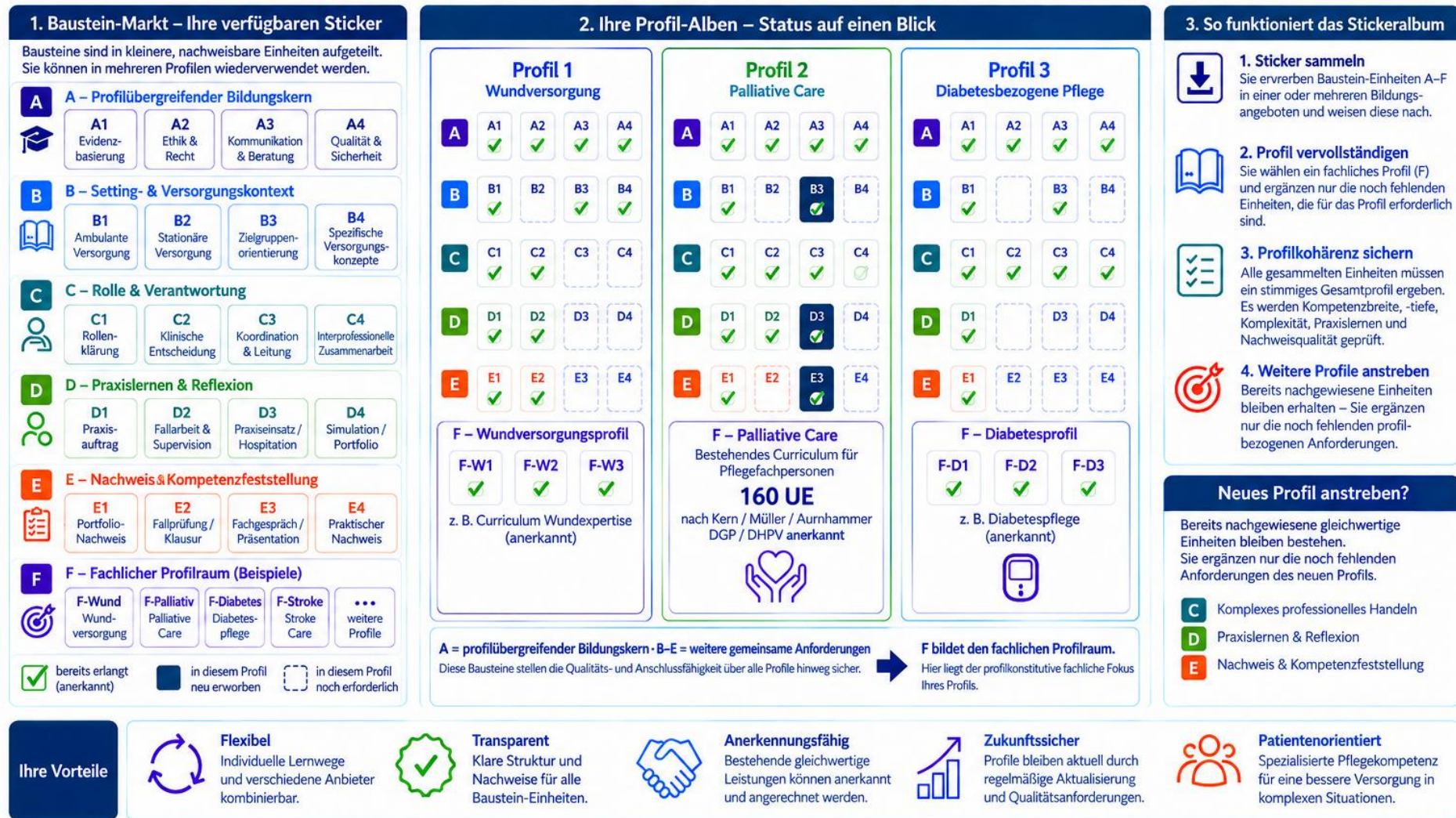
Profilbündel führen. Bestehende Fachweiterbildungen können als umfangreiche Profilbündel verstanden und in das BAPID-IV-Modell überführt werden. Die Kombination mehrerer Profilmodule führt dabei nicht automatisch zu einem höheren Spezialisierungsgrad. Entscheidend ist die qualitative Ausprägung des Gesamtprofils.

Damit wird die „Stackable-Credential“- beziehungsweise „Stickeralbum“-Logik verbindlicher gefasst. Einzelne Bausteine können gesammelt werden, aber erst durch gemeinsame Zielsetzung, Struktur, Prüfung und Nachweis entsteht ein belastbares Profilbündel. Auch eine spätere Anrechnung ergibt sich nicht automatisch aus der Sammlung einzelner Nachweise. Erforderlich sind Kompetenzfeststellung sowie eine Prüfung von Gleichwertigkeit beziehungsweise Anerkennung im jeweiligen Zielkontext.

Das Stickeralbum-Prinzip (Abb. 14) visualisiert damit die Kombinierbarkeit einzelner Profilmodule, nicht aber eine lineare Bildungs- oder S-Grad-Leiter. Einzelne Module können in unterschiedlichen Kombinationen zu fachlich kohärenten Profilen beitragen. Erst das entstehende Gesamtprofil wird anhand der qualitativen Kriterien des BAPID-IV-Strukturmodells eingeordnet.

BAPID IV – Stickeralbum-Prinzip im Überblick

A bildet den profilübergreifenden Bildungskern – B–E strukturieren weitere gemeinsame Anforderungen – F bildet den fachlichen Profilraum.
Bestehende gleichwertige Bildungsleistungen können anerkannt und angerechnet werden – vorausgesetzt, sie sind qualitativ gleichwertig und im Gesamtprofil kohärent.



Vom einzelnen Sticker zum kohärenten Gesamtprofil – Qualität, Anschlussfähigkeit und Wirkung in der Praxis.

Abbildung 14: Stickeralbum-Prinzip kumulierbarer Profilbildung im BAPID-IV-Modell
(Quelle: eigene konzeptionelle Darstellung; Visualisierung KI-gestützt erstellt)

8.2.8 Rolle der Fachverbände und Fachgesellschaften

Fachverbände und Fachgesellschaften haben eine besondere Bedeutung für den Baustein F. Sie verfügen über die fachliche Expertise, um zu beschreiben, welche fachlichen Anforderungen und Kompetenzbedarfe sich in konkreten Versorgungsfeldern ergeben. Sie können daher wesentlich dazu beitragen, fachliche Profilmodule praxisnah und versorgungsrelevant auszugestalten.

Gleichzeitig sollte die Entwicklung von Profilmodulen im Baustein F nicht zu unverbundenen Parallelstrukturen führen. Deshalb gilt: Fachverbände und Fachgesellschaften gestalten nicht die Gesamtstruktur, sondern füllen den fachlichen Profilraum innerhalb gemeinsamer Strukturkriterien aus.

Das bedeutet:

Tabelle 50: Governancefunktionen im Profilraum des Bausteins F des BAPID-IV-Strukturmodells

Aufgabe	Funktionale Zuordnung beziehungsweise beteiligte Akteur*innen
Festlegung der Gesamtstruktur	zuständige Regelungs- und Governanceakteure; das BAPID-IV-Strukturmodell dient als gemeinsamer konzeptioneller Referenzrahmen
Definition gemeinsamer Strukturkriterien	BAPID-IV-Strukturmodell als konzeptioneller Referenzrahmen; verbindliche Ausgestaltung durch die jeweils zuständigen Regelungs- und Governanceakteure
fachliche Ausgestaltung von Profilmodulen	Fachverbände, Fachgesellschaften, Expert*innengruppen unter Einbezug einschlägiger wissenschaftlicher und praktischer Expertise
Prüfung der Einordnung in BAPID-IV	zuständige Anerkennungs-, Ordnungs- oder Qualitätssicherungsinstanzen auf Grundlage transparenter Struktur- und Qualitätskriterien
Aktualisierung fachlicher Profile	Fachverbände und Fachgesellschaften im Zusammenwirken mit Wissenschaft, Praxis und den jeweils zuständigen Governanceakteuren
Prüfung von Gleichwertigkeit, Anerkennung und Anrechnung	zuständige Stellen auf Grundlage dokumentierter Lernergebnisse und Kompetenzen, Praxislernen, Prüfungs- und Nachweisqualität sowie weiterer Gleichwertigkeitskriterien; Workload kann ergänzend der Transparenz dienen

Dadurch entsteht ein Modell, das fachliche Expertise nutzt, aber die Vergleichbarkeit und Qualitätssicherung über gemeinsame Kriterien absichert. Zugleich bleibt offen, welche Institutionen die jeweiligen Governancefunktionen künftig verbindlich übernehmen. BAPID IV beschreibt hierfür die erforderlichen Funktionen und Kriterien, ohne eine konkrete institutionelle Zuständigkeitsordnung vorwegzunehmen. Fachverbände und Fachgesellschaften erhalten damit eine zentrale Rolle bei Entwicklung und Aktualisierung fachlicher Profile, ohne selbst die Gesamtstruktur oder formale Anerkennungs- und Anrechnungsentscheidungen zu bestimmen.

8.3 Überführungsraster für bestehende Bildungsformate

Für die praktische Anwendung des BAPID-IV-Strukturmodells ist insbesondere relevant, wie bereits bestehende Bildungsformate systematisch eingeordnet werden können. Die folgende Abbildung 15 zeigt einen möglichen Prüfpfad, mit dem Weiterbildungen, Fachweiterbildungen, Zusatzqualifikationen oder Hochschulzertifikate anhand zentraler Strukturmerkmale geprüft und in das BAPID-IV-Modell überführt werden können. Die Überführung beschreibt dabei zunächst die strukturelle Einordnung eines Bildungsformats und ist von der individuellen Kompetenzfeststellung, Anerkennung und Anrechnung zu unterscheiden.

Ein zentrales Ziel von BAPID IV ist es, bestehende Bildungsformate in eine gemeinsame Struktur überführen zu können. Dazu gehören Fachweiterbildungen, Fachfortbildungen, Zusatzqualifikationen, Hochschulzertifikate, Microcredentials und Fortbildungsmodule.

Das Überführungsraster dient dazu, ein bestehendes Bildungsformat systematisch zu prüfen und im BAPID-IV-Modell zu verorten. Das Raster wurde aus wiederkehrenden Strukturmerkmalen der analysierten Ordnungsdokumente abgeleitet. Dazu gehören insbesondere Zielgruppe und Zugang, Umfang, BAPID-Typ, Kompetenz- und Lernergebnisprofil, A–F-Bausteinstruktur, Umfang und Workload, Praxislernen, Praxisniveau, Scope of Practice, Prüfungs- und Nachweislogik, Anerkennungs- und Anrechnungsregelungen sowie Qualitätssicherung und Kompetenzaktualität. Der Spezialisierungsgrad wird auf Grundlage dieser erhobenen qualitativen Merkmale kriteriengeleitet bestimmt. Diese Merkmale finden sich in unterschiedlicher Ausprägung in kammerrechtlichen Rahmenvorgaben, landesrechtlichen Weiterbildungsverordnungen und DKG-nahen Modulstrukturen (DKG, o. J.-a, o. J.-b, o. J.-c, o. J.-d; Landespfllegekammer Rheinland-Pfalz, 2018a, 2018b, 2019a, 2019b, 2019c, 2021a, 2021b, 2021c; Land Schleswig-Holstein, 2018, 2026a, 2026b; Pflegekammer Nordrhein-Westfalen, 2023, 2025a, 2025b, 2025c, 2026a, 2026b, 2026c, 2026d). Das Raster bildet daher nicht nur eine theoretische Modelllogik ab, sondern übersetzt konkrete Dokumentenmerkmale in ein einheitliches Prüf- und Einordnungsschema. Die hierfür zugrunde gelegten Prüfdimensionen und Leitfragen sind in Tabelle 51 zusammengefasst.

Das ausführliche Überführungs- und Bewertungsformular ist als Anhang 2 beigelegt. Es erweitert das im Bericht dargestellte Raster zu einer praktischen Arbeitsfassung für die dokumentengestützte Einordnung bestehender Bildungsformate in das BAPID-IV-Strukturmodell.

BAPID-IV : Überführungslogik bestehender Bildungsformate

Prüfpfad zur systembezogenen Einordnung in das Strukturmodell –
getrennt von individueller Kompetenzfeststellung, Anerkennung und Anrechnung



Abbildung 15: Überführungslogik bestehender Bildungsformate in das BAPID-IV-Strukturmodell
(Quelle: eigene konzeptionelle Darstellung; Visualisierung KI-gestützt erstellt)

Tabelle 51: Prüfdimensionen des Überföhrungsrasters für bestehende Bildungsformate

Prüfdimension	Leitfrage	Einordnung im BAPID-IV-Modell
Bezeichnung	Wie nennt sich das Bildungsformat?	Fortbildung, Weiterbildung, Fachweiterbildung, Fachfortbildung, Zusatzqualifikation, Hochschulzertifikat, Microcredential; die Bezeichnung allein bestimmt die BAPID-IV-Einordnung nicht
Ziel	Welchen Zweck verfolgt das Format?	Aktualisierung, Erweiterung, Spezialisierung, Rollenentwicklung, hochgradig vertiefte und profilierte Entwicklung
Zielgruppe	Für wen ist das Format vorgesehen?	adressierte Berufs- und Personengruppe beziehungsweise qualifikatorische Ausgangslage
BAPID-Typ	Welches formale Qualifikationsniveau wird adressiert beziehungsweise für welche BAPID-Typen ist das Bildungsformat vorgesehen?	Typ II, III, IV oder V; gegebenenfalls mehrere anschlussfähige Typen
Zugang	Welche Voraussetzungen gelten?	Berufszulassung, Abschluss, Erfahrung, vorhandene Spezialisierung, akademischer Abschluss
Kompetenz- und Lernergebnisprofil	Welche Kompetenzen und Lernergebnisse weist das bestehende Bildungsformat aus und welche Breite, Tiefe und Komplexität haben sie?	Grundlage für die Einordnung von Kompetenzprofil, Komplexität und späterem Spezialisierungsgrad
A-F-Profilanteil	Welche Bildungsbausteine liegen vor?	Bezüge zur A–F-Bausteinstruktur
Umfang	Welcher Workload wird ausgewiesen?	Stunden, Unterrichtseinheiten, Selbststudium, Praxislernen sowie gegebenenfalls CP-/ECTS-Äquivalente als Transparenz- und Übersetzungsgrößen
Profilanteil	Welche fachlichen Profilmodule sind enthalten?	Baustein F als profilkonstitutiver fachlicher Profilraum
Praxislernen	Wie ist Praxislernen geregelt?	Bezug insbesondere zu Baustein D; Form, Struktur, Anleitung, Reflexion und Nachweis des Praxislernens
Praxisniveau und Verantwortung	Auf welchem Praxisniveau sollen die erworbenen Kompetenzen eingesetzt werden und welche Rolle beziehungsweise Verantwortung wird vorbereitet?	Einordnung des Praxisniveaus sowie Bezüge insbesondere zu Baustein C
Scope-Bezug	Welcher fachliche Kompetenz-, Beurteilungs- und Entscheidungsraum wird mit dem Bildungsformat adressiert?	Beschreibung des fachlichen Scope of Practice

Zugang/Befugnis, Sicherheit und organisationale Umsetzung	Welche rechtlichen Befugnisse bestehen bzw. sind erforderlich, welche Sicherheitsanforderungen gelten und unter welchen organisationalen Bedingungen können die Kompetenzen eingesetzt werden?	gesonderte Prüfung von rechtlicher Befugnis, Sicherheitsanforderungen und organisationaler Umsetzung; diese werden nicht aus dem Kompetenzprofil abgeleitet
Prüfung	Wie wird Kompetenz geprüft?	Bezug insbesondere zu Baustein E; Prüfungs- und Assessmentlogik
Nachweis	Welche Aussagekraft hat der Abschluss?	Teilnahme, Modulzeugnis, Zertifikat, Prüfungszeugnis, Urkunde, Credential
Anerkennung	Wird ein Abschluss oder eine Bezeichnung anerkannt?	formale Anerkennungsregelungen und zuständige Stellen; von der Systemüberführung zu unterscheiden
Anrechnung	Können bereits erworbene Kompetenzen, Module, Praxisanteile oder Prüfungsleistungen auf ein neues Bildungsformat angerechnet werden?	Kompetenzfeststellung → Gleichwertigkeitsprüfung beziehungsweise Anerkennung → mögliche Anrechnung im jeweiligen Zielkontext
Spezialisierungsgrad	Welcher Spezialisierungsgrad ergibt sich in der Gesamtschau aus Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxislernen, Nachweisqualität und Profilkohärenz?	S0, S1, S2, S3 oder S4; die Zuordnung erfolgt als Ergebnis der Prüfung der qualitativen Merkmale und nicht allein über Umfang, Abschlussbezeichnung oder Bildungsform
Qualitätssicherung	Welche Anforderungen bestehen an Anbieter, Lehrende, Prüfende und Praxislernen?	Qualitätssicherungsanforderungen und zu regelnde Governancefunktionen
Aktualität	Gibt es Fortbildungspflicht, CPD, Revalidierung oder Aktualitätsnachweise?	Kompetenzaktualität; konkrete Sicherungsinstrumente sind profilbezogen zu bestimmen und nicht automatisch erforderlich
Typübergreifende Mitnahme von Profilkompetenzen	Können bereits erworbene fachliche, settingbezogene oder zielgruppenbezogene Profilkompetenzen beim Wechsel auf einen höheren BAPID-Typ erhalten bleiben?	individuelle Kompetenzfeststellung und Gleichwertigkeitsprüfung unter Berücksichtigung von Aktualität sowie typ- beziehungsweise niveauspezifischem Ergänzungsbedarf; fachliche Kompetenz, rechtliche Befugnis und organisationale Einsatzmöglichkeit sind getrennt zu prüfen

Das Überführungsrastrer dient zunächst der systembezogenen Einordnung eines bestehenden Bildungsformats. Es erfasst dessen Struktur- und Kompetenzmerkmale, ordnet den adressierten BAPID-Typ ein und ermöglicht auf dieser Grundlage die kriteriengeleitete Bestimmung des Spezialisierungsgrads. Eine solche Systemüberführung bedeutet noch nicht, dass die Kompetenzen einer konkreten Person individuell anerkannt oder auf einen anderen Bildungsweg angerechnet werden.

Für Anerkennung und Anrechnung gilt: Eine Gleichwertigkeit sollte nicht allein aufgrund gleicher oder ähnlicher Bezeichnungen angenommen werden. Maßgeblich sind Lernergebnisse, Niveau, Workload, Praxislernen, Prüfungsform, Nachweisform, Aktualität, fachlicher Scope-of-Practice-Bezug und Qualitätssicherung.

Workload und ECTS dienen dabei der Transparenz und unterstützen die Gleichwertigkeitsprüfung, begründen aber für sich genommen keine Gleichwertigkeit. Ebenso ist ein vergleichbarer fachlicher Scope of Practice von der rechtlichen Befugnis zur Ausübung der entsprechenden Kompetenzen zu unterscheiden.

Auf individueller Ebene gilt die Verfahrensfolge: Kompetenzfeststellung → Gleichwertigkeitsprüfung beziehungsweise Anerkennung → Anrechnung. Erst auf dieser Grundlage kann entschieden werden, ob und in welchem Umfang bereits erworbene Kompetenzen oder Bildungsleistungen in einem konkreten Zielkontext berücksichtigt werden können. Diese Trennung entspricht der bereits in der Langfassung formulierten Verfahrenslogik.

Tabelle 52: Mögliche Ergebnisse der Gleichwertigkeitsprüfung und Konsequenzen für Anerkennung beziehungsweise Anrechnung

Prüfergebnis	Bedeutung
vollständige Gleichwertigkeit	Die für den jeweiligen Zweck maßgeblichen Kompetenzen und Nachweise sind hinreichend gleichwertig; eine vollständige Anerkennung beziehungsweise Anrechnung kann im zuständigen Verfahren erfolgen.
teilweise Gleichwertigkeit	Einzelne Kompetenzen oder Bildungsanteile sind gleichwertig; fehlende Anforderungen müssen gezielt ergänzt werden. Eine entsprechende teilweise Anerkennung beziehungsweise Anrechnung kann geprüft werden.
Gleichwertigkeit nach ergänzenden Anforderungen	Eine hinreichende Gleichwertigkeit kann erreicht werden, wenn zusätzliche Nachweise, Praxislernanteile, Prüfungen oder Aktualisierungen erbracht werden.
keine hinreichende Gleichwertigkeit	Die erforderliche Gleichwertigkeit ist nicht belegbar oder die Nachweisqualität reicht nicht aus; die betreffenden Kompetenzen oder Bildungsanteile müssen neu erworben beziehungsweise nachgewiesen werden.

Damit wird die Gleichwertigkeitsprüfung als fachliche Grundlage von der nachfolgenden formalen Anerkennungs- beziehungsweise Anrechnungsentscheidung getrennt. Welche Stelle diese Entscheidung trifft und welche Rechtsfolgen damit verbunden sind, richtet sich nach dem jeweiligen Bildungs-, Anerkennungs- oder Regelungskontext.

8.3.1 Bewertungslogik des Überführungsrasters

Für die Anwendung des Überführungsrasters kann eine dreistufige Bewertung genutzt werden. Sie zeigt, ob ein bestehendes Bildungsformat anhand der vorliegenden Dokumente bereits hinreichend entlang der BAPID-IV-Strukturkriterien beschrieben und eingeordnet werden kann oder ob Nachschärfungsbedarf besteht. Bewertet wird damit nicht die fachliche Qualität des Bildungsformats als solche, sondern die Transparenz und Prüfbarkeit der für die Systemüberführung relevanten Strukturmerkmale.

Tabelle 53: Bewertungsstufen für die Prüfung von Strukturkriterien im BAPID-IV-Überführungsraaster

Bewertung	Bedeutung
erfüllt	Das Kriterium ist transparent, nachweisbar und ausreichend geregelt.
teilweise erfüllt	Das Kriterium ist erkennbar, aber noch nicht ausreichend beschrieben oder nicht vollständig prüfbar.
offen / nicht hinreichend belegt	Das Kriterium fehlt, ist unklar oder kann auf Grundlage der vorhandenen Dokumente nicht bewertet werden.

Die Bewertung dient nicht der Abwertung bestehender Bildungsformate. Sie macht sichtbar, welche Informationen bereits vorliegen und welche Angaben ergänzt werden müssten, um Vergleichbarkeit, strukturelle Einordnung und Gleichwertigkeitsprüfungen sowie gegebenenfalls nachfolgende Anerkennungs- oder Anrechnungsverfahren zu ermöglichen. Ein „offenes“ Kriterium bedeutet daher nicht zwingend, dass das Bildungsformat die entsprechende Anforderung fachlich nicht erfüllt; es kann ebenso bedeuten, dass die vorhandenen Dokumente hierzu keine hinreichende Aussage erlauben. Die nachfolgende Tabelle 54 stellt ein kompaktes Bewertungsraaster bereit, mit dem Bildungsformate entlang zentraler BAPID-IV-Prüfdimensionen eingeschätzt werden können. Sie zeigt, ob Kriterien wie Ziel und Lernergebnisse, Zugang, BAPID-Typ, Spezialisierungsgrad, Workload, A–F-Bausteinstruktur, fachlicher Profilraum, Praxislernen, Praxisniveau, Prüfung, Nachweisform, Gleichwertigkeit, Anerkennung und Anrechnung, Scope of Practice, Qualitätssicherung und Governance sowie Kompetenzaktualität erfüllt, teilweise erfüllt oder offen beziehungsweise nicht hinreichend belegt sind.

Tabelle 54: Prüfraster zur Bewertung zentraler Strukturkriterien im BAPID-IV-Modell

Prüfdimension	erfüllt	teilweise erfüllt	offen / nicht hinreichend belegt
Ziel und Lernergebnisse	☐	☐	☐
Zielgruppe und Zugang	☐	☐	☐
BAPID-Typ	☐	☐	☐
Workload / gegebenenfalls ECTS-Äquivalente	☐	☐	☐
A–F-Bausteinstruktur	☐	☐	☐
Baustein F / fachlicher Profilraum	☐	☐	☐
Praxislernen	☐	☐	☐
Praxisniveau	☐	☐	☐
Prüfung / Assessment	☐	☐	☐
Nachweisform	☐	☐	☐
Gleichwertigkeit / Anerkennung / Anrechnung	☐	☐	☐
Scope of Practice	☐	☐	☐
rechtliche Befugnis, Sicherheit und organisationale Umsetzung	☐	☐	☐
Spezialisierungsgrad	☐	☐	☐
Qualitätssicherung / Governance	☐	☐	☐
Kompetenzaktualität	☐	☐	☐

Das Bewertungsraster unterstützt damit die systembezogene Überführung bestehender Bildungsformate in das BAPID-IV-Strukturmodell. Es erlaubt festzustellen, welche Strukturmerkmale bereits eindeutig zugeordnet werden können, wo ergänzende Informationen erforderlich sind und an welchen Stellen weiterer Entwicklungs- oder Prüfbedarf besteht. Eine Bewertung im Raster ersetzt weder die individuelle Kompetenzfeststellung noch eine formale Gleichwertigkeits-, Anerkennungs- oder Anrechnungsentscheidung.

8.3.2 Kompetenzfeststellungs-, Gleichwertigkeits-, Anerkennungs- und Anrechnungslogik

Kompetenzfeststellung, Gleichwertigkeitsprüfung, Anerkennung und Anrechnung sind im BAPID-IV-Strukturmodell zentrale Instrumente der Durchlässigkeit. Sie ermöglichen, bereits erworbene Kompetenzen sichtbar zu machen, Wiederholungen zu vermeiden und Übergänge zwischen Einzelmodulen, Profilbündeln, Fachweiterbildungen, Hochschulzertifikaten und Studienanteilen zu erleichtern. Dafür reicht es jedoch nicht aus, lediglich Teilnahme oder Stundenumfänge zu vergleichen. Entscheidend ist, ob die nachgewiesenen Kompetenzen beziehungsweise Lernergebnisse nach Inhalt, Niveau, Umfang, Praxislernen, Prüfungsform, Nachweisqualität und Aktualität für den jeweiligen Zielkontext hinreichend gleichwertig sind. Diese Logik ist anschlussfähig an hochschulische Anrechnungsverfahren, an Microcredential-Ansätze sowie an Weiterbildungsordnungen, die Anerkennung und Anrechnung anhand von Gleichwertigkeit, Umfang, Niveau, Prüfung und Qualitätssicherung regeln (Hochschulrektorenkonferenz, 2022; Kultusminister-konferenz, 2002, 2008; Rat der Europäischen Union, 2022; Land Schleswig-Holstein, 2026a, 2026b; Landespflegekammer Rheinland-Pfalz, 2018a, 2018b, 2019a, 2019b, 2019c, 2021a, 2021b, 2021c).

BAPID IV unterscheidet dabei zwischen Kompetenzfeststellung, Gleichwertigkeitsprüfung, Anerkennung und Anrechnung. Kompetenzfeststellung bezeichnet die Erfassung und den Nachweis bereits vorhandener Kompetenzen einer Person. Die Gleichwertigkeitsprüfung vergleicht diese beziehungsweise bereits dokumentierte Bildungsleistungen mit den Anforderungen eines definierten Zielkontexts. Anerkennung bezeichnet die formale Feststellung der Gleichwertigkeit beziehungsweise Verwertbarkeit für einen bestimmten Zweck. Anrechnung bezeichnet die Berücksichtigung bereits erworbener Kompetenzen auf ein neues Modul, ein Profilbündel, eine Fachweiterbildung, ein Hochschulzertifikat oder einen Studiengang, sodass Lernleistungen nicht wiederholt werden müssen. Kurz gefasst: Kompetenzfeststellung klärt, was bereits nachweisbar vorhanden ist; die Gleichwertigkeitsprüfung vergleicht dies mit den Anforderungen des Zielkontexts; Anerkennung stellt die Verwertbarkeit formal fest; Anrechnung berücksichtigt anerkannte Kompetenzen oder Bildungsleistungen im jeweiligen Bildungsgang.

Tabelle 55: Prüfkriterien und Nachweise für die Gleichwertigkeitsprüfung im BAPID-IV-Strukturmodell

Prüfkriterium	Leitfrage für die Gleichwertigkeitsprüfung	mögliche Nachweise
Lernergebnisse	Welche Kompetenzen wurden nachweislich erworben?	Modulbeschreibung, Curriculum, Kompetenzprofil, Lernziele
Niveau	Welches formale Qualifikations- und Kompetenzniveau weisen die nachgewiesenen Lernergebnisse auf?	Zugangsqualifikation, Abschluss, ausgewiesener DQR-/EQR-Bezug, Kompetenzbeschreibung, Prüfungsniveau
Umfang / Workload	Welcher Gesamtaufwand wurde erbracht?	Stundenumfang, Unterrichtseinheiten, Selbststudium, Praxiszeit, ECTS/CP als ergänzende Transparenzgrößen
Modulstruktur	Welche Bezüge zur A–F-Bausteinstruktur sind enthalten?	Modulhandbuch, Rahmenvorgabe, Weiterbildungsordnung

Praxislernen	Wurde die Kompetenz in der Praxis erworben, angewendet, reflektiert oder bewertet?	Praxisauftrag, Hospitation, Simulation, angeleitete Praxis, Praxisnachweis, Praxisbeurteilung, Portfolio
Prüfungsform	Wie wurde der Kompetenzerwerb geprüft?	Klausur, Fachgespräch, Fallarbeit, praktische Prüfung, OSCE, Kolloquium
Nachweisform	Welche Aussagekraft besitzt der Abschluss?	Teilnahmebescheinigung, Modulzeugnis, Zertifikat, Prüfungszeugnis, Urkunde
Qualitäts-sicherung	Unter welchen Standards wurde das Bildungsformat durchgeführt?	Anbieteranerkennung, Prüfungsordnung, Lehrendenqualifikation, Evaluation
Aktualität	Wann wurde die Kompetenz erworben und wurde sie aktuell gehalten?	Fortbildungsnachweise, CPD, Praxisnachweise; gegebenenfalls weitere Verfahren zur Sicherung der Kompetenzaktualität
Scope-Bezug	Welcher fachliche Kompetenz-, Beurteilungs- und Entscheidungsraum ist mit den nachgewiesenen Kompetenzen verbunden?	Rollenbeschreibung, Stellenprofil, Kompetenz- beziehungsweise Scope-Beschreibung; rechtliche Befugnisse und organisationale Einsatzbedingungen sind gesondert zu prüfen

Eine Gleichwertigkeit kann vollständig, teilweise oder nicht festgestellt werden. Ist die vorhandene Dokumentationslage für eine Entscheidung nicht ausreichend, bleibt die Gleichwertigkeit zunächst offen. Vollständige Gleichwertigkeit liegt vor, wenn für den jeweiligen Zielkontext keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der maßgeblichen Kompetenzen und Nachweise bestehen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung erforderlich; kein einzelnes Kriterium, insbesondere weder Workload noch ECTS, begründet für sich genommen Gleichwertigkeit. Teilweise Gleichwertigkeit liegt vor, wenn einzelne Bestandteile den Anforderungen entsprechen, aber Ergänzungen erforderlich bleiben. Keine hinreichende Gleichwertigkeit liegt vor, wenn wesentliche Anforderungen des Zielkontexts nicht erfüllt beziehungsweise nicht nachweisbar sind.

Tabelle 56: Ergebnisse der Gleichwertigkeitsprüfung und Konsequenzen für Anerkennung und Anrechnung

Ergebnis der Prüfung	Bedeutung	Konsequenz
vollständige Gleichwertigkeit	Die vorhandene Kompetenz entspricht dem Zielmodul oder Profilbestandteil in den maßgeblichen Anforderungen.	vollständige Anerkennung beziehungsweise Anrechnung kann im zuständigen Verfahren möglich sein
teilweise Gleichwertigkeit	Teile der Kompetenz sind gleichwertig, andere Bestandteile fehlen.	teilweise Anerkennung bzw. Anrechnung kann möglich sein; gezielte Ergänzungen, Praxisnachweise oder Assessments können erforderlich werden

keine hinreichende Gleichwertigkeit	Die vorhandenen Nachweise reichen nicht aus oder wesentliche Anforderungen sind nicht vergleichbar bzw. nicht erfüllt.	für die betreffenden Bildungs- oder Kompetenzanteile keine Anerkennung beziehungsweise Anrechnung; erneuter Erwerb oder anderweitiger Kompetenznachweis erforderlich
Gleichwertigkeit offen	Die Unterlagen sind unvollständig oder nicht prüfbar.	Nachforderung von Unterlagen, Kompetenzfeststellung oder Portfolio-Prüfung bzw. anderes geeignetes Assessment

Damit wird Anrechnung nicht als bloße Stundenrechnung verstanden. Ein Modul mit vergleichbarem Stundenumfang ist nicht automatisch gleichwertig, wenn Lernergebnisse, Niveau, Praxislernen oder Prüfungsform deutlich abweichen. Umgekehrt schließt ein geringerer Stundenumfang Gleichwertigkeit nicht automatisch aus, sofern keine verbindlichen Mindestumfänge entgegenstehen und die maßgeblichen Kompetenzen, Praxisanforderungen und Nachweise anderweitig hinreichend belegt werden können. Für BAPID IV ist daher eine kompetenzorientierte Gleichwertigkeitsprüfung erforderlich.

Prozesslogik von Kompetenzfeststellung, Gleichwertigkeitsprüfung, Anerkennung und Anrechnung

Für die Anwendung des BAPID-IV-Modells kann die individuelle Prüfung bereits erworbener Kompetenzen und Bildungsleistungen in fünf Schritten erfolgen:

Tabelle 57: Ablauf der individuellen Gleichwertigkeits-, Anerkennungs- und Anrechnungsprüfung im BAPID-IV-Strukturmodell

Schritt	Aufgabe	Ergebnis
1. Zielkontext bestimmen	Klären, für welches Modul, Profilbündel, Bildungsformat oder welchen Bildungsanteil eine Berücksichtigung geprüft werden soll	definierter Referenzrahmen mit Zielanforderungen
2. Kompetenzen und Nachweise erfassen	Vorliegende Nachweise, Modulbeschreibungen, Zeugnisse und Praxisnachweise sammeln und bei Bedarf durch geeignete Kompetenzfeststellungsverfahren ergänzen	vollständige Prüfbasis beziehungsweise dokumentiertes Kompetenzprofil
3. Gleichwertigkeit prüfen	Vergleich von Lernergebnissen, Niveau, Workload, Praxis, Prüfung und Qualität sowie gegebenenfalls Aktualität und Scope-Bezug	Bewertung der vollständigen, teilweisen, offenen oder nicht hinreichenden Gleichwertigkeit
4. Ergänzungsbedarf und Anerkennungsmöglichkeiten feststellen	Fehlende Bestandteile identifizieren und formale Anerkennung im jeweiligen Zuständigkeitskontext prüfen	Ergänzungsmodul, Praxisnachweis oder Assessment beziehungsweise Anerkennungsentscheidung
5. Anrechnung entscheiden und dokumentieren	Festlegen, welche anerkannten Kompetenzen oder Bildungsleistungen im Zielkontext berücksichtigt werden können, und die Entscheidung nachvollziehbar dokumentieren	vollständige, teilweise oder keine Anrechnung im jeweiligen Zielkontext

Diese Prozesslogik bezieht sich auf die individuelle Prüfung bereits erworbener Kompetenzen beziehungsweise Bildungsleistungen. Sie ist von der systembezogenen Überführung eines bestehenden Bildungsformats in das BAPID-IV-Strukturmodell zu unterscheiden. Die strukturelle Einordnung eines Bildungsformats hinsichtlich des adressierten BAPID-Typs, des Spezialisierungsgrads und seiner A–F-Bausteinbezüge nimmt keine individuelle Anerkennungs- oder Anrechnungsentscheidung vorweg.

Diese Prozesslogik ist besonders wichtig, wenn Bildungsbausteine aus unterschiedlichen Systemen stammen, etwa aus landesrechtlichen Fachweiterbildungen, kammerrechtlichen Weiterbildungsordnungen, DKG-nahen Empfehlungen, hochschulischen Zertifikaten, Microcredentials oder trägerbezogenen Zusatzqualifikationen.

Anrechnungspfade im BAPID-IV-Modell

Die Anrechnungslogik des BAPID-IV-Strukturmodells lässt sich nicht auf einen einzigen Übergang reduzieren. Anrechnung kann zwischen Einzelmodulen, Profilbündeln, Fachweiterbildungen, Hochschulzertifikaten, Studienanteilen, Praxisnachweisen und Nachweisen hochgradig vertiefter und profilierter Kompetenzprofile erfolgen. Entscheidend ist jeweils, ob die vorhandenen Kompetenzen nach Lernergebnissen, Niveau, Workload, Praxislernen, Prüfungsform, Nachweisqualität und Aktualität gleichwertig sind.

Tabelle 58: Beispiele möglicher Anrechnungsbeziehungen im BAPID-IV-Strukturmodell

Ausgangsformat	mögliche Anrechnung auf	Voraussetzung
einzelnes Profilmodul	Profilbündel oder anderes Bildungsformat	transparente Lernergebnisse, Workload, Prüfung und Nachweis sowie fachliche Passung zum Zielfprofil
Microcredential	Hochschulzertifikat oder Zusatzqualifikation	vergleichbare Lernergebnisse und Kompetenzniveaus sowie aussagekräftige Prüfung und Nachweisqualität; ECTS/CP können ergänzend der Transparenz dienen
Zusatzqualifikation oder Profilbündel	umfangreicheres Weiterbildungs- oder Zertifikatsformat	inhaltliche Passung, Praxisbezug, geprüfte Kompetenz und nachgewiesene Gleichwertigkeit der betreffenden Bildungsanteile
Fachweiterbildung	Hochschulzertifikat oder Studienanteile	Gleichwertigkeit nach Inhalt und Niveau, Workload und Prüfung sowie Berücksichtigung der jeweiligen hochschulrechtlichen Anforderungen
Fachweiterbildung oder anderes umfassendes Profil	anderes fachliches Profil bzw. Profilbündel	Gleichwertigkeit profilübergreifender und fachlicher Bildungsanteile; keine automatische Übertragung aufgrund gleicher Bezeichnung oder eines vergleichbaren S-Grades
DKG-nahes Fachmodul	Profilmodul bzw. fachlicher Bildungsanteil im Baustein F	Modulbeschreibung, Stunden, Lernergebnisse, Prüfung und fachliche Gleichwertigkeit

Basismodul	vergleichbarer profilübergreifender Bildungsanteil mit Bezug insbesondere zu Baustein A sowie ggf. zu weiteren funktional relevanten Bausteinen	vergleichbare Grundlagenkompetenzen und Nachweisqualität
Praxisnachweis	Praxislernanteil mit Bezug insbesondere zu Baustein D	dokumentierte Anleitung, Reflexion und Bewertung
Portfolio	Kompetenzfeststellung oder Teilanrechnung	nachvollziehbare Fallarbeit, Reflexion und Bewertung bzw. anderweitig strukturiertes und nachweisbares Praxislernen
Nachweis eines hochgradig vertieften und profilierten Kompetenzprofils	hochgradig vertieftes und profiliertes Kompetenzprofil bzw. Teile eines solchen Profils	Nachweis entsprechender Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxislernen, Nachweisqualität und Profilkohärenz; eine S4-Einordnung ergibt sich nur bei Erfüllung der qualitativen S4-Kriterien

Die Tabelle zeigt, dass Anrechnung im BAPID-IV-Modell nicht nur vertikal gedacht wird, also zwischen unterschiedlich umfangreichen oder unterschiedlich ausgerichteten Bildungsformaten. Sie kann auch horizontal erfolgen, zum Beispiel zwischen vergleichbaren Fachmodulen, Basismodulen oder Praxisanteilen. Ebenso kann sie systemübergreifend relevant werden, etwa zwischen beruflicher Weiterbildung, kammerrechtlichen Weiterbildungsformaten, DKG-nahen Fachmodulen, Hochschulzertifikaten und Studienanteilen. Dabei begründet weder der Wechsel des Bildungsformats noch die Zuordnung zu einem bestimmten Spezialisierungsgrad automatisch eine Anrechenbarkeit.

Besonders bedeutsam ist die Unterscheidung zwischen Anrechnung auf Strukturanteile und Anrechnung auf fachliche Profianteile. Basismodule können insbesondere Bezüge zum profilübergreifenden Bildungskern in Baustein A sowie – abhängig von ihrer konkreten Ausgestaltung – zu weiteren Bausteinen des Strukturmodells aufweisen. Fachmodule können vor allem in den fachlichen Profiraum des Bausteins F oder Profilbündel eingehen. Praxisnachweise können Anforderungen des Bausteins D beziehungsweise des Praxislernens betreffen. Prüfungszeugnisse, Urkunden oder Portfolios können Anforderungen des Bausteins E beziehungsweise der Prüfungs- und Nachweislogik stützen. Die strukturelle Zuordnung zu einem BAPID-IV-Baustein begründet allerdings noch keine Anrechnung; diese setzt eine zielkontextbezogene Gleichwertigkeitsprüfung voraus.

Die Anrechnungslogik des BAPID-IV-Strukturmodells ersetzt keine rechtsverbindliche Einzelfallentscheidung. Sie stellt ein fachlich begründetes Prüfraster bereit, das Anerkennungsstellen, Weiterbildungsträger, Hochschulen, Kammern, Länder oder Fachgesellschaften bei der Bewertung von Gleichwertigkeit unterstützen kann. Die verbindliche Entscheidung über Anerkennung oder Anrechnung bleibt bei den jeweils zuständigen Stellen. BAPID IV beschreibt damit die fachliche Prüf- und Ordnungslogik, ohne institutionelle Zuständigkeiten oder Rechtsfolgen vorwegzunehmen.

8.3.3 Ergebnis der Überführung

Am Ende der Überführung sollte ein Bildungsformat in folgender Kurzform beschrieben werden können. Die Tabelle 59 zeigt exemplarisch, wie eine geregelte Fachweiterbildung entlang zentraler BAPID-IV-Beschreibungselemente eingeordnet werden kann. Die Fachweiterbildung richtet sich an Pflegefachpersonen des BAPID-Typs III und kann bei Erfüllung der qualitativen Kriterien als S3-Spezialisierung eingeordnet werden. Die A–F-Bausteinstruktur lässt sich anhand der Regelungsbestandteile abbilden. Hinzu kommen geregeltes Praxislernen, Prüfungszeugnis und Urkunde, Anrechnungsoptionen sowie Qualitätssicherungsanforderungen. Daraus folgt jedoch weder automatisch S4-Niveau noch ein erweiterter Scope of Practice.

Tabelle 59: Beispielhafte Einordnung einer Fachweiterbildung Intensiv- und Anästhesiepflege im BAPID-IV-Strukturmodell

Beschreibungselement	Beispielhafte Formulierung
BAPID-Typ	Typ III
Spezialisierungsgrad	S3; Einordnung aufgrund von Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, strukturiertem Praxislernen, Nachweisqualität und Profilkohärenz
Modulstruktur	A–F-Bausteinstruktur inhaltlich abbildbar
Profilraum	Baustein F: fachliches Profil Intensiv- und Anästhesiepflege
Praxislogik	geregelte Praxiseinsätze mit Anleitung und Leistungsnachweisen
Nachweislogik	Prüfungszeugnis und Urkunde
Scope-Bezug	spezialisierte Fachpraxis, kein automatischer erweiterter Scope of Practice
Anrechnung	gleichwertige Module und Vorleistungen können im jeweiligen Zielkontext geprüft werden
Qualitätssicherung	Anbieter-, Praxisort- und Prüfungsanforderungen erforderlich

Daraus ergibt sich beispielsweise:

Die Fachweiterbildung Intensiv- und Anästhesiepflege richtet sich im BAPID-IV-Modell an Pflegefachpersonen des Typs III und kann, sofern die hierfür maßgeblichen qualitativen Kriterien erfüllt sind, als S3-Spezialisierung eingeordnet werden. Sie enthält fachliche Profilmodule im Bereich Intensiv- und Anästhesiepflege, geregelte Praxisanteile, Prüfungs- und Nachweislogik sowie Anerkennungs- und Qualitätssicherungsanforderungen. Ein erweiterter fachlicher Scope of Practice ergibt sich daraus nicht automatisch. Praxisniveau und fachlicher Scope of Practice sind vielmehr gesondert zu bestimmen und mit Kompetenz- und Entscheidungsanforderungen, rechtlichen Befugnissen, Governance sowie belastbaren Kompetenznachweisen in Beziehung zu setzen. BAPID-Typ und Spezialisierungsgrad bleiben dabei eigenständige Dimensionen und werden weder aus dem Praxisniveau noch aus dem Scope of Practice abgeleitet.

Dieses Raster kann auf unterschiedliche Bildungsformate angewendet werden. Es ermöglicht, vorhandene Regelungen sichtbar zu machen, Lücken zu identifizieren und mögliche Gleichwertigkeits- und Anrechnungsbeziehungen systematisch zu prüfen. Die Überführung selbst stellt dabei noch keine individuelle Anerkennungs- oder Anrechnungsentscheidung dar.

8.4 Differenzierte Anforderungen an Praxislernen, Praxisassessment und Kompetenznachweise

Praxislernen ist ein zentrales Strukturmerkmal Spezieller Pflegebildung. Es darf nicht mit Berufserfahrung gleichgesetzt werden. Berufserfahrung kann eine wichtige Voraussetzung sein, ersetzt aber keinen geplanten, angeleiteten, dokumentierten und bewertbaren Praxislernprozess. Diese Unterscheidung wird durch Weiterbildungsdokumente gestützt, die Praxisanteile, Praxisanleitung, Praxiseinsätze, Modulabschlussprüfungen, praktische Abschlussprüfungen oder berufspraktische Anteile ausdrücklich regeln (Land Schleswig-Holstein, 2018, 2026b; Landespflegekammer Rheinland-Pfalz, 2019a, 2019b, 2019c, 2021a, 2021c; Pflegekammer Nordrhein-Westfalen, 2025a, 2025b, 2025c, 2026a, 2026b, 2026c, 2026d). Auch kammerrechtliche Rahmenvorgaben zeigen, dass Praxislernen und Prüfungslogik nicht als bloße Ergänzung, sondern als Bestandteil geregelter Kompetenzentwicklung verstanden werden. Die Anforderungen an Praxislernen, Praxisassessment und Kompetenznachweise richten sich nach Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxisniveau, Risiko, Verantwortungsreichweite und den nachzuweisenden Kompetenzen. Ihre Ausprägung ist zugleich ein Merkmal für die kriteriengeleitete Bestimmung des Spezialisierungsgrads.

Tabelle 60: Typische Merkmale von Praxislernen, Praxisassessment und Kompetenznachweis bei den Spezialisierungsgraden S0–S4

Spezialisierungsgrad	Praxislernen	Praxisassessment	Kompetenznachweis
S0	reguläre Berufspraxis ohne zusätzliche Spezialisierungsstruktur	nicht erforderlich	Grundqualifikation
S1	punktueller Praxistransfer, Praxisauftrag, Fallreflexion oder Simulation	je nach Kompetenzziel möglich; einfache praktische Demonstration kann geeignet sein	Modulnachweis, kurze Fallbearbeitung, Reflexionsnachweis oder Microcredential
S2	strukturierte Praxisreflexion, Hospitation, Praxisprojekt oder Portfolio	je nach Kompetenzprofil möglich, beispielsweise Bewertung eines Praxisprojekts oder Fallverlaufs	Zertifikat, Portfolio, Modulbündel-Nachweis
S3	strukturiertes und nachweisbares Praxislernen, beispielsweise durch angeleitete Praxis, Praxisaufträge, Simulation, Portfolio, Fallarbeit oder andere geeignete kompetenzbezogene Formen	geeignet und bei praxisbezogenen Kompetenzzielen erforderlich; mögliche Formen sind praktische Prüfung, Praxisbeurteilung, Fallprüfung oder anderes kompetenzbezogenes Assessment	belastbarer Kompetenznachweis, beispielsweise Prüfungszeugnis, Zertifikat, Urkunde, Portfolio oder dokumentierte Praxisnachweise
S4	vertieftes Praxislernen in komplexen Entscheidungs- und Verantwortungssituationen, beispielsweise durch Supervision, Mentoring, Praxisassessment, komplexe Fallarbeit, Praxisentwicklung oder Portfolio	gewinnt insbesondere bei hoher Komplexität und Verantwortungsreichweite an Bedeutung; mögliche Formen sind Praxisassessment, komplexe Fallnachweise oder Capability Mapping	robuste und mehrperspektivische Kompetenznachweise, beispielsweise Portfolio, differenzierte Assessments oder Credentials; Anforderungen an Kompetenzaktualität sind profil-, risiko- und verantwortungsbezogen gesondert zu bestimmen

Die Tabelle beschreibt typische Ausprägungen und keine zwingenden Formvorgaben. Mit zunehmender Komplexität, Entscheidungs- und Verantwortungsreichweite steigen die Anforderungen an Strukturierung, Nachweisbarkeit und Qualität des Praxislernens. Diese Merkmale fließen in die Bestimmung des Spezialisierungsgrads ein. Eine Einordnung als S3 setzt strukturiertes und nachweisbares Praxislernen voraus, ohne dafür eine bestimmte Organisationsform vorzuschreiben. Eine Einordnung als S4 ist mit besonders hohen Anforderungen an komplexes Praxislernen, Praxisassessment und belastbare Kompetenznachweise verbunden.

Auch Prüfungs- und Assessmentformen müssen passend zu den angestrebten Kompetenzen, ihrer Komplexität, dem Praxisniveau sowie der Entscheidungs- und Verantwortungsreichweite ausgewählt werden. Nicht jede Prüfungsform eignet sich für jedes Kompetenzniveau und jede Verantwortungsreichweite (vgl. Tabelle 61). Diese Differenzierung stützt sich auf mehrere Befundlinien: Geregelte Fachweiterbildungen zeigen, dass umfassende Spezialisierungen mit Modulen, berufspraktischen Anteilen, Praxisanleitung, Leistungsnachweisen und Abschlussprüfungen verbunden werden (Land Schleswig-Holstein, 2018, 2026b). Assessmentbezogene Modelle wie der Enhanced Clinical Practitioner Apprenticeship Standard verdeutlichen zudem, dass Portfolioarbeit, Professional Discussion, projekt- beziehungsweise qualitätsentwicklungsbezogene Prüfungsformate und arbeitsplatzbezogene Nachweise für komplexere Praxisniveaus relevant sind (Institute for Apprenticeships and Technical Education, 2025). Internationale Advanced-Practice-Frameworks verweisen darüber hinaus auf ePortfolio, Capability Mapping, Credentialing, Governance, Supervision und kontinuierliche Kompetenzentwicklung als zentrale Elemente erweiterter Praxis (International Council of Nurses, 2020; NHS England, 2025; Nursing and Midwifery Board of Australia, 2016). Diese internationalen Ansätze dienen BAPID IV als Vergleichs- und Plausibilisierungsreferenzen; sie begründen keine unmittelbaren verbindlichen Vorgaben für einzelne deutsche Spezialisierungsgrade.

Die Zuordnungen in Tabelle 61 sind als Orientierungen zu verstehen. Die Wahl einer bestimmten Prüfungs- oder Assessmentform bestimmt weder den Spezialisierungsgrad noch ist sie allein aufgrund eines S-Grades zwingend vorgegeben. Entscheidend ist, ob das eingesetzte Verfahren geeignet ist, die jeweils angestrebten Kompetenzen belastbar nachzuweisen.

Die Tabelle verdeutlicht: Je stärker eine Spezialisierung mit Praxisverantwortung, Risiko oder komplexen fachlichen Entscheidungsanforderungen verbunden ist, desto stärker müssen Prüfungen handlungs-, fall- und praxisbezogen ausgestaltet werden. Bei einer S4-Einordnung kann eine reine Wissensprüfung die erforderliche Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität und Verantwortungsreichweite nicht hinreichend abbilden. Hier sind in der Regel ergänzende handlungs-, fall- oder praxisbezogene Nachweise erforderlich. Hier gewinnen Portfolio, Praxisassessment, Fallnachweise reflektierte Verantwortungsübernahme und robuste Kompetenznachweise besondere Bedeutung. Supervision, Credentialing oder Revalidierung können dabei je nach fachlichem Profil, Verantwortungsreichweite und Anforderungen an die Kompetenzaktualität geeignete Instrumente sein, sind jedoch nicht allein aufgrund einer S4-Einordnung verbindlich (International Council of Nurses, 2020; NHS England, 2025; Nursing and Midwifery Board of Australia, 2016).

Tabelle 61 Beispielhafte Eignung von Prüfungs-, Assessment- und Nachweisformen für unterschiedliche Merkmalsprofile der Spezialisierungsgrade

Prüfungsform	S1	S2	S3	S4
Wissenstest / Kurzprüfung	geeignet	ergänzend	ergänzend	allein nicht ausreichend
Fallbearbeitung	geeignet	geeignet	geeignet	geeignet
Reflexionsaufgabe	geeignet	geeignet	geeignet	geeignet, häufig in Verbindung mit weiteren Nachweisen
Fachgespräch	möglich	geeignet	geeignet	geeignet
Portfolio	möglich	geeignet	geeignet	besonders geeignet bei komplexen Kompetenzprofilen
praktische Prüfung	je nach Kompetenzziel möglich	je nach Kompetenzziel möglich	bei praktischen Kompetenzzielen geeignet beziehungsweise erforderlich	bei entsprechenden Kompetenz- und Verantwortungsanforderungen geeignet beziehungsweise erforderlich
Simulation / OSCE	je nach Kompetenzziel möglich	möglich	geeignet	bei geeigneten Kompetenzzielen besonders geeignet
Praxisassessment	je nach Kompetenzziel möglich	möglich	bei praxisbezogenen Kompetenzzielen besonders geeignet	bei hoher Komplexität und Verantwortungsreichweite von besonderer Bedeutung
Facharbeit / Projektarbeit	optional	geeignet	geeignet	geeignet
Instrumente der Kompetenzaktualität, z. B. CPD, Credentialing oder Revalidierung	profilbezogen möglich	profilbezogen möglich	profilbezogen zu prüfen	bei hoher Komplexität und Verantwortungsreichweite besonders zu prüfen; nicht automatisch verpflichtend

8.4.1 Mindestanforderungen an Praxislernen

Sofern Praxislernen Bestandteil eines Bildungsformats ist, sollte es unabhängig von seiner konkreten Organisationsform mindestens folgende Elemente transparent machen:

Tabelle 62: Elemente strukturierter Praxislernprozesse im BAPID-IV-Strukturmodell

Element	Leitfrage
Praxisziel	Welche Kompetenz soll durch das Praxislernen entwickelt werden?
Praxislernort	In welchen realen, simulierten oder anderweitig geeigneten Handlungskontexten findet Praxislernen statt?
Praxislernaufgabe	Welche Handlungssituation, Aufgabe, Fallarbeit oder andere geeignete Lernaktivität wird bearbeitet?
Anleitung / Begleitung	Wer begleitet den Lernprozess und wer ist gegebenenfalls an seiner Bewertung beteiligt?
Reflexion	Wie wird die Erfahrung fachlich begründet und reflektiert?
Dokumentation / Nachweis	Wie wird der Praxislernprozess dokumentiert und der Kompetenzerwerb nachvollziehbar gemacht?
Bewertung	Nach welchen Kriterien wird der Kompetenzerwerb beurteilt?
Sicherheit der zu pflegenden Personen	Welche Schutz- und Eskalationsmechanismen sind erforderlich?

Die Elemente können je nach Bildungsformat unterschiedlich ausgestaltet werden. Praxislernen kann beispielsweise durch angeleitete Praxis, Praxisaufträge, Simulation, Fallarbeit, Portfolioarbeit, Hospitation, Supervision oder andere geeignete Formen realisiert werden. Entscheidend ist nicht der Lernort oder das Format, sondern dass der Bezug zu den angestrebten Kompetenzen nachvollziehbar hergestellt und – insbesondere bei höheren Anforderungen – strukturiert und überprüfbar dokumentiert wird.

8.4.2 Praxisassessment bei risikogeneigten Tätigkeiten

Bei risikogeneigten Tätigkeiten, heilkundlichen Kompetenzprofilen oder Rollen mit hoher Komplexität und Verantwortungsreichweite reicht eine rein schriftliche Prüfung häufig nicht aus. Hier sollte geprüft werden, welche handlungs- und praxisbezogenen Assessmentformen erforderlich sind und ob ergänzende Sicherungsinstrumente sinnvoll oder notwendig sind. Die Auswahl geeigneter Assessmentformen sollte sich am Kompetenzziel, am Praxisniveau, am Risiko der Handlungssituation und am möglichen fachlichen Scope-of-Practice-Bezug orientieren. Kompetenzorientierte und praxisnahe Prüfungsformen sind besonders dort erforderlich, wo Spezialisierungen mit komplexer klinischer Entscheidungsfindung, risikogeneigten Interventionen, Delegation, Substitution oder hoher fachlicher Entscheidungs- und Verantwortungsreichweite verbunden sind. Internationale Advanced-Practice-Frameworks betonen hierfür insbesondere Portfolioarbeit, Praxisnachweise, Supervision, Capability Mapping, Credentialing und kontinuierliche Kompetenzentwicklung (International Council of Nurses, 2020; NHS England, 2025). Ergänzend zeigen assessmentbezogene Bildungsmodelle wie der Enhanced Clinical Practitioner Apprenticeship Standard die Bedeutung von Portfolio, Professional Discussion und arbeitsplatzbezogenen Kompetenznachweisen für komplexere

Praxisniveaus (Institute for Apprenticeships and Technical Education, 2025). Die internationalen Ansätze dienen dabei als Vergleichs- und Plausibilisierungsreferenzen; sie begründen keine unmittelbaren verbindlichen Vorgaben für deutsche Bildungsformate.

Tabelle 63: Geeignete Assessmentformen und ergänzende Sicherungsinstrumente nach Kompetenz- und Verantwortungsbereich

Bereich	geeignete Assessmentformen	mögliche ergänzende Sicherungsinstrumente
komplexe klinische Entscheidungsfindung	Fallprüfung, Fachgespräch, Portfolio, Praxisassessment	Fallbesprechung, Supervision oder Mentoring je nach Profil
risikogeneigte Interventionen	Simulation, OSCE, praktische Prüfung, Praxisassessment	Supervision, definierte Sicherheits- und Eskalationsverfahren
Delegation oder Substitution	Rollenprüfung, rechtliche Fallanalyse, Praxisassessment	Klärung von Verantwortungsgrenzen, rechtlichen Voraussetzungen und organisationalen Regelungen
Praxis mit hoher Komplexität und Verantwortungsreichweite	Capability Mapping, Portfolio, Praxisassessment, komplexe Fallprüfung	Supervision, Mentoring, gegebenenfalls Credentialing und Verfahren zur Sicherung der Kompetenzaktualität
Beratung und Edukation	Gesprächssimulation, Fallarbeit, Praxisbeobachtung	Feedback-, Reflexions- oder Supervisionsverfahren
Koordination und Steuerung	Praxisprojekt, Fallmanagementanalyse, Kolloquium	Fallkonferenzen, Reflexion und gegebenenfalls organisationsbezogene Evaluation

Die Tabelle ist als orientierende Zuordnung zu verstehen. Sie ersetzt keine fachprofilbezogene Prüfungsordnung, macht aber sichtbar, dass Assessmentformen im BAPID-IV-Strukturmodell passend zu Kompetenzziel, Praxisniveau, Risiko, Scope of Practice und Nachweisqualität ausgewählt werden müssen. Supervision, Credentialing oder Revalidierung sind dabei nicht als Prüfungsformen im engeren Sinne zu verstehen, sondern können je nach Profil ergänzende Instrumente der Begleitung, Governance oder Kompetenzaktualität darstellen. Damit wird Praxislernen zu einem Qualitätssicherungsinstrument. Es zeigt nicht nur, dass Lernende im Praxisfeld waren, sondern ob sie spezialisierte Kompetenzen sicher, reflektiert und verantwortbar anwenden können.

8.5 Governancelogik Spezieller Pflegebildung

Die Governancelogik beschreibt, wie Spezielle Pflegebildung gesteuert, qualitätsgesichert, anerkannt, aktualisiert und verantwortbar in Versorgungspraxis überführt wird. Die Governance-Perspektive wird aus mehreren Dokumentgruppen abgeleitet. Landesrechtliche und kammerrechtliche Weiterbildungsdokumente enthalten Anforderungen an Anbieter, Weiterbildungsstätten, Lehrende, Prüfende, Praxislernen, Prüfungsorganisation und Nachweisformen (Landespflegekammer Rheinland-Pfalz, 2018a, 2018b, 2019a, 2019b, 2019c,

2021a, 2021b, 2021c; Land Schleswig-Holstein, 2018, 2026a, 2026b; Pflegekammer Nordrhein-Westfalen, 2023, 2025a, 2025b, 2025c, 2026a, 2026b, 2026c, 2026d). Internationale Advanced-Practice-Frameworks betonen darüber hinaus Scope of Practice, Supervision, Credentialing, Portfolio, Governance und Kompetenzaktualität als zentrale Voraussetzungen erweiterter pflegerischer Praxis (Canadian Nurses Association, 2019; International Council of Nurses, 2020; NHS England, 2025). Für BAPID IV dienen diese internationalen Frameworks als Vergleichs- und Entwicklungsreferenzen und nicht als unmittelbare Grundlage für deutsche rechtliche oder institutionelle Zuständigkeiten. Die Governancelogik verbindet Bildungsstruktur, fachliche Profilentwicklung, Nachweislogik, Scope of Practice, Anbieterqualität und Kompetenzaktualität.

Governance wird im BAPID-IV-Strukturmodell funktional beschrieben. Dazu gehören insbesondere die Entwicklung und Aktualisierung von Profilen, Qualitätssicherung, Kompetenzfeststellung, Gleichwertigkeitsprüfung beziehungsweise Anerkennung, Anrechnung, Sicherung der Kompetenzaktualität sowie die Koordination und Weiterentwicklung des Strukturmodells. Welche Institutionen diese Funktionen verbindlich übernehmen, wird durch BAPID IV nicht vorweggenommen. Für die dauerhafte Anwendung und Weiterentwicklung des Strukturmodells wird eine professionsbezogene Koordinierungsfunktion empfohlen. BAPID IV legt deren institutionelle Verortung nicht fest, beschreibt jedoch die hierfür erforderlichen Funktionen der Strukturentwicklung, Profilkoordination, Qualitätssicherung und Aktualisierung.

Für die Anwendung des Modells sollte jedes Bildungsformat auch danach geprüft werden, welchen Scope-of-Practice-Bezug es besitzt. Dadurch wird verhindert, dass Kompetenzentwicklung automatisch als Befugniserweiterung missverstanden wird. Scope of Practice bezeichnet dabei den fachlichen Kompetenz-, Beurteilungs- und Entscheidungsraum einer Person. Rechtliche Befugnisse, Sicherheitsanforderungen und organisationale Umsetzung werden davon analytisch getrennt geprüft.

Analytische Prüfung des Scope-of-Practice-Bezugs

An die Stelle numerischer Scope-Stufen tritt im BAPID-IV-Strukturmodell eine mehrdimensionale Prüflogik. Sie vermeidet die Annahme, Scope of Practice lasse sich als lineare Stufenfolge von geringem zu hohem Scope abbilden. Entscheidend ist vielmehr, welche fachlichen Kompetenzen und Entscheidungen adressiert werden und welche rechtlichen, sicherheitsbezogenen und organisationalen Voraussetzungen damit verbunden sind.

Tabelle 64: Analytische Prüfdimensionen des Scope-of-Practice-Bezugs im BAPID-IV-Strukturmodell

Prüfdimension	Leitfrage	Konsequenz für BAPID IV
fachlicher Kompetenzraum	Welche Kenntnisse, Fertigkeiten und fachlichen Kompetenzen werden durch das Bildungsformat entwickelt bzw. nachgewiesen?	Kompetenzprofil und Lernergebnisse transparent beschreiben
professioneller Beurteilungs- und Entscheidungsraum	Welche fachlichen Bewertungen und Entscheidungen können auf Grundlage dieser Kompetenzen fachlich begründet und verantwortet werden	Entscheidungsanforderungen, Verantwortungsgrenzen und Bezug zum Praxisniveau ausweisen
rechtlicher Zugang und Befugnis	Sind für die Ausübung einzelner Aufgaben gesetzliche, berufsrechtliche oder sonstige rechtliche Voraussetzungen bzw. Befugnisse erforderlich?	rechtliche Befugnis gesondert vom Kompetenzerwerb prüfen und dokumentieren
organisationale Umsetzung	Unter welchen organisatorischen, personellen und prozessualen Bedingungen können die Kompetenzen tatsächlich eingesetzt werden?	Zuständigkeiten, Verantwortungswege, Ressourcen, Dokumentation und organisationale Governance klären
fachlicher Kompetenzraum	Welche Kenntnisse, Fertigkeiten und fachlichen Kompetenzen werden durch das Bildungsformat entwickelt bzw. nachgewiesen?	Kompetenzprofil und Lernergebnisse transparent beschreiben
professioneller Beurteilungs- und Entscheidungsraum	Welche fachlichen Bewertungen und Entscheidungen sollen auf Grundlage dieser Kompetenzen eigenständig getroffen werden können?	Entscheidungsanforderungen, Verantwortungsgrenzen und Bezug zum Praxisniveau ausweisen
rechtlicher Zugang und Befugnis	Sind für die Ausübung einzelner Aufgaben gesetzliche, berufsrechtliche oder sonstige rechtliche Voraussetzungen bzw. Befugnisse erforderlich?	rechtliche Befugnis gesondert vom Kompetenzerwerb prüfen und dokumentieren
Sicherheitsanforderungen und Grenzen	Welche Risiken, Kontraindikationen, Red Flags, Kompetenzgrenzen und Eskalationswege sind zu berücksichtigen?	Sicherheits-, Grenz- und Eskalationslogik sowie gegebenenfalls besondere Nachweisanforderungen festlegen
organisationale Umsetzung	Unter welchen organisatorischen, personellen und prozessualen Bedingungen können die Kompetenzen tatsächlich eingesetzt werden?	Zuständigkeiten, Verantwortungswege, Ressourcen, Dokumentation und organisationale Governance klären

Diese Prüfdimensionen sind keine Scope-Stufen und bilden keine Rangfolge. Sie beschreiben unterschiedliche Fragen, die je nach Bildungsformat in unterschiedlicher Ausprägung relevant sein können. Insbesondere gilt: Nachgewiesene Kompetenz begründet nicht automatisch eine rechtliche Befugnis, und eine rechtlich mögliche Tätigkeit ist nicht automatisch organisational implementiert. Ebenso ist das Praxisniveau unabhängig vom Scope of Practice zu beschreiben.

Scope-of-Practice-Prüfbogen

Für die praktische Anwendung sollte jedes Bildungsformat mit Verantwortungs- oder Aufgabenbezug anhand eines Scope-of-Practice-Prüfbogens bewertet werden. Der Prüfbogen macht sichtbar, welche fachlichen Kompetenzen und Entscheidungsräume adressiert werden und an welchen Stellen zusätzlicher rechtlicher, sicherheitsbezogener oder organisationaler Klärungsbedarf besteht. Diese Prüflogik ist anschlussfähig an internationale Advanced-Practice-Frameworks, die Scope of Practice, Autonomie, Governance, Credentialing, Supervision und Kompetenzaktualität als zentrale Strukturmerkmale erweiterter pflegerischer Praxis beschreiben (Canadian Nurses Association, 2019; International Council of Nurses, 2020; NHS England, 2025).

Tabelle 65: Prüffragen zum Scope-of-Practice-Bezug im BAPID-IV-Strukturmodell

Prüffrage	ja	nein	offen
Werden neue Aufgaben oder Verantwortungsbereiche vorbereitet?	☐	☐	☐
Wird bestehende Verantwortung erweitert oder neu verteilt?	☐	☐	☐
Werden neue oder erweiterte fachliche Beurteilungs- und Entscheidungsanforderungen vorbereitet?	☐	☐	☐
Sind Delegation, Substitution oder heilkundliche Aufgaben berührt?	☐	☐	☐
Besteht ein erhöhtes Risiko für die Sicherheit der zu pflegenden Personen?	☐	☐	☐
Ist eine rechtliche Grundlage oder organisationale Regelung erforderlich?	☐	☐	☐
Müssen Aufgaben, Grenzen und Eskalationswege beschrieben werden?	☐	☐	☐
Ist für den Nachweis der angestrebten Kompetenz ein praxisbezogenes Assessment erforderlich?	☐	☐	☐
Sind ergänzende Governance- oder Sicherungsinstrumente, beispielsweise Supervision oder Credentialing, profilbezogen erforderlich?	☐	☐	☐
Sind ergänzende Verfahren zur Sicherung der Kompetenzaktualität oder fortbestehenden Kompetenz, beispielsweise CPD, Credentialing oder Revalidierung, erforderlich?	☐	☐	☐
Muss die Kompetenz regelmäßig aktualisiert oder erneut bestätigt werden?	☐	☐	☐
Ist geklärt, unter welchen organisationalen Bedingungen die Kompetenz eingesetzt werden kann?	☐	☐	☐

Wenn Prüffragen mit „offen“ beantwortet werden, ist der jeweilige Klärungsbedarf vor einer vollständigen Einordnung beziehungsweise Umsetzung ausdrücklich zu dokumentieren. Dies gilt insbesondere für rechtliche Befugnisse, Sicherheitsanforderungen, Verantwortungsgrenzen und organisationale Einsatzbedingungen. Mehrere mit „ja“ beantwortete Fragen führen nicht automatisch zu einem erweiterten Scope of Practice oder zu einem bestimmten Spezialisierungsgrad.

Bei komplexen oder risikogeneigten Kompetenzprofilen müssen Rolle, Verantwortung, rechtliche Grundlage, organisationale Einbettung, Nachweisform, Praxisassessment und Kompetenzaktualität in ihrer jeweils erforderlichen Ausprägung beschrieben werden.

Governance ist besonders relevant, wenn Spezialisierungen mit höherer Verantwortung, risikogeneigten Tätigkeiten, erweiterten Aufgaben, heilkundlichen Kompetenzprofilen oder hoher fachlicher Entscheidungs- und Handlungskomplexität verbunden sind. Sie ist jedoch kein ausschließliches Merkmal solcher Profile, sondern ein grundsätzliches Strukturelement Spezieller Pflegebildung, dessen Regelungstiefe sich nach Kompetenzprofil, Komplexität, Risiko und Verantwortungsreichweite richtet.

8.5.1 Zentrale Governance-Bereiche

Die nachfolgende Tabelle 66 fasst zentrale Governance-Bereiche zusammen, die für die Qualität, Vergleichbarkeit und Verantwortbarkeit Spezieller Pflegebildung relevant sind. Sie zeigt, dass Governance nicht nur die formale Struktur eines Bildungsformats betrifft, sondern auch Durchführung, Prüfung, Praxislernen, Anbieterqualität, Profilentwicklung, Scope of Practice und Kompetenzaktualität absichern muss.

Tabelle 66: Governance-Bereiche Spezieller Pflegebildung im BAPID-IV-Strukturmodell

Governance-Bereich	Funktion
Strukturqualität	Sicherung von Lernergebnissen, Niveau, Workload, A–F-Bausteinstruktur sowie Transparenz für Gleichwertigkeits-, Anerkennungs- und Anrechnungsprüfungen
Prozessqualität	Sicherung von Durchführung, Anleitung, Begleitung, Prüfung und Dokumentation
Ergebnisqualität	Nachweis erworbener Kompetenzen, Reflexion, Praxisfähigkeit und Verantwortungsübernahme
Anbieterqualität	Anforderungen an Bildungsanbieter, Hochschulen, Weiterbildungsstätten oder Fachgesellschaften
Prüfungsqualität	transparente Bewertungsverfahren, qualifizierte Prüfende, Wiederholungs- und Einspruchsmöglichkeiten
Praxislernqualität	geeignete Praxislernkontexte und -formen, qualifizierte Anleitung bzw. Begleitung, strukturierter Kompetenzerwerb sowie Sicherheit der zu pflegenden Personen

Profilqualität	fachliche Aktualität und Evidenzbasierung von Profilmodulen und Profilbündeln im Baustein F
Scope-Governance	Klärung des fachlichen Kompetenz-, Beurteilungs- und Entscheidungsraums sowie gesonderte Prüfung rechtlicher Befugnisse, Sicherheitsanforderungen, Grenzen, Eskalationswege und organisationaler Einbindung
Kompetenzaktualität	Sicherung der fortbestehenden fachlichen Aktualität; mögliche Instrumente sind beispielsweise CPD, Portfolio, Fortbildung, Credentialing oder Revalidierung

Qualitätssicherung sollte nicht allein nach Spezialisierungsgrad linear abgestuft, sondern an Kompetenzprofil, Komplexität, Praxisanforderungen, Risiko und Verantwortungsreichweite ausgerichtet. Nicht jedes Modul benötigt dieselbe Regelungstiefe. Gleichzeitig müssen auch kleinere Bildungsbausteine Mindestanforderungen erfüllen, wenn sie für Gleichwertigkeits-, Anerkennungs- oder Anrechnungsverfahren beziehungsweise als Kompetenznachweis nutzbar sein sollen.

Tabelle 67 beschreibt typische Qualitätssicherungsmerkmale der Spezialisierungsgrade S1–S4. Die dargestellten Anforderungen sind keine starre Stufenfolge und werden nicht allein aus einem Spezialisierungsgrad abgeleitet. Maßgeblich sind Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxisanforderungen, Risiko, Verantwortungsreichweite und Nachweisbedarf. Einzelne Merkmale wie Workload, akademisches Niveau, Prüfungsform oder Governanceinstrumente begründen für sich genommen keinen Spezialisierungsgrad.

Tabelle 67: Typische Qualitätssicherungsmerkmale der Spezialisierungsgrade im BAPID-IV-Strukturmodell

Qualitätsbereich	S1	S2	S3	S4
Curriculum	Modulbeschreibung mit Lernergebnissen	Modulbündel mit Kompetenzziel	kohärentes Kompetenzprofil mit transparent geregelter Struktur	hochgradig vertieftes und profiliertes Kompetenzprofil mit hoher Kompetenzbreite und -tiefe sowie transparenten Praxis-, Nachweis- und Governanceanforderungen
Workload	transparenter Gesamtaufwand, gegebenenfalls mit Stunden- oder ECTS-/CP-Angaben	Gesamtworkload des Bündels	Gesamtworkload einschließlich Praxislernen transparent ausgewiesen	Gesamtworkload transparent ausgewiesen; Umfang oder ECTS bestimmen weder S4 noch Gleichwertigkeit
Lehrende	fachlich geeignet	fachlich und didaktisch geeignet	qualifizierte Lehrende mit Fachexpertise	profilbezogen erforderliche fachliche, wissenschaftliche, didaktische und gegebenenfalls spezialisierte beziehungsweise rollenbezogene Expertise
Praxislernen	je nach Kompetenzziel transfer- oder praxisbezogen ausgestaltet	bei praxisbezogenen Kompetenzzielen strukturiert auszugestalten	strukturiert und nachweisbar; geeignete Formen des Praxislernens verbindlich vorzusehen	anspruchsvolles Praxislernen in komplexen Entscheidungs- und Verantwortungssituationen; Praxisassessment je nach Profil von besonderer Bedeutung
Prüfung	dem Kompetenzziel angemessener Kompetenznachweis	auf das Gesamtprofil abgestimmte Kompetenznachweise	belastbare Kompetenzprüfung einschließlich praxisbezogener Nachweise, sofern diese für das Kompetenzprofil erforderlich sind	robuste, mehrperspektivische Kompetenznachweise; Portfolio, komplexe Fallprüfung oder Praxisassessment können je nach Profil besonders geeignet sein
Evaluation	einfache Rückmeldung	Evaluation des Modulbündels	regelmäßige Evaluation	systematische Evaluation und Governance-Review entsprechend Profil, Komplexität und Verantwortungsreichweite

Kompetenzaktualität	bei fachlicher Erforderlichkeit zu berücksichtigen	profilbezogen zu prüfen	fach- und verantwortungsbezogen zu prüfen	aufgrund hoher Komplexität und Verantwortungsreichweite besonders zu prüfen; konkrete Instrumente wie CPD, Credentialing oder Revalidierung sind profilbezogen festzulegen
Anrechnung	bei transparenter Kompetenz- und Nachweisbeschreibung prüfbar	auf Grundlage von Kompetenzfeststellung und Gleichwertigkeitsprüfung prüfbar	systematisch anhand von Lernergebnissen, Niveau, Praxislernen und Nachweisqualität zu prüfen	nach denselben Gleichwertigkeitsgrundsätzen zu prüfen; ein erweiterter Scope of Practice oder eine S4-Einordnung begründet keine automatische Anrechnung

8.5.2 Digitale Nachweisführung

Digitale Nachweisformen können die Sichtbarkeit und Nutzbarkeit Spezieller Pflegebildung verbessern. Dazu gehören digitale Portfolios, Microcredentials, Badges, Registereinträge oder digitale Credentials. Sie können helfen, einzelne Kompetenzbausteine über Bildungsanbieter, Arbeitgeber und Regelungssysteme hinweg nachvollziehbar zu dokumentieren. Ihre Aussagekraft hängt dabei davon ab, welche Kompetenzen tatsächlich geprüft und welche Informationen im jeweiligen Nachweis dokumentiert werden.

Belastbare Kompetenznachweise müssen so ausgestaltet sein, dass sie für Verfahren der Kompetenzfeststellung, Gleichwertigkeitsprüfung, Anerkennung und Anrechnung sowie für Personalentwicklung und Kompetenzaktualität nutzbar sind. Dafür sind insbesondere eindeutige Zuordnung, transparente Lernergebnisse, Niveau, Workload, Prüfungsbeziehungsweise Bewertungsform, Qualitätssicherung und Anschlussfähigkeit relevant. Diese Anforderungen entsprechen der europäischen Microcredential-Logik, nach der kleinere Bildungsnachweise unter anderem Lernergebnisse, Arbeitsaufwand, Niveau, Bewertung und Qualitätssicherung transparent ausweisen sollen (Rat der Europäischen Union, 2022). Sie sind zugleich anschlussfähig an hochschulische Anrechnungslogiken, die Gleichwertigkeit nach Inhalt und Niveau sowie nachvollziehbare Verfahren und Qualitätssicherung betonen (Hochschulrektorenkonferenz, 2022; Kultusministerkonferenz, 2002, 2008). Für digitale Nachweise ist ergänzend relevant, dass personenbezogene Daten geschützt und Nachweise überprüfbar, eindeutig zuordenbar und technisch verlässlich ausgestellt werden können. Digitale Nachweise benötigen jedoch klare Kriterien:

Tabelle 68: Kriterien für belastbare digitale oder analoge Kompetenznachweise im BAPID-IV-Strukturmodell

Kriterium	Bedeutung
Eindeutigkeit	Der Nachweis muss eindeutig einer Person und einem Bildungsbaustein zugeordnet sein.
Aussagekraft	Lernergebnisse, Niveau, Workload, Prüfung und Nachweisform müssen erkennbar sein.
Prüfbarkeit	Der Nachweis muss überprüfbar und nachvollziehbar sein.
Aktualität	Zeitpunkt des Kompetenzerwerbs beziehungsweise der Ausstellung sowie ein gegebenenfalls bestehender Aktualisierungs- oder Gültigkeitsbedarf müssen nachvollziehbar sein.
Datenschutz	Personenbezogene Daten müssen geschützt werden.
Anschlussfähigkeit	Der Nachweis muss für Gleichwertigkeits-, Anerkennungs- und Anrechnungsprüfungen sowie für Personalentwicklung nutzbar sein.
Qualitätssicherung	Die ausstellende Stelle und die zugrunde liegenden Qualitätskriterien müssen transparent sein.

Digitale Nachweise sind damit kein Selbstzweck. Sie sind nur dann sinnvoll, wenn sie eine belastbare Aussage über Kompetenz, Niveau, Prüfung, Praxisbezug und Aktualität ermöglichen. Die digitale Form erhöht dabei nicht automatisch die Aussagekraft eines Nachweises und begründet weder Gleichwertigkeit noch Anerkennung oder Anrechnung.

BAPID IV beschreibt hierfür strukturelle Anforderungen an Nachweise, entwickelt jedoch keine eigene technische Register- oder Nachweisinfrastruktur.

8.5.3 Kompetenzaktualität und Revalidierung

Zur Sicherung von Kompetenzaktualität können unterschiedliche Instrumente genutzt werden. Internationale CPD- und Advanced-Practice-Dokumente verstehen berufliche Kompetenzentwicklung als fortlaufenden Prozess, der Planung, Dokumentation, Reflexion, Praxisnachweise und regelmäßige Aktualisierung einschließt (Nursing and Midwifery Board of Australia, 2016; NHS England, 2025). Für Praxis mit hoher Komplexität, Verantwortungsreichweite und erweitertem fachlichem Entscheidungsraum werden darüber hinaus Credentialing, Governance, kontinuierliche Kompetenzentwicklung und gegebenenfalls Register- oder Revalidierungslogiken als relevante Strukturmerkmale beschrieben (Canadian Nurses Association, 2019; International Council of Nurses, 2020; NHS England, 2025).

Tabelle 69: Instrumente zur Sicherung von Kompetenzaktualität im BAPID-IV-Strukturmodell

Instrument	Funktion
CPD-Nachweis	dokumentiert kontinuierliche berufliche Entwicklung
Portfolio	zeigt Kompetenzentwicklung, Fallarbeit und Reflexion
Praxisnachweis	belegt Anwendung im Versorgungskontext
Fallnachweis	zeigt Bearbeitung relevanter Handlungssituationen
Supervision	unterstützt reflektierte Rollen- und Verantwortungsentwicklung
Peer Review	ermöglicht fachliche Rückmeldung
Revalidierung	kann die fortbestehende Kompetenz nach einem definierten Zeitraum strukturiert überprüfen beziehungsweise bestätigen
Register / Credentialing	macht Kompetenzstatus sichtbar und überprüfbar

Für BAPID IV bedeutet dies: Kompetenzaktualität sollte bei allen Spezialisierungsprofilen mitgedacht werden und gewinnt mit zunehmender fachlicher Dynamik, Komplexität, Risiko- und Verantwortungsreichweite besondere Bedeutung. Welche Anforderungen hierfür erforderlich sind, lässt sich jedoch nicht allein aus dem Spezialisierungsgrad ableiten. Maßgeblich sind insbesondere fachliche Dynamik, Komplexität, Risiko, Verantwortungsreichweite und der jeweilige Scope of Practice. Je ausgeprägter diese Anforderungen sind, desto wichtiger wird eine systematische Sicherung und Sichtbarmachung der Kompetenzaktualität.

Für S1- und S2-Formate können Aktualitätsanforderungen kontextabhängig sein. Für S3-Formate sollten sie besonders in risikogeneigten oder dynamischen Feldern geprüft werden. Bei S4 gewinnt die systematische Sicherung der Kompetenzaktualität aufgrund der besonders hohen Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität sowie gegebenenfalls hohen Risiko- und Verantwortungsreichweite besondere Bedeutung. Welche Verfahren hierfür eingesetzt werden, ist jedoch profilbezogen festzulegen. Supervision, CPD, Portfolio, Credentialing oder Revalidierung sind mögliche Instrumente, aber keine automatisch verbindlichen Merkmale einer S4-Einordnung.

8.5.4 Rolle der Organisationen

Spezielle Pflegebildung entfaltet ihre Wirkung erst, wenn erworbene Kompetenzen in Organisationen verantwortlich genutzt werden können. Deshalb reicht es nicht aus, Bildungsformate zu beschreiben. Einrichtungen müssen klären, wie spezialisierte Kompetenzen in Aufgabenprofile, Stellenprofile, Delegationskonzepte, Verantwortungsstrukturen und Personalentwicklung eingebunden werden. Die organisationale Anwendung des BAPID-IV-Strukturmodells betrifft insbesondere Stellenprofile, Skill-Grade-Mix, Delegations- und Substitutionskonzepte, Personalentwicklung, Qualitätsmanagement, Führung sowie die Sicherheit der zu pflegenden Personen. Dabei ist auch auf organisationaler Ebene zwischen nachgewiesener Kompetenz, fachlichem Entscheidungsraum, rechtlicher Befugnis und tatsächlicher organisationaler Aufgabenübertragung zu unterscheiden. Diese Perspektive ist anschlussfähig an berufsrechtliche Entwicklungen, die Pflegeprozessverantwortung, Kompetenzorientierung und die Differenzierung pflegerischer Aufgaben stärker hervorheben (PflBG; PflFAssG). Zugleich zeigen aktuelle leistungs- und organisationsbezogene Regelungen, dass kompetenzorientierte Personal- und Organisationsentwicklung, Delegationskonzepte und Qualifizierung zunehmend als Teil pflegerischer Versorgungsqualität verstanden werden (Gesetz zur Befugnisserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege (BEEP)). Internationale Frameworks zu Enhanced, Advanced und Consultant Practice betonen darüber hinaus, dass erweiterte Rollen nur dann tragfähig sind, wenn Aufgaben, Verantwortungsgrenzen, Governance, Supervision, Kompetenzaktualität und organisationale Einbindung geklärt sind (Health Education and Improvement Wales, 2023; International Council of Nurses, 2020; NHS England, 2025).

Tabelle 70: Organisationsbereiche für die Anwendung des BAPID-IV-Strukturmodells in der Pflegepraxis

Organisationsbereich	Bedeutung für BAPID IV
Stellenprofile	Zuordnung von Qualifikation, Spezialisierung und Aufgaben unter Berücksichtigung von Praxisniveau und fachlichem Scope of Practice
Skill-Grade-Mix	strukturierte Betrachtung unterschiedlicher Qualifikations-, Spezialisierungs- und Praxisniveaus im Team; BAPID IV legt dabei keine quantitativen Personalbedarfe oder Stellenanteile fest
Delegationskonzepte	Klärung übertragbarer Aufgaben und Grenzen innerhalb des jeweiligen rechtlichen und organisationalen Rahmens
Substitutionskonzepte	Klärung eigenständiger Aufgabenübernahme bei entsprechender rechtlicher Grundlage
Personalentwicklung	Planung von Entwicklungswegen über Module, Profilbündel und Fachweiterbildungen sowie andere geeignete berufliche, hochschulische oder hybride Bildungswege
Qualitätsmanagement	Einbindung spezialisierter Rollen in Standards, Leitlinien und Evaluation
Führung	Verantwortliche Steuerung von Rollen, Zuständigkeiten und Kompetenzentwicklung
Sicherheit der zu pflegenden Personen	Sicherung von Eskalationswegen, Kompetenzgrenzen und gegebenenfalls erforderlichen Begleit- oder Supervisionsstrukturen

Für BAPID IV folgt daraus, dass Spezielle Pflegebildung nicht nur curricular beschrieben werden darf. Für die verantwortbare Nutzung erworbener Kompetenzen muss zugleich geprüft werden, wie diese in Stellenprofilen, Delegations- und Substitutionskonzepten, Personalentwicklungswegen, Qualitätsmanagementsystemen und Eskalationsstrukturen organisational verankert werden. Erst dadurch wird sichtbar, wie erworbene Kompetenzen im Versorgungskontext verantwortbar eingesetzt werden können. Die organisationale Verankerung schafft dabei keine rechtliche Befugnis, sondern setzt bestehende rechtliche Rahmenbedingungen voraus.

Damit wird deutlich: BAPID IV ist ein Strukturmodell Spezieller Pflegebildung, das zugleich als Referenz für organisationsbezogene Kompetenz- und Rollenentwicklung genutzt werden kann. Es ersetzt jedoch weder ein Organisationsmodell noch eine Personalbemessungs-, Stellenplanungs- oder rechtliche Befugnislogik.

8.5.5 Governancefunktionen für die Umsetzung des BAPID-IV-Strukturmodells

Die Umsetzung des BAPID-IV-Strukturmodells setzt ein Zusammenwirken unterschiedlicher Akteur*innen voraus. Spezielle Pflegebildung kann nicht allein durch Bildungsträger, Fachverbände oder einzelne Einrichtungen verantwortet werden. Je nach Aufgabe sind ordnungspolitische, fachliche, curriculare, hochschulische, praktische und organisationale Verantwortlichkeiten zu unterscheiden. BAPID IV legt dabei keine institutionelle Zuständigkeitsordnung fest. Das Strukturmodell beschreibt vielmehr, welche Governancefunktionen für die Entwicklung, Qualitätssicherung, Anwendung und Weiterentwicklung Spezieller Pflegebildung erforderlich sind. Welche Akteur*innen diese Funktionen im jeweiligen Kontext übernehmen, richtet sich nach den bestehenden beziehungsweise künftig zu regelnden rechtlichen und institutionellen Zuständigkeiten.

Weiterbildungsordnungen und Prüfungsregelungen zeigen, dass Zugang, Curriculum, Praxisanteile, Prüfungen, Anerkennung und Abschlusslogik von zuständigen Stellen, Weiterbildungsträgern, Prüfungsausschüssen und Praxislernkontexten getragen werden müssen (Freie und Hansestadt Hamburg, 2011, 2022; Land Schleswig-Holstein, 2018, 2026b). Hochschulische Anrechnungslogiken betonen darüber hinaus transparente Verfahren, Gleichwertigkeitsprüfung, Qualitätssicherung und institutionelle Verantwortlichkeit für Anerkennung und Anrechnung (Hochschulrektorenkonferenz, 2022; Kultusministerkonferenz, 2002, 2008). Für Rollen mit hoher Komplexität, Verantwortungsreichweite und erweitertem fachlichem Entscheidungsraum verweisen internationale Frameworks zusätzlich auf Governance, Supervision, Scope-of-Practice-Klärung, Credentialing, Kompetenzaktualität und organisationale Einbindung als Voraussetzungen tragfähiger Rollenentwicklung (Health Education and Improvement Wales, 2023; International Council of Nurses, 2020; NHS England, 2025; Nursing and Midwifery Board of Australia, 2016). Diese internationalen Ansätze dienen als Vergleichs- und Entwicklungsreferenzen und begründen keine unmittelbare institutionelle Zuständigkeitsordnung für Deutschland.

Die Tabelle 71 beschreibt Governancefunktionen und keine abschließende institutionelle Zuständigkeitsordnung. Welche Akteur*innen die jeweiligen Funktionen verbindlich übernehmen, ist im jeweiligen rechtlichen, bildungspolitischen und organisationalen Kontext festzulegen. BAPID IV stellt hierfür eine gemeinsame Struktur- und Verantwortungssprache bereit, ohne zukünftige Governanceentscheidungen vorwegzunehmen.

Tabelle 71: Governancefunktionen für Qualitätssicherung und Weiterentwicklung Spezieller Pflegebildung

Governancefunktion	Was muss gewährleistet werden?	mögliche Akteursgruppen
Strukturentwicklung	gemeinsame Strukturkriterien des BAPID-IV-Strukturmodells konsistent anwenden, überprüfen und weiterentwickeln	Regelungs-, Fach- und Governanceakteure
Weiterentwicklung der Spezialisierungslogik	Kriterien für Spezialisierungsgrade fachlich und wissenschaftlich überprüfen und bei Bedarf weiterentwickeln	Regelungs- und Governanceakteure unter Einbezug wissenschaftlicher, fachlicher und bildungsbezogener Expertise
Profilentwicklung	fachliche Profile und Profilmodule entwickeln, aktualisieren und evidenzbasiert begründen	Fachverbände, Fachgesellschaften, Wissenschaft, Expert*innengruppen und spezialisierte Praxis
curriculare Ausgestaltung	Strukturkriterien, Lernergebnisse und fachliche Profile in konkrete Bildungsangebote und Curricula übersetzen	Weiterbildungsstätten, Hochschulen, Bildungsträger und Fachgremien
Praxislernen	strukturiertes, kompetenzorientiertes und nachweisbares Praxislernen gewährleisten	Bildungs- und Praxiseinrichtungen sowie qualifizierte Begleitpersonen
Kompetenzprüfung und Nachweis	geeignete Prüfungs-, Assessment- und Nachweisverfahren festlegen und qualitätsgesichert durchführen	zuständige Prüfungs-, Bildungs- und Regelungsakteure
Kompetenzfeststellung, Gleichwertigkeit, Anerkennung und Anrechnung	transparente und nachvollziehbare Verfahren für Kompetenzfeststellung, Gleichwertigkeitsprüfung, Anerkennung und Anrechnung gewährleisten	jeweils zuständige Stellen und Institutionen
Qualitätssicherung	Anforderungen an Bildungsangebote, Lehrende, Prüfende, Praxislernen und Nachweise sichern und überprüfen	jeweils zuständige Qualitäts-, Bildungs- und Regelungsakteure
Kompetenzaktualität	fachliche Aktualität und – soweit erforderlich – die fortbestehende Kompetenz nachvollziehbar sichern	Berufsangehörige, Einrichtungen und ggf. zuständige Fach-, Regelungs-, Register- oder Credentialingakteure
Scope und organisationale Umsetzung	fachlichen Kompetenz-, Beurteilungs- und Entscheidungsraum sowie rechtliche Voraussetzungen, Sicherheitsanforderungen und organisationale Bedingungen klären	zuständige fachliche, rechtliche und organisationale Akteure
Evaluation und Weiterentwicklung	Strukturmodell, Profile und Umsetzungsprozesse regelmäßig überprüfen und weiterentwickeln	Wissenschaft, Fachpraxis und zuständige Governanceakteure

8.6 Beispielhafte Anwendung des Operationalisierungsrasters

Die folgenden Beispiele zeigen, wie das BAPID-IV-Strukturmodell auf unterschiedliche Formen Spezieller Pflegebildung angewendet werden kann. Sie dienen nicht der abschließenden Festlegung konkreter Profile, sondern veranschaulichen die Einordnungslogik. Die Beispiele greifen typische Strukturmuster aus dem Vertiefungskorpus auf. Dazu gehören insbesondere kammerrechtliche Rahmenvorgaben zu Intensiv- und Anästhesiepflege, pädiatrischer Intensivpflege, psychischer Gesundheit, Hygiene beziehungsweise Infektionsprävention, geriatrischer und gerontopsychiatrischer Pflege, Pflege von Kindern und Jugendlichen sowie Praxisanleitung beziehungsweise Funktionsweiterbildungen. Ergänzend wurden DKG-nahe Basismodule und Fachmodulstrukturen berücksichtigt, um die Rolle gemeinsamer Grundlagenmodule und fachlicher Profilmodule im BAPID-IV-Modell zu plausibilisieren (Deutsche Krankenhausgesellschaft [DKG], o. J.-a, o. J.-b, o. J.-c, o. J.-d; Landespflegekammer Rheinland-Pfalz, 2018a, 2018b, 2019a, 2019b, 2019c, 2021a, 2021b, 2021c; Pflegekammer Nordrhein-Westfalen, 2023, 2025a, 2025b, 2025c, 2026a, 2026b, 2026c, 2026d).

Die Beispiele dienen nicht der vollständigen Darstellung einzelner Weiterbildungen. Sie zeigen vielmehr, wie bestehende Dokumentenlogiken in das BAPID-IV-Modell übersetzt werden können. Für die vergleichende Einordnung von Rollenprofilen mit hoher Komplexität, Verantwortungsreichweite und erweitertem fachlichem Entscheidungsraum werden ergänzend internationale Frameworks herangezogen, die Advanced Practice mit Masterlevel beziehungsweise Äquivalenz, erweitertem Scope of Practice, Governance, Supervision, Credentialing, Portfolio und kontinuierlicher Kompetenzentwicklung verbinden (Canadian Nurses Association, 2019; International Council of Nurses, 2020; NHS England, 2025). Diese Merkmale werden in BAPID IV nicht unmittelbar als Zuordnungskriterien übernommen. Die internationalen Frameworks dienen vielmehr dazu, Kompetenz-, Praxis- und Governanceanforderungen solcher Rollenprofile vergleichend zu plausibilisieren. Insbesondere wird weder ein Masterabschluss automatisch mit S4 noch S4 automatisch mit Advanced Practice gleichgesetzt.

Tabelle 72: Beispielhafte Einordnung ausgewählter Bildungsformate und Anwendungsfelder im BAPID-IV-Strukturmodell

Beispiel aus dem Vertiefungskorpus / Anwendungsfeld	Mögliche Einordnung im BAPID-IV-Modell	Begründung
Fachweiterbildung Intensiv- und Anästhesiepflege	bei beruflicher Verortung Typ III; eine S3-Einordnung ist bei Erfüllung der qualitativen Kriterien plausibel; Bezüge zur vollständigen A–F-Bausteinstruktur können abgebildet werden	Umfassende geregelte Spezialisierung mit hohem Theorie- und Praxisanteil, Praxisanleitung, Leistungsnachweisen, Abschlussprüfung und Urkunden- bzw. Bezeichnungslogik
Pädiatrische Intensivpflege / pädiatrisch-hochkomplexe Versorgung	bei beruflicher Verortung Typ III; S3 bei Erfüllung der qualitativen Kriterien; umfassende A–F-Bausteinbezüge mit besonderer Bedeutung von D und E	Verdeutlicht die Bedeutung strukturierten und nachweisbaren Praxislernens, praktischer Kompetenzentwicklung, risikogener Handlungssituationen und belastbarer Prüfungslogik
Praxisanleitung als funktionsbezogene Weiterbildung	je nach formalem Qualifikationsniveau Typ III oder IV; Spezialisierungsgrad kriteriengeleitet zu bestimmen	Zeigt, dass Spezielle Pflegebildung nicht nur fachgebietlich, sondern auch rollen- und funktionsbezogen beschrieben werden muss
Hygiene / Infektionsprävention	je nach formalem Qualifikationsniveau Typ III oder IV; Spezialisierungsgrad anhand des konkreten Kompetenzprofils zu bestimmen; fachlich-funktionales Profil im Baustein F mit starkem Qualitäts- und Governance-Bezug	Verdeutlicht die Verbindung von Fachprofil, Organisationsverantwortung, Sicherheit der zu pflegenden Personen, Qualitätssicherung und Nachweislogik
Basismodule aus kammerrechtlichen oder DKG-nahen Strukturen	mögliche Referenz insbesondere für den profilübergreifenden Bildungskern in Baustein A sowie für weitere funktional relevante Bausteinbezüge	Zeigt, dass Grundlagenmodule profilübergreifend angelegt und für Gleichwertigkeits- und Anrechnungsprüfungen relevant sein können
Fachmodule, etwa Nephrologie, Endoskopie oder perioperative Pflege	Profilmodule bzw. Profilbündel im Baustein F; Spezialisierungsgrad kriteriengeleitet zu bestimmen	Zeigt die Funktion von Baustein F als fachlichem Profilraum und macht sichtbar, wie Fachmodule zu Profilbündeln kombiniert werden können
Delirmanagement als Einzelmodul	je nach formalem Qualifikationsniveau beispielsweise Typ III oder IV; Spezialisierungsgrad anhand des konkreten Moduls zu bestimmen; Profilmodul im Baustein F mit Bezügen zu D und E	Punktuelle Spezialkompetenz, deren Einordnung nicht allein aus begrenztem Workload oder Bildungsformat abgeleitet wird

Geriatric / Dementia / Delirium as Profile Bundle	je nach formalem Qualifikationsniveau Typ III oder IV; Spezialisierungsgrad anhand des Gesamtprofils zu bestimmen; mehrere fachliche Profilbausteine in F mit Bezügen zum Bildungskern A und zu den weiteren Strukturbausteinen B–E	Mehrere fachlich zusammenhängende Profilbausteine, gemeinsames Kompetenzziel, Zertifikat, Praxisreflexion und mögliche Anrechnungsbeziehungen
Oncological Care as comprehensive Specialization	bei beruflicher Fachweiterbildung Typ III; eine S3-Einordnung ist bei Erfüllung der qualitativen Kriterien plausibel; umfassende A–F-Bausteinbezüge	Geregelte Fachweiterbildungslogik mit Grundlagen, Fachprofil, Praxisanteilen, Prüfung, Nachweis und Anerkennung
Oncological Role with high Complexity and Responsibility	BAPID-Type and Specialization degree are separated to determine; an S4 classification is possible if the qualitative criteria of this specialization degree are met. Practice level, Role profile and professional Scope of Practice are to be described independently.	Plausibel bei hoher Kompetenzbreite und -tiefe, hoher Komplexität und professionellem Entscheidungsanspruch, anspruchsvollem Praxislernen, robusten Kompetenznachweisen und Profilkohärenz. Praxisniveau, fachlicher Scope of Practice, rechtliche Befugnisse, organisationale Umsetzung und erforderliche Governance sind zusätzlich eigenständig zu bestimmen.

Die beispielhafte Einordnung macht sichtbar, dass Bildungsformate im BAPID-IV-Modell nicht allein über ihre Bezeichnung oder ihr Fachthema bewertet werden. Entscheidend ist vielmehr, welche Strukturmerkmale vorliegen: formales Qualifikationsniveau beziehungsweise BAPID-Typ, qualitativ bestimmter Spezialisierungsgrad, A–F-Bausteinstruktur, Praxislernen, Praxisniveau, Prüfungs- und Nachweislogik, Gleichwertigkeit, Anerkennung und Anrechnung, Scope of Practice, Qualitätssicherung und Kompetenzaktualität.

Damit wird zugleich deutlich, dass bestehende Fachweiterbildungen nicht ersetzt, sondern in eine übergreifende Struktur übersetzt werden können. Geregelter Fachweiterbildungen können bei Erfüllung der qualitativen Kriterien als S3 eingeordnet werden; die Bildungsform „Fachweiterbildung“ bestimmt den Spezialisierungsgrad jedoch nicht automatisch. Kleinere Fachmodule oder Microcredentials können unterschiedlichen Spezialisierungsgraden zugeordnet werden und bei nachgewiesener Gleichwertigkeit Bestandteil umfassenderer Profilbündel oder Bildungsformate werden. Format, Umfang oder Nachweisbezeichnung bestimmen den Spezialisierungsgrad dabei nicht allein. Auch Profile mit hoher Kompetenzbreite und -tiefe, hoher Komplexität und Verantwortungsreichweite können nur dann als S4 eingeordnet werden, wenn sie die qualitativen Kriterien dieses Spezialisierungsgrads erfüllen. Eine S4-Einordnung begründet weder automatisch Advanced Practice noch setzt sie ein Advanced-Practice-Profil voraus.

Die Beispiele zeigen damit die praktische Funktion des Operationalisierungsrasters: Es macht sichtbar, welche Bestandteile eines Bildungsformats bereits anschlussfähig beschrieben sind und an welchen Stellen Nachschärfungsbedarf besteht. So können bestehende Weiterbildungen, Fachmodule, Zusatzqualifikationen, Hochschulzertifikate oder Profile mit hoher Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität und Verantwortungsreichweite systematisch geprüft, verglichen und weiterentwickelt werden.

8.7 Zusammenführung der Operationalisierung

Die Operationalisierung ist das Ergebnis der Verbindung aus konzeptioneller Modellbildung und dokumentengestützter Plausibilisierung. Sie übersetzt die in der Analyse identifizierten Strukturmuster in konkrete Anwendungsinstrumente. Die Operationalisierung des BAPID-IV-Strukturmodells zeigt, wie Spezielle Pflegebildung praktisch beschrieben, entwickelt und geprüft werden kann. Die Ergebnisbausteine und Prüfinstrumente ergänzen sich gegenseitig:

Tabelle 73: Ergebnisbausteine der Operationalisierung des BAPID-IV-Strukturmodells

Ergebnisbaustein	Funktion
Qualitative Kriterien S0–S4	unterstützen die qualitative Bestimmung von Breite und Tiefe der Spezialisierung anhand von Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxislernen, Nachweisqualität und Profilkohärenz
Baustein F als profilkonstitutiver Profilraum	ermöglicht fachliche Differenzierung innerhalb gemeinsamer Strukturkriterien
Überführungsraster	macht bestehende Bildungsformate im BAPID-IV-Modell einordenbar
Praxis- und Nachweisanforderungen	sichern Kompetenzentwicklung, Prüfung und die Sicherheit der zu pflegenden Personen

Governancelogik	beschreibt die für Qualitätssicherung, Scope, Kompetenzaktualität, organisationale Umsetzung und Weiterentwicklung erforderlichen Governancefunktionen
Entscheidungskriterien S1–S4	unterstützen die kriteriengeleitete Zuordnung von Bildungsformaten zu Spezialisierungsgraden
Entwicklungsprozess für Profilmodule im Baustein F	zeigt, wie fachliche Profilmodule strukturiert, geprüft, dokumentiert für spätere Gleichwertigkeits- und Anrechnungsprüfungen transparent entwickelt werden können
Kompetenzfeststellungs-, Gleichwertigkeits-, Anerkennungs- und Anrechnungslogik	macht sichtbar, wie vorhandene Kompetenzen festgestellt, auf Gleichwertigkeit geprüft und gegebenenfalls anerkannt bzw. angerechnet werden können
Scope-Prüfbogen	prüft den fachlichen Kompetenz-, Beurteilungs- und Entscheidungsraum und macht gesonderten Klärungsbedarf hinsichtlich rechtlicher Befugnis, Sicherheit und organisationaler Umsetzung sichtbar
Governancefunktionsmatrix	macht sichtbar, welche Funktionen für Umsetzung, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung erforderlich sind, ohne institutionelle Zuständigkeiten abschließend festzulegen

Diese Operationalisierung macht das BAPID-IV-Strukturmodell unmittelbar nutzbar. Sie ermöglicht es, bestehende Weiterbildungen systematisch zu überführen, neue Profilmodule zu entwickeln, Gleichwertigkeit zu prüfen, Anrechnung vorzubereiten, Praxislernen zu strukturieren und Governanceanforderungen profil-, kompetenz-, risiko- und verantwortungsbezogen zu bestimmen.

Anrechnung wird dabei nicht als bloßer Verwaltungsakt verstanden, sondern als strukturierter fachlicher Prüfprozess. BAPID IV macht sichtbar, welche Informationen für Kompetenzfeststellung, Gleichwertigkeitsprüfung, Anerkennung und Anrechnung erforderlich sind, welche Anrechnungspfade zwischen Modulen, Profilbündeln, Fachweiterbildungen, Hochschulzertifikaten, Studienanteilen und Praxisnachweisen geprüft werden können und wo Ergänzungsleistungen oder Kompetenzfeststellungen erforderlich werden. Die verbindliche Anerkennungs- oder Anrechnungsentscheidung verbleibt bei den jeweils zuständigen Stellen.

Damit entsteht ein konkretes Instrumentarium für die Weiterentwicklung Spezieller Pflegebildung. Es kann insbesondere für folgende Zwecke eingesetzt werden:

- Einordnung bestehender Fachweiterbildungen und Fachfortbildungen,
- Entwicklung neuer Einzelmodule und Microcredentials,
- Bündelung von Profilmodulen zu Zusatzqualifikationen,
- Überführung bestehender Fachweiterbildungen in die A–F-Bausteinstruktur,
- Entwicklung hochschulisch anschlussfähiger Zertifikate,
- Vorbereitung von Gleichwertigkeits-, Anerkennungs- und Anrechnungsprüfungen,
- Rollenklärung in Einrichtungen,
- Unterstützung von Personal- und Organisationsentwicklung,
- Qualitätssicherung und Kompetenzaktualität,
- Vorbereitung einer konzeptionellen Meta-MWBO.

Die praktische Anwendung dieser Operationalisierung wird durch zwei ergänzende Anhänge unterstützt. Anhang 1 ist als prospektives Entwicklungs- und Prüfformular für neue Bildungsformate Spezieller Pflegebildung angelegt. Es unterstützt Akteur*innen dabei, neue Module, Modulbündel, Zusatzqualifikationen, Fachweiterbildungen, Hochschulzertifikate oder hochgradig vertiefte und profilierte Spezialisierungsprofile von Beginn an entlang der BAPID-IV-Struktur zu planen. Anhang 2 dient demgegenüber als retrospektives Überführungs- und Bewertungsformular für bestehende Bildungsformate Spezieller Pflegebildung. Es ermöglicht, vorhandene Weiterbildungen, Fachweiterbildungen, Fachfortbildungen, Zusatzqualifikationen, Hochschulzertifikate oder vergleichbare Bildungsformate dokumentengestützt in das BAPID-IV-Strukturmodell einzuordnen.

Damit erfüllen beide Anhänge unterschiedliche, aber aufeinander bezogene Funktionen: Anhang 1 unterstützt die Entwicklung neuer Bildungsformate, Anhang 2 die Bewertung und Überführung bestehender Bildungsformate. Gemeinsam übersetzen sie das BAPID-IV-Strukturmodell in ein praktisch nutzbares Instrumentarium für Planung, Prüfung, Einordnung, Gleichwertigkeitsprüfung, Vorbereitung von Anerkennung und Anrechnung und Weiterentwicklung Spezieller Pflegebildung.

Der zentrale Nutzen liegt darin, dass Spezielle Pflegebildung nicht mehr entweder als starre Fachweiterbildungsordnung oder als lose Sammlung einzelner Kurse gedacht werden muss. BAPID IV eröffnet einen dritten Weg: ein gemeinsames Strukturmodell mit verbindlicher Beschreibungs- und Bausteinlogik und einem flexiblen, profilkonstitutiven fachlichen Profilraum.

Die im Anhang enthaltenen Entwicklungs- und Überführungsraster konkretisieren damit die Operationalisierung des BAPID-IV-Strukturmodells und können als Arbeitsgrundlage für Bildungsträger, Kammern, Länder, Fachverbände, Hochschulen und Einrichtungen genutzt werden. Sie ersetzen dabei weder verbindliche Ordnungsregelungen noch institutionelle Governanceentscheidungen oder individuelle Anerkennungs- und Anrechnungsentscheidungen. Vielmehr stellen sie eine gemeinsame fachliche Struktur-, Prüf- und Orientierungssystematik bereit.

9. Implikationen für Pflegebildung, Praxis und Ordnungspolitik

Die Ergebnisse der Dokumentenanalyse und das daraus entwickelte BAPID-IV-Strukturmodell haben Bedeutung über die unmittelbare Modellbildung hinaus. Sie zeigen, dass Spezielle Pflegebildung nicht nur als curriculare Frage einzelner Weiterbildungsangebote verstanden werden kann, sondern als strukturelevantes Thema für Pflegebildung, Pflegepraxis, Personalentwicklung, Anerkennung, Anrechnung, Qualitätssicherung und ordnungspolitische Steuerung. Der Bericht macht deutlich, dass die bisherige Vielfalt an Begriffen, Zuständigkeiten, Nachweisformen und Weiterbildungslogiken nicht durch eine neue Einzelordnung ersetzt werden sollte. Erforderlich ist vielmehr eine gemeinsame Struktur- und Beschreibungssprache, die unterschiedliche Regelungssysteme anschlussfähig macht.

Das BAPID-IV-Strukturmodell bietet hierfür einen gemeinsamen strukturellen Bezugsrahmen. Es verbindet BAPID-Typ als formales Qualifikationsniveau, Spezialisierungsgrad, A–F-Bausteinstruktur, Praxislernen, Praxisniveau, Scope of Practice, Nachweisform und Einsatzkontext. Diese Dimensionen werden dabei analytisch unterschieden und nicht als lineare Stufenfolge verstanden. Daraus ergeben sich mehrere Implikationen für die Weiterentwicklung Spezieller Pflegebildung in Deutschland.

Die folgenden Implikationen sind nicht als abschließender Maßnahmenkatalog zu verstehen. Sie zeigen vielmehr, welche Konsequenzen sich aus dem Strukturmodell für unterschiedliche Handlungsfelder ergeben: für Curricula und Bildungsanbieter, für Pflegeeinrichtungen und Personalentwicklung, für Anerkennung und Anrechnung, für die Sicherheit der zu pflegenden Personen, für Qualitätssicherung sowie für ordnungspolitische Rahmung.

9.1 Bedeutung für die Pflegebildung

Für die Pflegebildung ergibt sich aus dem BAPID-IV-Strukturmodell zunächst die Notwendigkeit, Bildungsangebote stärker modular, lernergebnisorientiert und hinsichtlich ihres formalen Qualifikationsniveaus und ihres Spezialisierungsgrades transparent zu beschreiben. Spezielle Pflegebildung sollte nicht primär über Stundenzahlen, Kurstitel oder Fachbezeichnungen definiert werden, sondern über die Kompetenzen, die Teilnehmende nach Abschluss eines Bildungsbausteins nachweislich erworben haben.

Damit verschiebt sich der Fokus von der Angebotsbeschreibung zur Kompetenzbeschreibung. Entscheidend ist nicht allein, dass ein bestimmtes Thema behandelt wurde, sondern auf welchem Kompetenzniveau und mit welcher Kompetenzbreite und -tiefe, mit welchem Praxisbezug, mit welcher Prüfungsform und mit welcher Aussagekraft des Nachweises. Dies ist insbesondere für kleinere Bildungsformate wie Einzelmodule, Microcredentials oder Hochschulzertifikate bedeutsam. Sie können nur dann sinnvoll in größere Bildungswege integriert werden, wenn Lernergebnisse, Workload, Niveau, Prüfungsform und Nachweisform transparent ausgewiesen sind. Eine solche Transparenz schafft dabei noch keine automatische Gleichwertigkeit oder Anrechenbarkeit, sondern bildet die Grundlage für entsprechende Prüfverfahren.

Die A–F-Bausteinstruktur bietet hierfür eine strukturierende Grundlage. Sie macht sichtbar, dass Spezielle Pflegebildung nicht nur aus fachlichen Spezialmodulen besteht. Abhängig von Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxisanforderungen, Praxisniveau und Nachweisbedarf umfasst sie auch gemeinsame Grundlagen, Settingbezüge, Verantwortungs- und Rollenklärung, Praxislernen, Prüfungslogik und Nachweise. Die Ausprägung dieser Merkmale fließt zugleich in die kriteriengeleitete Bestimmung des Spezialisierungsgrads ein.

Für die Entwicklung zukünftiger Curricula bedeutet dies, dass Fachlichkeit, Praxisbezug, Verantwortungslogik und Nachweisstruktur von Beginn an zusammengedacht werden sollten.

Für Bildungsanbieter bedeutet dies konkret: Neue Module sollten nicht nur mit Inhalten, Stunden und Zielgruppen beschrieben werden. Sie sollten auch ausweisen, welches formale Qualifikationsniveau beziehungsweise welche BAPID-Typen sie adressieren, welche Bezüge zur A–F-Bausteinstruktur bestehen, welche Kompetenzen und Lernergebnisse adressiert werden, welcher Workload entsteht, wie Praxislernen gestaltet wird, welche Prüfungs- und Nachweisformen vorgesehen sind und welcher Spezialisierungsgrad sich daraus anhand der qualitativen Kriterien begründet ableiten lässt. Zudem sollten die Voraussetzungen für spätere Gleichwertigkeits-, Anerkennungs- oder Anrechnungsprüfungen transparent gemacht werden.

Besonders relevant ist dabei Baustein F als profilkonstitutiver fachlicher Profilraum. Fachliche Profilmodule können flexibel auf neue fachliche Entwicklungen und veränderte Versorgungsanforderungen reagieren, etwa in Onkologie, Geriatrie, Delirmanagement, Demenzsensibler Pflege, Wundversorgung, Palliative Care, Community Health, Mental Health oder digital unterstützter Pflege. Diese Flexibilität darf jedoch nicht zu Beliebigkeit führen. Auch Profilmodule brauchen gemeinsame Strukturkriterien, damit sie vergleichbar, prüfbar und für Gleichwertigkeits- und Anrechnungsverfahren transparent beschreibbar werden.

Die ECTS- beziehungsweise Workload-Orientierung unterstützt diese Entwicklung. Sie bedeutet keine Hochschulpflicht, sondern macht Lernaufwand transparent. Dadurch können berufliche Weiterbildung, Fachweiterbildung, Hochschulzertifikate und spätere Studienanschlüsse besser miteinander verbunden werden. ECTS beziehungsweise Workload fungieren dabei als Transparenz- und Übersetzungsinstrumente; sie sind weder Qualitätsmerkmal noch Kompetenznachweis und begründen für sich genommen weder einen bestimmten Spezialisierungsgrad noch Gleichwertigkeit.

9.2 Bedeutung für die Pflegepraxis und Personalentwicklung

Für die Pflegepraxis bietet das Strukturmodell eine Grundlage, um Qualifikationen und Spezialisierungen differenzierter einzuordnen. Es macht deutlich, dass der formale BAPID-Typ und die fachliche Spezialisierungstiefe nicht automatisch identisch sind. Eine Pflegefachperson mit Bachelorabschluss ist nicht zwangsläufig in einem konkreten Fachgebiet spezialisiert. Umgekehrt kann eine beruflich qualifizierte Pflegefachperson mit umfassender Fachweiterbildung in einem bestimmten Bereich eine hohe Spezialisierungstiefe aufweisen.

Für Personalentwicklung und Einsatzplanung ist diese Differenzierung anschlussfähig. Einrichtungen benötigen nicht nur Informationen darüber, welchen Abschluss eine Person hat, sondern auch darüber, welche Spezialisierung, welches Praxisniveau, welche geprüften Kompetenzen und welcher Scope of Practice vorliegen. Dadurch können Aufgaben, Rollen und Verantwortlichkeiten differenzierter beschrieben und – unter Berücksichtigung rechtlicher Befugnisse und organisationaler Rahmenbedingungen – zugeordnet werden.

Das Strukturmodell unterstützt damit eine differenzierte Qualifikations- und Kompetenzplanung. Es kann helfen, Entwicklungswege für Pflegefachpersonen transparenter zu gestalten, Spezialisierungen sichtbar zu machen und Übergänge zwischen beruflicher Weiterbildung, Hochschulbildung und Rollen mit hoher Komplexität, Verantwortungsreichweite und erweitertem fachlichem Entscheidungsraum zu strukturieren. Zugleich kann es Fehlzuordnungen vermeiden, etwa wenn akademisches Qualifikationsniveau vorschnell mit

fachlicher Spezialisierung oder Fachweiterbildung vorschnell mit Advanced Practice gleichgesetzt wird.

Für Einrichtungen kann das Modell damit als Referenzrahmen für Personal- und Organisationsentwicklung genutzt werden. Es ermöglicht, vorhandene Kompetenzen systematisch sichtbar zu machen, Entwicklungsbedarfe zu identifizieren und Rollenprofile differenzierter zu gestalten. Besonders im Skill-Grade-Mix kann sichtbar werden, welche Kompetenzen auf welchem Qualifikationsniveau und mit welcher Spezialisierungstiefe vorhanden sind oder fehlen. BAPID IV leitet daraus jedoch keine quantitative Personalbemessung, Stellenzahl oder konkrete Besetzungsregel ab.

Zugleich unterstützt das Modell eine gezielte Laufbahn- und Entwicklungsplanung. Pflegepersonen können über einzelne Profilmodule, Modulbündel, Fachweiterbildungen, Hochschulzertifikate oder andere berufliche, hochschulische und hybride Bildungswege systematisch weiterentwickelt werden. Spezialisierung wird dadurch nicht nur als einmaliger Abschluss verstanden, sondern als flexibler, anschlussfähiger Entwicklungsprozess, in dem bereits erworbene Kompetenzen sichtbar gemacht, anerkannt und gegebenenfalls angerechnet werden können. Die Spezialisierungsgrade selbst bilden dabei keine zwingend nacheinander zu durchlaufende Bildungsleiter.

9.3 Bedeutung für Anerkennung, Anrechnung und Durchlässigkeit

Ein zentraler Mehrwert des BAPID-IV-Strukturmodells liegt in seiner Bedeutung für Anerkennung, Anrechnung und Durchlässigkeit. Die Analyse zeigt, dass Spezielle Pflegebildung nur dann anschlussfähig wird, wenn Bildungsbausteine transparent beschrieben und nach gemeinsamen Kriterien bewertet werden können.

Kompetenzfeststellung, Gleichwertigkeitsprüfung, Anerkennung und Anrechnung setzen voraus, dass Lernergebnisse, Niveau, Umfang, Praxislernen, Prüfungsformen, Nachweisformen und Qualitätssicherung nachvollziehbar dokumentiert sind. Ohne diese Angaben bleibt unklar, ob bereits erworbene Kompetenzen beziehungsweise Bildungsleistungen den Anforderungen eines definierten Zielkontexts hinreichend gleichwertig sind und auf eine weitere Weiterbildung, Zusatzqualifikation oder ein Studium angerechnet werden können.

Das Strukturmodell schafft hierfür eine gemeinsame Grundlage. Die Spezialisierungsgrade S0–S4 verdichten die anhand qualitativer Merkmale bestimmte Breite und Tiefe Spezieller Pflegebildung zu einer gemeinsamen Einordnungslogik. Die A–F-Bausteinstruktur macht sichtbar, welche Bildungsbestandteile vorhanden sind. Die Nachweis- und Prüfungslogik zeigt, welche Aussagekraft ein Abschluss, Zertifikat, Modulzeugnis oder Microcredential besitzt. Der BAPID-Typ, der Spezialisierungsgrad und die konkrete Bildungs- beziehungsweise Anbieterform bleiben dabei eigenständige Dimensionen.

Für die Weiterentwicklung der Pflegebildungsarchitektur bedeutet dies: Anrechnung sollte nicht als nachträglicher Verwaltungsakt verstanden werden, sondern die spätere Gleichwertigkeits- und Anrechnungsprüfbarkeit sollte bereits bei der Entwicklung von Bildungsangeboten mitgedacht werden. Bildungsangebote sollten von Beginn an so entwickelt werden, dass sie für entsprechende Prüfverfahren transparent und anschlussfähig beschrieben sind. Dazu gehören kompetenzorientierte Modulbeschreibungen, transparente Workload-Angaben, nachvollziehbare Prüfungsformen und qualitätsgesicherte Nachweise.

Durchlässigkeit entsteht damit nicht erst durch politische Absichtserklärungen, sondern durch die konkrete Struktur von Bildungsbausteinen. Nur wenn Module nach Lernergebnissen,

Niveau, Workload, Praxislernen, Prüfungsform und Nachweisqualität beschrieben sind, kann Gleichwertigkeit geprüft werden. Durchlässigkeit bedeutet dabei nicht nur einen vertikalen Aufstieg, sondern auch horizontale und systemübergreifende Übergänge zwischen beruflichen, hochschulischen und hybriden Bildungswegen.

Für die hochschulische Anschlussfähigkeit ist dies besonders bedeutsam. ECTS-kompatibel beschriebene Weiterbildungsanteile können die Prüfung einer Überführung in Hochschulzertifikate oder Studiengänge beziehungsweise einer Anrechnung auf diese erleichtern. Dadurch wird die bestehende Weiterbildungslandschaft nicht entwertet, sondern anschlussfähig gemacht. ECTS beziehungsweise Workload dienen dabei als Transparenz- und Übersetzungsgrößen; sie begründen weder Gleichwertigkeit noch Anrechnung automatisch.

9.4 Bedeutung für Scope of Practice und die Sicherheit der zu pflegenden Personen

Das Strukturmodell hebt Scope of Practice als zentrale Kategorie Spezieller Pflegebildung hervor. Damit wird deutlich, dass Kompetenz, Verantwortung und Befugnis nicht gleichgesetzt werden dürfen. Scope of Practice bezeichnet im BAPID-IV-Strukturmodell den fachlichen Kompetenz-, Beurteilungs- und Entscheidungsraum einer Person. Rechtliche Befugnisse, Sicherheitsanforderungen und organisationale Umsetzung werden davon analytisch getrennt geprüft. Ein Bildungsnachweis zeigt, dass eine Person bestimmte Kompetenzen erworben oder geprüft hat. Er legt jedoch nicht automatisch fest, welche Aufgaben diese Person in einem konkreten rechtlichen oder organisationalen Kontext eigenständig, delegiert, substituierend oder kooperativ übernehmen darf.

Für die Pflegepraxis und die Sicherheit der zu pflegenden Personen ist diese Unterscheidung besonders bedeutsam. Je größer Verantwortung, Risiko, Autonomie oder Komplexität einer Tätigkeit sind, desto klarer müssen Aufgaben, Grenzen, Eskalationswege, Nachweise und organisationale Voraussetzungen beschrieben werden. Dies betrifft insbesondere heilkundliche Kompetenzprofile, risikogeneigte Tätigkeiten sowie Rollen und Spezialisierungen mit hoher Komplexität, Verantwortungsreichweite oder erweitertem fachlichen Entscheidungsraum.

Für BAPID IV folgt daraus, dass Spezielle Pflegebildung nicht nur Kompetenzentwicklung dokumentieren sollte. Sie muss auch ausweisen, welcher fachliche Beurteilungs- und Entscheidungsraum mit einer Spezialisierung verbunden ist. Baustein C übernimmt dabei eine zentrale Funktion, weil dort Rolle, Verantwortung, Praxisniveau und fachlicher Kompetenz-, Beurteilungs- und Entscheidungsraum beschrieben werden. Rechtlicher Zugang beziehungsweise Befugnis, Delegation oder Substitution, Sicherheitsanforderungen und organisationale Umsetzung werden davon getrennt betrachtet. Rechtliche Befugnisse und die konkrete organisationale Aufgabenübertragung sind davon gesondert zu prüfen.

Damit unterstützt das Modell eine verantwortbare Nutzung spezialisierter Kompetenzen. Es hilft, sowohl Unterforderung als auch Überforderung zu vermeiden und trägt dazu bei, Spezialisierung mit der Sicherheit der zu pflegenden Personen, Rollenklärung und organisationaler Steuerung zu verbinden.

Für Einrichtungen bedeutet dies: Der Einsatz spezialisierter Pflegepersonen erfordert nicht nur Bildungsnachweise, sondern auch klare organisationale Konzepte. Dazu gehören Aufgabenprofile, Delegations- und Eskalationsregelungen, Verantwortungsabgrenzungen, Dokumentationsanforderungen, gegebenenfalls Supervision sowie profil- und risikoadäquate Verfahren zur Überprüfung von Kompetenzaktualität.

Damit wird die verantwortbare Anwendung eines fachlichen Scope of Practice zu einer gemeinsamen Aufgabe von Bildung, Organisation und Regulierung. Bildung kann Kompetenzen entwickeln und

prüfen; Organisationen müssen deren Einsatz verantwortbar ermöglichen; Ordnungspolitik muss klären, welche Befugnisse unter welchen Bedingungen zulässig sind.

Für heilkundliche Kompetenzen ist diese Unterscheidung besonders bedeutsam. Der Erwerb eines Bildungsnachweises allein begründet noch keine unbeschränkte Befugnis zur heilkundlichen Tätigkeit. Umgekehrt darf die Möglichkeit heilkundlicher Kompetenzentwicklung nicht auf klassische Fachweiterbildungsbezeichnungen verengt werden. BAPID IV schlägt deshalb vor, heilkundliche Kompetenzen als regelungssensiblen fachlichen Profilbereich zu beschreiben. Entsprechende Profilmodule können insbesondere im Baustein F verortet werden; ihr Spezialisierungsgrad ist jedoch unabhängig davon anhand von Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxislernen, Nachweisqualität und Profilkohärenz zu bestimmen. Heilkundliche Kompetenz ist damit weder automatisch S4 noch begründet eine S4-Einordnung eine heilkundliche Befugnis.

Für die Sicherheit der zu pflegenden Personen ist entscheidend, dass jedes heilkundliche Profilmodul präzise ausweist, welche Kompetenzen und fachlichen Entscheidungsanforderungen adressiert werden, welche Kompetenzgrenzen, Sicherheitsanforderungen sowie Eskalations- und Rückkopplungswege bestehen und welche Anforderungen an Praxislernen, Assessment und Kompetenzaktualität erforderlich sind. Die rechtliche Befugnis zur tatsächlichen Ausübung sowie die organisationale Umsetzung sind hiervon getrennt zu klären. S4 bezeichnet den qualitativ am stärksten vertieften Spezialisierungsgrad des BAPID-IV-Strukturmodells. Er ist weder automatisch mit Advanced Practice noch mit einem Masterabschluss oder heilkundlichen Kompetenzen gleichzusetzen. Heilkundliche Kompetenzen führen nicht automatisch zu einer S4-Einordnung und begründen für sich genommen keine rechtliche Befugnis.

9.5 Bedeutung für Qualitätssicherung und Kompetenzaktualität

Die Ergebnisse zeigen zudem, dass Qualitätssicherung ein konstitutiver Bestandteil Spezieller Pflegebildung ist. Qualität entsteht nicht allein durch die Benennung eines Curriculums oder die Festlegung eines Stundenumfangs. Sie hängt von der Transparenz der Lernergebnisse, der Qualifikation der Lehrenden und Prüfenden, der Eignung der Praxislernkontexte und -formen, der Qualität der Prüfungen, der Dokumentation der Nachweise und der Evaluation des Bildungsangebots ab.

Das BAPID-IV-Strukturmodell schlägt deshalb eine differenzierte Qualitätssicherungslogik vor. Die erforderliche Regelungstiefe richtet sich nicht allein nach dem Spezialisierungsgrad, sondern insbesondere nach Kompetenzprofil, Komplexität, Praxisanforderungen, Risiko, Verantwortungsreichweite und Nachweisbedarf. Dennoch sollten auch kleinere Bildungsbausteine Mindestanforderungen erfüllen, wenn sie für Gleichwertigkeits-, Anerkennungs- oder Anrechnungsverfahren oder als Kompetenznachweis nutzbar sein sollen.

Darüber hinaus rückt Kompetenzaktualität stärker in den Fokus. Spezialisierte Kompetenzen können veralten, insbesondere in Bereichen mit hoher fachlicher, technischer, rechtlicher oder versorgungsbezogener Dynamik. Deshalb sollten Fortbildungspflichten, Continuing Professional Development, Portfolioarbeit, Praxisnachweise, Supervision oder Revalidierungsverfahren dort geprüft werden, wo Kompetenzaktualität für Qualität und die Sicherheit der zu pflegenden Personen besonders relevant ist. Welche Instrumente geeignet oder erforderlich sind, ist profilbezogen festzulegen.

Bei Profilen mit hoher Komplexität, Risiko-, Entscheidungs- oder Verantwortungsreichweite gewinnt dieser Aspekt besondere Bedeutung. Dort kann der einmalige Kompetenzerwerb nicht ausreichen,

wenn die sichere Ausübung eine fortlaufende fachliche Aktualisierung erfordert. Dies kann insbesondere Profile mit hoher Komplexität, Verantwortungsreichweite oder erweitertem fachlichem Entscheidungsraum betreffen. Daraus folgt jedoch keine automatische Verpflichtung zu einem bestimmten Instrument wie Credentialing, Registerführung oder Revalidierung.

Qualitätssicherung ist daher mehrdimensional zu verstehen: Sie betrifft die Konzeption des Bildungsangebots, die Durchführung, das Praxislernen, die Prüfungen, die Nachweise und die fortlaufende Aktualisierung der Kompetenz. Mit zunehmender Komplexität, Risiko- und Verantwortungsreichweite steigen die Anforderungen an die Belastbarkeit und Transparenz dieser Qualitätssicherungsmechanismen; der Spezialisierungsgrad allein bestimmt ihre konkrete Ausgestaltung nicht.

Für Profile im Baustein F bedeutet dies: Fachliche Aktualität muss regelmäßig überprüft werden. Gerade bei dynamischen Versorgungsfeldern dürfen Profilmodule nicht dauerhaft unverändert fortgeschrieben werden, sondern müssen an wissenschaftliche Erkenntnisse, Versorgungspraxis, rechtliche Entwicklungen und die Sicherheit der zu pflegenden Personen angepasst werden.

9.6 Bedeutung für Ordnungspolitik und Regelungssysteme

Ordnungspolitisch zeigt der Bericht, dass Spezielle Pflegebildung eine gemeinsame übergeordnete Struktur benötigt, die unterschiedliche Regelungssysteme anschlussfähig macht. Die Weiterbildungslandschaft ist durch föderale, kammerrechtliche, DKG-nahe, hochschulische und internationale Bezugssysteme geprägt. Diese Vielfalt kann nicht durch ein einziges Regelwerk vollständig aufgelöst werden. Sie kann jedoch durch gemeinsame Strukturkriterien vergleichbarer gemacht werden.

Eine Meta-MWBO kann hierfür einen konzeptionellen Orientierungsrahmen bieten. Sie ersetzt keine Landesweiterbildungsordnung, keine Kammerordnung, keine DKG-Empfehlung und kein Hochschulcurriculum. Sie beschreibt vielmehr, welche Mindestinformationen Bildungsformate enthalten sollten, damit ihre Aussagekraft, Anschlussfähigkeit für Gleichwertigkeits-, Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren, Qualität und Verantwortungslogik nachvollziehbar werden.

Damit entsteht ein ordnungspolitischer Mehrwert: Bestehende Regelungen können anhand gemeinsamer Kriterien verglichen werden, ohne ihre Eigenständigkeit aufzugeben. Neue Bildungsformate können eingeordnet werden, ohne sofort neue Fachprofile schaffen zu müssen. Hochschulische und außerhochschulische Bildungswege können besser miteinander verbunden werden. Zudem wird deutlicher, welche Nachweise welche Aussagekraft besitzen und wo Bezeichnungs-, Scope- oder Kompetenzaktualitätsfragen geregelt werden müssen.

Die Meta-MWBO kann damit als Übersetzungsinstrument zwischen unterschiedlichen Systemen wirken. Sie macht sichtbar, welche Elemente in Landesrecht, Kammerordnungen, DKG-nahen Empfehlungen, Hochschulzertifikaten oder Fachverbandsprofilen funktional vergleichbar sind und wo Unterschiede bestehen.

Für Fachverbände und Fachgesellschaften ergibt sich eine wichtige fachliche Funktion. Sie können den fachlichen Profilraum, insbesondere Baustein F, mit Expertise füllen. Die gemeinsamen Strukturkriterien des BAPID-IV-Strukturmodells sollten jedoch übergreifend erhalten bleiben. Fachverbände entwickeln damit nicht die Meta-MWBO selbst, sondern tragen zur fachlichen Ausgestaltung innerhalb definierter Kriterien bei. Welche Akteur*innen darüber hinaus ordnungspolitische, qualitätssichernde oder anerkennungsbezogene Governancefunktionen übernehmen, ist nicht Gegenstand einer abschließenden institutionellen Festlegung durch BAPID IV.

9.7 Perspektivische Anschlussfähigkeit an Leistungsrecht und Finanzierungslogiken

Eine zentrale perspektivische Anschlussfrage betrifft die Überführung des BAPID-IV-Strukturmodells in leistungsrechtliche und finanzierungsbezogene Zusammenhänge. Dabei ist zunächst zu unterscheiden: BAPID IV begründet keine unmittelbare leistungsrechtliche Abrechnungsgrundlage. Das Modell ersetzt weder sozialrechtliche Leistungsdefinitionen noch Vergütungsvereinbarungen, Rahmenverträge oder Abrechnungssystematiken. Ebenso entwickelt BAPID IV keine konkreten Finanzierungs- oder Vergütungsmodelle. Es kann jedoch eine fachliche und strukturelle Grundlage bereitstellen, um pflegerische Leistungen, Qualifikationsanforderungen, Praxisniveaus und Nachweislogiken in nachfolgenden Arbeiten leistungsrechtlich präziser beschreiben zu können.

Der Mehrwert von BAPID IV liegt an dieser Stelle in seiner potenziellen Übersetzungsfunktion. Das Modell beschreibt strukturierte Bezüge zwischen formalem Qualifikationsniveau, Spezialisierungsgrad, Praxisniveau, fachlichem Scope of Practice, Nachweislogik, Qualitätssicherung und Einsatzkontext. Gerade diese Verbindung kann für spätere leistungsrechtliche Fragestellungen relevant werden. Leistungsrechtlich relevant ist nicht allein, ob eine Person eine Weiterbildung absolviert hat, sondern welche pflegerischen Leistungen fachlich erforderlich sind, welche Kompetenzen zu ihrer Erbringung benötigt werden und welche rechtlichen, sicherheitsbezogenen und organisationalen Voraussetzungen dafür gelten.

Eine mögliche Überführung in leistungsrechtliche Logiken müsste daher in einem gesonderten weiteren Entwicklungsschritt erfolgen. Zunächst müssten pflegerische Leistungsbereiche fachlich und gegebenenfalls empirisch beschrieben werden, etwa Beratung, Prävention, Assessment, Fallsteuerung, spezialisierte Versorgung, heilkundlich erweiterte Aufgaben, Schulung, Edukation, Monitoring oder Versorgungskoordination. Erst anschließend könnte geprüft werden, welche Qualifikations-, Spezialisierungs-, Praxis- und Kompetenzanforderungen für diese Leistungsbereiche erforderlich sind und inwieweit sie mithilfe der BAPID-IV-Dimensionen beschrieben werden können. Im weiteren Schritt wären diese Leistungsbereiche mit BAPID-Typen, Spezialisierungsgraden, Praxisniveaus und Scope-of-Practice-Anforderungen zu verknüpfen. Im dritten Schritt müssten Nachweis-, Qualitäts- und Governance-Anforderungen definiert werden, damit klar ist, unter welchen Bedingungen eine Leistung erbracht und gegebenenfalls leistungsrechtlich abgebildet werden kann. Eine solche Ableitung ist nicht Bestandteil der vorliegenden Modellbildung.

Damit könnte BAPID IV perspektivisch als fachlicher Referenzrahmen für Übersetzungsprozesse zwischen Pflegebildung und weiteren Regelungssystemen dienen. Bildungsseitig beschreibt das Modell, welche Kompetenzen erworben, geprüft und nachgewiesen werden. Berufs- und organisationsbezogen macht es sichtbar, welche zusätzlichen Prüfungen hinsichtlich Praxisniveau, fachlichem Scope of Practice, rechtlicher Befugnis, Sicherheit und organisationaler Umsetzung erforderlich sind. Leistungsrechtlich könnte daran anschließend geprüft werden, welche pflegerischen Leistungen eigenständig, kooperativ, delegiert oder substituierend erbracht und in Vergütungs- oder Finanzierungslogiken abgebildet werden können. Diese leistungsrechtliche Zuordnung setzt jedoch eigenständige fachliche, rechtliche und gegebenenfalls empirische Entwicklungsarbeiten voraus.

Die folgende Abbildung verdichtet diese perspektivische Übersetzungsfunktion und zeigt, welche Prüfdimensionen für eine leistungsrechtliche Anschlussfähigkeit in einem nachfolgenden Entwicklungsschritt zusammengeführt werden müssten.

Leistungsrechtliche Anschlussfähigkeit als Übersetzungsraster

BAPID-IV schafft keine Leistungsansprüche – aber eine strukturierte Vorarbeit für mögliche leistungsrechtliche Übersetzungen.

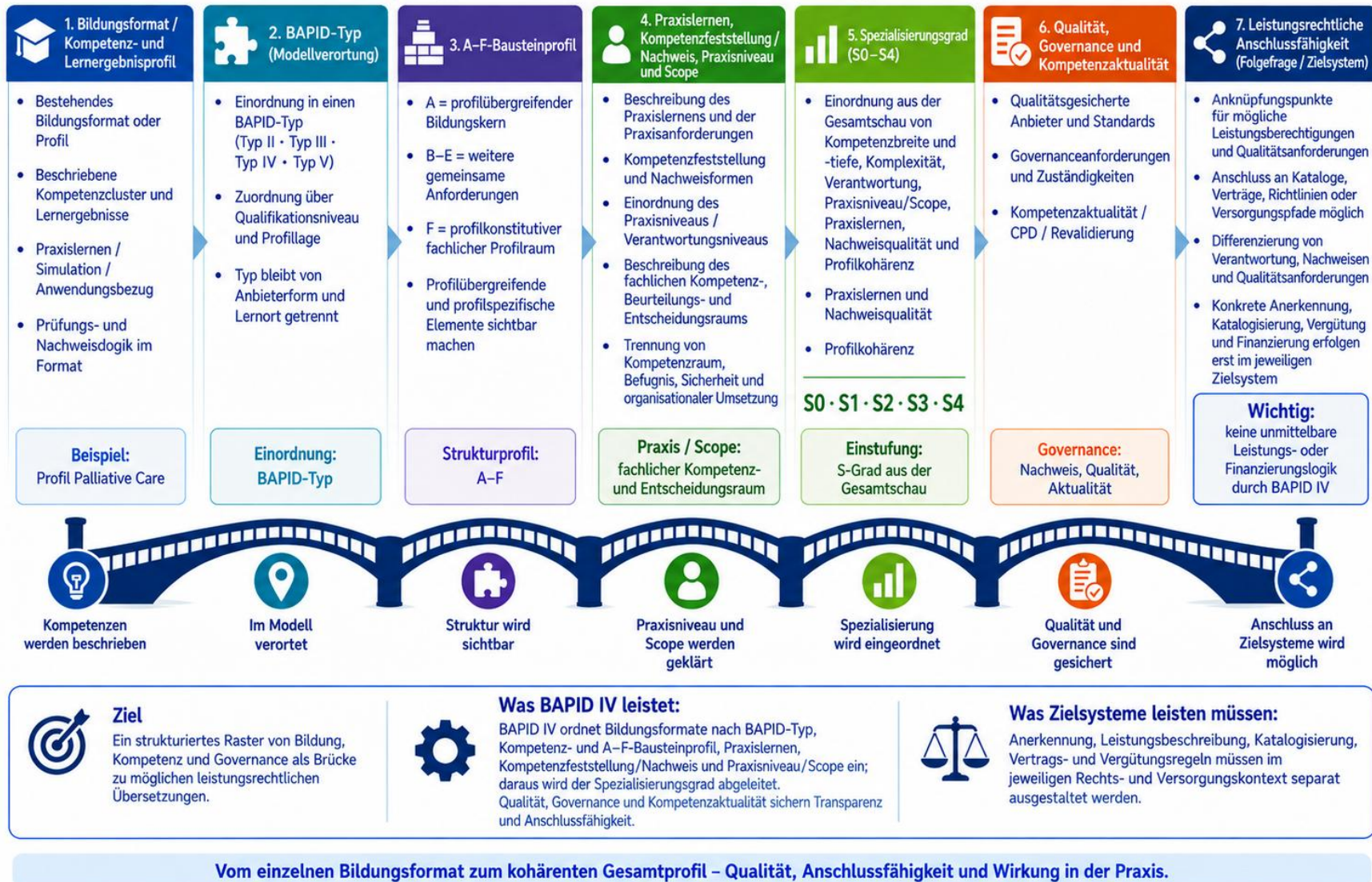


Abbildung 16: Leistungsrechtliche Anschlussfähigkeit als Übersetzungsraster im BAPID-IV-Model
(Quelle: eigene konzeptionelle Darstellung; Visualisierung KI-gestützt erstellt)

Diese Perspektive ist anschlussfähig an aktuelle berufs- und leistungsrechtliche Entwicklungen. Das Gesetz zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege stärkt unter anderem die Rolle von Pflegefachpersonen bei präventionsbezogenen Empfehlungen, Pflegeberatung, kompetenzorientierter Personal- und Organisationsentwicklung sowie bei der Entwicklung und Umsetzung von Delegationskonzepten. Zugleich sieht es wissenschaftliche Expertisen zur konkreten Ausgestaltung und Weiterentwicklung von Leistungen nach SGB XI und SGB V vor, die durch Pflegefachpersonen abhängig von ihren Kompetenzen erbracht werden können. Auch der BAPID-IV-Auftrag knüpft an Fragen der Qualifikationsstruktur, des Skill-Grade-Mix, der Durchlässigkeit und künftiger Finanzierungslogiken des Pflegepersonals an. Für BAPID IV folgt daraus, dass leistungsrechtliche Anschlussfähigkeit nicht allein über neue Leistungspositionen entsteht, sondern über eine strukturierte Verbindung von Leistung, erforderlichen Kompetenzen und Qualifikationen, Praxisniveau, fachlichem Scope of Practice, Kompetenznachweis, Qualitätssicherung sowie rechtlichen und organisationalen Voraussetzungen.

Für eine leistungsrechtliche Anschlussfähigkeit wären insbesondere folgende Strukturfragen in einem nachfolgenden Entwicklungsschritt zu klären:

Tabelle 74: Prüfdimensionen für eine perspektivische leistungsrechtliche Überführung pflegerischer Leistungen

Prüfdimension	Leitfrage für die leistungsrechtliche Überführung
Leistungsbereich	Welche pflegerische Leistung oder welcher Versorgungsbeitrag soll beschrieben werden?
Zielgruppe / Setting	Für welche zu Pflegenden, Pflegebedürftigen, Angehörigen oder Versorgungskontexte ist die Leistung relevant?
erforderliche Kompetenzen	Welche fachlichen Kompetenzen, Beurteilungs- und Entscheidungsanforderungen sind für die Leistung erforderlich?
BAPID-Typ	Welches formale Qualifikationsniveau ist für die Leistung fachlich beziehungsweise rechtlich erforderlich und wie lässt es sich in der BAPID-Typologie abbilden?
Praxisniveau	Auf welchem Praxisniveau werden die Kompetenzen angewendet: mitwirkende Praxis, eigenverantwortliche Fachpraxis, spezialisierte Fachpraxis, Advanced Practice oder strategische Expert*innenpraxis?
Scope of Practice	Welcher fachliche Kompetenz-, Beurteilungs- und Entscheidungsraum ist für die Leistung erforderlich?
rechtlicher Zugang / Befugnis	Unter welchen rechtlichen Voraussetzungen darf die Leistung eigenständig, kooperativ, delegiert oder substituierend erbracht werden?
Sicherheit und organisationale Umsetzung	Welche Kompetenzgrenzen, Sicherheits- und Eskalationsanforderungen sowie organisationalen Voraussetzungen müssen für die Leistung geregelt sein?
Nachweisform	Welche Qualifikation, welches Modul, Zertifikat, Zeugnis, Credential oder Portfolio kann geeignet sein, die erforderlichen Kompetenzen belastbar nachzuweisen?

Spezialisierungsgrad	Welcher Spezialisierungsgrad ergibt sich aus der Gesamtschau der erforderlichen Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxisanforderungen, Nachweisqualität und Profilkohärenz?
Qualitätssicherung	Welche Anforderungen gelten für Anbieter, Organisation, Dokumentation, Evaluation und Kompetenzaktualität?
leistungsrechtliche und finanzielle Abbildung	In welchem bestehenden oder künftig zu entwickelnden leistungs- und vergütungsrechtlichen Rahmen könnte die Leistung abgebildet werden?

Die Tabelle ist als fachliches Prüfraster zu verstehen. Sie begründet keine unmittelbare Abrechnungsfähigkeit einzelner Leistungen, kann aber dazu beitragen, leistungsrechtliche Entwicklungsoptionen präziser vorzubereiten. BAPID IV liefert damit eine Vorstruktur, um Qualifikations-, Spezialisierungs-, Praxis- und Nachweisanforderungen für zuvor fachlich definierte pflegerische Leistungsbereiche systematisch beschreibbar zu machen. Welche Anforderungen für eine konkrete Leistung tatsächlich erforderlich sind, muss jedoch eigenständig fachlich, rechtlich und gegebenenfalls empirisch abgeleitet werden.

Beispielhaft lässt sich diese Übersetzungslogik an einer spezialisierten Pflegeberatung bei komplexem chronischem Versorgungsbedarf verdeutlichen. Zunächst wäre diese nicht als Bildungsabschluss, sondern als pflegerischer Leistungsbereich zu beschreiben. Zu klären wäre, für welche Zielgruppe und welches Setting die Beratung vorgesehen ist, etwa für Menschen mit chronischen Erkrankungen in der ambulanten Versorgung, in sektorenübergreifenden Versorgungsprozessen oder im Rahmen von Community-Health-orientierten Angeboten. Anschließend wäre zu prüfen, welche Kompetenzen und welches Praxisniveau für diese Leistung erforderlich sind und wie die daraus abgeleiteten Qualifikationsanforderungen hinsichtlich BAPID-Typ und Spezialisierungsgrad beschrieben werden können. Gesondert wären der fachliche Scope of Practice, rechtliche Befugnisse sowie Sicherheits- und organisationale Voraussetzungen zu klären. Zusätzlich müssten die erforderliche Nachweisform, etwa Modulzeugnis, Zertifikat, Portfolio oder anderer belastbarer kompetenzorientierter Nachweis sowie Anforderungen an Qualitätssicherung, Dokumentation und Kompetenzaktualität bestimmt werden. Erst auf dieser Grundlage könnte geprüft werden, ob eine solche Leistung im Rahmen bestehender Vergütungsstrukturen, als qualifikationsgebundener Zuschlag, im Rahmen eines Modellvorhabens oder perspektivisch als eigener Leistungsbaustein abgebildet werden kann.

Eine unmittelbare leistungsrechtliche Umsetzung kann aus BAPID IV allein nicht abgeleitet werden. Dafür wären gesonderte sozialrechtliche, vertragsrechtliche und vergütungssystematische Klärungen erforderlich. BAPID IV kann jedoch die dafür notwendige Vorstruktur liefern: Es macht transparent, wie Qualifikationsniveau und Spezialisierungsgrad beschrieben werden können, welche Kompetenzen nachgewiesen sind und welche zusätzlichen Informationen zu Praxisniveau, fachlichem Scope of Practice, Qualitätssicherung und organisationaler Umsetzung für eine weiterführende leistungsrechtliche Prüfung benötigt werden.

Perspektivisch könnte daraus ein leistungsrechtliches Übersetzungsraster entstehen. Dieses Raster würde nicht von Bildungsabschlüssen allein ausgehen, sondern von pflegerischen Leistungsbereichen und den dafür erforderlichen Kompetenz-, Qualifikations-, Nachweis- und Governance-Anforderungen. Damit könnte vermieden werden, dass neue pflegerische Leistungen ausschließlich über Berufsbezeichnungen oder einzelne Weiterbildungsabschlüsse

legitimiert werden. Stattdessen ließe sich leistungrechtlich begründen, welche Leistung unter welchen Voraussetzungen, mit welchen erforderlichen Kompetenzen und Qualifikationen sowie welcher Nachweisqualität erbracht werden kann. BAPID-Typ und Spezialisierungsgrad wären dabei Beschreibungskategorien für zuvor begründete Anforderungen und nicht deren Ausgangspunkt.

Für die weitere Entwicklung ergibt sich daraus ein eigenständiger Arbeitsauftrag: Die BAPID-IV-Struktur müsste in einem nächsten Schritt mit leistungrechtlichen Kategorien, Vergütungslogiken und bestehenden Versorgungspfaden abgeglichen werden. Dabei wären insbesondere Schnittstellen zu SGB V, SGB XI, Rahmenverträgen, Modellvorhaben, Delegations- und Substitutionsregelungen, Qualitätsprüfungen sowie Personal- und Organisationsentwicklungslogiken zu prüfen. Ergänzend wäre fachlich und gegebenenfalls empirisch zu untersuchen, welche Leistungen in welchen Versorgungskontexten welche Kompetenz-, Qualifikations-, Spezialisierungs- und Praxisanforderungen tatsächlich voraussetzen. Erst auf dieser Grundlage könnte entschieden werden, ob und wie einzelne BAPID-IV-Profile beziehungsweise BAPID-IV-beschriebene Qualifikationsanforderungen in leistungrechtlich relevante Leistungsbeschreibungen, Qualifikationsanforderungen oder Vergütungsbausteine überführt werden können.

9.8 Weiterführende Entwicklungsbereiche

Aus den Ergebnissen ergeben sich mehrere Bereiche, die für die Weiterentwicklung Spezieller Pflegebildung besonders bedeutsam sind. Diese Bereiche sind nicht als Defizite des Modells zu verstehen, sondern als fachliche und ordnungspolitische Anschlussfragen, die sich aus der Analyse ergeben. Sie betreffen teils die weitere Anwendung und Validierung des Strukturmodells, teils nachgelagerte Fragen seiner institutionellen, organisationalen oder technischen Umsetzung.

- 1. S4-Spezialisierungen weiter ausgestalten:** S4 wird im Strukturmodell als qualitativ am stärksten vertiefter Spezialisierungsgrad gefasst. Weiter zu klären ist insbesondere, wie hochgradig vertiefte und profilierte Spezialisierungsprofile in unterschiedlichen BAPID-Typen ausgestaltet und mit Praxisniveau, fachlichem Scope of Practice, robusten Kompetenznachweisen, Governance und Kompetenzaktualität verbunden werden können. Eine S4-Einordnung ist möglich, wenn die qualitativen Kriterien dieses Spezialisierungsgrads erfüllt sind; weder ein akademischer Abschluss noch eine Advanced-Practice-Bezeichnung begründet sie automatisch.
- 2. Spezialisierungsgrade S0–S4 weiter operationalisieren:** Für jeden Spezialisierungsgrad sollten die qualitativen Kriterien zu Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxislernen, Nachweisqualität und Profilkohärenz in der Anwendung weiter geprüft und konsolidiert werden. Umfang, Bildungsformat, Prüfungsform oder ECTS können ergänzende Transparenzmerkmale sein, bestimmen den Spezialisierungsgrad jedoch nicht für sich genommen. Dadurch kann die Matrix aus BAPID-Typ und Spezialisierungsgrad in der Praxis besser genutzt werden.
- 3. Kompetenzfeststellung, Anerkennung, Anrechnung und Gleichwertigkeit konkretisieren:** Besonders relevant sind Lernergebnisse, Niveau, Workload, Praxislernen, Prüfungsform, Nachweisform, Qualitätssicherung und Kompetenzaktualität. Diese Kriterien sind Voraussetzung dafür, dass Spezielle Pflegebildung durchlässig und bildungsökonomisch gestaltet werden kann. Weiterführend sind insbesondere Verfahren und

Zuständigkeiten für die Prozessfolge Kompetenzfeststellung → Gleichwertigkeitsprüfung beziehungsweise Anerkennung → Anrechnung auszugestalten.

- 4. Bezeichnungslogik klären:** Teilnahmebescheinigung, Modulzeugnis, Microcredential, Zertifikat, Prüfungszeugnis, Urkunde, Credential und Revalidierungsnachweis haben unterschiedliche Aussagekraft. Diese Unterschiede sollten deutlich ausgewiesen werden, um Transparenz zu schaffen und Über- oder Unterbewertung von Bildungsformaten zu vermeiden.
- 5. Praxislernen und Praxislernformen präzisieren:** Praxislernen ist ein zentrales Element Spezieller Pflegebildung, muss aber abhängig von Kompetenzprofil, Komplexität, Praxisniveau, Risiko, Verantwortungsreichweite und Praxisanforderungen unterschiedlich ausgestaltet werden. Seine Ausprägung ist zugleich ein Merkmal bei der Bestimmung des Spezialisierungsgrads. Für S3 ist strukturiertes und nachweisbares Praxislernen erforderlich; die konkrete Form bleibt dabei offen und kann beispielsweise angeleitete Praxis, Simulation, Fallarbeit, Portfolio oder andere geeignete Lernformen umfassen. Bei S4 gewinnen komplexe Praxisanforderungen und belastbare praxisbezogene Kompetenznachweise an Bedeutung.
- 6. Qualitätssicherung und Anbieteranforderungen ausarbeiten:** Die erforderliche Regelungstiefe sollte nicht allein aus dem Spezialisierungsgrad abgeleitet werden. Maßgeblich sind vielmehr Kompetenzprofil, Komplexität, Risiko, Verantwortungsreichweite, Praxisanforderungen und Nachweisbedarf. Anforderungen an Anbieter, Lehrende, Prüfende, Praxisanleitende, Praxislernen und Evaluation sind entsprechend differenziert auszugestalten.
- 7. Baustein F als profilkonstitutiven fachlichen Profilraum weiter ausgestalten:** Es braucht Kriterien dafür, wie Fachverbände, Fachgesellschaften und Expert*innengruppen Profilmodule entwickeln, aktualisieren und in die Gesamtstruktur einbringen können. Dabei muss verhindert werden, dass beliebige Parallelstrukturen entstehen. Zugleich ist funktional zu klären, wie Profilentwicklung, fachliche Aktualisierung und Qualitätssicherung zusammenwirken, ohne einzelnen Akteur*innen bereits eine abschließende Governancezuständigkeit zuzuweisen.
- 8. Digitale Nachweisführung prüfen:** Portfolios, Microcredentials, Badges, Register oder Revalidierungsnachweise können die Sichtbarkeit von Kompetenzen verbessern. Sie benötigen jedoch klare Standards zu Aussagekraft, Qualitätssicherung, Datenschutz, Aktualität und Anerkennung. BAPID IV kann hierfür strukturelle Anforderungen beschreiben; die Entwicklung einer technischen Register-, Credential- oder Nachweisinfrastruktur ist jedoch ein nachgelagerter Umsetzungsschritt.
- 9. Organisationale Umsetzung konkretisieren:** Spezielle Pflegebildung entfaltet ihre Wirkung nicht allein durch Bildungsangebote, sondern durch ihre Einbindung in Stellenprofile, Aufgabenverteilungen, Delegationskonzepte, Rollen- und Verantwortungsstrukturen, Führung und Organisationsentwicklung. BAPID IV kann hierfür als Referenzrahmen dienen, legt jedoch weder konkrete Personalbedarfe noch Stellenzahlen oder organisationale Einsatzentscheidungen fest. Ebenso sind nachgewiesene Kompetenz, fachlicher Scope of Practice, rechtliche Befugnis und organisationale Aufgabenübertragung getrennt zu betrachten.

9.9 Zusammenfassung der Implikationen

Die Ergebnisse des Berichts zeigen, dass das BAPID-IV-Strukturmodell mehrere Funktionen für die Weiterentwicklung Spezieller Pflegebildung erfüllen kann.

Tabelle 75: Zentrale Implikationen des BAPID-IV-Strukturmodells für Bildung, Praxis und Ordnungspolitik

Bereich	zentrale Implikation
Pflegebildung	Bildungsangebote sollten modular, lernergebnisorientiert, hinsichtlich des BAPID-Typs transparent und hinsichtlich ihres Spezialisierungsgrads kriteriengeleitet begründet sowie für spätere Gleichwertigkeits- und Anrechnungsprüfungen nachvollziehbar beschrieben werden.
Pflegepraxis	Qualifikationsniveau, Spezialisierungstiefe, Praxisniveau und Scope of Practice sollten als voneinander unterscheidbare Dimensionen für Rollen- und Einsatzplanung berücksichtigt werden; rechtliche Befugnisse und organisationale Umsetzung sind gesondert zu klären.
Personalentwicklung	Das Modell kann Entwicklungswege transparenter machen und Spezialisierungen systematisch sichtbar machen.
Anerkennung und Anrechnung	Gleichwertigkeit braucht transparente Kriterien zu Lernergebnissen, Niveau, Workload, Praxislernen, Prüfung und Nachweis. Kompetenzfeststellung, Gleichwertigkeitsprüfung beziehungsweise Anerkennung und Anrechnung sind dabei als unterschiedliche Verfahrensschritte zu behandeln.
Sicherheit der zu pflegenden Personen	Kompetenz, fachlicher Beurteilungs- und Entscheidungsraum, rechtliche Befugnis, Sicherheitsanforderungen und organisationale Umsetzung müssen bei risikogeneigten Tätigkeiten besonders klar beschrieben werden.
Qualitätssicherung	Anbieter, Lehrende, Prüfende, Praxislernen und Evaluation müssen profil-, kompetenz-, risiko- und verantwortungsbezogen geregelt werden.
Ordnungspolitik	Eine konzeptionelle Meta-MWBO kann Länder, Kammern, Hochschulen, DKG-nahe Strukturen und weitere Bildungssysteme über gemeinsame Strukturkriterien anschlussfähiger machen.
Fachverbände und Fachgesellschaften	Sie können insbesondere zur fachlichen Entwicklung und Aktualisierung des Profilraums in Baustein F beitragen, müssen ihre Profile aber in gemeinsame Strukturkriterien übersetzen.
Organisationen und Träger	Sie können das Modell als Referenzrahmen für Rollenklärung, Skill-Grade-Mix, Personalentwicklung und kompetenzorientierte Einsatzplanung nutzen. Konkrete Personalbemessung oder Stellenplanung leitet BAPID IV daraus nicht ab.
Durchlässigkeit und Hochschulanschluss	ECTS- und Workload-Orientierung unterstützt Transparenz und Übersetzbarkeit und kann damit Gleichwertigkeitsprüfungen, Hochschulanschluss und Übergänge zwischen beruflichen, hochschulischen und hybriden Bildungswegen erleichtern; eine automatische Anrechnung folgt daraus nicht.

Zusammenfassend zeigt Kapitel 9, dass das BAPID-IV-Strukturmodell nicht nur eine analytische Ordnung darstellt, sondern konkrete Implikationen für Bildung, Praxis und Ordnungspolitik besitzt. Es kann dazu beitragen, Spezielle Pflegebildung transparenter, vergleichbarer, anrechenbarer und verantwortbarer zu gestalten. Damit bildet es eine Grundlage für die weitere Entwicklung einer durchlässigen und zukunftsfähigen Pflegebildungsarchitektur.

Der zentrale Impuls lautet: Spezielle Pflegebildung braucht keine starre Vereinheitlichung aller Fachprofile, sondern ein gemeinsames Strukturmodell. Dieses Strukturmodell stellt gemeinsame Kriterien für Vergleichbarkeit, Qualität, Nachweis, Gleichwertigkeitsprüfung und Verantwortung bereit und ermöglicht zugleich mit Baustein F einen flexiblen, profilkonstitutiven fachlichen Profilraum. Genau darin liegt der Beitrag von BAPID IV für Pflegebildung, Praxis und Ordnungspolitik.

10. Fazit und Ausblick

Der vorliegende Ergebnisbericht zeigt, dass Spezielle Pflegebildung in Deutschland einer übergeordneten Struktur- und Beschreibungssprache bedarf. Die analysierten Dokumente verdeutlichen eine hohe Vielfalt an Begriffen, Zuständigkeiten, Bildungsformaten, Prüfungslogiken, Nachweisformen und Anerkennungsverfahren. Diese Vielfalt ist Ausdruck gewachsener föderaler, kammerrechtlicher, DKG-naher, hochschulischer und fachlicher Entwicklungen. Zugleich erschwert sie Vergleichbarkeit, Anrechnung, Rollenklärung, Personalentwicklung und ordnungspolitische Steuerung.

BAPID IV setzt an dieser Stelle an und entwickelt kein weiteres Einzelprofil und keine abschließende Liste von Fachweiterbildungen. Vielmehr wird ein Strukturmodell Spezieller Pflegebildung vorgeschlagen, das unterschiedliche Bildungsformate systematisch einordnen kann. Der zentrale Mehrwert liegt darin, BAPID-Typ als formales Qualifikationsniveau, Spezialisierungsgrad, A–F-Bausteinstruktur, Praxislernen, Praxisniveau, Scope of Practice, Nachweisform, Qualitätssicherung und Einsatzkontext miteinander zu verbinden. Dadurch wird Spezielle Pflegebildung nicht allein über Fachgebiete oder Abschlüsse beschrieben, sondern über jene Strukturmerkmale, die für Vergleichbarkeit, Gleichwertigkeitsprüfung, Anerkennung und Anrechnung, Verantwortung und die Sicherheit der zu pflegenden Personen relevant sind.

Die zentrale Aussage des Berichts lautet: Spezielle Pflegebildung braucht gemeinsame, transparente Strukturkriterien und einen profilkonstitutiven fachlichen Profilraum. Nur so können Qualität, Vergleichbarkeit, Durchlässigkeit und die Sicherheit der zu pflegenden Personen gesichert werden, ohne die fachliche Vielfalt und Entwicklungsdynamik pflegerischer Spezialisierungen einzuengen.

Das Herzstück des Berichts bildet das BAPID-IV-Strukturmodell. Es ordnet Spezielle Pflegebildung über drei miteinander verbundene, aber analytisch zu unterscheidende Bezugsebenen: erstens die Qualifikations- und Spezialisierungsmatrix aus BAPID-Typ und Spezialisierungsgrad, zweitens die A–F-Bausteinstruktur und drittens die Praxis-, Nachweis- und Governancelogik. Damit wird sichtbar, dass der BAPID-Typ das formale Qualifikationsniveau beschreibt, während der Spezialisierungsgrad die fachliche, settingbezogene, funktionsbezogene oder verantwortungsbezogene Spezialisierungstiefe abbildet. Beide Dimensionen sind voneinander unabhängig; ein höherer BAPID-Typ begründet nicht automatisch einen höheren Spezialisierungsgrad.

Die Anhänge bilden hierfür ein zentrales Arbeitsinstrument. Das Entwicklungsraster unterstützt die Planung neuer Bildungsformate Spezieller Pflegebildung, während das Überführungsraster die systematische Einordnung bestehender Weiterbildungen, Fachfortbildungen, Zusatzqualifikationen, Hochschulzertifikate und Microcredentials ermöglicht. Damit werden die im Bericht entwickelten Strukturkriterien in praktisch nutzbare Prüfinstrumente übersetzt.

Die zentrale Modellformel lautet:

BAPID-IV-Strukturmodell = BAPID-Typ × Spezialisierungsgrad + A–F-Bausteinstruktur + Praxis-, Nachweis- und Governancelogik

Ausführlicher gefasst:

BAPID-IV-Ausgestaltung = BAPID-Typ + Spezialisierungsgrad + A–F-Bausteinlogik + Praxislernen + Praxisniveau + Scope of Practice + Nachweisform + Qualitätssicherung / Governance + Einsatzkontext

Diese Modelllogik verhindert zentrale Verkürzungen. Eine akademisch qualifizierte Pflegefachperson ist nicht automatisch fachlich spezialisiert. Eine beruflich qualifizierte Pflegefachperson mit umfassender Fachweiterbildung kann in einem konkreten Fachgebiet eine hohe Spezialisierungstiefe aufweisen. Eine Fachweiterbildung ist zugleich nicht automatisch Advanced Practice. Auch Advanced Practice und S4 sind nicht gleichzusetzen. S4 bezeichnet den qualitativ am stärksten vertieften Spezialisierungsgrad des BAPID-IV-Strukturmodells. Die Einordnung erfolgt anhand von Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxislernen, Nachweisqualität und Profilkohärenz. Rollen mit hoher Komplexität, Verantwortungsreichweite und erweitertem fachlichem Entscheidungsraum sind davon gesondert über Praxisniveau, fachlichen Scope of Practice, Entscheidungs- und Verantwortungsanforderungen, Governance und Kompetenzaktualität zu beschreiben.

Ein weiteres zentrales Ergebnis ist die Bedeutung der A–F-Bausteinstruktur. Sie macht deutlich, dass Spezielle Pflegebildung nicht nur aus fachlichen Spezialmodulen besteht. Welche Ausprägung gemeinsame Grundlagen, Settingbezug, Verantwortungs- und Rollenklärung, Praxislernen sowie Prüfungs- und Nachweislogik benötigen, richtet sich nach Kompetenzprofil, Komplexität, Praxisanforderungen und Nachweisbedarf. Diese Merkmale tragen zugleich zur kriteriengeleiteten Bestimmung des Spezialisierungsgrads bei. Damit wird eine modulare und zugleich verantwortungsbezogene Struktur geschaffen, die bestehende Fachweiterbildungen ebenso abbilden kann wie neue Bildungsformate, Microcredentials, Zusatzqualifikationen, Hochschulzertifikate oder andere berufliche, hochschulische und hybride Bildungswege.

Besonders bedeutsam ist dabei die A–F-Bausteinlogik des Strukturmodells. A–F beschreiben unterschiedliche strukturelle Funktionen Spezieller Pflegebildung und sind nicht als sechs zwingend getrennte curriculare Module oder als verbindlicher A–E-Strukturkern zu verstehen. Baustein A bildet den profilübergreifenden Bildungskern; die Bausteine B–E strukturieren Setting- und Versorgungsbezug, Rolle und Verantwortung, Praxislernen sowie Kompetenzfeststellung, Prüfung, Nachweis, Gleichwertigkeit beziehungsweise Anerkennung und Anrechnung. Baustein F bildet den profilkonstitutiven fachlichen Profilraum, in dem Fach-, Setting-, Zielgruppen-, Versorgungs- und Rollenprofile ausgestaltet werden können. Die Vergleichbarkeit entsteht damit nicht durch eine identische curriculare Umsetzung, sondern durch die gemeinsame Beschreibung entlang der A–F-Strukturkriterien.

Der Bericht verdeutlicht außerdem, dass Praxislernen ein zentrales Strukturelement Spezieller Pflegebildung ist. Praxislernen ist nicht mit bloßer Berufstätigkeit gleichzusetzen. Sofern Praxislernen für den Kompetenzerwerb erforderlich ist, muss es kompetenzorientiert, strukturiert und nachvollziehbar ausgestaltet werden. Insbesondere für S3 ist strukturiertes und nachweisbares Praxislernen erforderlich. Dies ist besonders relevant für Spezialisierungen mit hoher Verantwortungsreichweite, risikogeneigte Tätigkeiten, heilkundliche Kompetenzprofile sowie Rollen mit hoher Komplexität, Verantwortungsreichweite oder erweitertem fachlichem Entscheidungsraum.

Auch die Prüfungs- und Nachweislogik erhält im Strukturmodell eine zentrale Bedeutung. Teilnahmebescheinigungen, Modulzeugnisse, Microcredentials, Zertifikate, Prüfungszeugnisse, Urkunden, Portfolios, Credentials und Revalidierungsnachweise besitzen unterschiedliche Aussagekraft. Die Belastbarkeit von Prüfung und Nachweis richtet sich nach Kompetenzziel, Komplexität, Praxisanforderungen, Risiko und Verantwortungsreichweite und nicht allein nach dem Spezialisierungsgrad. Damit wird Teilnahme klar von geprüfter Kompetenz unterschieden.

Für Anerkennung, Anrechnung und Durchlässigkeit bietet das Modell ebenfalls eine wichtige Grundlage. Bildungsbausteine können nur dann sinnvoll angerechnet oder als gleichwertig anerkannt werden, wenn Lernergebnisse, Niveau, Workload, Praxislernen, Prüfungsformen, Nachweisformen und Qualitätssicherung transparent beschrieben sind. Dabei unterscheidet BAPID IV die Prozessschritte Kompetenzfeststellung → Gleichwertigkeitsprüfung beziehungsweise Anerkennung → Anrechnung. Anrechnung wird damit nicht als nachträglicher Verwaltungsakt verstanden, sondern ihre Prüfbarkeit wird bereits bei der Beschreibung und Entwicklung von Bildungsformaten mitgedacht.

Die ECTS- beziehungsweise Workload-Orientierung übernimmt dabei eine wichtige Übersetzungsfunktion. Sie bedeutet keine Hochschulpflicht, sondern macht Lernaufwand transparent und erleichtert Übergänge zwischen beruflicher Weiterbildung, Fachweiterbildung, Hochschulzertifikaten und Studienformaten. ECTS beziehungsweise Workload sind dabei Transparenz- und Übersetzungsgrößen und weder Qualitätsmerkmal noch Kompetenznachweis oder automatischer Beleg für Gleichwertigkeit oder einen bestimmten Spezialisierungsgrad. Damit kann BAPID IV auch dazu beitragen, hochschulische Anschlussfähigkeit vorzubereiten, ohne bestehende Weiterbildungsstrukturen vorschnell zu entwerten.

Ein besonderer Stellenwert kommt dem Scope of Practice zu. Kompetenz, Verantwortung und Befugnis dürfen nicht gleichgesetzt werden. Ein Bildungsnachweis zeigt, dass Kompetenzen erworben oder geprüft wurden. Er klärt jedoch nicht automatisch, welche Aufgaben eine Person in einem konkreten rechtlichen, professionellen, organisationalen und individuellen Rahmen übernehmen darf. Scope of Practice bezeichnet im BAPID-IV-Strukturmodell den fachlichen Kompetenz-, Beurteilungs- und Entscheidungsraum einer Person. Rechtliche Befugnisse, Sicherheitsanforderungen und organisationale Umsetzung werden davon gesondert geprüft.

Aus dem Strukturmodell lassen sich Bausteine für eine Meta-MWBO ableiten. Eine solche Meta-MWBO ersetzt keine bestehenden Landesweiterbildungsordnungen, Kammerordnungen, DKG-Empfehlungen oder hochschulischen Regelungen. Sie kann jedoch beschreiben, welche Mindeststrukturmerkmale Bildungsformate ausweisen sollten, damit sie vergleichbar, prüfbar, für Gleichwertigkeits-, Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren anschlussfähig und verantwortbar werden. Dazu gehören Ziel- und Kompetenzprofil, Zugangsvoraussetzungen und BAPID-Typ, A–F-Bausteinstruktur, Workload und Praxislernen, Praxisniveau und Scope of Practice, Prüfungs- und Nachweisform, Kompetenzfeststellung, Gleichwertigkeitsprüfung beziehungsweise Anerkennung und Anrechnung sowie die darauf aufbauende kriteriengeleitete Bestimmung des Spezialisierungsgrads, Qualitätssicherung und Kompetenzaktualität.

Damit wird die Meta-MWBO zur konzeptionellen Übersetzung des Strukturmodells. Sie schafft keine neue Parallelordnung, sondern einen gemeinsamen Referenzrahmen. Dieser kann genutzt werden, um bestehende Weiterbildungen zu überführen, neue Bildungsbausteine zu entwickeln, Profilmodule fachlich auszugestalten und Anrechnung sowie Gleichwertigkeit systematischer zu prüfen.

Eine besondere Rolle kommt dabei Fachverbänden und Fachgesellschaften zu. Sie können den fachlichen Profilraum mit praxisnaher Expertise füllen, insbesondere im Bereich des Bausteins F. Die Gesamtarchitektur wird jedoch durch die gemeinsamen Strukturkriterien von BAPID IV gesichert. Fachverbände entwickeln damit nicht die Gesamtstruktur, sondern füllen den fachlichen Profilraum innerhalb definierter Kriterien. Welche Akteur*innen darüber hinaus Governancefunktionen wie Qualitätssicherung, Anerkennung oder Weiterentwicklung verbindlich übernehmen, wird durch BAPID IV nicht abschließend festgelegt.

Ein zentrales Ergebnis dieses Berichts besteht darin, dass das Strukturmodell nicht bei einer konzeptionellen Beschreibung stehen bleibt, sondern in konkrete Anwendungsinstrumente übersetzt wurde. Dazu gehören qualitative Kriterien und Entscheidungshilfen für die Einordnung der Spezialisierungsgrade S0–S4, ein Struktur- und Entwicklungsrahmen für Baustein F als profilkonstitutiven fachlichen Profilraum, ein Profilmodulsteckbrief, ein Entwicklungsprozess für Profilmodule, ein Überführungsraster für bestehende Bildungsformate, eine Kompetenzfeststellungs-, Gleichwertigkeits-, Anerkennungs- und Anrechnungslogik, differenzierte Anforderungen an Praxislernen, Praxisassessment und Kompetenznachweise sowie eine Governancelogik mit Scope-Prüfung und Governancefunktionsmatrix. Damit wird BAPID IV nicht nur als Strukturmodell, sondern als praktisch nutzbares Instrumentarium Spezieller Pflegebildung beschrieben.

Die Operationalisierung zeigt zugleich, dass Spezielle Pflegebildung weder als starre Fachweiterbildungsordnung noch als lose Sammlung einzelner Fortbildungsangebote verstanden werden sollte. BAPID IV eröffnet einen dritten Weg: ein gemeinsames Strukturmodell mit einer A–F-Bausteinlogik, gemeinsamen Strukturkriterien und einem profilkonstitutiven fachlichen Profilraum. Diese Struktur ermöglicht es, bestehende Bildungsformate systematisch einzuordnen, neue Profilmodule strukturiert zu entwickeln, Gleichwertigkeit zu prüfen, Anrechnung vorzubereiten, Praxislernen zu sichern und Verantwortungsübernahme governancebezogen zu beschreiben.

Der Ausblick richtet sich daher nicht mehr auf die erstmalige Entwicklung dieser Instrumente, sondern auf ihre fachliche Prüfung, Erprobung, Weiterentwicklung und ordnungspolitische Anschlussfähigkeit. Die Ergebnisse des Review-Panels stützen die Grundkonzeption des Strukturmodells und haben zugleich die Notwendigkeit einer weiteren anwendungsbezogenen Prüfung und Präzisierung einzelner Operationalisierungsinstrumente bestätigt. Besonders bedeutsam ist nun, die vorgeschlagenen Kriterien, Raster und Prüflogiken mit relevanten Akteur*innen rückzukoppeln und an ausgewählten Bildungsformaten praktisch zu testen. Dazu gehören insbesondere Länder, Pflegekammern, Fachverbände, Fachgesellschaften, Hochschulen, Weiterbildungsträger, DKG-nahe Strukturen, Einrichtungen und Vertreter*innen der Pflegepraxis.

Für die nächste Entwicklungsphase ergeben sich daraus fünf zentrale Arbeitsrichtungen:

1. **Operationalisierungsinstrumentarium erproben:** Das entwickelte Instrumentarium sollte an exemplarischen Bildungsformaten getestet werden. Dazu eignen sich etwa geregelte Fachweiterbildungen, Fachfortbildungen, Zusatzqualifikationen, Hochschulzertifikate, Microcredentials und DKG-nahe Fachmodule. Ziel ist zu prüfen, ob BAPID-Typ, A–F-Bausteinstruktur, Kompetenzprofil, Praxislernen, Praxisniveau, Prüfungs- und Nachweislogik sowie Scope of Practice nachvollziehbar erfasst werden. Der Spezialisierungsgrad ist anschließend anhand von Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxislernen, Nachweisqualität und Profilkohärenz kriteriengeleitet zu bestimmen.

2. **Qualitative Kriterien der Spezialisierungsgrade rückkoppeln:** Die für S0–S4 entwickelten Kriterien zu Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxislernen, Nachweisqualität und Profilkohärenz sollten fachprofilbezogen weiter geprüft werden. Workload, Stundenumfänge oder ECTS können ergänzend als Transparenzgrößen dokumentiert werden, sind jedoch keine eigenständigen Zuordnungskriterien. Ihre weitere Schärfung sollte gemeinsam mit Fachverbänden, Kammern, Hochschulen, Weiterbildungsträgern und ordnungspolitischen Akteur*innen erfolgen.
3. **Baustein F exemplarisch ausarbeiten:** Baustein F sollte als fachlicher Profilraum in ausgewählten Versorgungsfeldern beispielhaft konkretisiert werden. Fachverbände und Fachgesellschaften können dabei prüfen, welche Profilmodule, Profilbündel oder umfassenden Spezialisierungen in ihrem Feld fachlich sinnvoll sind. Entscheidend ist, dass diese Profile nicht als isolierte Fachlisten entstehen, sondern über die gemeinsamen Strukturkriterien von BAPID IV beschrieben werden.
4. **Kompetenzfeststellung, Anerkennung, Anrechnung und Gleichwertigkeit prüfen:** Die Prozesslogik von Kompetenzfeststellung, Gleichwertigkeitsprüfung beziehungsweise Anerkennung und anschließender Anrechnung sollte anhand realer Fallbeispiele erprobt werden. Das Überführungsraster und die Anrechnungslogik können zeigen, welche Bestandteile bestehender Weiterbildungen auf andere Module, Profilbündel, Hochschulzertifikate oder Studienanteile angerechnet werden könnten und wo Ergänzungsleistungen, Praxisnachweise oder Kompetenzfeststellungen erforderlich sind. Dabei ist die systembezogene Einordnung eines Bildungsformats weiterhin von der individuellen Anerkennungs- und Anrechnungsentscheidung zu unterscheiden.
5. **Governancelogik weiterentwickeln:** Die Governancelogik sollte stärker mit rechtlichen, organisationalen und qualitätssichernden Anforderungen verbunden werden. Dies betrifft insbesondere Scope-of-Practice-Fragen, risikogeneigte Tätigkeiten, heilkundliche Kompetenzprofile, Rollen mit hoher Komplexität, Verantwortungsreichweite oder erweitertem fachlichem Entscheidungsraum, digitale Nachweisführung und Verfahren zur Sicherung der Kompetenzaktualität. Dabei sollte BAPID IV weiterhin die erforderlichen Governancefunktionen beschreiben, ohne institutionelle Zuständigkeiten oder einzelne Instrumente wie Register, Credentialing oder Revalidierung generell verbindlich festzulegen.

Diese nächsten Schritte dienen nicht dazu, das Modell grundsätzlich neu zu entwickeln, sondern seine Anwendungsfähigkeit zu prüfen und seine Anschlussfähigkeit zu stärken. BAPID IV liegt damit als Strukturmodell Spezieller Pflegebildung vor, das als Referenz für Ordnungsprozesse, Curriculumentwicklung, Fachprofilentwicklung, Hochschulanschluss, Personalentwicklung und organisationsbezogene Rollenklärung genutzt werden kann. Konkrete Finanzierungsmodelle, quantitative Personal- oder Bedarfsanalysen, Wirkungsbewertungen sowie eine technische Register- oder Nachweisinfrastruktur bleiben eigenständigen Folgearbeiten vorbehalten.

Zusammenfassend lässt sich festhalten:

BAPID IV versteht Spezielle Pflegebildung nicht als Sammlung einzelner Fachprofile, sondern als mehrdimensionales Strukturmodell mit einer gemeinsamen A–F-Bausteinlogik. Dieses Strukturmodell verbindet BAPID-Typ als formales Qualifikationsniveau, Spezialisierungsgrad, A–F-Bausteinstruktur, Praxislernen, Praxisniveau, Scope of Practice, Prüfung, Nachweis,

Kompetenzfeststellung, Gleichwertigkeitsprüfung, Anerkennung und Anrechnung, Qualitätssicherung und Kompetenzaktualität.

Damit kann BAPID IV einen Beitrag zu einer transparenten, durchlässigen und zukunftsfähigen Pflegebildungsarchitektur leisten. Das Strukturmodell schafft eine gemeinsame Sprache für unterschiedliche Akteur*innen und Regelungssysteme. Es ermöglicht es, bestehende und zukünftige Formen Spezieller Pflegebildung systematisch zu beschreiben, ihre Aussagekraft einzuschätzen, Übergänge zwischen Bildungswegen zu erleichtern und pflegerische Verantwortung im Sinne der Sicherheit der zu pflegenden Personen und Versorgungsqualität nachvollziehbar zu gestalten. Dabei werden fachlicher Kompetenz-, Beurteilungs- und Entscheidungsraum, rechtliche Befugnis und organisationale Umsetzung bewusst voneinander unterschieden.

Der abschließende Befund lautet: Spezielle Pflegebildung braucht keine starre Vereinheitlichung, sondern ein gemeinsames Strukturmodell mit transparenten Strukturkriterien, einer A–F-Bausteinlogik und einem profilkonstitutiven fachlichen Profilraum. Genau darin liegt der Beitrag von BAPID IV. Das Modell ordnet Vielfalt, ohne sie zu nivellieren; es schafft Vergleichbarkeit, ohne Fachlichkeit zu verengen; und es eröffnet Entwicklungsperspektiven für eine Pflegebildungsarchitektur, die sowohl praxisnah als auch anschlussfähig an hochschulische, ordnungspolitische und internationale Entwicklungen ist.

Hinweis:

Ergänzend zur Langfassung liegt eine Kompaktfassung vor, die die zentralen Ergebnisse, die Modelllogik und die praktischen Anwendungsperspektiven des BAPID-IV-Strukturmodells verdichtet darstellt. Sie dient der schnellen Orientierung und fachpolitischen Kommunikation, ersetzt jedoch nicht die methodische Herleitung, Quellenbasis und operationalisierenden Anhänge der Langfassung.

11. Literaturverzeichnis

- Arbeiterkammer Österreich. (2022). *Fortbildungspflicht der Gesundheitsberufe: Das Wichtigste in Kürze*. Arbeiterkammer Österreich.
- Arbeitskreis Deutscher Qualifikationsrahmen. (2011). *Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen*. Bundesministerium für Bildung und Forschung; Kultusministerkonferenz.
- Canadian Nurses Association. (2019). *Advanced practice nursing: A pan-Canadian framework*. Canadian Nurses Association.
- Deutscher Bildungsrat für Pflegeberufe. (2020). *Empfehlungen zur Musterweiterbildungsordnung für Pflegeberufe (MWBO PflB): Strategien für die pflegeberufliche Weiterbildung*. Deutscher Bildungsrat für Pflegeberufe.
- Deutsche Krankenhausgesellschaft. (o. J.-a). *Basismodule: Anlage II*. Deutsche Krankenhausgesellschaft.
- Deutsche Krankenhausgesellschaft. (o. J.-b). *Fachweiterbildung Pflege in der Endoskopie: Anlage III*. Deutsche Krankenhausgesellschaft.
- Deutsche Krankenhausgesellschaft. (o. J.-c). *Weiterbildung für Intensiv- und Anästhesiepflege: Anlage IV*. Deutsche Krankenhausgesellschaft.
- Deutsche Krankenhausgesellschaft. (o. J.-d). *Fachweiterbildung Pflege in der Nephrologie: Anlage V*. Deutsche Krankenhausgesellschaft.
- Fachkommission nach § 53 Pflegeberufegesetz. (2022). Standardisierte Module zum Erwerb erweiterter Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Aufgaben. Bundesinstitut für Berufsbildung.
- Freie und Hansestadt Hamburg. (2011). *Rahmenfortbildungsprüfungsordnung*. Amtlicher Anzeiger, Nr. 54, 1624.
- Freie und Hansestadt Hamburg. (2022). *Änderung der Rahmenfortbildungsprüfungsordnung*. Amtlicher Anzeiger, Nr. 56, 1028.
- Freie und Hansestadt Hamburg. (2025a). Änderung der Fortbildungs- und Prüfungsordnung für Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger für Hygiene (Hygienefachkraft). Amtlicher Anzeiger, Nr. 46, 1109–1111.
- Freie und Hansestadt Hamburg. (2025b). Änderung der Fortbildungs- und Prüfungsordnung zum/zur Fachgesundheits- und Krankenpfleger/in und zum/zur Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in für Intensivpflege mit Spezialisierung. Amtlicher Anzeiger, Nr. 46, 1111–1113.
- Freie und Hansestadt Hamburg. (2025c). Änderung der Fachfortbildungsordnung für die Durchführung der Fortbildung und Prüfung zur Leitung von Einrichtungen und Diensten im Geltungsbereich des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes (HmbWBG) sowie für Leitungsfunktionen in Krankenhäusern und Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Amtlicher Anzeiger, Nr. 46, 1113–1117.
- Freie und Hansestadt Hamburg. (2025d). Änderung der Ordnung zur Fortbildung zur Fachkrankenschwester und zum Fachkrankenpfleger, zur Fachkinderkrankenschwester und zum Fachkinderkrankenpfleger im Operationsdienst. Amtlicher Anzeiger, Nr. 46, 1117–1122.

- Freie und Hansestadt Hamburg. (2025e). Änderung der Prüfungsordnung über Abschlussprüfungen für den Fachfortbildungslehrgang zur Fachkraft für Pflege im Operationsdienst. Amtlicher Anzeiger, Nr. 46, 1122.
- Freie und Hansestadt Hamburg. (2025f). Änderung der Fortbildungs- und Prüfungsordnung zur Fachkraft für die psychiatrische Pflege. Amtlicher Anzeiger, Nr. 46, 1122–1124.
- Genz, K. & Gahlen-Hoops, W. v. (2024). Bildungsarchitektur der Pflege in Deutschland (BAPID). Bestandsaufnahme und Empfehlungen für die Pflegebildung von morgen. transcript. <https://www.transcript-verlag.de/media/pdf/94/e0/df/oa9783839473887sFywyATi8M9JY.pdf> (02.02.2026).
- Genz, K. & Gahlen-Hoops, W. v. (2026a). BAPID II – Rollenprofile und Berufsbilder (2. Aufl.). <https://www.pflegepaedagogik.uni-kiel.de/de/aktuelle-forschungsprojekte/bapid/bapid-ii-2-aufl-2026-genz-gahlen-hoops.pdf> (21.04.2026).
- Genz, K. & Gahlen-Hoops, W. v. (2026b). BAPID III – Kompetenzprofile. <https://www.pflegepaedagogik.uni-kiel.de/de/aktuelle-forschungsprojekte/bapid/bapid-iii-kompetenzprofile-genz-gahlen-hoops.pdf> (21.04.2026).
- Health Education and Improvement Wales. (2023). *Professional framework for enhanced, advanced and consultant clinical practice in Wales*. Health Education and Improvement Wales.
- Hochschulrektorenkonferenz. (2022). Anerkennung und Anrechnung: Herausforderungen und Perspektiven. Ergebnisse aus der Zukunftswerkstatt Qualitätskriterien. Hochschulrektorenkonferenz, Projekt MODUS.
- Institute for Apprenticeships and Technical Education. (2025). Enhanced clinical practitioner: Apprenticeship standard. Institute for Apprenticeships and Technical Education.
- International Council of Nurses. (2020). *Guidelines on advanced practice nursing*. ICN.
- Kuckartz, U., & Rädiker, S. (2024). Qualitative Inhaltsanalyse: Methoden, Praxis, Umsetzung mit Software und künstlicher Intelligenz (6. Aufl.). Beltz Juventa.
- Kultusministerkonferenz. (2002). Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (I): Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.06.2002. Kultusministerkonferenz.
- Kultusministerkonferenz. (2008). Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (II): Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.09.2008. Kultusministerkonferenz.
- Kultusministerkonferenz. (2017). *Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse*. Kultusministerkonferenz.
- Land Schleswig-Holstein. (2018). Landesverordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Pflegefachkräften für Intensivpflege und für Anästhesiepflege (WBluAVO) vom 11. Oktober 2018. Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein.
- Land Schleswig-Holstein. (2026a). Landesverordnung über die Weiterbildung und Prüfung für die Leitung einer Pflegeeinheit (WBLPfLEVO) vom 24. März 2026. Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein, Nr. 2026/39.
- Land Schleswig-Holstein. (2026b). Landesverordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Pflegefachkräften für pädiatrische Intensivpflege und Anästhesiepflege (WBPädluAVO) vom 13. April 2026. Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein, Nr. 2026/38.
- Landespflegekammer Rheinland-Pfalz. (2018a). *Basismodule zu allen Weiterbildungen der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz (KdöR)*. Landespflegekammer Rheinland-Pfalz.

- Landespflegekammer Rheinland-Pfalz. (2018b). *1. Rahmenvorgabe: Funktionsweiterbildung für Praxisanleiter in den Pflegeberufen*. Landespflegekammer Rheinland-Pfalz.
- Landespflegekammer Rheinland-Pfalz. (2019a). *2. Rahmenvorgabe: Fachweiterbildung für Intensivpflege und Pflege in der Anästhesie*. Landespflegekammer Rheinland-Pfalz.
- Landespflegekammer Rheinland-Pfalz. (2019b). *3. Rahmenvorgabe: Fachweiterbildung für neonatologische und pädiatrische Intensivpflege*. Landespflegekammer Rheinland-Pfalz.
- Landespflegekammer Rheinland-Pfalz. (2019c). *4. Rahmenvorgabe: Weiterbildung für Fachpflege für psychische Gesundheit*. Landespflegekammer Rheinland-Pfalz.
- Landespflegekammer Rheinland-Pfalz. (2021a). *5. Rahmenvorgabe: Fachweiterbildung für perioperative Pflege*. Landespflegekammer Rheinland-Pfalz.
- Landespflegekammer Rheinland-Pfalz. (2021b). *6. Rahmenvorgabe: Funktionsweiterbildung zum Führen und Leiten einer Pflege- oder Funktionseinheit in der Akut- und Langzeitpflege*. Landespflegekammer Rheinland-Pfalz.
- Landespflegekammer Rheinland-Pfalz. (2021c). *7. Rahmenvorgabe: Fachweiterbildung für Akut- und Notfallpflege*. Landespflegekammer Rheinland-Pfalz.
- Leary, A. (2019). *Enhanced practice: A workforce modelling project for Health Education England*. Health Education England.
- NHS England. (2025). *Multi-professional framework for advanced practice in England*. NHS England.
- Nursing and Midwifery Board of Australia. (2016). *Guidelines: Continuing professional development*. Nursing and Midwifery Board of Australia.
- Pflegekammer Nordrhein-Westfalen. (2023). *Empfehlende Richtlinie: Weiterbildung Praxisanleitung. Begründung zur Rahmenvorgabe: Weiterbildung Praxisanleitung*. Pflegekammer Nordrhein-Westfalen.
- Pflegekammer Nordrhein-Westfalen. (2025a). *WBO Anlage Ic: Rahmenvorgabe Fachweiterbildung für psychische Gesundheit*. Pflegekammer Nordrhein-Westfalen.
- Pflegekammer Nordrhein-Westfalen. (2025b). *WBO Anlage Id: Rahmenvorgabe Fachweiterbildung Operationsdienst*. Pflegekammer Nordrhein-Westfalen.
- Pflegekammer Nordrhein-Westfalen. (2025c). *WBO Anlage Ie: Rahmenvorgabe Fachweiterbildung Fachkraft für Hygiene und Infektionsprävention*. Pflegekammer Nordrhein-Westfalen.
- Pflegekammer Nordrhein-Westfalen. (2026a). *WBO Anlage Ia: Rahmenvorgabe Fachweiterbildung Intensivpflege und Anästhesie*. Pflegekammer Nordrhein-Westfalen.
- Pflegekammer Nordrhein-Westfalen. (2026b). *WBO Anlage Ib: Rahmenvorgabe Fachweiterbildung pädiatrische Intensivpflege und Pflege in der Anästhesie*. Pflegekammer Nordrhein-Westfalen.
- Pflegekammer Nordrhein-Westfalen. (2026c). *WBO Anlage 1f: Rahmenvorgabe Fachweiterbildung geriatrische und gerontopsychiatrische Pflege*. Pflegekammer Nordrhein-Westfalen.
- Pflegekammer Nordrhein-Westfalen. (2026d). *WBO Anlage Ig: Rahmenvorgabe Spezialisierungsweiterbildung „Pflege von Kindern und Jugendlichen“*. Pflegekammer Nordrhein-Westfalen.

Rat der Europäischen Union. (2022). Empfehlung des Rates vom 16. Juni 2022 über einen europäischen Ansatz für Microcredentials für lebenslanges Lernen und Beschäftigungsfähigkeit (2022/C 243/02). Amtsblatt der Europäischen Union.

Royal College of Nursing. (o. J.). *RCN Professional Development Framework – Levels of Nursing: Enhanced level nursing practice*. Royal College of Nursing.

12. Anhang: BAPID-IV-Entwicklungsraster für neue Bildungsformate Spezieller Pflegebildung

Anhang 1: Entwicklungs- und Prüfformular für Bildungsformate im BAPID-IV-Strukturmodell

Zweck des Formulars

Das Formular unterstützt die Entwicklung, Prüfung und Einordnung von Bildungsformaten Spezieller Pflegebildung im BAPID-IV-Strukturmodell. Es kann für Einzelmodule, Microcredentials, Zusatzqualifikationen, Fachweiterbildungen, Hochschulzertifikate, Profilmodule im Baustein F und profilierte Spezialisierungsprofile genutzt werden.

Es dient dazu, zentrale Strukturmerkmale frühzeitig sichtbar zu machen: fachlicher Entwicklungsanlass, Profiltyp, Zielgruppe und BAPID-Typ, A–F-Bausteinstruktur, Lernergebnisse, Workload als Transparenzgröße, Praxislernen, Prüfung und Nachweis, Praxisniveau, fachlicher Scope of Practice, rechtliche Befugnis und organisationale Umsetzung, Kompetenzfeststellung, Gleichwertigkeitsprüfung beziehungsweise Anerkennung, Anrechnung sowie den daraus kriteriengeleitet abzuleitenden Spezialisierungsgrad, Qualitätssicherung, Governance und Kompetenzaktualität.

Anwendungshinweis

Das Entwicklungs- und Prüfformular sollte möglichst früh in der Konzeptionsphase genutzt werden. Es unterstützt die Entwicklung neuer Bildungsformate, indem zentrale Strukturfragen sichtbar werden, bevor Curricula, Prüfungsordnungen oder Anerkennungsverfahren abschließend festgelegt werden.

Die Anwendung kann zu drei Ergebnissen führen:

1. **BAPID-IV- strukturell anschlussfähig:** Das Bildungsformat weist Zielgruppe und formales Qualifikationsniveau, A–F-Bausteinstruktur, Lernergebnisse, Workload und Praxislernen, Prüfungs- und Nachweislogik, Praxisniveau und fachlichen Scope of Practice, Kompetenzfeststellungs-, Gleichwertigkeits-, Anerkennungs- und Anrechnungspfade sowie den anhand von Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxislernen, Nachweisqualität und Profilkohärenz begründeten Spezialisierungsgrad nachvollziehbar aus.
2. **Teilweise BAPID-IV-strukturell anschlussfähig:** Zentrale Elemente sind angelegt, müssen aber weiter konkretisiert werden.
3. **Weiter zu bearbeiten:** Wesentliche Strukturmerkmale fehlen oder sind nicht ausreichend beschrieben.

Das Formular dient damit als prospektives Planungsinstrument. Es hilft, neue Weiterbildungen nicht nur inhaltlich, sondern auch strukturell, prüfungsbezogen, für spätere Gleichwertigkeits-, Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren anschlussfähig und verantwortungsbezogen zu entwickeln. Die erforderliche Ausgestaltung und Regelungstiefe richtet sich nach Kompetenzprofil, Komplexität, Praxisanforderungen, Risiko, Verantwortungsreichweite und Nachweisbedarf. Der Spezialisierungsgrad wird auf Grundlage dieser qualitativen Merkmale bestimmt und nicht vorab als Strukturvorgabe gesetzt. Bildungsformat, Stundenumfang oder ECTS begründen für sich genommen keinen Spezialisierungsgrad.

1. Ausgangspunkt und Entwicklungsanlass

Prüfdimension	Leitfrage	Angabe / Beschreibung
Arbeitstitel	Wie soll das Bildungsformat heißen?	
Fachlicher Entwicklungsanlass	Welcher fachliche, versorgungsbezogene, organisationale oder bildungsbezogene Entwicklungsanlass liegt dem Format zugrunde?	
Fachlicher / organisationaler Bezug	Auf welche fachlichen, organisationalen oder gesellschaftlichen Entwicklungen reagiert das Angebot?	
Zielsetzung	Welche übergeordnete Zielsetzung verfolgt das Bildungsformat?	
Abgrenzung	Wie unterscheidet sich das Format von bestehenden Angeboten?	
Regelungs- und Umsetzungskontext	In welchem rechtlichen, bildungs-politischen oder organisationalen Kontext soll das Format verortet werden, etwa landesrechtlich, kammerrechtlich, hochschulisch, DKG-nah, trägerbezogen oder anbieterspezifisch?	
Regelungscharakter / Verbindlichkeit	Welchen Verbindlichkeitsgrad soll das Format besitzen und wodurch wird dieser begründet?	

2. Profiltyp und Bildungsformat

Prüfdimension	Leitfrage	Angabe / Auswahl
Profiltyp	Welchen Profiltyp adressiert das Bildungsformat? Ist es fachlich, settingbezogen, zielgruppenbezogen, versorgungsbezogen, rollenbezogen oder technologiebezogen ausgerichtet beziehungsweise verbindet es mehrere Profiltypen?	☐ fachlich ☐ settingbezogen ☐ zielgruppenbezogen ☐ versorgungsbezogen ☐ rollenbezogen ☐ technologiebezogen ☐ kombiniert
Formattyp	Welcher Formattyp ist vorgesehen?	☐ Einzelmodul ☐ Microcredential ☐ Modulbündel ☐ Zusatzqualifikation ☐ Fachweiterbildung ☐ Hochschulzertifikat ☐ sonstiges Format
Berufserfahrung / Zugang	Wird Berufserfahrung vorausgesetzt? Wenn ja, in welchem Umfang?	
Formale und akademische Voraussetzungen	Sind ECTS, Bachelor-, Masterabschluss oder vergleichbare Voraussetzungen erforderlich?	
BAPID-Typ	Für welchen BAPID-Typ beziehungsweise welche BAPID-Typen ist das Bildungsformat vorgesehen? Maßgeblich ist das formale Qualifikationsniveau der adressierten Personen, nicht die Anbieter- oder Bildungsform.	☐ Typ II ☐ Typ III ☐ Typ IV ☐ Typ V
Bezeichnungsanspruch	Führt das Format zu einer Bezeichnung, einem Zertifikat, einer Urkunde oder einem Credential?	

Die Bezeichnung oder Organisationsform des Bildungsformats ist für die Zuordnung zu S0–S4 nicht ausschlaggebend. Einzelmodule, Microcredentials, Modulbündel, Zusatzqualifikationen, Fachweiterbildungen oder Hochschulzertifikate können unterschiedliche Spezialisierungsgrade aufweisen. Maßgeblich für die Einordnung sind Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxislernen, Nachweisqualität und Profilkohärenz.

3. Zielgruppe, Zugang und BAPID-Typ

Prüfdimension	Leitfrage	Angabe / Auswahl
Zielgruppe	Für welche Personengruppe ist das Format vorgesehen?	
Grundqualifikation	Welche berufliche oder hochschulische Qualifikation wird vorausgesetzt?	
Berufserfahrung	Wird Berufserfahrung vorausgesetzt? Wenn ja, in welchem Umfang und ggf. in welchem Praxisfeld?	
Akademische Voraussetzungen	Sind ECTS, Bachelor-, Masterabschluss oder vergleichbare akademische Voraussetzungen erforderlich?	
BAPID-Typ / formales Qualifikationsniveau	Für welchen BAPID-Typ beziehungsweise welche BAPID-Typen ist das Bildungsformat vorgesehen? Maßgeblich ist das formale Qualifikationsniveau der adressierten Personen, nicht die Anbieter- oder Bildungsform.	☐ Typ II ☐ Typ III ☐ Typ IV ☐ Typ V
Begründung	Warum ist diese Typ-Zuordnung angemessen?	
Typenübergreifende Nutzung	Kann das Format auf mehreren BAPID-Typen genutzt werden?	☐ ja ☐ nein ☐ zu prüfen

Die Bezeichnung oder Organisationsform des Bildungsformats ist für die Zuordnung zu S0–S4 nicht ausschlaggebend. Einzelmodule, Microcredentials, Fachweiterbildungen oder Hochschulzertifikate können unterschiedliche Spezialisierungsgrade aufweisen. Maßgeblich für die Einordnung sind Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxislernen, Nachweisqualität und Profilkohärenz.

4. A–F- Bausteinstruktur

Baustein	Entwicklungsfrage	Geplant?	Konkretisierung
Baustein A – profilübergreifender Bildungskern	Welche Grundlagen sind erforderlich, etwa Ethik, Recht, Evidenzbasierung, Kommunikation, Rollenverständnis oder Sicherheit der zu pflegenden Personen?	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein	
Baustein B – Setting und Versorgungskontext	Auf welches Setting, welche Zielgruppe oder welchen Versorgungsbereich bezieht sich das Format?	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein	
Baustein C – Rolle und Verantwortung	Welche Rolle, welches Praxisniveau und welcher fachliche Kompetenz-, Beurteilungs- und Entscheidungsraum sollen mit dem Bildungsformat verbunden sein?	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein	
Baustein D – Praxislernen	Wie wird Praxislernen strukturiert, kompetenzorientiert und nachweisbar ausgestaltet? Welche Formen der Anleitung, Begleitung, Reflexion oder Bewertung sind entsprechend dem Profil erforderlich?	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein	
Baustein E – Kompetenzfeststellung, Prüfung, Nachweis, Gleichwertigkeit/ Anerkennung und Anrechnung	Wie werden Kompetenzen geprüft und nachgewiesen? Wie werden bereits erworbene Kompetenzen festgestellt, auf Gleichwertigkeit beziehungsweise Anerkennung geprüft und gegebenenfalls angerechnet?	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein	
Baustein F – profilkonstitutiver fachlicher Profilraum	Welche fachlichen Profilinhalte beziehungsweise Profilmodule konstituieren das Spezialisierungsprofil?	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein	

A–F sind Bausteine des Strukturmodells und müssen nicht als sechs getrennte curriculare Module umgesetzt werden. Baustein A bildet den profilübergreifenden Bildungskern; Baustein F den profilkonstitutiven fachlichen Profilraum.

BAPID-IV-Entwicklungsraster für neue Bildungsformate Spezieller Pflegebildung

5. Ziel- und Kompetenzprofil

Prüfdimension	Leitfrage	Angabe / Beschreibung
Kompetenzprofil	Welche Kompetenzen sollen nach Abschluss nachweislich vorliegen?	
Lernergebnisse	Was sollen Teilnehmende wissen, verstehen, anwenden, reflektieren und verantworten können?	
Fachkompetenz	Welche fachlichen Kompetenzen werden aufgebaut oder vertieft?	
Methodenkompetenz	Welche analytischen, wissenschafts- und evidenzbezogenen, beratenden oder koordinierenden Kompetenzen werden benötigt?	
Sozial- und Kommunikationskompetenz	Welche kommunikativen, interprofessionellen oder beratungsbezogenen Kompetenzen sind relevant?	
Selbstkompetenz / Reflexivität	Welche reflexiven, ethischen oder rollenbezogenen Kompetenzen werden erwartet?	
Praxisniveau	Welche Verantwortung soll nach Abschluss übernommen werden können?	
Sicherheit der zu pflegenden Personen	Welche Risiken, Grenzen und Schutzaspekte müssen berücksichtigt werden?	

6. Umfang, Workload und Struktur

Workload- und ECTS-Angaben dienen in diesem Raster der Transparenz und Übersetzbarkeit. Sie bestimmen weder den Spezialisierungsgrad noch Kompetenzniveau, Qualität oder Gleichwertigkeit eines Bildungsformats. Sie werden deshalb beschrieben, bevor der Spezialisierungsgrad kriteriengeleitet bestimmt wird, sind für dessen Zuordnung aber nicht allein ausschlaggebend.

Prüfdimension	Leitfrage	Angabe / Beschreibung
Gesamtumfang	Welcher Gesamtumfang ist vorgesehen?	Stunden / UE / ECTS / Monate:
Theorieanteil	Welcher Anteil entfällt auf Unterricht oder Selbststudium?	
Praxisanteil	Welcher Anteil entfällt auf Praxislernen, Praxiseinsätze, Hospitation oder Simulation?	
Prüfungsanteil	Welcher Umfang ist für Prüfung, Portfolio, Facharbeit oder Abschlussleistung vorgesehen?	
Modularisierung	In wie viele Module oder Lernbereiche wird das Format gegliedert?	
Modulabfolge	Gibt es eine empfohlene oder verpflichtende Reihenfolge?	
Anschluss- und Anrechnungsfähigkeit einzelner Bildungsbausteine	Können einzelne Module oder Bildungsbausteine Gegenstand späterer Gleichwertigkeits-, Anerkennungs- oder Anrechnungsprüfungen sein?	☐ ja ☐ nein ☐ zu prüfen
Lern-, Organisations- und Anbieterform	Wie wird das Format organisiert, etwa beruflich, hochschulisch oder hybrid, in Präsenz, digital oder blended sowie vollzeitlich oder berufsbegleitend?	

7. Praxislernen und Theorie-Praxis-Verknüpfung

Prüfdimension	Leitfrage	Angabe / Auswahl
Praxislernziel	Welche Kompetenzen sollen in der Praxis entwickelt werden?	
Praxislernformate	Welche Praxislernformen sind vorgesehen?	☐ Praxisauftrag ☐ angeleitete Praxis ☐ Hospitation ☐ Praxiseinsatz ☐ Simulation ☐ Portfolio ☐ Fallarbeit ☐ Supervision ☐ sonstige geeignete Form
Praxisanleitung, sofern erforderlich	Ist für die vorgesehenen Praxislernformen eine qualifizierte Anleitung erforderlich und wer übernimmt sie?	
Praxisbegleitung	Wie wird der Praxislernprozess fachlich, pädagogisch oder hochschulisch begleitet?	
Praxislernkontexte	In welchen realen, simulierten oder anderen geeigneten Praxislernkontexten findet das Praxislernen statt und welche Anforderungen gelten dort?	
Dokumentation	Wie wird Praxislernen dokumentiert?	☐ Logbuch ☐ Portfolio ☐ Praxisnachweis ☐ Fallnachweis
Reflexion	Wie wird Praxis reflektiert?	☐ Fallbesprechung ☐ Supervision ☐ Kolloquium ☐ Portfolio
Bewertung	Wie wird praktische Kompetenz geprüft oder bewertet?	

Praxislernen ist formatneutral zu verstehen. Entscheidend sind Strukturierung, Kompetenzorientierung und Nachweisbarkeit; ein klassischer Praxiseinsatz ist nicht für jedes Bildungsformat zwingend erforderlich.

8. Prüfungs- und Nachweislogik

Prüfdimension	Leitfrage	Angabe / Auswahl
Prüfungsziel	Was soll durch die Prüfung nachgewiesen werden?	☐ Wissen ☐ Anwendung ☐ Reflexion ☐ Praxisfähigkeit ☐ Verantwortung ☐ fachliche Beurteilungs- und Entscheidungsfähigkeit
Prüfungsformen	Welche Prüfungsformen sind vorgesehen?	☐ schriftlich ☐ mündlich ☐ praktisch ☐ Facharbeit ☐ Kolloquium ☐ Portfolio ☐ OSCE ☐ Praxisassessment
Modulprüfungen	Gibt es Prüfungen auf Modulebene?	☐ ja ☐ nein ☐ teilweise
Abschlussprüfung	Gibt es eine übergreifende Abschlussprüfung?	☐ ja ☐ nein
Bewertungs-kriterien	Nach welchen Kriterien wird bewertet?	
Prüfungs-organisation	Wer prüft? Wie werden Zulassung, Bewertung, Wiederholung und Dokumentation geregelt?	
Nachweisform	Welcher Nachweis wird vergeben?	☐ Teilnahmebescheinigung ☐ Modulzeugnis ☐ Microcredential ☐ Zertifikat ☐ Prüfungszeugnis ☐ Urkunde ☐ Credential
Aussagekraft	Welche Aussage trifft der Nachweis?	☐ Teilnahme ☐ geprüfte Kompetenz ☐ Zusatzqualifikation ☐ geregelter Abschluss ☐ Credential ☐ Revalidierung

Die Nachweisform allein bestimmt nicht die Aussagekraft. Entscheidend sind die zugrunde liegenden Lernergebnisse, Prüfungs- und Bewertungsverfahren sowie die Qualität des Kompetenznachweises.

9. Praxisniveau, Scope of Practice, rechtliche Befugnis und organisationale Umsetzung

Prüfdimension	Leitfrage	Angabe / Beschreibung
Praxisniveau	Auf welchem Praxisniveau sollen die erworbenen Kompetenzen eingesetzt werden?	☐ mitwirkende Praxis ☐ eigenverantwortliche Fachpraxis ☐ spezialisierte Fachpraxis ☐ Advanced Practice ☐ strategische Expert*innenpraxis
Aufgabenprofil	Welche Aufgaben sollen nach Abschluss übernommen werden können?	
Fachlicher Kompetenzraum	Welche fachlichen Kompetenzen sollen nachweislich vorliegen?	
Fachliche Beurteilung und Entscheidung	Welche fachlichen Beurteilungen und Entscheidungen können auf Grundlage der nachgewiesenen Kompetenzen fachlich begründet und verantwortet werden?	
Rechtlicher Zugang / Befugnis	Welche rechtlichen oder regulatorischen Voraussetzungen bestimmen, ob und unter welchen Bedingungen die entsprechenden Aufgaben und Entscheidungen tatsächlich ausgeübt werden dürfen?	
Sicherheit und Grenzen	Welche Grenzen, Risiken, Red Flags, Rückkopplungs- oder Mitbehandlungsanforderungen sind zu berücksichtigen?	
Organisationale Voraussetzungen	Welche Voraussetzungen müssen Einrichtungen schaffen?	
Eskalationswege	Wann muss ärztlich, pflegerisch, interprofessionell oder organisational rückgekoppelt werden?	
Dokumentationspflichten	Wie müssen Aufgaben, Entscheidungen oder Verantwortungsübernahmen dokumentiert werden?	

Die bisherigen Scope-Stufen 0–3 entfallen. Scope of Practice bezeichnet im BAPID-IV-Strukturmodell den fachlichen Kompetenz-, Beurteilungs- und Entscheidungsraum. Rechtlicher Zugang beziehungsweise Befugnis, Sicherheitsanforderungen und organisationale Umsetzung werden davon getrennt geprüft.

10. Kompetenzfeststellung, Gleichwertigkeitsprüfung, Anerkennung, Anrechnung und Anschlussfähigkeit

Prüfdimension	Leitfrage	Angabe / Auswahl
Kompetenzfeststellung	Wie können bereits formal, non-formal oder informell erworbene Kompetenzen festgestellt und nachgewiesen werden?	
Gleichwertigkeitsprüfung / Anerkennung	Wie wird geprüft, ob bereits erworbene Kompetenzen oder Qualifikationen dem geforderten Profil ganz oder teilweise gleichwertig sind beziehungsweise anerkannt werden können?	
Anrechnung auf das Format	Welche Vorleistungen können nach erfolgter Gleichwertigkeitsprüfung beziehungsweise Anerkennung angerechnet werden?	
Anrechnung aus dem Format heraus	Auf welche weiterführenden Bildungswege kann das Format grundsätzlich für eine Anrechnungsprüfung anschlussfähig sein?	
Gleichwertigkeitskriterien	Nach welchen Kriterien wird Gleichwertigkeit bewertet?	☐ Lernergebnisse / Kompetenzprofil ☐ Niveau ☐ Praxislernen ☐ Prüfungsform ☐ Nachweisqualität ☐ Profilkohärenz ☐ Kompetenzaktualität ☐ Qualitätssicherung ☐ Workload/ECTS ergänzend zur Transparenz
Ergebnis der Gleichwertigkeitsprüfung	Wie wird das Ergebnis dokumentiert?	☐ vollständig gleichwertig ☐ teilweise gleichwertig ☐ Gleichwertigkeit nach ergänzenden Anforderungen ☐ keine hinreichende Gleichwertigkeit ☐ offen / nicht hinreichend belegt
Hochschulische Anschlussfähigkeit	Ist eine ECTS- oder Hochschulanrechnung vorgesehen?	☐ ja ☐ nein ☐ zu prüfen
Anschluss an Fachweiterbildung	Kann das Format Teil einer Fachweiterbildung sein oder darauf angerechnet werden?	☐ ja ☐ nein ☐ zu prüfen

11. Spezialisierungsgrad bestimmen

Prüfdimension	Leitfrage	Angabe / Beschreibung
Spezialisierungsgrad	Welcher Spezialisierungsgrad ergibt sich aus den zuvor beschriebenen qualitativen Merkmalen des Bildungsformats?	☐ S0 ☐ S1 ☐ S2 ☐ S3 ☐ S4
Kompetenzbreite und -tiefe	Welche Breite und Tiefe weisen die angestrebten beziehungsweise nachzuweisenden Kompetenzen auf?	
Komplexität	Welche fachliche, situative und entscheidungsbezogene Komplexität wird adressiert?	
Praxislernen	Welche Anforderungen an Praxislernen bestehen und wie wird dieses strukturiert und nachgewiesen?	
Nachweisqualität	Wie belastbar und kompetenzbezogen sind Prüfung, Kompetenzfeststellung und Nachweis ausgestaltet?	
Profilkohärenz	Ergeben die beschriebenen Merkmale zusammen ein kohärentes Spezialisierungsprofil?	
Begründete Gesamteinstufung	Wie wird die Zuordnung zu S0–S4 in der Gesamtschau begründet?	

Die Anforderungen an Qualitätssicherung sind profil-, kompetenz-, komplexitäts-, risiko- und verantwortungsbezogen festzulegen und nicht allein aus dem Spezialisierungsgrad abzuleiten.

12. Qualitätssicherung, Governance und Anbieteranforderungen

Prüfdimension	Leitfrage	Angabe / Beschreibung
Anbieteranforderungen	Welche Anforderungen gelten für Anbieter oder Bildungseinrichtungen?	
Lehrende	Welche fachlichen, pädagogischen oder akademischen Anforderungen gelten?	
Prüfende	Welche Anforderungen gelten für Prüfende oder Prüfungsausschüsse?	
Praxisanleitende / Mentor*innen / Supervisor*innen	Welche Qualifikation benötigen begleitende Personen?	
Praxislernkontexte	Welche qualitätssichernden Voraussetzungen müssen die vorgesehenen Praxislernkontexte erfüllen?	
Evaluation	Wie werden Durchführung und Qualität des Bildungsformats evaluiert und für dessen Weiterentwicklung genutzt?	
Dokumentation	Wie werden Teilnahme, Leistungen, Prüfungen, Praxisnachweise und Abschlüsse dokumentiert?	
Datenschutz	Wie werden personenbezogene Daten, Fallarbeiten und Portfolios geschützt?	
Governance	Welche Akteur*innen beziehungsweise Stellen verantworten Entwicklung, Durchführung, Prüfung, Anerkennung, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Bildungsformats?	

Die Anforderungen an Qualitätssicherung sind profil-, kompetenz-, komplexitäts-, risiko- und verantwortungsbezogen festzulegen und nicht allein aus dem Spezialisierungsgrad abzuleiten.

13. Kompetenzaktualität, CPD und Revalidierung

Prüfdimension	Leitfrage	Angabe / Auswahl
Risikograd / Dynamikgrad	Wie hoch ist das Risiko beziehungsweise die fachliche, technische oder rechtliche Veränderungsdynamik?	☐ niedrig ☐ mittel ☐ hoch ☐ sehr hoch
Aktualitätsbedarf	Veralten Kompetenzen fachlich, technisch, rechtlich oder versorgungsbezogen schnell?	☐ ja ☐ nein ☐ zu prüfen
Fortbildungspflicht nach Abschluss	Sind regelmäßige Fortbildungen vorgesehen?	☐ ja ☐ nein ☐ zu prüfen
CPD-Dokumentation	Soll kontinuierliche Kompetenzentwicklung dokumentiert werden?	☐ ja ☐ nein ☐ zu prüfen
Portfolio nach Abschluss	Soll ein Portfolio zur Kompetenzaktualität geführt werden?	☐ ja ☐ nein ☐ zu prüfen
Revalidierung	Ist aufgrund von Profil, Komplexität, Risiko oder Verantwortungsreichweite zu prüfen, ob nach einem bestimmten Zeitraum ein erneuter Kompetenznachweis erforderlich ist?	☐ ja ☐ nein ☐ zu prüfen
Register / Credentialing	Ist eine Verbindung mit Register-, Credentialing- oder Rezertifizierungsverfahren fachlich oder regulatorisch sinnvoll beziehungsweise erforderlich?	☐ ja ☐ nein ☐ zu prüfen

CPD, Portfolio, Credentialing, Register oder Revalidierung sind mögliche Sicherungsinstrumente. BAPID IV legt keines dieser Instrumente generell für einen bestimmten Spezialisierungsgrad verbindlich fest.

14. BAPID-IV-Struktur- und Anschlussfähigkeitsprüfung

Prüfdimension	Ergebnis
Adressierter BAPID-Typ beziehungsweise adressierte BAPID-Typen transparent bestimmt?	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein
Profiltyp beziehungsweise fachliche Profilrichtung transparent beschrieben?	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein
A–F-Bausteinstruktur ausgewiesen?	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein
Lernergebnisse kompetenzorientiert formuliert?	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein
Workload transparent beschrieben?	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein
Praxislernen – sofern für das Kompetenzprofil erforderlich – angemessen strukturiert und geregelt?	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein ☐ nicht relevant
Praxisniveau beschrieben?	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein ☐ nicht relevant
Fachlicher Scope of Practice beschrieben und von rechtlicher Befugnis, Sicherheit und organisationaler Umsetzung abgegrenzt?	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein ☐ nicht relevant
Kompetenzfeststellungs-, Gleichwertigkeits-, Anerkennungs- und Anrechnungspfade ausgewiesen?	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein
Spezialisierungsgrad anhand von Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxislernen, Nachweisqualität und Profilkohärenz nachvollziehbar bestimmt und begründet?	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein
Prüfungs- und Nachweislogik passend zu Kompetenzprofil, Komplexität, Praxisanforderungen und Verantwortungsreichweite?	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein
Governancefunktionen und für die konkrete Umsetzung erforderliche Zuständigkeiten geklärt?	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein
Qualitätssicherung geregelt?	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein
Kompetenzaktualität geprüft?	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein
Gesamteinschätzung	☐ anschlussfähig ☐ teilweise anschlussfähig ☐ Überarbeitung erforderlich

Kurzfassung für eine erste Konzeptprüfung

Kernfrage	Ergebnis
Welchen fachlichen Entwicklungsanlass adressiert das Bildungsformat?	
Welchen Profiltyp beziehungsweise welche fachliche Profilrichtung verfolgt es?	
Für welche Zielgruppe ist es vorgesehen?	
Für welchen BAPID-Typ beziehungsweise welche BAPID-Typen ist es vorgesehen?	
Wie werden A–F-Bausteine im Format abgebildet?	
Welche Lernergebnisse sollen erreicht werden?	
Welcher Umfang und Workload sind zur transparenten Beschreibung vorgesehen?	
Wie wird Praxislernen gestaltet?	
Wie wird Kompetenz geprüft und nachgewiesen?	
Welches Praxisniveau ist vorgesehen?	
Welcher fachliche Kompetenz-, Beurteilungs- und Entscheidungsraum ist vorgesehen?	
Welche rechtlichen Befugnisse, Sicherheitsanforderungen und organisationalen Voraussetzungen sind gegebenenfalls gesondert zu klären?	
Wie werden Kompetenzfeststellung, Gleichwertigkeitsprüfung beziehungsweise Anerkennung und Anrechnung geregelt?	

Welcher Spezialisierungsgrad ergibt sich aus Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxislernen, Nachweisqualität und Profilkohärenz?	
Welche Qualitätssicherung ist erforderlich?	
Welche Governancefunktionen müssen für Entwicklung, Prüfung, Anerkennung, Praxislernen und Aktualisierung gewährleistet werden und welche Akteur*innen übernehmen sie im konkreten Kontext?	
Wie wird Kompetenzaktualität gesichert?	
Ist das Format strukturell an das BAPID-IV-Strukturmodell anschlussfähig?	

13. Anhang: BAPID-IV-Überführungsraster für bestehende Bildungsformate Spezieller Pflegebildung

Zweck des Formulars

Das folgende Überführungs- und Bewertungsformular dient dazu, bestehende Weiterbildungen, Fachweiterbildungen, Fachfortbildungen, Zusatzqualifikationen, Hochschulzertifikate oder vergleichbare Bildungsformate systematisch in das BAPID-IV-Strukturmodell einzuordnen.

Es richtet sich an Bundesländer, Kammern, Hochschulen, DKG-nahe Strukturen, Bildungsträger und weitere Akteur*innen, die bestehende Regelungen oder Bildungsangebote anhand gemeinsamer Strukturmerkmale beschreiben, vergleichen oder weiterentwickeln möchten.

Die Überführung ersetzt keine landesrechtliche Anerkennung, keine Kammerordnung, keine DKG-Empfehlung, kein Hochschulcurriculum und keine berufsrechtliche Befugnis. Sie dient der strukturierten Beschreibung, Vergleichbarkeit und Anschlussfähigkeit bestehender Bildungsformate. Sie erfolgt auf Ebene des Bildungsformats beziehungsweise Regelungssystems und ist von der individuellen Kompetenzfeststellung, Gleichwertigkeitsprüfung beziehungsweise Anerkennung und Anrechnung bei einer einzelnen Person zu unterscheiden.

Die Einordnung erfolgt nicht allein im Verhältnis zu einem vorab angenommenen Spezialisierungsgrad. Zunächst werden die im Dokument erkennbaren Kompetenz-, Struktur-, Praxis- und Nachweismerkmale erfasst. Auf Grundlage von Zielgruppe und Zugang wird zunächst der adressierte BAPID-Typ beziehungsweise werden die adressierten BAPID-Typen bestimmt. Der Spezialisierungsgrad wird demgegenüber erst nach der strukturierten Erhebung der Kompetenz-, Struktur-, Praxis- und Nachweismerkmale kriteriengeleitet bestimmt. Bildungsformat, Stundenumfang, Workload oder Abschlussbezeichnung bestimmen den Spezialisierungsgrad nicht für sich genommen.

Anwendungshinweis

Die Überführung sollte möglichst dokumentengestützt erfolgen. Für jede Einordnung sollte angegeben werden, auf welche Passage der jeweiligen Weiterbildungsordnung, Fachfortbildungsordnung, Empfehlung, Satzung oder Modulbeschreibung sich die Bewertung stützt.

Wenn eine Dimension nicht geregelt ist, sollte dies nicht automatisch als Defizit interpretiert werden. Es zeigt zunächst nur, dass diese Dimension im vorliegenden Dokument nicht explizit beschrieben wird. Die Bewertung sollte deshalb zwischen „vorhanden beziehungsweise geregelt“, „teilweise geregelt“, „nicht geregelt“ und „auf Grundlage des Dokuments nicht beurteilbar“ unterscheiden. Gerade bei älteren Ordnungen kann eine fehlende Angabe bedeuten, dass eine Dimension implizit vorausgesetzt, aber nicht explizit dokumentiert wurde.

Die Überführung kann drei Ergebnisse haben:

1. **Klare strukturelle Einordnung:** Das Bildungsformat lässt sich hinsichtlich adressiertem BAPID-Typ beziehungsweise adressierten BAPID-Typen, Kompetenz- und Lernergebnisprofil, A–F-Bausteinstruktur, Praxislernen, Prüfungs- und Nachweislogik, Praxisniveau und fachlichem Scope of Practice nachvollziehbar beschreiben; der Spezialisierungsgrad kann anhand von Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxislernen, Nachweisqualität und Profilkohärenz kriteriengeleitet bestimmt und begründet werden.

2. **Teilweise strukturelle Einordnung:** Einzelne Dimensionen sind klar, andere bleiben offen oder müssen ergänzend geprüft werden.
3. **Keine belastbare strukturelle Einordnung möglich:** Das Dokument enthält nicht genügend Informationen, um eine belastbare Einordnung vorzunehmen.

Das Raster dient damit als Transparenzinstrument. Es schafft keine neue Rechtswirkung, sondern unterstützt die strukturierte Beschreibung und Vergleichbarkeit bestehender Weiterbildungen im Sinne des BAPID-IV-Strukturmodells. Die erforderliche Dokumentations- und Regelungstiefe ist dabei profil-, kompetenz-, komplexitäts-, praxis-, risiko- und verantwortungsbezogen zu beurteilen. Aus einem höheren Spezialisierungsgrad folgt nicht automatisch eine bestimmte Bildungs-, Prüfungs- oder Governanceform.

A. Basisinformationen zum Bildungsformat

Prüfdimension	Leitfrage	Angabe / Beschreibung
Bezeichnung des Bildungsformats	Wie heißt die Weiterbildung, Fachweiterbildung, Fachfortbildung, Zusatzqualifikation oder das Zertifikat?	
Bundesland / Träger / Regelungssystem	In welchem Bundesland oder durch welche Institution ist das Bildungsformat geregelt?	
Rechts- oder Ordnungsgrundlage	Auf welcher Verordnung, Ordnung, Empfehlung, Satzung oder welchem Curriculum basiert das Format?	
Regelungsstatus	Ist das Format gesetzlich geregelt, kammerrechtlich geregelt, DKG-nah empfohlen, hochschulisch geregelt oder anbieterspezifisch?	
Ziel des Bildungsformats	Welche übergeordnete Zielsetzung verfolgt die Weiterbildung?	
Zielgruppe	Für welche Berufsgruppe oder Qualifikationsgruppe ist das Angebot vorgesehen?	
Zugangs-voraussetzungen	Welche formalen Voraussetzungen, Berufserfahrung oder Vorqualifikationen sind erforderlich?	
Dokumentenstand / Aktualität	Auf welchen Stand beziehungsweise welche Fassung des Dokuments bezieht sich die Einordnung?	

B. Einordnung in BAPID-Typ

Prüfdimension	Leitfrage	Angabe / Beschreibung
Adressierter BAPID-Typ / formales Qualifikationsniveau	Für welchen BAPID-Typ beziehungsweise welche BAPID-Typen ist das Bildungsformat aufgrund seiner Zugangsvoraussetzungen und Zielgruppe vorgesehen?	☐ Typ II ☐ Typ III ☐ Typ IV ☐ Typ V
Begründung der BAPID-Typ-Zuordnung	Woraus ergibt sich die Zuordnung, z. B. Zugangsvoraussetzung, Berufsabschluss oder formales Qualifikationsniveau?	
Typübergreifende Nutzung	Ist das Bildungsformat für mehrere BAPID-Typen zugänglich oder anschlussfähig?	☐ ja ☐ nein ☐ nicht beurteilbar

Der BAPID-Typ wird aus Zielgruppe, Zugangsvoraussetzungen und formalem Qualifikationsniveau des adressierten Personenkreises bestimmt. Er ist unabhängig vom später zu bestimmenden Spezialisierungsgrad. Bildungsform, Stundenumfang oder ECTS begründen für sich genommen keinen Spezialisierungsgrad.

C. Kompetenz- und Lernergebnisprofil

Prüfdimension	Leitfrage	Angabe / Beschreibung
Kompetenzprofil	Welche Kompetenzen sollen durch das Bildungsformat erworben beziehungsweise nachgewiesen werden?	
Lernergebnisse	Welche Lernergebnisse sind im Dokument ausdrücklich beschrieben?	
Kompetenzbreite	Wie breit ist der adressierte Kompetenzbereich angelegt?	
Kompetenztiefe	Welche fachliche Vertiefung und welches Maß an selbstständiger Beurteilung und Anwendung werden erwartet?	
Komplexität	Welche fachlichen, situativen oder entscheidungsbezogenen Komplexitätsanforderungen sind erkennbar?	
Verantwortungsbezug	Welche Verantwortungsanforderungen werden mit den Kompetenzen verbunden?	
Dokumentierbarkeit	Sind Kompetenzprofil und Lernergebnisse so beschrieben, dass sie für Vergleichs-, Gleichwertigkeits- und Einordnungsprozesse genutzt werden können?	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein ☐ nicht beurteilbar

D. Einordnung in die A–F- Bausteinstruktur

Baustein	Leitfrage	vorhanden?	Beschreibung / Beleg im Dokument
Baustein A – profilübergreifender Bildungskern	Enthält das Format professionsbezogene Grundlagen, etwa Ethik, Recht, Kommunikation, Evidenzbasierung, Sicherheit der zu pflegenden Personen oder Rollenverständnis?	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein	
Baustein B – Setting und Versorgungskontext	Bezieht sich das Format auf ein bestimmtes Setting, eine Zielgruppe oder einen Versorgungsbereich?	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein	
Baustein C – Rolle und Verantwortung	Werden Rolle, Verantwortung, Praxisniveau und fachlicher Kompetenz-, Beurteilungs- und Entscheidungsraum beschrieben?	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein	
Baustein D – Praxislernen	Sind Praxisaufträge, Praxiseinsätze, Hospitationen, Praxisanleitung, Praxisbegleitung, Simulation, Portfolio oder andere Formen strukturierten Praxislernens vorgesehen?	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein	
Baustein E – Kompetenzfeststellung, Prüfung, Nachweis, Gleichwertigkeit / Anerkennung und Anrechnung	Sind Prüfung und Nachweis sowie Verfahren zur Kompetenzfeststellung, Gleichwertigkeitsprüfung beziehungsweise Anerkennung und Anrechnung geregelt?	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein	
Baustein F – profilkonstitutiver fachlicher Profilraum	Welche fachlichen Inhalte beziehungsweise Profilmodule konstituieren das Spezialisierungsprofil?	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein	

A–F sind Bausteine des Strukturmodells und müssen im Ausgangsdokument nicht als sechs curriculare Module bezeichnet oder ausgestaltet sein. Die Überführung prüft, inwieweit die entsprechenden Funktionen im Bildungsformat abgebildet sind.

E. Umfang, Workload und Theorie-Praxis-Verhältnis

Die nachfolgenden Angaben dienen der Beschreibung von Bildungsaufwand und Struktur. Workload, Stunden oder ECTS sind Transparenz- und Übersetzungsgrößen und keine eigenständigen Kriterien für Spezialisierungsgrad, Kompetenzniveau, Qualität oder Gleichwertigkeit.

Prüfdimension	Leitfrage	Angabe / Beschreibung
Gesamtumfang	Wie umfangreich ist das Bildungsformat insgesamt?	Stunden / Unterrichtseinheiten / ECTS / Monate:
Unterricht / Präsenz- oder Online-Lehre	Wie viele Stunden oder Unterrichtseinheiten entfallen auf angeleitete Lehre?	
Selbststudium	Sind Selbststudienanteile ausgewiesen? Wenn ja, in welchem Umfang?	
Praktischer Anteil	Wie viele Stunden entfallen auf Praxislernen, Praxiseinsätze, Hospitationen oder Simulation?	
Prüfungs- und Portfolioanteil	Sind Zeiten für Prüfung, Facharbeit, Portfolio, Reflexion oder Abschlussleistung ausgewiesen?	
Verhältnis Theorie/Praxis	Wie ist das Verhältnis von Theorie und Praxis strukturiert?	
Modularisierung	Ist das Bildungsformat in Module, Lernbereiche, Kompetenzbereiche oder Abschnitte gegliedert?	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein
Workload-Transparenz	Sind Umfang, Selbstlernzeit, Praxiszeit und Prüfungsanteile nachvollziehbar ausgewiesen?	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

F. Praxislernen und Praxislernkontexte

Prüfdimension	Leitfrage	Angabe / Beschreibung
Praxislernformate	Welche Formen des Praxislernens sind vorgesehen?	☐ Praxisauftrag ☐ Hospitation ☐ Praxiseinsatz ☐ Simulation ☐ Portfolio ☐ Fallarbeit ☐ angeleitete Praxis ☐ Supervision ☐ anderes
Praxisanleitung, sofern vorgesehen	Ist für die jeweilige Praxislernform eine qualifizierte Praxisanleitung geregelt?	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein
Praxisbegleitung	Gibt es eine fachliche, pädagogische oder hochschulische Praxisbegleitung?	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein
Praxislernkontexte	In welchen realen, simulierten oder anderen geeigneten Kontexten findet Praxislernen statt und welche Anforderungen sind daran geknüpft?	
Dokumentation des Praxislernens	Wie wird Praxislernen dokumentiert?	☐ Logbuch ☐ Portfolio ☐ Praxisnachweis ☐ Fallnachweis ☐ anderes
Bewertung praktischer Kompetenz	Wird praktische Kompetenz geprüft oder bewertet?	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein
Sicherheit der zu pflegenden Personen	Werden Risiken, Grenzen, Eskalationswege oder sichere Aufgabenübernahme beschrieben?	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Für die Einordnung ist nicht entscheidend, ob ein klassischer Praxiseinsatz vorgesehen ist, sondern ob Praxislernen entsprechend dem Kompetenzprofil strukturiert und nachweisbar ausgestaltet wird. Eine Einordnung als S3 setzt strukturiertes und nachweisbares Praxislernen voraus.

G. Prüfungs- und Nachweislogik

Prüfdimension	Leitfrage	Angabe / Beschreibung
Prüfungsformen	Welche Prüfungsformen sind vorgesehen?	☐ schriftlich ☐ mündlich ☐ praktisch ☐ Facharbeit ☐ Kolloquium ☐ Portfolio ☐ OSCE ☐ Praxisassessment ☐ anderes
Leistungs-nachweise während des Bildungs-formats	Gibt es Zwischenprüfungen, Modulprüfungen oder laufende Leistungsnachweise?	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein
Abschlussprüfung	Gibt es eine formale Abschlussprüfung?	☐ ja ☐ nein
Prüfungs-organisation	Sind Prüfungsausschuss, Zulassung, Bewertung, Wiederholung oder Prüfungsverfahren geregelt?	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein
Nachweisform	Welcher Abschluss oder Nachweis wird vergeben?	☐ Teilnahmebescheinigung ☐ Modulzeugnis ☐ Microcredential ☐ Zertifikat ☐ Prüfungszeugnis ☐ Urkunde ☐ Portfolio ☐ Credential ☐ Registereintrag ☐ Revalidierungsnachweis
Bezeichnungs-wirkung	Führt der Abschluss zu einer Weiterbildungsbezeichnung, Fachbezeichnung oder geschützten Bezeichnung?	☐ ja ☐ nein ☐ unklar
Aussagekraft des Nachweises	Welche Aussage wird durch den Nachweis tatsächlich gestützt?	☐ Teilnahme ☐ absolvierte Bildungsleistung ☐ geprüfte Kompetenz ☐ geregelter Abschluss ☐ ausgewiesenes Kompetenzprofil ☐ Kompetenzaktualität ☐ nicht beurteilbar

Registereintrag, Credential oder Revalidierungsnachweis sind nicht automatisch Prüfungs- oder Abschlussformen. Ihre Funktion ist gesondert im jeweiligen Regelungskontext zu bestimmen.

H. Kompetenzfeststellung, Gleichwertigkeitsprüfung, Anerkennung und Anrechnung

Dieser Abschnitt erfasst, welche Verfahren das Bildungsformat beziehungsweise die zugrunde liegende Ordnung selbst vorsieht. Die Einordnung des Bildungsformats im BAPID-IV-Strukturmodell ersetzt keine individuelle Kompetenzfeststellung, Anerkennungs- oder Anrechnungsentscheidung.

Prüfdimension	Leitfrage	Angabe / Beschreibung
Kompetenzfeststellung	Sind Verfahren vorgesehen, mit denen formal, non-formal oder informell erworbene Kompetenzen festgestellt werden können?	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein ☐ nicht geregelt
Anerkennung vorhandener Qualifikationen	Können bereits erworbene Qualifikationen anerkannt werden?	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein
Anrechnung von Vorleistungen	Können Module, Fortbildungen, Fachweiterbildungen, Studienleistungen oder nachgewiesene Kompetenzen aus Berufserfahrung angerechnet werden?	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein
Gleichwertigkeitskriterien	Nach welchen Kriterien wird Gleichwertigkeit geprüft?	☐ Lernergebnisse / Kompetenzprofil ☐ Niveau ☐ Praxislernen ☐ Prüfungsform ☐ Nachweisqualität ☐ Profilkohärenz ☐ Kompetenzaktualität ☐ Qualitätssicherung ☐ Workload/ECTS ergänzend zur Transparenz
Mögliche Ergebnisse einer im Regelwerk vorgesehenen Gleichwertigkeitsprüfung	Welche Ergebnisformen sieht das Dokument vor?	☐ vollständig gleichwertig ☐ teilweise gleichwertig ☐ nach Ergänzungsleistung anerkennbar ☐ keine hinreichende Gleichwertigkeit ☐ nicht geregelt
Pauschale Anrechnung	Sind pauschale Anrechnungen vorgesehen?	☐ ja ☐ nein ☐ unklar
Individuelle Anrechnung	Sind Einzelfallprüfungen, Portfolios oder Kompetenzfeststellungen vorgesehen?	☐ ja ☐ nein ☐ unklar
Grenzen der Anrechnung	Gibt es Anteile, die nicht angerechnet werden können, etwa praktische Prüfungen oder andere profilkonstitutive Kompetenznachweise?	
Anschlussmöglichkeiten	Für welche weiteren Bildungsformate oder Bildungsgänge werden Anerkennungs- oder Anrechnungsmöglichkeiten ausdrücklich vorgesehen oder strukturell ermöglicht?	☐ weitere Module/Bildungsbausteine ☐ Zusatzqualifikation ☐ Fachweiterbildung ☐ Hochschulzertifikat ☐ Studienanteile ☐ anderes ☐ nicht geregelt

BAPID-IV-Überführungsraster für bestehende Bildungsformate Spezieller Pflegebildung

I. Praxisniveau, Scope of Practice, rechtliche Befugnis und organisationale Umsetzung

Prüfdimension	Leitfrage	Angabe / Beschreibung
Aufgabenprofil	Welche Aufgaben oder Tätigkeitsbereiche werden beschrieben?	
Praxisniveau	Welcher Grad an Autonomie, Komplexität, Verantwortung und Entscheidungsanforderung ist im Dokument erkennbar?	☐ mitwirkende Praxis ☐ eigenverantwortliche Fachpraxis ☐ spezialisierte Fachpraxis ☐ Advanced Practice ☐ strategische Expert*innenpraxis ☐ nicht beurteilbar
Fachlicher Kompetenzraum	Welche fachlichen Kompetenzen werden für das Aufgabenprofil beschrieben?	
Fachliche Beurteilung und Entscheidung	Welche fachlichen Beurteilungs- und Entscheidungsräume werden beschrieben?	
Rechtlicher Zugang / Befugnis	Enthält das Dokument Aussagen dazu, ob beziehungsweise unter welchen Voraussetzungen die entsprechenden Aufgaben oder Entscheidungen rechtlich ausgeübt werden dürfen?	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein ☐ nicht beurteilbar
Delegationsbezug	Werden Delegation, Aufsicht, Rückmeldung oder Eskalation beschrieben?	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein
Substitutionsbezug / heilkundliche Erweiterung	Werden substituierende oder heilkundliche Aufgaben beschrieben?	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein
Sicherheit und Grenzen	Werden Grenzen, Ausschlüsse oder Rückkopplungspflichten benannt?	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein
Organisationale Voraussetzungen	Werden Stellenprofile, Verfahrensanweisungen, Supervision, Qualitätsmanagement oder institutionelle Voraussetzungen beschrieben?	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

J. Kriteriengeleitete Bestimmung des Spezialisierungsgrads

Der Spezialisierungsgrad wird erst nach der Erhebung der vorstehenden Merkmale bestimmt. Die Zuordnung verdichtet die im Bildungsformat nachweisbaren qualitativen Merkmale und wird nicht aus Bildungsform, Stundenumfang, ECTS, Abschlussbezeichnung, heilkundlichem Bezug oder Praxisniveau abgeleitet.

Prüfdimension	Leitfrage	Angabe / Bewertung
Kompetenzbreite und -tiefe	Welche Breite und Tiefe weist das Kompetenzprofil auf?	
Komplexität	Welche fachliche und entscheidungsbezogene Komplexität ist erkennbar?	
Praxislernen	Wie strukturiert, kompetenzorientiert und nachweisbar ist das Praxislernen?	
Nachweisqualität	Wie belastbar sind Prüfung, Assessment und Kompetenznachweis?	
Profilkohärenz	Bilden Kompetenzen, Praxislernen, Prüfung und fachlicher Profilraum ein kohärentes Spezialisierungsprofil?	
Spezialisierungsgrad	Welcher Spezialisierungsgrad ergibt sich aus der Gesamtschau der qualitativen Merkmale?	☐ S0 ☐ S1 ☐ S2 ☐ S3 ☐ S4 ☐ nicht beurteilbar
Begründung	Woraus ergibt sich die Einordnung?	

Kein einzelnes Merkmal begründet für sich genommen einen Spezialisierungsgrad. Insbesondere sind Bildungsform, Workload, ECTS, heilkundlicher Bezug oder Praxisniveau nicht mit einem bestimmten S-Grad gleichzusetzen.

K. Qualitätssicherung und Anbieteranforderungen

Prüfdimension	Leitfrage	Angabe / Beschreibung
Anbieter-anforderungen	Gibt es Anforderungen an Weiterbildungsstätten, Hochschulen, Anbieter oder Träger?	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein ☐ nicht geregelt
Anforderungen an Lehrende	Sind fachliche, pädagogische oder akademische Anforderungen an Lehrende beschrieben?	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein ☐ nicht geregelt
Anforderungen an Prüfende	Sind Anforderungen an Prüfende oder Prüfungsausschüsse beschrieben?	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein ☐ nicht geregelt
Anforderungen an Praxisanleitende beziehungsweise weitere begleitende Personen	Sind Anforderungen an Praxisanleitende, Mentor*innen oder Supervisor*innen beschrieben?	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein ☐ nicht geregelt
Qualität des Praxislernens	Werden Anforderungen an Struktur, Begleitung, Nachweis oder Qualität des Praxislernens beschrieben?	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein ☐ nicht geregelt
Evaluation	Ist eine Evaluation oder regelmäßige Qualitätssicherung des Bildungsformats vorgesehen?	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein ☐ nicht geregelt
Dokumentation	Werden Dokumentationspflichten für Teilnahme, Leistung, Praxis, Prüfung oder Nachweise beschrieben?	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein ☐ nicht geregelt

L. Kompetenzaktualität und mögliche Sicherungsinstrumente

Prüfdimension	Leitfrage	Angabe / Beschreibung
Fortbildungspflicht nach Abschluss	Gibt es Anforderungen an regelmäßige Fortbildung nach Abschluss?	☐ ja ☐ nein ☐ unklar
Kompetenz-aktualität	Wird beschrieben, wie die Aktualität der erworbenen Kompetenz gesichert wird?	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein
Risikograd / Dynamikgrad	Ist der Kompetenzbereich fachlich, technisch, rechtlich oder bezogen auf die Sicherheit der zu pflegenden Personen besonders dynamisch oder risikogeneigt?	☐ niedrig ☐ mittel ☐ hoch ☐ sehr hoch ☐ nicht beurteilbar
CPD / Portfolio	Sind Continuing Professional Development, Portfolioarbeit oder Praxisnachweise vorgesehen?	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein
Revalidierung / erneuter Nachweis	Gibt es eine befristete Gültigkeit, Revalidierung oder erneute Kompetenzprüfung?	☐ ja ☐ nein ☐ unklar
Register / Credentialing	Gibt es Register-, Credentialing- oder Rezertifizierungsverfahren?	☐ ja ☐ nein ☐ unklar

Das Fehlen von Revalidierung, Register oder Credentialing ist nicht automatisch als Qualitätsdefizit zu bewerten. Zu prüfen ist vielmehr, ob die vorgesehenen Instrumente dem fachlichen Profil, der Veränderungsdynamik, dem Risiko und der Verantwortungsreichweite angemessen sind.

M. BAPID-IV-Gesamteinordnung

Prüfdimension	Ergebnis der Überführung
Adressierter BAPID-Typ / adressierte BAPID-Typen	☐ Typ II ☐ Typ III ☐ Typ IV ☐ Typ V
Kompetenz- und Lernergebnisprofil nachvollziehbar beschrieben?	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein ☐ nicht beurteilbar
Erkennbare A-F-Bausteine	☐ A ☐ B ☐ C ☐ D ☐ E ☐ F
Praxisniveau	☐ mitwirkende Praxis ☐ eigenverantwortliche Fachpraxis ☐ spezialisierte Fachpraxis ☐ Advanced Practice ☐ strategische Expert*innenpraxis ☐ nicht beurteilbar
Fachlicher Scope of Practice	☐ klar beschrieben ☐ teilweise beschrieben ☐ implizit erkennbar ☐ nicht beschrieben ☐ nicht beurteilbar
Kriteriengeleitet bestimmter Spezialisierungsgrad	☐ S0 ☐ S1 ☐ S2 ☐ S3 ☐ S4
Rechtlicher Zugang / Befugnis	☐ geregelt ☐ teilweise geregelt ☐ nicht geregelt ☐ nicht beurteilbar
Sicherheitsanforderungen / Grenzen	☐ klar beschrieben ☐ teilweise beschrieben ☐ nicht beschrieben ☐ nicht beurteilbar
Organisationale Umsetzung	☐ geregelt ☐ teilweise geregelt ☐ nicht geregelt ☐ nicht beurteilbar
Nachweisform	☐ Teilnahmebescheinigung ☐ Modulzeugnis ☐ Microcredential ☐ Zertifikat ☐ Prüfungszeugnis ☐ Urkunde ☐ Credential ☐ Revalidierung
Kompetenzfeststellung geregelt?	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein ☐ nicht beurteilbar
Gleichwertigkeits-/Anerkennungsverfahren geregelt?	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein ☐ nicht beurteilbar
Anrechnungsmöglichkeiten geregelt?	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein ☐ nicht beurteilbar
Qualitätssicherung dokumentiert?	☐ umfassend ☐ teilweise ☐ nicht beziehungsweise kaum dokumentiert ☐ nicht beurteilbar
Kompetenzaktualität geregelt?	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein ☐ nicht beurteilbar
Governancefunktionen erkennbar?	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein ☐ nicht beurteilbar
Gesamteinordnung im BAPID-IV-Strukturmodell	z. B. Typ III adressiert; S3; A–F weitgehend abgebildet; Praxisniveau: spezialisierte Fachpraxis
Begründung der Gesamteinordnung	
Hinweise auf Anpassungs- oder Klärungsbedarf	

N. Kurzbewertung der Anschlussfähigkeit

Bewertungsbereich	Einschätzung	Begründung
Strukturelle Anschlussfähigkeit an BAPID IV	☐ hoch ☐ mittel ☐ gering ☐ nicht beurteilbar	
Transparenz von BAPID-Typ und Zugang	☐ hoch ☐ mittel ☐ gering ☐ nicht beurteilbar	
Nachvollziehbarkeit der S-Grad-Einordnung	☐ hoch ☐ mittel ☐ gering ☐ offen ☐ nicht beurteilbar	
Transparenz des Kompetenz- und Lernergebnisprofils	☐ hoch ☐ mittel ☐ gering ☐ nicht beurteilbar	
Transparenz der A-F-Bausteinstruktur	☐ hoch ☐ mittel ☐ gering ☐ nicht beurteilbar	
Transparenz der Nachweisform	☐ hoch ☐ mittel ☐ gering ☐ nicht beurteilbar	
Praxislernstruktur	☐ hoch ☐ mittel ☐ gering ☐ nicht beurteilbar	
Transparenz von Praxisniveau und fachlichem Scope of Practice	☐ hoch ☐ mittel ☐ gering ☐ nicht beurteilbar	
Transparenz rechtlicher, sicherheitsbezogener und organisationaler Voraussetzungen	☐ hoch ☐ mittel ☐ gering ☐ nicht beurteilbar	
Qualitätssicherung	☐ hoch ☐ mittel ☐ gering ☐ nicht beurteilbar	
Transparenz der Kompetenzfeststellungs-, Anerkennungs- und Anrechnungslogik	☐ hoch ☐ mittel ☐ gering ☐ nicht beurteilbar	
Kompetenzaktualität	☐ hoch ☐ mittel ☐ gering ☐ nicht beurteilbar	
Transparenz der Governancefunktionen	☐ hoch ☐ mittel ☐ gering ☐ nicht beurteilbar	

Die Kurzbewertung beurteilt die Transparenz und strukturelle Anschlussfähigkeit der Dokumentation, nicht die fachliche Qualität eines Bildungsformats als solche. Eine geringe Transparenz kann bedeuten, dass ein Merkmal im vorliegenden Dokument nicht explizit beschrieben ist; daraus folgt nicht automatisch, dass es in der Praxis fehlt.

O. Kurzform des Überführungsrasters

Für eine erste Schnellprüfung kann folgende Kurzfassung genutzt werden:

Kernfrage	Ergebnis
Wie heißt das Bildungsformat?	
Auf welcher Grundlage ist es geregelt?	
Für welche Zielgruppe ist es vorgesehen?	
Für welchen BAPID-Typ beziehungsweise welche BAPID-Typen ist es vorgesehen?	
Welche Kompetenzen und Lernergebnisse werden beschrieben und welche Breite, Tiefe und Komplexität weisen sie auf?	
Welche A–F-Bausteine sind erkennbar?	
Wie umfangreich ist es?	
Wie transparent sind Workload und Bildungsaufwand beschrieben?	
Welche Formen des Praxislernens sind geregelt?	
Welche Prüfungen sind vorgesehen?	
Welcher Nachweis wird vergeben?	
Sind Kompetenzfeststellung, Gleichwertigkeitsprüfung beziehungsweise Anerkennung und Anrechnung geregelt?	
Welche Anschlussmöglichkeiten an weitere Bildungswege sind dokumentiert?	

Welches Praxisniveau ist erkennbar?	
Welcher fachliche Kompetenz-, Beurteilungs- und Entscheidungsraum ist beschrieben?	
Welche rechtlichen Befugnisse, Sicherheitsanforderungen und organisationalen Voraussetzungen sind dokumentiert?	
Welcher Spezialisierungsgrad ist anhand von Kompetenzbreite und -tiefe, Komplexität, Praxislernen, Nachweisqualität und Profilkohärenz begründbar?	
Welche Qualitätssicherung ist geregelt?	
Welche Governancefunktionen sind erkennbar?	
Gibt es Anforderungen an Kompetenzaktualität?	
Wie lautet die BAPID-IV-Gesamteinordnung?	
Welche Dimensionen bleiben auf Grundlage des Dokuments offen oder nicht beurteilbar?	

